

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung

# Anträge an den Parteitag 2021

***87. Parteitag der Christlich-Sozialen Union  
10./11. September 2021, Nürnberg***

Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Herausgeber: CSU-Landesleitung, Franz Josef Strauß-Haus  
Mies-van-der-Rohe-Str. 1, 80807 München  
Verantwortlich: Tobias Schmid  
Hauptgeschäftsführer der CSU

Redaktion: Florian Bauer, Karin Eiden

Auflage: September 2021 (Stand: 30.08.2021)

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

## Zusammensetzung der Antragskommission

### **Ilse Aigner, MdL**

Präsidentin des Bayerischen Landtages

### **Dorothee Bär, MdB**

Stellvertretende Vorsitzende der CSU,  
Staatsministerin im Bundeskanzleramt,  
Beauftragte der Bundesregierung für Digitalisierung

### **Prof. Dr. Winfried Bausback, MdL**

Stellvertretender Vorsitzender der CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag

### **Markus Blume, MdL**

Generalsekretär der CSU

### **Dr. Reinhard Brandl, MdB**

Vorsitzender des Arbeitskreises V der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag  
(Auswärtiges, Verteidigung, Angelegenheiten der EU, wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Menschenrechte und humanitäre Hilfe)

### **Alexander Dobrindt, MdB**

Vorsitzender der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag,  
Erster Stellvertretender Vorsitzender der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag

### **Christian Doleschal, MdEP**

Landesvorsitzender der JU

### **Gerhard Eck, MdL**

Bayerischer Staatssekretär des Innern, für Sport und Integration

### **Georg Eisenreich, MdL**

Bayerischer Staatsminister der Justiz

### **Dr. Hans-Peter Friedrich, MdB**

Vizepräsident des Deutschen Bundestages

### **Michael Frieser, MdB**

Justiziar der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag

### **Albert Füracker, MdL**

Bayerischer Staatsminister der Finanzen und für Heimat

### **Judith Gerlach, MdL**

Bayerische Staatsministerin für Digitales

### **Dr. Thomas Goppel**

Landesvorsitzender der SEN

<p><b>Florian Hahn, MdB</b>  Stellvertretender Generalsekretär der CSU,  Vorsitzender der Arbeitsgruppe Angelegenheiten der Europäischen Union  in der CDU/CSU-Fraktion</p>
<p><b>Dr. Florian Herrmann, MdL</b>  Leiter der Bayerischen Staatskanzlei und  Staatsminister für Bundesangelegenheiten und Medien</p>
<p><b>Joachim Herrmann, MdL</b>  Bayerischer Staatsminister des Innern, für Sport und Integration</p>
<p><b>Klaus Holetschek, MdL</b>  Bayerischer Staatsminister für Gesundheit und Pflege</p>
<p><b>Karl Holmeier, MdB</b>  Vorsitzender des Arbeitskreises II der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag  (Wirtschaft und Energie, Verkehr und digitale Infrastruktur, Bildung und Forschung,  Tourismus)</p>
<p><b>Melanie Huml, MdL</b>  Stellvertretende Vorsitzende der CSU,  Staatsministerin für Europaangelegenheiten und Internationales in der  Bayerischen Staatskanzlei</p>
<p><b>Michaela Kaniber, MdL</b>  Bayerische Staatsministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</p>
<p><b>Alexander König, MdL</b>  Stellvertretender Vorsitzender der CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag</p>
<p><b>Thomas Kreuzer, MdL</b>  Vorsitzender der CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag</p>
<p><b>Ulrich Lange, MdB</b>  Stellvertretender Vorsitzender der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag</p>
<p><b>Paul Lehrieder, MdB</b>  Vorsitzender der Arbeitsgruppe Tourismus der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag</p>
<p><b>Andrea Lindholz, MdB</b>  Vorsitzende des Ausschusses für Inneres und Heimat im Deutschen Bundestag</p>
<p><b>Stephan Mayer, MdB</b>  Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat</p>

<p><b>Marlene Mortler, MdEP</b> Landesvorsitzende AG ELF</p>
<p><b>Dr. Gerd Müller, MdB</b> Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung</p>
<p><b>Stefan Müller, MdB</b> Parlamentarischer Geschäftsführer der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag, Vorsitzender der Antragskommission</p>
<p><b>Prof. Dr. Angelika Niebler, MdEP</b> Stellvertretende Vorsitzende der CSU, Vorsitzende der CSU-Gruppe im Europäischen Parlament</p>
<p><b>Bernd Posselt</b> Landesvorsitzender der UDV</p>
<p><b>Franz Josef Pschierer, MdL</b> Landesvorsitzender der MU</p>
<p><b>Alois Rainer, MdB</b> Vorsitzender der Arbeitsgruppe Verkehr der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag</p>
<p><b>Dr. Peter Ramsauer, MdB</b> Vorsitzender des Ausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung im Deutschen Bundestag</p>
<p><b>Tobias Reiß, MdL</b> Parlamentarischer Geschäftsführer der CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag</p>
<p><b>Stefan Rößle</b> Landesvorsitzender der KPV, Landrat des Landkreises Donau-Ries</p>
<p><b>Albert Rupprecht, MdB</b> Vorsitzender der Arbeitsgruppe Bildung und Forschung der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag</p>
<p><b>Martin Sailer</b> Stellvertretender Vorsitzender der CSU, Landrat des Landkreises Augsburg Bezirkstagspräsident des Bezirkes Schwaben</p>
<p><b>Ulrike Scharf, MdL</b> Landesvorsitzende der FU</p>
<p><b>Andreas Scheuer, MdB</b> Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur</p>

<b>Tobias Schmid</b> Hauptgeschäftsführer der CSU
<b>Tanja Schorer-Dremel, MdL</b> Stellvertretende Vorsitzende der CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag
<b>Kerstin Schreyer, MdL</b> Bayerische Staatsministerin für Wohnen, Bau und Verkehr
<b>Bernd Sibler, MdL</b> Bayerischer Staatsminister für Wissenschaft und Kunst
<b>Thomas Silberhorn, MdB</b> Staatssekretär bei der Bundesministerin der Verteidigung, Vorsitzender der Satzungskommission
<b>Dr. Markus Söder, MdL</b> Bayerischer Ministerpräsident, Vorsitzender der CSU
<b>Stephan Stracke, MdB</b> Stv. Vorsitzender der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag, Vorsitzender des Arbeitskreises IV der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag (Arbeit und Soziales, Gesundheit, Familie, Senioren, Frauen und Jugend)
<b>Carolina Trautner, MdL</b> Bayerische Staatsministerin für Familie, Arbeit und Soziales
<b>Dr. Volker Ullrich, MdB</b> Vorsitzender des Arbeitskreises I der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag (Innen, Recht und Verbraucherschutz, Kommunalpolitik, Sport und Ehrenamt, Kultur und Medien), Landesvorsitzender der CSA
<b>Manfred Weber, MdEP</b> Stellvertretender Vorsitzender der CSU, Vorsitzender der EVP-Fraktion im Europäischen Parlament



## Inhaltsverzeichnis

### Teil 1 - Anträge an den 87. CSU-Parteitag am 11./12. September 2021

	Antrag-Nr.
<b>A Familie, Bildung, Kultur, Wissenschaft</b>	
Höchstbetrag für Elterngeld erhöhen Antragsteller: JU Bayern, Daniel Nagl	A 1
Digitale Bildung für alle Schularten - IT-Zweckverbände fördern Antragsteller: JU Bayern, Ludwig Lenzzeiger	A 2
Antrag für Digitalisierung an Schulen, Endgeräte Antragsteller: CSU-Bezirksverband Oberpfalz	A 3
Zukunft wagen - VDI an bayerischen Schulen Antragsteller: JU Bayern, Daniel Nagl	A 4
Verlängerung KIP-S Antragsteller: Dr. Silke Launert, MdB	A 5
Erste-Hilfe an Schulen ermöglichen Antragsteller: JU Bayern, Christian Doleschal, MdEP	A 6
Förderung des Dualen Studiums in Bayern durch Flexibilisierung der Semesterzeiten und regionales Clustering in Bayern Antragsteller: Dr. Kurt Höller, Prof. Dr. Siegfried Balleis, Dr. Stephan Oetzinger	A 7
Digitale juristische Staatsprüfung Antragsteller: JU Bayern, Ludwig Lenzzeiger	A 8
Initiative für Aufbau von themenspezifischen Landesdatenbanken für die KI-Forschung in Medizin und Umwelt- / Klimaschutz Antragsteller: Dr. Kurt Höller, Prof. Dr. Siegfried Balleis, Dr. Stephan Oetzinger	A 9

**B Gesundheit, Pflege**

Verbesserte sektorenübergreifende (sog. „stambulante“) Versorgung  
in der Pflege B 1

Antragsteller: CSU-Kreisverband Dillingen

Senkung der Mehrwertsteuer auf Medikamente B 2

Antragsteller: Dr. Reinhold Babor

Ausstellung zweier Krankenkassenkarten für Kinder B 3

Antragsteller: Dr. Silke Launert, MdB

**C Innen, Recht, Migration**

Einrichtung einer bayerischen Zentralstelle zur Bekämpfung  
organisierter Kriminalität C 1

Antragsteller: Laurenz Kiefer, Dr. Günther Westner

Verschärfung der Bannmeile um den Bundestag C 2

Antragsteller: JU Bayern, Konrad Körner

Linke Gewalt bekämpfen - Handlungskonzept gegen C 3

Linksextremismus entwickeln

Antragsteller: JU Bayern, Ludwig Lenzgeiger

Bewährte Rettungsfristen im Bayerischen Rettungsdienstgesetz  
beibehalten C 4

Antragsteller: Prof. Dr. Winfried Bausback, MdL, Barbara Becker, MdL,  
Staatsministerin Judith Gerlach, MdL, Angelika Schorer, MdL,  
Tanja Schorer-Dremel, MdL, Thorsten Schwab, MdL,  
Steffen Vogel, MdL

Stärkung des Versicherungsschutzes für ehrenamtliche C 5

Feuerwehrdienstleistende

Antragsteller: JU Bayern, Hans-Peter Deifel

Haftungsrisiken für Kommunen bei Badeunfällen reduzieren und C 6

kalkulierbar gestalten

Antragsteller: JU Bayern, Hans-Peter Deifel

Automatische Zustellung der Briefwahlunterlagen bei Kommunalwahlen C 7

Antragsteller: Dr. Kurt Höller, Prof. Dr. Siegfried Balleis, Dr. Stephan Oetzinger

Stimmzettelgestaltung zur Kommunalwahl verbessern C 8

Antragsteller: JU Bayern, Christian Doleschal, MdEP

Digitalisierung der Wahlvorschläge bei der Kommunalwahl C 9

Antragsteller: JU Bayern, Christian Doleschal, MdEP, Hans-Peter Deifel

- Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik oder Homms-Beier-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP
- Einführung einer Sperrklausel bei Kommunalwahlen in Bayern C 10  
Antragsteller: CSU-Kreisverband Kelheim
- Einführung einer optionalen Hauptamtlichkeit für das Amt der/des  
Bezirkstagspräsidentin/en C 11  
Antragsteller: Alexandra Bertl, Toni Dutz, Peter Daniel Forster, Cornelia Griesbeck,  
Claudia Hausberger, Martina Kessler, Gisela Kriegl, Barbara Kuhn,  
Josef Loy, Michael Maderer, Gabriele Off-Nesselhauf, Dr. Thomas Pröckl,  
Harald Schwab, Thomas Schwarzenberger, Ilse Weiß
- Erweiterung der Bundesförderung für die kommunalen Smart-City  
Projekte zur Stärkung der technologischen, ökologischen und  
ökonomischen Nachhaltigkeit C 12  
Antragsteller: Dr. Kurt Höller, Prof. Dr. Siegfried Balleis, Dr. Stephan Oetzingler
- Verlängerung des KInvFG C 13  
Antragsteller: Dr. Silke Launert, MdB
- Keine Sprachvorschrift von oben! C 14  
Antragsteller: JU Bayern, Christian Doleschal, MdEP, Konrad Körner
- Sprachliche Gleichstellung der Geschlechter sowie Bekämpfung  
geschlechtsbezogener Stereotype, Affekte und Verhaltensweisen C 15  
Antragsteller: Prof. Dr. Holm Putzke
- Die Verballhornung der Sprache mit überflüssigen Gender-  
Formulierungen verhindern C 16  
Antragsteller: Dr. Reinhold Babor
- "Gendern" im öffentlich-rechtlichen Rundfunk C 17  
Antragsteller: Prof. Dr. Holm Putzke
- D Wohnen, Bau, Verkehr**
- Miet- und Immobilienmarkt entlasten I - Anreize zur Vermietung statt  
Mietpreisbremsen D 1  
Antragsteller: Daniel Nagl, Konrad Körner, Dieter Haag
- Förderung zur Erlangung von Wohneigentum D 2  
Antragsteller: Dr. Reinhold Babor
- Digitale Baugenehmigung mit Gremienarbeit verzahnen D 3  
Antragsteller: JU Bayern, Konrad Körner
- Antrag für Änderung des Ausschreibungs- und Vergabeverfahrens bei  
geförderten Baumaßnahmen D 4  
Antragsteller: CSU-Bezirksverband Oberpfalz
- Miet- und Immobilienmarkt entlasten II - Zeitgemäßes, ressourcen- D 5

schonendes Bauen durch BPlan-Überarbeitung nach 30 Jahren	
Antragsteller: Daniel Nagl, Konrad Körner, Dieter Haag	
<b>Kulturelles Erbe bewahren - Privateigentümer schützen</b>	D 6
Antragsteller: JU Bayern, Ludwig Lenzgeiger	
<b>Intensiverer Ausbau des Schienengüter- und Schienenfernverkehrsnetzes</b>	D 7
Antragsteller: JU Bayern, Daniel Nagl	
<b>Förderung des Schienennahverkehrs</b>	D 8
Antragsteller: JU Bayern, Alexander Hannes	
<b>Keine Spekulation mit Bahnimmobilien / -flächen zulasten von Kommunen und ÖPNV</b>	D 9
Antragsteller: JU Bayern, Daniel Nagl	
<b>Gerechtere Neu- und Umgestaltung der StVO</b>	D 10
Antragsteller: JU Bayern, Christian Doleschal, MdEP	
<b>Leib und Leben schützen - Rettungskarten für alle PKW bereitstellen</b>	D 11
Antragsteller: JU Bayern, Dr. Jonas Geissler	
<b>E-Mobilität von Jugendlichen stärken</b>	D 12
Antragsteller: Steffen Vogel, MdL	
<b>Tempo 50 statt 45 für Kleinkrafträder</b>	D 13
Antragsteller: JU Bayern, Christian Doleschal, MdEP	
<b>Fahrradleasing im öffentlichen Dienst</b>	D 14
Antragsteller: Dr. Alexander Dietrich, Tobias Stephan, Bernhard Seidenath, MdL, Stefan Löwl, Claudia Kops	

## **E Landwirtschaft, Verbraucherschutz, Energie, Umwelt**

<b>Energiewende konsequent vorantreiben</b>	E 1
Antragsteller: Prof. Dr. Siegfried Balleis, Dr. Anja Weisgerber MdB, Dr. Martin Huber MdL, Katrin Staffler MdB, Benjamin Miskowitsch MdL, Dr. Kurt Höller, Dr. Matthias Ruhdorfer, Dr. Stefan Kluge (Arbeitskreis Energiewende AKE)	
<b>Anpassung der Ausbauziele für erneuerbare Energieanlagen an den zukünftigen Strombedarf zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit</b>	E 2
Antragsteller: Dr. Andreas Lenz MdB, Thomas Huber MdL, Robert Niedergesäß, Susanne Linhart, Dr. Stefan Kluge (Arbeitskreis Energiewende)	
<b>Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren für den Bau von EE-Anlagen und Übernahme finanzieller Risiken für Kommunen durch den Freistaat Bayern</b>	E 3
Antragsteller: Dr. Andreas Lenz MdB, Thomas Huber MdL, Robert Niedergesäß, Susanne Linhart, Dr. Matthias Ruhdorfer	

(Arbeitskreis Energiewende)

- Einführung nationaler THG-Budgets mit konkreten Jahresemissionsmengen** E 4  
Antragsteller: Dr. Matthias Ruhdorfer, Robert Niedergesäß  
(Arbeitskreis Energiewende)
- Sonnenland I: PV-Ausbau auch im Bestand anschieben** E 5  
Antragsteller: Daniel Nagl, Konrad Körner, Dieter Haag
- Klimaschutz durch Anreize - Bahnfahrten steuerlich attraktiver machen!** E 6  
Antragsteller: Laurenz Kiefer, Dr. Günther Westner
- Wasserland - Bewässerung (via GAK) fördern** E 7  
Antragsteller: Daniel Nagl, Dieter Haag
- Kennzeichnung von Mikroplastik und endokriner Substanz in Produkten** E 8  
Antragsteller: JU Bayern, Christian Doleschal, MdEP
- Gut für unser Leben, unsere Gesellschaft, unser Klima: Potenziale unserer vielfältigen heimischen Landwirtschaft heben und fördern** E 9  
Antragsteller: Marlene Mortler, MdEP
- Ein neues Gentechnikrecht für Europa** E 10  
Antragsteller: JU Bayern, Ludwig Lenzgeiger
- Förderung grüner Gentechnik** E 11  
Antragsteller: JU Bayern, Ludwig Lenzgeiger
- Mehr Transparenz beim Verkauf von Milcherzeugnissen und Agrarprodukten** E 12  
Antragsteller: JU Bayern, Konrad Körner
- Transportzeitbeschränkung für Lebendvieh** E 13  
Antragsteller: JU Bayern, Konrad Körner
- Lebensräume unter Wasser schützen - Fischwohl bewahren** E 14  
Antragsteller: JU Bayern, Daniel Nagl

**G Wirtschaft, Finanzen, Steuern**

- Grundrecht auf Bargeld und uneingeschränkte Barzahlung** G 1  
Antragsteller: Peter Erl
- Mehr Luft zum Atmen für die Wirtschaft!** G 2  
Antragsteller: Franz Josef Pschierer, Dr. Thomas Brändlein, Richard Graßl,  
Wolfgang Heim, Peter Erl, Heidrun Hausen, Birgit Rößle
- Europäische Wirtschaftshilfen an Bedingungen knüpfen** G 3  
Antragsteller: Laurenz Kiefer, Dr. Günther Westner

Aufstiegsland, Abstandsgebot ernst nehmen, Anreize zur Erwerbstätigkeit stiften, Konsum stärken: Aufstiegs-Anreiz-Komponente beim Steuerfreibetrag Antragsteller: Daniel Nagl, Dieter Haag	G 4
Verschiebung des Stichtages Antragsteller: CSU-Kreisverband Roth	G 5
Abschaffung der Belegausgabepflicht Antragsteller: Franz Josef Pschierer, Dr. Thomas Brändlein, Richard Graßl, Wolfgang Heim, Peter Erl, Heidrun Hausen	G 6
Beendigung von Abmahnpraktiken durch Vereine Antragsteller: JU Bayern, Konrad Körner	G 7
Reform von Kapitalerträgen Antragsteller: Dr. Kurt Höller, Prof. Dr. Siegfried Balleis, Dr. Stephan Oetzing	G 8
Abschaffung der Gewerbesteuer für Einzelunternehmen mit Refinanzierung durch einen Anteil an der Umsatzsteuer für die Kommunen Antragsteller: CSU-Kreisverband Roth	G 9
Erbschaftssteuer Antragsteller: Dr. Reinhold Babor	G 10
Abschaffung der Umsatzsteuer im B2B-Bereich Antragsteller: CSU-Kreisverband Roth	G 11
Erhöhung des Grenzwertes zur doppelten Buchführung Antragsteller: CSU-Kreisverband Roth	G 12
Vereinfachte Erfassung ehrenamtlicher Tätigkeiten bei der Steuererklärung Antragsteller: Steffen Vogel, MdL	G 13
Zinsniveau für deutsche Anleger durch europäischen Einlagenversicherungsfonds verbessern Antragsteller: JU Bayern, Daniel Nagl	G 14
Neuregelung der privaten Sicherheitswirtschaft Antragsteller: JU Bayern, Christian Doleschal, MdEP	G 15
Marketingkampagne gegen Fachkräftemangel in handwerklichen Berufen Antragsteller: Franz Josef Pschierer, Dr. Thomas Brändlein, Sebastian Brehm, Richard Graßl, Jutta Leitherer, Wolfgang Heim, Peter Erl, Birgit Rößle, Claudius Wolfrum, Walentina Dahms	G 16
Warenkorb für Senioren Antragsteller: Dr. Reinhold Babor	G 17

**H Arbeit, Soziales**

Christliche Arbeitsethik gegen Ausbeutung von Mensch und Staat H 1  
 Antragsteller: Daniel Nagl, Heinz Bieberle

Streichung des Paragraphen zur Scheinselbstständigkeit H 2  
 Antragsteller: CSU-Kreisverband Roth

**I Rente**

Mütterrente I 1  
 Antragsteller: Dr. Reinhold Babor

Gleichbehandlung bei der Alterssicherung I 2  
 Antragsteller: Dr. Christian Alex, Dr. Thomas Goppel (SEN-Landesvorsitzender)

Im Rentenbericht den Bundeszuschuss und die versicherungsfremden I 3  
 Leistungen aufschlüsseln  
 Antragsteller: Dr. Reinhold Babor

Betriebsrenten – Doppelverbeitragung I 4  
 Antragsteller: Dr. Reinhold Babor

**J Europa, Außenpolitik, Entwicklung**

Qualifizierte Mehrheit bei Außenpolitischen Fragen im Europäischen Rat / J 1  
 Rat der EU  
 Antragsteller: JU Bayern, Daniel Nagl

Europäische Datensouveränität bei Software- und Cloudlösungen auf J 2  
 EU-Ebene  
 Antragsteller: JU Bayern, Daniel Nagl

**K Satzung, Internes**

Änderung des § 4 Abs. 8 Satz 2 der Satzung der CSU K 1  
 Antragsteller: Wolfgang Heim

Änderung der Beitragsordnung 3. Abschnitt Mandatsbeiträge §12 (3) und K 2  
 (4) der Satzung der CSU  
 Antragsteller: Wolfgang Heim

Abänderung der CSU-Beitragsordnung für monatliche Abführung der K 3  
 Mitgliedsbeiträge von berufsmäßigen kommunalen Mandatsträgern  
 Antragsteller: CSU-Kreisverband Kelheim

Stärkung der CSU als Kompetenzpartei (§ 22 Abs. 1 Nr. 9) Antragsteller: Prof. Dr. Holm Putzke	K 4
Stärkung der CSU als Kompetenzpartei (§ 47 Abs. 1 Nr. 6) Antragsteller: Prof. Dr. Holm Putzke	K 5
Berufung des Generalsekretärs auf den Vorschlag des Parteivorsitzenden durch den Parteitag Antragsteller: Prof. Dr. Holm Putzke	K 6
Mehr Frauen in Verantwortung – transparent und nachvollziehbar Antragsteller: Landtagspräsidentin Ilse Aigner, MdL	K 7
Gendersprache Antragsteller: Franz Josef Pschierer	K 8



**Teil 2 – Anträge an den 86. CSU Parteitag am 26. September 2020**

**A Familie, Bildung, Kultur, Wissenschaft**

- Optionaler Distanzunterricht für die Schule** A 1  
 Antragsteller: Katrin Staffler, MdB, CSU-Kreisverband Dachau, Bernhard Seidenath, MdL, Tobias Stephan, Christian Blatt, Julia Grote, Claudia Kops, Josef Mederer, Michael Putterer, CSU-Kreisverband Fürstfeldbruck, Dorothee Bär, Arbeitskreis Netzpolitik (CSUnet)
- Lehrramtsanwarter und Studierende verstarkt in den Regelschulbetrieb einbinden, auch in den Ferien** A 2  
 Antragsteller: Sylvia Stierstorfer, MdL
- Vergutungspauschale fur Lehrer anpassen** A 3  
 Antragsteller: Katrin Staffler, MdB, CSU-Kreisverband Furstfeldbruck, Dorothee Bar, Arbeitskreis Netzpolitik (CSUnet)
- Virtualisierung der PC-Systeme** A 7  
 Antragsteller: Katrin Staffler, MdB, CSU-Kreisverband Dachau, Bernhard Seidenath, MdL, Tobias Stephan, Christian Blatt, Julia Grote, Claudia Kops, Josef Mederer, Michael Putterer, CSU-Kreisverband Furstfeldbruck, Dorothee Bar, Arbeitskreis Netzpolitik (CSUnet)
- Digitales Zeugnis mit Signatur und Langzeitarchivierung** A 8  
 Antragsteller: Katrin Staffler, MdB, CSU-Kreisverband Dachau, Bernhard Seidenath, MdL, Tobias Stephan, Christian Blatt, Julia Grote, Claudia Kops, Josef Mederer, Michael Putterer, CSU-Kreisverband Furstfeldbruck, Dorothee Bar, Arbeitskreis Netzpolitik (CSUnet)
- Freiheit der Wissenschaft, Freiheit in der Wissenschaft** A 10  
 Antragsteller: Prof. Dr. Winfried Bausback, MdL, Robert Brannekamper, MdL, Dr. Stephan Oetzinger, MdL, Andrea Lindholz, MdB, CSU-Kreisverband Aschaffenburg-Stadt

**B Gesundheit, Pflege**

- Infektionsschutz durch Hygiene bei ublichen Vorhaben mitdenken und mit einplanen. Wissen uber Hygiene nachhaltig fordern.** B 1  
 Antragsteller: Cornelia Griesbeck, Renate Ixmeier, Dr. Ute Salzner
- Schutzkleidung fur Arztpraxen** B 2  
 Antragsteller: Dr. Silke Launert, MdB
- Impfempfehlung bei COVID-19** B 3  
 Antragsteller: Dr. Veronika Schraut, Cornelia Griesbeck

Sicherstellung einer flächendeckenden Versorgung durch gezielte Krankenhausstruktur-Planung B 6  
 Antragsteller: Michaela Frauendorfer, Michael Cerny

Paradigmenwechsel in der Krankenhausfinanzierung B 7  
 Antragsteller: Monika Breunig, Günter Koller, Brigitte Trummer, Helmut Fischer

Ermäßigter Mehrwertsteuersatz für Inkontinenzartikel B 9  
 Antragsteller: Dr. Silke Launert, MdB

## **C Innen, Recht, Migration**

Gutachtenverfahren C 8  
 Antragsteller: Prof. Dr. Winfried Bausback, MdL, Andrea Lindholz, MdB,  
 CSU-Kreisverband Aschaffenburg-Stadt

Feuerwehr-Studie zu Berufskrankheiten um PFOS/PFOA-Kontaminationen erweitern C 10  
 Antragsteller: Volker Bauer, MdL

Ermöglichen von Reservedienstleistungen durch staatliche und städtische Beamte C 12  
 Antragsteller: Dr. Reinhard Brandl, MdB, Florian Hahn, MdB

## **D Wohnen, Bau, Verkehr**

Vollständige Entlastung der Kommunen von den Kosten der Kreuzungen kommunaler Straßen mit nichtbundeseigenen Eisenbahnen D 1  
 Antragsteller: Dr. Jürgen Ludwig

## **E Landwirtschaft, Verbraucherschutz, Energie, Umwelt**

Sicherung des Weiterbetriebs „ausgeförderter“ Solaranlagen E 1  
 Antragsteller: Prof. Dr. Holm Putzke

## **F Digitales**

Aufbau der 5G-Netze ohne Beteiligung chinesischer Technik F 1  
 Antragsteller: Dr. Reinhold Babor

Digitale „Behörden“- Kommunikation zwischen Schulen, IHKs, ... F 2  
 Antragsteller: Katrin Staffler, MdB, CSU-Kreisverband Dachau, Bernhard Seidenath, MdL,  
 Tobias Stephan, Julia Grote, Christian Blatt, Claudia Kops, Josef Mederer,  
 Michael Putterer, CSU-Kreisverband Fürstenfeldbruck, Dorothee Bär,  
 Arbeitskreis Netzpolitik (CSUnetz)

**G Wirtschaft, Finanzen, Steuern**

Kommunaler Rettungsschirm für alle drei kommunalen Ebenen infolge der Corona-Krise G 1

Antragsteller: Barbara Kuhn, Josef Mederer, Thomas Schwarzenberger, Josef Loy

Home-Office Pauschale G 2

Antragsteller: Dr. Silke Launert, MdB

Sozialsteuer G 3

Antragsteller: CSU-Kreisverband Landshut-Land

Elternzeit, Mutterschutz und Pflege von Angehörigen für Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften ermöglichen – Kampagne #stayonboard unterstützen G 5

Antragsteller: JU Bayern, Christian Doleschal, MdEP, MdEP, Nicola Gehringer, Dr. Melissa Goossens, Konrad Körner, Tobias Paintner, Daniel Artmann, Benjamin Taitsch, Dr. Jonas Geissler

**H Arbeit, Soziales**

Ausbau von Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe H 1

Antragsteller: Sylvia Stierstorfer, MdL

Mittagessen an offenen Ganztagschulen für alle Kinder H 2

Antragsteller: Dr. Silke Launert, MdB

**J Europa, Außenpolitik, Entwicklung**

Sicherheit. National, europäisch und global gedacht. J 1

Antragsteller: Dr. Reinhard Brandl, MdB, Florian Hahn, MdB

Krisen überwinden. Chancen nutzen. J 2

Antragsteller: Florian Hahn, MdB, Monika Hohlmeier, MdEP

Für eine strategische Kommunikation in der Außenpolitik J 3

Antragsteller: Thomas Erndl, MdB, Florian Hahn, MdB

Für eine strategische und einheitliche China-Politik Deutschlands und der EU J 4

Antragsteller: Thomas Erndl, MdB, Florian Hahn, MdB

Abbruch der EU-Beitrittsverhandlungen mit der Türkei J 5

Antragsteller: Dr. Reinhold Babor

Deutsche Sprache in der EU J 6  
Antragsteller: Dr. Reinhold Babor

## **K Satzung, Internes**

WebEx-Videokonferenzsystem für alle CSU-Gliederungen K 1  
Antragsteller: CSU-Kreisverband Fürstfeldbruck, Katrin Staffler, MdB,  
CSU-Kreisverband Dachau, Bernhard Seidenath, MdL, Tobias Stephan,  
Christian Blatt, Julia Grote, Claudia Kops, Josef Mederer, Dorothee Bär,  
Arbeitskreis Netzpolitik (CSU-net)

Gleiche Teilhabe von Frauen und Männern – Satzungsauftrag ernst nehmen! K2  
Antragsteller: Prof. Dr. Holm Putzke

Transparentes Verfahren bei der Besetzung der Bundeswahlkreis- und Bezirksgeschäftsführer K3  
Antragsteller: Prof. Dr. Holm Putzke

### **Teil 3 – Anträge an den 85. CSU-Parteitag am 18./19. Oktober 2019**

	<b>Antrag-Nr.</b>
<b>H Arbeit, Soziales</b>	
Assistenz im Ehrenamt Antragsteller: Hans Loy	H 6
Günstige bzw. kostenlose Girokonten für Behinderte (Sozialgirokonto) Antragsteller: Ulrike Scharf MdL, Frauen-Union Bayern (FU)	H 7
Wirksamkeitsprüfung Sozialleistungen und Förderprogramme Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)	H 8

**I Rente**

- Anerkennung der Leistung von Großeltern | 6  
Antragsteller: Senioren-Union (SEN)
- Wegfall der KRG-Übergangs-Rente | 9  
Antragsteller: CSU-Bezirksverband Oberpfalz
- Beseitigung von Ungerechtigkeiten bei der Erwerbsminderungsrente | 10  
Antragsteller: CSU-Kreisverband Würzburg Stadt

**J Europa, Außenpolitik, Entwicklung**

- Spitzenkandidatenprozess für die Europawahl im Sinne einer Stärkung  
der parlamentarischen Demokratie weiterentwickeln | 1  
Antragsteller: Ulrike Scharf MdL, Frauen-Union Bayern (FU)
- EU-Vertragsreform anstoßen | 2  
Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)
- Europa - Entwicklungszusammenarbeit mit Afrika | 4  
Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)
- Europäische Armee | 5  
Antragsteller: Außen- und Sicherheitspolitischer Arbeitskreis (ASP)
- Definition „EU-Armee“! „EU-Armee“ als Bündnisarmee  
von nationalen Streitkräften | 6  
Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)
- Keine Europa-Armee | 7  
Antragsteller: Laurenz Kiefer, Dr. Günther Westner
- Europa - Sicherheit und Interventionstruppe | 8  
Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)
- Donauraumstrategie | 10  
Antragsteller: Außen- und Sicherheitspolitischer Arbeitskreis (ASP)
- Einrichtung eines Nationalen Sicherheitsrats | 12  
Antragsteller: Außen- und Sicherheitspolitischer Arbeitskreis (ASP)
- Zukunftsfähige Bundeswehr: Keine Söldnerarmee -  
Deutschland im Herzen und Bewahrung des Treueverhältnisses! | 13  
Antragsteller: Junge Union Bayern (JU)

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

# Teil 1

# Anträge an den 87. CSU-Parteitag

# 10./11. September 2021

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP



Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

**A**

**Familie, Bildung,  
Kultur, Wissenschaft**

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

<b>87. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>10./11. September 2021</b>
<b>Antrag-Nr. A 1</b> <b>Höchstbetrag für Elterngeld erhöhen</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung
<b>Antragsteller:</b> JU Bayern, Daniel Nagl	<input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird aufgefordert, sich für eine Erhöhung des Höchstbetrags beim Elterngeld von derzeit 1800 EUR auf 2400 EUR einzusetzen.

### Begründung:

Grundsätzlich beträgt die Höhe des Elterngelds 67% des zuletzt erzielten Netto-Einkommens. Bei Einführung des Elterngelds 2006 wurde allerdings ein Höchstbetrag von 1800 EUR festgelegt (§ 2 Abs. 1 S. 2 BEEG). Die Inflation und Lohnsteigerungen der vergangenen 14 Jahre sind seither unberücksichtigt geblieben. So ist beispielsweise die Beitragsbemessungsgrenze für die Rentenversicherung, die sich an der Entwicklung der Bruttogehälter orientiert in diesem Zeitraum von 5250 EUR auf 6900 EUR (+31%) gestiegen. Dadurch verliert das Elterngeld zunehmend seine Attraktivität für die Mittelschicht und die bislang erzielten Erfolge durch die Fördermaßnahme drohen verloren zu gehen. Deshalb ist eine Anhebung des Höchstbetrags dringend geboten.

### Stellungnahme der Antragskommission:

**Votum:       Ablehnung**

### Begründung:

CDU und CSU setzen in ihrem Wahlprogramm auf eine stärkere Flexibilisierung des Elterngeldes und wollen auch Väter ermutigen, stärker als bisher das Elterngeld zu nutzen. Dazu sollen die Partnermonate beim Elterngeld um weitere zwei Monate auf insgesamt 16 Monate ausgeweitet werden, wenn sowohl der Vater als auch die Mutter Elternzeit nehmen (Zeilen 2659 ff.). Eine Erhöhung des Elterngeldes ist dagegen derzeit nicht vorgesehen.

<b>87. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>10./11. September 2021</b>
<b>Antrag-Nr. A 2</b> <b>Digitale Bildung für alle Schularten – IT-Zweckverbände fördern</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> JU Bayern, Ludwig Lenzgeiger	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag wird aufgefordert, die Einrichtung von IT-Zweckverbänden auf Landkreisebene koordinatorisch zu unterstützen. Diese Zweckverbände sollen als Zusammenschluss von Landkreiskommunen die Einrichtung und Wartung digitaler Bildungsinfrastruktur, vor allem für Grund- und Mittelschulen, ermöglichen.

### Begründung:

Nicht erst seitdem die Coronapandemie das öffentliche Leben und das Schulleben stillgelegt hat, ist es erklärtes Ziel der Staatsregierung das Schulwesen mit moderner, technischer Infrastruktur auszustatten, um beste Bildung zu ermöglichen. Hiervon zeugen zahlreiche Förderprogramme auf Bundes- und Landesebene. Mit der Anschaffung und Installation von Gerätschaften ist jedoch keineswegs garantiert, dass diese den Unterrichtsanforderungen entsprechend eingesetzt werden können. Die Gerätschaften benötigen dauerhafte technische Wartung und der Lehrkörper braucht schnelle und unkomplizierte Unterstützung bei Störungen. Auf Ebene der Landkreise wird diese bereits häufig durch IT-Abteilungen zur Verfügung gestellt, allerdings nur für die Schularten, für welche der Landkreis den Sachaufwand zu tragen hat – also Gymnasien, Berufs-, Berufsober- und Fachoberschulen sowie Real- und Förderschulen. Die Zuständigkeit für Grund- und Mittelschulen jedoch liegt bei den Städten und Gemeinden, wobei gerade kleinere Kommunen nicht in der Lage sind, selbstständig eine Wartungsinfrastruktur in Form von eigenem Personal zur Verfügung zu stellen, wodurch gerade der ländliche Raum vor Probleme gestellt wird. Die Mehrgliedrigkeit des Bildungssystems ist eines von mehreren Erfolgsgeheimnissen der bayerischen Kultuspolitik und sie benötigt ein klares Bekenntnis zu allen Schularten, gerade auch zur kleingliedrigen Schulstruktur im ländlichen Raum. Indem durch den Freistaat Bayern die Einrichtung von Zweckverbänden zur Wartung und zum Betrieb der IT-Infrastruktur auf der Ebene von Landkreisen finanziell gefördert wird, können Synergieeffekte genutzt werden und kleinere Grund- und Mittelschulen generell gefördert werden. Holen wir auch diese oft vernachlässigten Schultypen in das 21. Jahrhundert.

**Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum: Überweisung an die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag**

**Begründung:**

Die interkommunale Zusammenarbeit und damit auch die Gründung von IT-Zweckverbänden auf Landkreisebene im Bereich der digitalen Bildung – unter anderem für die Wartung und Pflege – wird als ein sinnvolles Vorgehen erachtet. Für die Errichtung von Zweckverbänden bedarf es jedoch keiner staatlichen finanziellen Förderung. Hierfür stehen aktuell auch keine Mittel zur Verfügung. Allerdings könnte der Bayerische Landtag bei der Errichtung von Zweckverbänden gegebenenfalls koordinierend unterstützen.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Sozialen Politik der Hans-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

<b>87. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>10./11. September 2021</b>
<b>Antrag-Nr. A 3</b> <b>Antrag für Digitalisierung in den Schulen;</b> <b>Endgeräte</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung
<b>Antragsteller:</b> CSU-Bezirksverband Oberpfalz	<input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung

### Der Parteitag möge beschließen:

Das Bayerische Förderprogramm zur Beschaffung von digitalen Endgeräten (iPad, Notebook) soll in der Form erweitert werden, dass auch eine Förderung von schülerbezogenen Endgeräten möglich ist, die mit angemessener Eigenbeteiligung der Eltern in das Eigentum des Schülers übergehen.

### Begründung:

Im Rahmen eines Förderprogrammes können von den Sachaufwandsträgern (Gemeinden, Landkreise und kreisfreie Städte) digitale Endgeräte in Form von iPads oder Laptops angeschafft werden. Hierbei sind meist Klassensätze bzw. ein Endgerät für 2-3 Schüler vorgesehen. Das Bayerische Förderprogramm sieht aktuell eine Förderung nur vor, sofern das Gerät im Eigentum der Schule verbleibt. Dies ist unseres Erachtens im Sinne der Digitalisierung und eines leichteren Lernerfolgs nicht zielführend, da die Schüler digitale Übungen und Lerninhalte zuhause nicht oder nur schwer wiederholen können.

Daher möchten die Schulen auch geförderte Modelle umsetzen, in denen jeder Schüler ein eigenes Endgerät erhält, das er auch mit nach Hause nehmen kann. Gerade im Rahmen von Distanzunterricht war diese Möglichkeit ungemein wichtig.

Für diese besondere Nutzungsform wird zum Beispiel über 4 Jahre eine Elternbeteiligung von 50 € je Jahr von den Eltern bezahlt. Hierin könnte z.B. auch eine Versicherung gegen mutwillige Beschädigung usw. enthalten sein. Die iPads oder Laptops können auch für die private Nutzung unter gewissen Einschränkungen verwendet werden. Die Endgeräte sollen nach Abfinanzierung und Ende der Schulzeit in den Verbleib des Schülers übergehen.

Wir sehen in diesem Modell mehrere Vorteile:

- 1.) Die Schüler können mit ihrem Gerät gleichermaßen in der Schule und zuhause arbeiten.
- 2.) Mit finanzieller Beteiligung der Eltern hat jeder Schüler „sein“ Endgerät.
- 3.) Die Sachaufwandsträger müssen in einigen Jahren nicht tausende Endgeräte mit geringerem Restwert verkaufen und sich um die Löschung der Daten auf den Geräten kümmern.
- 4.) Durch zentrale Beschaffung kommen weiterhin einheitliche Geräte zum Einsatz.
- 5.) Die Schüler beschäftigen sich intensiver mit den Möglichkeiten der Digitalisierung. Dadurch steigert diese Maßnahme auch den Lernerfolg und die Motivation der Schülerinnen und Schüler.

Zur Umsetzung müssten die Förderrichtlinien angepasst werden, um Schulen die Möglichkeit zu geben auch geförderte Konzepte mit schülerbezogenen Endgeräten umzusetzen.

**Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum: Überweisung an die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag**

**Begründung:**

Die bestehenden staatlichen Förderprogramme adressieren die Schulaufwandsträger als die zuständigen Aufgabenträger – unter anderem für die Bereitstellung und Ausstattung der Schulanlagen. Die Kombination schuleigener und privater Endgeräte sowie Perspektiven zu Beschaffung und Einsatz schülereigener Endgeräte sind bereits Gegenstand intensiver Abstimmungsprozesse unter Beteiligung der Bayerischen Staatsregierung. Eine diesbezügliche Vorfestlegung durch einen Parteitagsbeschluss (gerade auch in operativen Details) sollte daher vermieden werden.

<b>87. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>10./11. September 2021</b>
<b>Antrag-Nr. A 4</b>	<b>Beschluss:</b>
<b>Zukunft wagen – VDI an bayerischen Schulen</b>	<input type="checkbox"/> Zustimmung
<b>Antragsteller:</b>	<input type="checkbox"/> Ablehnung
JU Bayern, Daniel Nagl	<input type="checkbox"/> Überweisung
	<input type="checkbox"/> Änderung

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen,

- dass mittelfristig eine zentral verwaltete virtuelle Desktop Infrastruktur (VDI) an den allgemeinbildenden Schulen im Freistaat aufgebaut wird,
- dass kurzfristig ein Pilotprojekt mit den Schulen in sieben Pilotlandkreisen (einer je Bezirk) aufgebaut wird,
- dass hierfür notwendige Mittel – für Hard-/Software wie Stellen – bereitgestellt werden,
- dass unter Prüfung der Möglichkeit einer Bundesförderung Schüler und Lehrer der Pilotlandkreise statt mit vergleichsweise rasch erneuerungsbedürftiger Device mit mehrjährig nutzbaren VDI-Terminals ausgestattet werden
- und dass in einer zweijährigen Pilotphase Erfahrungswerte beim Einsatz im Unterricht und dem Betreuungsaufwand sowie der benötigten Bandbreite und Rechenleistung beim zentralen Rechensystem für einen möglicherweise später erfolgenden bayernweiten Rollout gesammelt werden.

### Begründung:

Die bayerischen Bildungseinrichtungen stehen bei der Digitalisierung vor Herausforderungen, die nicht zuletzt die Schulschließungen im Corona-Kontext gezeigt haben. Auch wenn bayernweit, unterschieden in Schultypen, die Schulen den gleichen Lehrplänen und damit Hard- bzw. Software-Anforderungen unterworfen sind, entwickelten sich in den letzten Jahren unterschiedliche, an den Schulen individuell betreute Digitalisierungslösungen ohne Verbundeffekte bei Beschaffung, Wartung etc.. Gleichzeitig herrscht noch immer keine Einigkeit – Stichwort „bring your own device“ – über Hard- und Software-Ausstattung; bestehen ungeklärte datenschutzrechtliche und soziale Fragestellungen und weist dezentral an den Schulen beschaffte Hardware eine vergleichsweise kurze Produktlebenszeit auf. Diese Probleme wurden in der freien Wirtschaft in vielen Unternehmen und stellenweise auch bereits bayerischen Behörden durch die Einführung von virtueller Desktop Infrastruktur (VDI) behoben. Statt in teure Hardware-Ersatz-Zyklen, Sicherheits- und Compliance- Anforderungen und einen größeren Stab an IT-Mitarbeitern zu investieren, wurden zentral VDI-Systeme implementiert. Virtuelle Desktops zentralisieren die gesamte Administration auf einem Server im Rechenzentrum. Daten und Anwendungen – im Schulkontext z.B. Lernsoftware – werden nicht auf dem jeweiligen Endgerät vorgehalten, sondern nur auf der zentralen Infrastruktur, was auch Datenschutz erleichtert. Auch wenn die Schüler – neben einem günstigen Terminal – alternativ auch private Endgeräte nutzen könnten, stünden jedem damit sozial gerecht



gleiche Rechenleistung und Anwendungen zur Verfügung. Die IT-Betreuung in den Schulen würde nach dem Prinzip „plug-in-and-play“ auf ein Minimum reduziert. Angesichts von 1,3 Millionen Schülern und rund 90.000 Lehrern im Freistaat, empfiehlt sich zwar ein gesundes Maß an Technikoptimismus und weiterer Infrastrukturausbau mit Blick auf geschätzte Rechenleistung eines künftigen gesamtbayerisch hostenden Rechenzentrums von rund 1.000.000 GB RAM, sowie einer notwendigen Bandbreite von 750 Gbit (bei 1,5Mbit pro Verbindung) sollten an alle bayerischen Schüler künftig VDI-Terminals ausgegeben werden und zumindest die Hälfte davon gleichzeitig nutzbar sein. Mit dem Pilotprojekt an den Schulen in sieben Landkreisen können jedoch wertvolle Erfahrungswerte gewonnen werden, wie hoch Parallelnutzung, Rechen- und Breitbandbedarf tatsächlich sind, um nach der Evaluation ggf. einen die Schulen entlastenden, teilweise digitalen Unterricht (vgl. geringere Bandbreiten/Rechenleistung bei gleichzeitiger Nutzung von lediglich 10-20%) und soziale Gerechtigkeit stärkenden gesamtbayerischen Rollout anzustreben.

### **Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum: Überweisung an die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag**

### **Begründung:**

Die Kombination schuleigener und privater Endgeräte sowie Perspektiven zu Beschaffung und Einsatz schülereigener Endgeräte sind bereits Gegenstand intensiver Abstimmungsprozesse unter Beteiligung der Bayerischen Staatsregierung. Der vorliegende Antrag ergänzt diese Diskussion um eine weitere Variante. Es ist zu prüfen, ob der Einsatz von VDI-Terminals umsetzbar ist. Eine diesbezügliche Vorfestlegung durch einen Parteitagsbeschluss (gerade auch in operativen Details) sollte aber vermieden werden.

<b>87. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>10./11. September 2021</b>
<b>Antrag-Nr. A 5</b> <b>Verlängerung KIP-S</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung
<b>Antragsteller:</b> Dr. Silke Launert, MdB	<input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag und die Bayerische Staatsregierung werden aufgefordert, das Kommunalinvestitionsprogramm Schulinfrastruktur KIP-S erneut zu verlängern.

### Begründung:

Aufgrund des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes vom 24.06.2015 fördert der Freistaat Bayern Investitionen finanzschwacher Kommunen in die örtliche Schulinfrastruktur in Anwendung der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

Laut der Richtlinie für das Kommunalinvestitionsprogramm zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen in Bayern (KIP-S) ist der Förderzeitraum bis zum 31.12.2022 befristet. Bis dahin müssen die Maßnahmen vollständig baulich abgenommen sein. Bedingt durch fehlendes Material und Ausfall der Arbeiter aufgrund der Corona-Pandemie kam es auf den Baustellen zu erheblichen Verzögerungen. Durch diese Verzögerungen können die Kommunen ihre Maßnahmen nicht in dem erforderlichen Zeitraum fertigstellen. Durch diese Verzögerungen scheint eine bauliche Abnahme der Maßnahmen bis zum 31.12.2022 nicht möglich, diese Maßnahmen können folglich nicht gefördert werden. Dies wäre für die zahlreichen Kommunen fatal. Die angefangenen Maßnahmen können ohne Förderung nicht fertiggestellt oder gar bezahlt werden.

### Stellungnahme der Antragskommission:

**Votum: Zustimmung**

<b>87. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>10./11. September 2021</b>
<b>Antrag-Nr. A 6</b> <b>Erste-Hilfe an Schulen ermöglichen</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung
<b>Antragsteller:</b> JU Bayern, Christian Doleschal, MdEP	<input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung

### Der Parteitag möge beschließen:

Die Junge Union Bayern fordert die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag auf, beim Kultusministerium die Schaffung zusätzlicher Anrechnungsstunden durchzusetzen, um diese Lehrkräften, die Erste-Hilfe-Ausbilder sind, zur Verfügung stellen zu können. Auf diese Weise kann die Erste-Hilfe-Ausbildung durch Lehrkräfte effektiv vorangebracht werden.

### Begründung:

Schulen erhalten eine gewisse Anzahl an Anrechnungsstunden, die die Schulleitung auf die Lehrkräfte verteilen kann, die sich in der Schule in besonderen Ämtern engagieren. Leider fallen diese Stunden sehr gering aus. So leisten die meisten Lehrkräfte zusätzliche Mehrarbeit, ohne eine Vergütung hierfür zu erhalten. Außerdem sind die Schulleitungen dazu gezwungen, zu unterscheiden, welche Arbeit vergütet werden soll und welche nicht. Die zusätzlichen Aufgabenbereiche haben sich in den letzten Jahren innerhalb der Schule stark vermehrt, die Anrechnungsstunden blieben jedoch gleich. Dies führt zu einem Auseinanderklaffen von Anspruch und Möglichkeit, diesen Ansprüchen tatsächlich gerecht zu werden. Zuletzt wurde unter anderem die Stelle eines Erste-Hilfe-Ausbilders geschaffen. Diese Lehrkraft soll die Klassen und Lehrkräfte zugleich in Erster Hilfe ausbilden – ohne dass allerdings Unterricht ausfällt. Vergütungs- bzw. Anrechnungsstunden gibt es hierfür nicht.

Nachdem Erste-Hilfe-Kurse einen Zeitrahmen von 9 mal 45 Minuten erfordern und mit nur rund 15 Teilnehmern abgehalten werden dürfen, ergibt sich ein offensichtlicher Widerspruch. Daher fordern wir, dass den Schulen für dieses Amt zusätzliche Anrechnungsstunden von Seiten des Kultusministeriums zur Verfügung gestellt werden. Nur so kann gewährleistet werden, dass das Amt als Erste-Hilfe-Ausbilder zuverlässig ausgeübt werden kann.

### Stellungnahme der Antragskommission:

**Votum:       Ablehnung**

### Begründung:

An den Schulen gibt es eine große Anzahl an außerunterrichtlichen bzw. fächerübergreifenden Bildungs- und Erziehungsaufgaben. Hier sind beispielsweise

Suchtprävention, Leseförderung, Familien- und Sexualerziehung, Organisation eines Schüleraustausches und Bildung für nachhaltige Entwicklung zu nennen. Dabei obliegt es der Schulleitung, Schwerpunkte zu legen, die Lehrkräfte im Rahmen des Budgets einzusetzen und ggf. durch Anrechnungsstunden oder auf anderen Wegen (z. B. durch Freistellung von sonstigen Aufgaben) zu entlasten. Dies entspricht dem Prinzip der pädagogischen Eigenverantwortung der einzelnen Schulen. Eine generelle Regelung zur Verteilung von Anrechnungsstunden von Seiten des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus läuft diesem Prinzip zuwider und könnte der vielfältigen Schullandschaft eines Flächenstaates nicht gerecht werden.

Die besondere Bedeutung, die dem Thema „Erste-Hilfe“ im Bereich der Lehrerfortbildung eingeräumt wird, zeigt sich am alle zwei Jahre erarbeiteten Schwerpunktprogramm für die Lehrerfortbildung, das als Orientierungsrahmen schulart- und fächerübergreifend die Themen beschreibt, die in der Staatlichen Lehrerfortbildung auf allen Ebenen bevorzugt zu berücksichtigen sind. Das Thema „Erste-Hilfe“ hat unter dem Schwerpunkt Persönlichkeitsbildung und soziales Lernen einen festen Platz, so auch im aktuellen Schwerpunktprogramm für 2021 und 2022.

Lehrkräften steht bereits jetzt flächendeckend ein verlässliches Angebot an Fortbildungsveranstaltungen zum Themenfeld Erste-Hilfe zur Verfügung. Für interessierte Lehrkräfte werden im Rahmen der zentralen Lehrerfortbildung vom Seminar Bayern VSE an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen regelmäßig ein Lehrgang zur Ersten-Hilfe für und mit Grundschülerinnen und Grundschülern sowie zur Förderung der Erste-Hilfe-Ausbildung an weiterführenden Schulen in Zusammenarbeit mit ermächtigten Stellen staatlich finanzierte Kurse angeboten, die dem Lehrscheinerwerb dienen. Lehrkräfte, die an den staatlich finanzierten Lehrgängen teilgenommen haben, qualifizieren Kolleginnen und Kollegen in Form von schulinternen Lehrerfortbildungen (SCHILF) für die Durchführung von Modulen für Schülerinnen und Schüler zum Thema Wiederbelebung.

<b>87. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>10./11. September 2021</b>
<b>Antrag-Nr. A 7</b> <b>Förderung des Dualen Studiums in Bayern durch Flexibilisierung der Semesterzeiten und regionales Clustering in Bayern</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Dr. Kurt Höller, Prof. Dr. Siegfried Balleis, Dr. Stephan Oetzing	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die Bayerische Staatsregierung sowie die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag werden aufgefordert:

1. Einen alternativen 3-Monats-Semesterrhythmus für Hochschulen zu ermöglichen.
2. Ein für die Hochschulen freiwilliges Pilotprojekt für Duale Studiengänge mit dem deutschlandweit sehr erfolgreichen 3-Monats-Rhythmus-Modell zu initiieren.
3. Ein regionales Clustering für Duale Studiengänge einer Fachrichtung zu prüfen und einzuführen.

### Begründung:

Das Duale Studium ist ein Erfolgsmodell, das theoretische Bildung an der Hochschule mit praktischer Bildung im Unternehmen verbindet. Seit 2011 hat sich die Zahl der dualen Studenten in Deutschland auf 108.000 fast verdoppelt. Knapp 8.000 dieser dualen Studenten studieren in Bayern, ca. 90% davon haben bereits ihr (Fach-) Abitur in Bayern absolviert. Mit knapp 35.000 dualen Studenten ist die Duale Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) Spitzenreiter in Deutschland. Allein aus Bayern schicken Unternehmen jedes Jahr ca. 6.000 duale Studenten dorthin. Während sich also kaum Studenten aus anderen Bundesländern für ein duales Studium in Bayern entscheiden, entscheiden sich bayerische Unternehmen in über 40% der Fälle dafür, ihre dualen Studenten in Baden-Württemberg studieren zu lassen.

### Semesterzeiten

Der primäre Grund für diese Abwanderung von Bayern nach Baden-Württemberg ist der 3-Monats-Semester-Rhythmus der DHBW, welcher das Studienjahr in abwechselnde Praxis- und Theoriephasen untergliedert. Dies schafft für Studenten und Unternehmen Planbarkeit für Prüfungs- und Praxisphasen. In Bayern gibt es dieses Erfolgsmodell bisher nur als Pilotprojekt an der Hochschule Rosenheim. Andernorts müssen sich Hochschulen an die üblichen Semesterzeiten halten, welche eine gleichmäßige und klare Trennung zwischen Prüfungs- und Praxisphasen nicht ermöglichen.

Mit der höchsten Anzahl an Studiengängen und einer herausragenden Qualität hätten die bayerischen Hochschulen mit der Einführung eines 3-Monats-Rhythmus die Möglichkeit, die DHBW auch in Puncto Semesterzeiten an Attraktivität zu übertreffen und bayerischen

Unternehmen ein attraktives duales Studienangebot vor Ort zu machen. Das stärkt die bayerischen Hochschulstandorte und macht das duale Studium in Bayern zum attraktivsten in Deutschland.

#### Pilotprojekt

Neben der Option, einen 3-Monats-Semesterrhythmus einzuführen, fordern wir, teilnahmewillige Hochschulen im Rahmen eines Pilotprojektes bei der Einführung des neuen Studienangebots finanziell zu unterstützen. So könnten Kosten für zusätzlich geschaffene Lehrstühle und Mitarbeiter temporär getragen werden, eine Einbindung der lokalen Wirtschaft bei der Deckung der Kosten sollte nach dem Vorbild Rosenheims jedoch angestrebt werden.

#### Cluster

Die bayerischen Hochschulen bieten heute bereits die größte Anzahl an dualen Studiengängen in Deutschland. Um eine Kannibalisierung von bestehenden und neuen Angeboten zu vermeiden, fordern wir die Bildung von regionalen Clustern, in welchen Hochschulen ihre Bildungsangebote kombinieren sollen. Dies gelingt im Zuge der dualen Ausbildung durch die IHK bereits sehr erfolgreich.

#### **Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum: Überweisung an die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag**

#### **Begründung:**

Zu Nr. 1 und 2 des Beschlussvorschlages (Flexibilisierung des Studienjahres/3-Monats-Rhythmus) kann folgendes festgestellt werden:

Die dort formulierten Forderungen, einen alternativen 3-Monats-Rhythmus für Hochschulen zu ermöglichen bzw. ein freiwilliges Pilotprojekt im „3-Monats-Rhythmus-Modell“ zu initiieren, sind in Bayern gesetzlich bereits umgesetzt bzw. ein Modellprojekt an der TH Rosenheim bereits eingeführt (Bachelor Mechatronik dual).

Nach geltender Rechtslage ist eine flexible Einteilung des Studienjahres daher bereits jetzt möglich. Gemäß Art. 54 Satz 2 BayHSchG kann das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus auf Antrag der Hochschule eine andere Einteilung des Studienjahres (als in Semester gem. Satz 1) festlegen. Art. 62 Abs. 3 HIG-E sieht sogar nur noch vor, dass „das Studienjahr (...) in der Regel in Semester eingeteilt (wird)“. Gemäß § 5 Abs. 1 und 3 der geltenden Verordnung über die Vorlesungszeit an den Fachhochschulen in Bayern sind auf Antrag der Hochschule eine andere Einteilung des Studienjahres und Abweichungen von Beginn und Ende der Vorlesungs- und vorlesungsfreien Zeit möglich, wenn die Gesamtunterrichtszeit nicht verkürzt wird. Die Umsetzung unter Vermeidung einer Verkürzung der Gesamtunterrichtszeit obliegt den Hochschulen in eigener Zuständigkeit.

Zu Nr. 3 des Beschlussvorschlags (regionales Clustering) kann folgendes festgestellt werden:

Die Bayerische Staatsregierung begrüßt und unterstützt die Kooperation von Hochschulen, ebenso eine Abstimmung der Studienangebote. Die Umsetzung, möglichst unter Koordination von Hochschule Bayern, erfolgt aber durch die Hochschulen selbst. Im Hinblick auf die Begründung des Antragsentwurfs sei darauf hingewiesen, dass eine finanzielle (staatliche) Unterstützung bei Einführung eines neuen (dualen) Studienangebots dem Grundsatz widerspricht, dass Studiengänge im Rahmen der den Hochschulen zur Verfügung stehenden Mittel eingeführt werden. Nur in absoluten Ausnahmefällen von Studienangeboten werden gesonderte Mittel in den Haushalt eingestellt.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Sozialen Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP



<b>87. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>10./11. September 2021</b>
<b>Antrag-Nr. A 8</b>	<b>Beschluss:</b>
<b>Digitale juristische Staatsprüfung</b>	<input type="checkbox"/> Zustimmung
<b>Antragsteller:</b>	<input type="checkbox"/> Ablehnung
JU Bayern, Ludwig Lenzgeiger	<input type="checkbox"/> Überweisung
	<input type="checkbox"/> Änderung

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag wird aufgefordert, alle in den Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz fallenden schriftlichen Prüfungen in Zukunft nur noch computerbasiert abzuhalten. Insbesondere sollen die Zweite Juristische Staatsprüfung und die Erste Juristische Staatsprüfung auf computerbasierte Prüfungen umgestellt werden. Die verbleibenden schriftlichen Prüfungen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz (Rechtspflegerprüfung, Qualifikationsprüfung für den Justizfachwirdienst, Gerichtsvollzieherprüfung) sollen ebenfalls auf computerbasierte Prüfungen umgestellt werden. Zugleich fordert die Junge Union Bayern die Staatsregierung auf, die Universitäten bei der zügigen Einführung digitaler Klausuren zur Vorbereitung auf die Staatsexamina – insbesondere finanziell – zu unterstützen. Die Junge Union Bayern fordert die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag auf, dieses Vorhaben durch gegebenenfalls nötige Gesetzesänderungen zu unterstützen.

### Begründung:

Die Digitalisierung bietet viele Vorteile – wie nicht zuletzt die Covid-19-Pandemie zeigt – und muss in Bayern und Deutschland dringend verbessert werden. Dies betrifft auch die bayerische Justiz sowie die Ausbildung der Juristinnen und Juristen. Bisher bestehen die Prüfungen aus einem handschriftlichen und einem mündlichen Teil. Die Umstellung des handschriftlichen Teils auf computerbasierte Prüfungen bietet viele Vorteile für die Prüflinge, vor allem aber auch in der Korrektur: Hierzu zählen unter anderem automatische Anonymisierung, vereinfachte Schreibebeit, einfache Leserlichkeit, vereinfachte Klausurverwaltung und digitale Klausurkorrektur. Zudem bilden sie auch die berufliche Realität, auf die Studium und Referendariat bzw. Ausbildung vorbereiten sollen, wesentlich besser ab als handschriftliche Klausuren. Deshalb sollte auch das juristische Staatsexamen sowie die übrigen Prüfungen umgestellt werden. Sachsen-Anhalt hat das zweite Staatsexamen bereits im April 2019 auf computerbasierte Klausuren umgestellt; Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg und Hamburg planen die Umstellung sehr bald. Bayern hat bereits 2014 mit Planungen zum digitalen Staatsexamen begonnen. Nach derzeitigem Stand plant es die Umstellung des Zweiten Staatsexamens aber erst für 2024; für das Erste Staatsexamen ist noch gar keine Umstellung geplant. Ein Planungs- und Umsetzungszeitraum von 10 Jahren und mehr für ein vergleichsweise überschaubares Digitalisierungsprojekt ist deutlich zu lange. Wegen der (zumindest vorgeblichen) Praxisnähe bietet es sich insbesondere an, das Zweite Staatsexamen bald umzustellen. Da das Landesjustizprüfungsamt hierfür nicht auf entsprechende Vorbereitungen der Universitäten angewiesen ist, wäre dies auch möglich. Der inhaltliche und finanzielle Aufwand (insb.



Anpassung der Prüfungsordnung und Anmieten von Testcentern) ist ebenfalls darstellbar. Die Kandidatinnen und Kandidaten sollten aus Fairnessgründen aber relativ frühzeitig (mindestens eineinhalb Jahre vorher) hierüber informiert werden, es müsste also möglichst bald ein konkretes Datum genannt werden. Zudem sollte auch das Erste Staatsexamen umgestellt werden. Hierfür benötigen die Universitäten entsprechende Planungssicherheit, um ihrerseits die Digitalisierung vorbereiten zu können. Hierfür müssen die Universitäten Testcenter einrichten oder entsprechende Software-Lösungen für mobile Endgeräte der Universität und private Laptops einkaufen (bei Letzteren wird Prüfungssoftware auf die privaten Laptops geladen und die Universität hält nur Notfalllaptops bereit; in Dänemark, Schweden, den USA und auch der Bucerius Law School funktioniert das seit Jahren einwandfrei). Somit müsste auch den Universitäten möglichst bald ein konkretes Datum genannt werden. Im Übrigen hat die verspätete Digitalisierung im Bildungsbereich bereits jetzt wirtschaftliche Auswirkungen: Die etablierten Anbieter von Softwarelösungen für Klausuren sind überwiegend im Ausland (insbesondere Dänemark, Schweden, USA) zu finden und - mangels entsprechenden Absatzmarktes - nicht in Deutschland.

#### **Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum:           Ablehnung**

#### **Begründung:**

Der Bundesgesetzgeber hat es in § 6 Abs. 1 S. 2 DRiG den Ländern überlassen, ob juristische Staatsprüfungen in analoger oder elektronischer Form abgehalten werden und den Prüfungskandidaten insofern ein Wahlrecht eingeräumt. Die Begründung des dahingehenden erfolgreichen Änderungsantrags weist ausdrücklich darauf hin, dass Prüfungskandidaten stets die Möglichkeit verbleiben muss, die Prüfung handschriftlich abzulegen. Die Einführung einer ausschließlich elektronischen Prüfung ist daher rechtlich nicht umsetzbar.

<b>87. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>10./11. September 2021</b>
<b>Antrag-Nr. A 9</b> <b>Initiative für Aufbau von themenspezifischen Landesdatenbanken für die KI-Forschung in Medizin und Umwelt-/Klimaschutz</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Dr. Kurt Höller, Prof. Dr. Siegfried Balleis, Dr. Stephan Oetzing	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die Bayerische Staatsregierung wird aufgefordert, stabile Rahmenbedingungen, eine nachhaltige Finanzierung sowie eine robuste Infrastruktur für den Aufbau von Landesdatenbanken für die Forschung an Künstlicher Intelligenz (KI) an bayerischen Universitäten und Forschungseinrichtungen zu schaffen. Es handelt sich dabei explizit um themenspezifische Datenbanken für die KI-Forschung in der Medizin und im Umwelt- und Klimaschutz. Durch den sukzessiven Aufbau der Datenbanken für die Forschung soll die Nachwuchsgewinnung in der Wissenschaft begünstigt und die Gründung von weiteren Start-Ups mit Bezug auf KI sowie digitale Ökonomie beschleunigt werden. Es stärkt den Wissenstransfer zwischen Wissenschaft und Wirtschaft nachhaltig. Letztlich profitieren Bürger und Gesellschaft ebenfalls von den Fortschritten in der Medizin und im Umweltschutz, die von einer starken KI-Forschung abhängen.

### Begründung:

Im Zeitalter der Digitalisierung sind Daten als Rohstoff für die Wissenschaft und für die gesamte Wertschöpfungskette der digitalen Wirtschaft von essenzieller Bedeutung. Obwohl das globale Wirtschaftswachstum im Jahr 2020 aufgrund der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie geringer ausfiel als in den Vorjahren, erwartet die International Data Corporation, dass die weltweiten Einnahmen aus dem KI-Geschäft im Jahr 2024 die 300-Milliarden-USD-Marke überschreiten werden.

In der Forschung wird KI in einer wachsenden Zahl von Wissenschaftsbereichen wie Genomik, Umweltschutz, Klimaforschung und medizinischer Bildgebung eingesetzt. Leider stehen die Forscher, insbesondere an deutschen Universitäten, vor der großen Herausforderung der Datenverfügbarkeit und Datenqualität. Dies führt zu einem Produktivitätsnachteil der KI-Wissenschaftsstandorte in Deutschland. Einen objektiven Einblick hierzu liefert die Anzahl von Publikationen: In 2019 wurden aus China 100.000, aus den USA 70.000, aus Indien und aus Großbritannien 25.000 Publikationen in der KI-Forschung veröffentlicht, während es aus Deutschland nur knapp 20.000 Publikationen gab (vgl. Nature 588, S102-S104 (2020)).

Aus den oben genannten Gründen ist die Existenz von zentralen Datenbanken mit großer Datenmenge und hoher Datenqualität für die Wissenschaft und Wirtschaft von enormer Wichtigkeit. In Gegensatz zu anderen Nationen gibt es in Deutschland bislang nur einzelne Datenbanken mit geringer Datenmenge für zeitlich begrenzte Forschungsvorhaben

(Nutzungsdauer max. 5 Jahre). Das DFG-Programm Nationale Forschungsdateninfrastruktur (NFDI) fördert zwar den Aufbau der Basisinfrastruktur, jedoch beträgt der Zeithorizont der Projekte 5 Jahre und steht ohne spezifischen Bezug zu Medizin und Umwelt-/Klimaschutz. Die NFDI allein ist deshalb nicht ausreichend, um Forschungsfragen mit langem Zeithorizont und großer gesellschaftlichen Bedeutung, wie es in Medizin und Klimaschutz häufig der Fall ist, zu beantworten.

Ein gutes Beispiel im Ausland ist die sogenannte Biobank in Großbritannien. Diese themenspezifische nationale Datenbank beinhaltet Medizin- und Lifestyle-Daten von 500.000 Freiwilligen. Die Dauer der Datenerhebung beträgt insgesamt 30 Jahre. Unter anderem auch KI-Methoden für explizite Fragestellungen in der Medizin werden damit erforscht. Für den Aufbau dieser Datenbank schuf die britische Regierung Rahmenbedingungen, Finanzierungen und Infrastruktur. Um die Flexibilität und Agilität der KI-Forschung zu bewahren, wurde die praktische Arbeit bzgl. der Datenbank inkl. Initialisierung, Datenerhebung, Datensammlung, Datenspeicherung und Wartungsarbeit außerhalb der staatlichen Institutionen von Experten aus der Wissenschaft und Wirtschaft durchgeführt. Seit der Veröffentlichung der Daten im Jahre 2012 wurden binnen 5 Jahren 430 Forschungsprojekte auf der Basis von Biobank abgeschlossen und 880 Publikationen eingereicht.

Aus unserer Sicht kann die Biobank als Vorbild für ganz spezifische bayerische KI-Datenbanken genommen werden, in denen der Freistaat Bayern als Initiator und Wegbereiter agiert und damit stabile Rahmenbedingungen, eine nachhaltige Finanzierung sowie eine robuste Infrastruktur schafft. Um Datenbanken mit Langzeit-Datenerhebung nachhaltig zu administrieren, sollte zwingend auf die vorhandene Expertise der bayerischen Universitäten und Unternehmen gesetzt werden. Beispielsweise können die zentralen Datenbanken auf der Basis von vorhandenen Initiativen, wie Medical Data Donors e.V. von der Friedrich-Alexander-Universität in Erlangen, ausgebaut werden.

Um Mehrwert für die Gesellschaft zu erzeugen, sollen die Landesdatenbanken in Bayern spezifischen Themenbezug zur KI-Forschung in Medizin und Klimaschutz haben. Die jüngste Corona-Pandemie und Klimakatastrophe haben nochmals deutlich gezeigt, wie wichtig die Forschung in diesen Bereichen ist. Da die KI-Forschung als „Befähiger“ bzw. „Beschleuniger“ der Wissenschaft und Wirtschaft verstanden werden kann, soll es deshalb mit Nachdruck gefördert werden.

Anmerkungen zur rechtlichen Grundlage:

Eine der größten Herausforderungen bei dem Aufbau von themenspezifischen Landesdatenbanken für die KI-Forschung ist die europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Nachfolgend sollen die Besonderheiten der DSGVO hinsichtlich Datennutzung für Forschungszwecke erläutert werden. Dies soll dazu dienen, die grundsätzlichen Fragen gegenüber zentralen Datenbanken für Forschungszwecke aufzuklären.

Seit Mai 2018 regeln die DSGVO sowie die nationale Umsetzung in die Neufassung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) das Sammeln, die Verarbeitung und die Speicherung von personenbezogenen Daten sowohl durch private wie auch öffentliche Stellen in der Europäischen Union. Dies muss bei dem Aufbau der Datenbank unbedingt eingehalten werden. Nach unserer Einschätzung privilegiert die DSGVO grundsätzlich die Datenverarbeitung für

Zwecke der wissenschaftlichen Forschung, wobei das Datenschutzrecht erhalten bleibt. Es bietet daher die rechtliche Grundlage für eine landesweite Datenbank für die KI-Forschung im Bereich Gesundheit und Klimaschutz.

Im Wesentlichen räumt die DSGVO folgende Erleichterung für die Datenverarbeitung in der wissenschaftlichen Forschung ein:

- Zweckbindung: Rechtmäßig erhobene Daten dürfen für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung pauschal weiterverarbeitet werden. Es muss folglich nicht geprüft werden, ob die Weiterverarbeitung mit dem ursprünglichen Verarbeitungszweck vereinbar ist, vgl. Art. 5 Abs. 1 b) DSGVO. Das ist gerade in der Forschung wichtig, weil oft noch gar nicht klar ist, welche Zwecke konkret mit der Forschung verfolgt werden sollen.
- Löschpflicht: Im Rahmen der wissenschaftlichen Forschung dürfen Daten länger gespeichert werden, allerdings nur, wenn geeignete Maßnahmen zur Datensicherheit getroffen werden. Sogar eine unbeschränkte Speicherung ist denkbar, soweit dies dem Schutz der Betroffenenrechte und dem allgemeinen Gebot der Erforderlichkeit nicht zuwiderläuft. Das sogenannte Recht auf Vergessen Werden ist in dieser Konstellation entsprechend eingeschränkt, vgl. Art. 17 Abs. 3 d) DSGVO.
- Gesundheitsdaten: Für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung bietet die DSGVO Möglichkeiten zur erleichterten Verarbeitung – insbesondere von Gesundheitsdaten.
- Informationspflichten: Art. 14 Abs. 5 b) DSGVO sieht von einer Informationspflicht ab, wenn Daten, die bei Dritten erhoben worden sind, zu wissenschaftlichen Forschungszwecken verarbeitet werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Information/Benachrichtigung der Betroffenen wirtschaftlich oder faktisch unmöglich wäre.
- Widerspruchsrecht: Art. 21 Abs. 6 DSGVO beschränkt das Recht betroffener Personen, gegenüber Datenverarbeitung zu wissenschaftlichen Forschungszwecken Widerspruch einzulegen, soweit die Verarbeitung zur Erfüllung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe erforderlich ist.

Es bleibt noch zu erläutern, was „wissenschaftliche Forschung“ im Sinne der DSGVO bedeutet. Der Begriff ist in der DSGVO nicht genau definiert. Zu berücksichtigen ist aber, dass die Privilegierungen nur für „besondere“ Verarbeitungssituationen – so die Überschrift in Kapitel 9 – gelten sollen.

Unter den Forschungsbegriff fällt einerseits nicht nur die Grundlagenforschung, sondern auch die angewandte und auch die privat-finanzierte Forschung. Grundsätzlich erstreckt sich der Schutz der wissenschaftlichen Tätigkeit auf alles, was „nach Inhalt und Form als ernsthafter planmäßiger Versuch zur Ermittlung von Wahrheit anzusehen ist“ (Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann, Datenschutzrecht, DSGVO Art. 89 Rn. 12).

Zur Bestimmung des Begriffs der Wissenschaftlichkeit der Forschung sind andererseits einschränkende Kriterien heranzuziehen, die den Anwendungsbereich gegenüber rein kommerziellen Vorhaben abgrenzen. Dort, wo das Ziel einer transparenten Erkenntnisgenerierung für die Allgemeinheit regelmäßig erfüllt ist, ist der Begriff der wissenschaftlichen Forschung einschlägig. Wichtige Indikatoren, ob für Forschung, die

außerhalb wissenschaftlicher Institutionen durchgeführt wird, in die Privilegierung eingreift, sind unter anderem

- die Ausrichtung auf eine soziale Zwecksetzung jenseits reiner Wirtschaftlichkeitserwägungen,
- eine transparente Veröffentlichung der Ergebnisse, deren allgemeine Zugänglichkeit und Diskussion und schließlich
- die Unabhängigkeit der am Verfahren der Erkenntnisgenerierung beteiligten Personen von jeglicher kommerzieller Entscheidung,
- außerdem ist sogenannte „Drittmittelforschung“ an Universitäten grundsätzlich als „wissenschaftliche Forschung“ einzustufen, und ist im Sinne der DSGVO gegenüber der kommerziellen Nutzung der Daten oder auch die Auftragsforschung der Industrie privilegiert (Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann, Datenschutzrecht, DSGVO Art. 89 Rn. 16 f.).

Die DSGVO bietet für die reine wissenschaftliche Erhebung, Sammlung, Speicherung und Verwendung der Daten also viele Erleichterungen. Diese juristischen Aspekte müssen unbedingt weiter im Detail geprüft, berücksichtigt und eingehalten werden.

Zusammengefasst bedeutet dies, dass eine Landesdatenbank für die Forschung auf jeden Fall DSGVO-konform aufgebaut werden könnte (aber natürlich auch müsste).

#### **Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum: Überweisung an die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag**

#### **Begründung:**

In die Nationale Forschungsdateninfrastruktur (NFDI), die seit 2019 gemeinsam von Bund (zu 90 %) und Ländern (zu 10 %) mit bis zu 90 Mio. € jährlich gefördert wird, wurden in zwei Ausschreibungsrunden mit wissenschaftlichem Begutachtungsverfahren bisher 19 Fachkonsortien aufgenommen (eine dritte Ausschreibung für weitere ca. 10 Konsortien läuft derzeit). Die Förderung läuft aktuell bis Ende 2028, ist aber grundsätzlich auf Dauer angelegt; die NFDI-Konzepte müssen sich vor einer Verstetigung allerdings einer Strukturevaluation durch den Wissenschaftsrat und die Fachkonsortien sowie regelmäßigen Evaluationen durch die DFG unterziehen. Die NFDI stellt auch eine Verbindung zur europäischen Dateninfrastruktur EOSC (European Open Science Cloud) her. Dadurch kann die Forschung in der EU u. a. Zugang zu großen Datenmengen, die für global konkurrenzfähige KI-Anwendungen erforderlich sind, erhalten.

Der (voraussichtlich sehr zeit- und kostenintensive) Aufbau von eigenen bayerischen themenspezifischen Datenbanken für die KI-Forschung in Konkurrenz zum „Mammutprojekt“ NFDI erscheint daher wenig sinnvoll. Dadurch würden die finanzintensiven Bemühungen, eine nationale Forschungsdateninfrastruktur aufzubauen, konterkariert und „Insellösungen“ geschaffen. Zumindest sollte ein etwaiger weiterer Auf- und Ausbau von

Forschungsdatenbanken auch im Interesse der internationalen Anschlussfähigkeit stets koordiniert mit den Infrastrukturen von NFDI und EOSC erfolgen.

Bei einem Vergleich der Publikationsleistung Deutschlands mit Ländern wie China und den USA sollten auch die unterschiedlichen Einwohnerzahlen mitbedacht werden. Zudem erscheint mit Blick auf das Beispiel der britischen Biobank der Vergleich des Freistaats Bayern als Bundesland mit Großbritannien schwierig. Im Rahmen der Hochschulmedizin sollten die (ohnehin knappen) Ressourcen für die bereits vorhandenen Initiativen verwendet werden. Eine weitere Aufsplitterung der Mittelallokation erscheint daher eher kontraproduktiv.

Hergestellt im Archiv für Christliche Außenpolitik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

**B**

**Gesundheit, Pflege**

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP



<b>87. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>10./11. September 2021</b>
<b>Antrag-Nr. B 1</b> <b>Verbesserte sektorenübergreifende (sog. „stambulante“) Versorgung in der Pflege</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung
<b>Antragsteller:</b> CSU-Kreisverband Dillingen	<input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU setzt sich auf Bundesebene für eine Regelung zur verbesserten sektorenübergreifenden (sog. „stambulanten“) Versorgung in der Pflege ein.

### Begründung:

Mit dem Antrag soll erreicht werden, dass eine neue, zusätzliche Leistungsart (Leistungssektoren übergreifende, integrierte pflegerische Versorgung) etabliert wird, welche die bestehenden Leistungsarten und Versorgungsformen ergänzt.

Unter dem Titel „Stambulant“ gilt es, stationäre Sicherheit einer Pflegeeinrichtung mit der ambulanten Vielfalt zu verbinden. Für jeden Bewohner wird zusammen mit den Angehörigen ein individuelles Leistungspaket entsprechend den Bedürfnissen definiert.

Durch das geltende Leistungsrecht in der Pflegeversicherung mit einer strikten Trennung zwischen ambulanter bzw. häuslicher und stationärer Pflege bestehen Grenzen in der Leistungserbringung, die der Entwicklung und Umsetzung innovativer Konzepte zur Anpassung der pflegerischen Versorgungsangebote an die sich wandelnden Bedürfnisse und Lebenssituationen sowohl der Versicherten als auch der Pflegenden teilweise entgegenstehen. Dies gilt insbesondere für sektorenübergreifende Versorgungsangebote. In der Praxis führt dies nicht zuletzt aufgrund unterschiedlicher Leistungsansprüche und Vergütungssysteme zu sektorbezogenen Wettbewerbsverzerrungen und Fehlentwicklungen in der pflegerischen Versorgung insgesamt.

Im Rahmen entsprechender Modellprojekte konnten bereits sehr gute Erfahrungen gewonnen werden, dass durch die Mischform der ambulanten und stationären Versorgung deutlich besser auf die Bedürfnisse der Pflegebedürftigen eingegangen und eine spürbar bessere Zufriedenheit von Pflegebedürftigen und Angehörigen sowie beim Pflegepersonal erzielt werden kann. Diese Form soll bundesweit etabliert werden.

Die Bedürfnisse der Pflegebedürftigen, nicht Abrechnungsfragen müssen im Mittelpunkt der Wohn- und Versorgungskonzepte stehen.

**Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum: Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag**

**Begründung:**

Aufgrund der Corona-Pandemie war eine Weiterentwicklung der sektorenübergreifenden Versorgung nicht mehr möglich. In der kommenden Wahlperiode wollen wir die zu diesem Thema eingesetzte Bund-Länder-Arbeitsgruppe weiterführen, die unter Einbeziehung der Regierungsfraktionen bis zum Beginn der Corona-Pandemie getagt und auch bereits ein erstes Eckpunktepapier konsentiert hat. In diesem Zusammenhang kann auch der Vorschlag der Antragsteller geprüft werden.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Sozialen Politik der Helms-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

<b>87. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>10./11. September 2021</b>
<b>Antrag-Nr. B 2</b>	<b>Beschluss:</b>
<b>Senkung der Mehrwertsteuer auf Medikamente</b>	<input type="checkbox"/> Zustimmung
<b>Antragsteller:</b>	<input type="checkbox"/> Ablehnung
Dr. Reinhold Babor	<input type="checkbox"/> Überweisung
	<input type="checkbox"/> Änderung

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird aufgefordert zu veranlassen, dass die Senkung der Mehrwertsteuer auf Medikamente in Deutschland dauerhaft auf 7 % erfolgt.

### Begründung:

In keinem Land der westlichen Welt sind Medikamente so teuer wie in Deutschland. Zusätzlich entfallen auf die sehr hohen Kosten noch 19 % Mehrwertsteuer (von Ausnahmen abgesehen). In vielen Ländern gelten geringere Mehrwertsteuersätze oder es gibt auf Medikamente überhaupt keine Mehrwertsteuer.

Unser Bundesfinanzminister gibt jährlich gigantische Summen an Milliarden für Menschen in aller Welt aus. Die Steuerquellen sprudelten bisher in Milliardenhöhe wie noch nie. Es ist gesetzlich Krankenversicherten, aber vor allem Rentnern, nicht mehr vermittelbar, wieso nicht etwas von diesen Summen Inlandsbürgern zugutekommt. Ein Nebeneffekt könnten auch günstigere Versicherungsbeiträge zur GKV sein.

Blumen, Zeitungen und Zeitschriften, Hunde- und Katzenfutter, die Aufzählung könnte beliebig verlängert werden, sind gering besteuert. Es ist höchste Zeit, hier ein politisches Signal zu setzen, um politische Glaubwürdigkeit zu behalten.

### Stellungnahme der Antragskommission:

**Votum: Ablehnung**

### Begründung:

Unionsrechtliche Vorgaben erlauben zwar die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes auf Arzneimittel (Art. 98 Abs. 2 MwStSystRL i.V.m. Anhang III Nr. 3).

Bei der Positionierung sollten aber folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- Der ermäßigte Umsatzsteuersatz auf Medikamente würde keine Probleme des Gesundheitssystems lösen, da der Kostenanstieg dort nicht steuerinduziert ist. Es

würde allenfalls eine kurze „Verschnaufpause“ erreicht, die teuer erkaufte werden müsste.

- Erhebliche Mitnahmeeffekte zugunsten der Pharmabranche sind hoch wahrscheinlich, so dass es letztlich nicht zu einer entsprechenden Senkung der Arzneimittelpreise und Entlastung der Beitragszahler kommen dürfte.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

<b>87. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>10./11. September 2021</b>
<b>Antrag-Nr. B 3</b>	<b>Beschluss:</b>
<b>Ausstellung zweier Krankenkassenkarten für Kinder</b>	<input type="checkbox"/> Zustimmung
<b>Antragsteller:</b>	<input type="checkbox"/> Ablehnung
Dr. Silke Lاونert, MdB	<input type="checkbox"/> Überweisung
	<input type="checkbox"/> Änderung

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag möge sich dafür einsetzen, dass Kinder wieder zwei Versichertenkarten von den Krankenkassen erhalten.

### Begründung:

Seit die Möglichkeit, für jedes Kind zwei Versichertenkarten auszustellen, nicht mehr besteht, sehen sich insbesondere getrennt lebende Eltern mit enormen, nicht zu rechtfertigenden, Herausforderungen konfrontiert.

Eine zunehmende Anzahl getrenntlebender Paare praktiziert das Wechselmodell, bei welchem jedem Elternteil ein erheblicher Betreuungsanteil zukommt. Konnte bislang jeder Elternteil über eine eigene Karte des Kindes verfügen und somit im Krankheitsfall ohne Schwierigkeiten einen Arzt aufsuchen, so gestaltet sich die Situation mit nur einer Krankenkarte deutlich komplizierter.

Als Begründung für die Notwendigkeit dieser Regelung wird auf die Verhinderung eines Kartenmissbrauchs sowie technische Gründe verwiesen. Diese Gründe stehen allerdings nicht in einem angemessenen Verhältnis zu den negativen Folgen, welche die Neuregelung mit sich bringt. Vielmehr wird bereits an einer technischen Weiterentwicklung gearbeitet, weshalb die oben genannten Gründe an Relevanz verlieren.

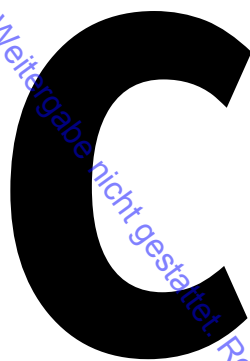
Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird daher aufgefordert, sich für die Ausstellung zweier Versichertenkarten für Kinder einzusetzen, um getrenntlebenden Eltern, welche das Wechselmodell praktizieren, den Alltag erheblich zu erleichtern.

### Stellungnahme der Antragskommission:

**Votum: Zustimmung**

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP



# Innen, Recht, Migration

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP



<b>87. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>10./11. September 2021</b>
<b>Antrag-Nr. C 1</b>	<b>Beschluss:</b>
<b>Einrichtung einer bayerischen Zentralstelle zur Bekämpfung organisierter Kriminalität</b>	<input type="checkbox"/> Zustimmung
	<input type="checkbox"/> Ablehnung
<b>Antragsteller:</b>	<input type="checkbox"/> Überweisung
Larenz Kiefer, Dr. Günther Westner	<input type="checkbox"/> Änderung

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU setzt sich in Bayern dafür ein, eine Zentralstelle für die Verfolgung von Straftaten aus dem Bereich der organisierten Kriminalität einzurichten. Aufgabe der Zentralstelle soll es sein, mit den über den Freistaat verteilten Staatsanwaltschaften herausgehobene und besonders umfangreiche Verfahren gemeinsam zu bearbeiten.

### Begründung:

Mit der Reform zur Vermögensabschöpfung im Strafrecht hat der Bundesgesetzgeber Strafverfolgern weitreichende Möglichkeiten an die Hand gegeben, Straftaten aus dem Bereich der organisierten Kriminalität wirksamer bekämpfen zu können. Bei der Umsetzung der neuen Regelungen treten aber immer wieder Defizite zu Tage. Es mangelt an einer schlagkräftigen Struktur und ausreichender Personalerstattung, um die neuen Befugnisse konsequent zur Anwendung zu bringen. Die vor drei Jahren erfolgte Einrichtung einer Zentralstelle zur Vermögensabschöpfung in München ist nicht ausreichend, um den gestiegenen Anforderungen der Verfolgung von Straftaten organisierter Kriminalität beizukommen. Die kriminelle Herkunft des Vermögens zu beweisen, ist nach wie vor eine kaum zu bewältigende Aufgabe. Hinzu kommt, dass die organisierte Kriminalität längst nicht mehr auf bestimmte Mafiabanden, wirtschaftskriminelle Zusammenschlüsse oder Rockergruppen zu beschränken ist. Gerade die Ausbreitung arabischer Clans erschwert die Kriminalitätsbekämpfung erheblich und macht ein Umdenken erforderlich. Eine an einer bayerischen Staatsanwaltschaft eingerichtete Zentralstelle für die Verfolgung von Straftaten organisierter Kriminalität mit zusätzlichem Personal und hierauf spezialisierten Staatsanwälten kann Abhilfe schaffen. Dadurch könnte eine einheitliche Verfolgung gewährleistet werden. Andere häufig überlastete Strafverfolgungsbehörden würden entlastet. Die notwendigen Finanzmittel können aus dem Pakt für den Rechtsstaat abgerufen werden, mit dem der Bund die Länder seit 2017 bei der Schaffung von zusätzlichen Stellen im Bereich der Justiz unterstützt.

**Stellungnahme der Antragskommission:****Votum: Ablehnung****Begründung:**

Organisierte Kriminalität hat viele Facetten. Während manche Formen der organisierten Kriminalität, wie der Einzeltrickbetrug, noch analog stattfinden, verlagern sich immer größere Teile in das Internet, wie etwa das Love-Scamming, Erpressung durch Ransom-Ware oder das Abfangen von Kreditkartendaten. Manche Formen der organisierten Kriminalität sind der einfachen Kriminalität zuzuordnen (wie bspw. das gemeinschaftliche Vorgehen von Taschendieben), ein großer Teil entstammt dem Bereich der schwersten Kriminalität wie Menschenhandel, Zwangsprostitution und Kinderpornographie. Die verschiedenen Formen der organisierten Kriminalität verlangen den Strafverfolgungsbehörden unterschiedlichste Spezialkenntnisse ab. Während Internetkriminalität technisches Verständnis voraussetzt, müssen Ermittler im Bereich organisierter Wirtschaftskriminalität tiefe Kenntnisse unternehmerischer Abläufe haben. Die Bekämpfung der typischen Bandenkriminalität verlangt insbesondere Szenekenntnisse. Eine einheitliche Schwerpunktstaatsanwaltschaft für alle Formen der organisierten Kriminalität könnte diese Kenntnisse nicht bündeln.

Die Bayerische Justiz setzt stattdessen erfolgreich auf die Einrichtung von Zentralstellen, die auf die unterschiedlichen Kriminalitätsformen spezialisiert sind. Bislang ist die Zentralstelle Cybercrime Bayern (mit dem Zentrum zur Bekämpfung von Kinderpornographie und sexuellem Missbrauch im Internet), die Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus, die zentrale Koordinierungsstelle Vermögensabschöpfung und die Zentralstelle zur Bekämpfung von Betrug und Korruption im Gesundheitswesen eingerichtet. Für weitere Formen der Kriminalität wurden Spezialabteilungen eingerichtet, so etwa die Abteilung „Menschenhandel, Zwangsprostitution und Zuhälterei bei der Staatsanwaltschaft München I“.

<b>87. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>10./11. September 2021</b>
<b>Antrag-Nr. C 2</b>	<b>Beschluss:</b>
<b>Verschärfung der Bannmeile um den Bundestag</b>	<input type="checkbox"/> Zustimmung
<b>Antragsteller:</b>	<input type="checkbox"/> Ablehnung
JU Bayern, Konrad Körner	<input type="checkbox"/> Überweisung
	<input type="checkbox"/> Änderung

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird aufgefordert, auf eine Verschärfung des Gesetzes über befriedete Bezirke für Verfassungsorgane des Bundes (BefBezG) hinzuwirken. Das grundsätzliche Verbot von Versammlungen innerhalb der befriedeten Bezirke ist auf die sitzungsfreie Zeit des Deutschen Bundestages auszuweiten, mit der Möglichkeit, Ausnahmen zuzulassen.

### Begründung:

Der Bundestag hat hohen Symbolcharakter. Der Platz unmittelbar davor oder sogar das Reichstagsgebäude selbst mussten jedoch in letzter Zeit viel zu oft Versuchen bestimmter Gruppen widerstehen, für bestimmte politische Zwecke vereinnahmt zu werden. Vor dem Parlament haben jedoch weder Reichskriegsflaggen noch Kohleausstiegsbanner etwas zu suchen. Bisher deckt das grundsätzliche Verbot von Versammlungen in befriedeten Bezirken nach § 2 BefBezG den Zeitraum, in dem Sitzungen des Deutschen Bundestages stattfinden, ab. Eine Ausweitung des grundsätzlichen Verbots von politischen Demonstrationen auch auf die sitzungsfreie Zeit würde die Würde des Hohen Hauses vor Vereinnahmung von einzelnen politischen Akteuren schützen.

### Stellungnahme der Antragskommission:

**Votum: Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag**

### Begründung:

Insbesondere nachdem Demonstranten am Rande der Proteste gegen Corona-Maßnahmen am 29. August 2020 auf die Treppe des Reichstagsgebäudes vordringen konnten, wurde die Ausweitung der Bannmeile rund um den Deutschen Bundestag breit debattiert – jedoch vorerst nicht weiterverfolgt. Bislang haben sich Szenen wie im Sommer 2020 auch glücklicherweise nicht wiederholt. Das Demonstrationsgeschehen im Regierungsviertel – insbesondere rund um den Deutschen Bundestag – muss jedoch weiterhin genau beobachtet und gegebenenfalls auch eine Ausweitung der Bannmeile erneut diskutiert werden, falls es zu weiteren Vorfällen kommen sollte. Dabei gilt es jedoch zu beachten, dass die Einrichtung einer Bannmeile die Anziehungskraft für etwaige Störer vielleicht sogar erhöhen würde und ein Demonstrationsverbot absichtlich umgangen werden könnte.

<b>87. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>10./11. September 2021</b>
<b>Antrag-Nr. C 3</b> <b>Linke Gewalt bekämpfen - Handlungskonzept gegen Linksextremismus entwickeln</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> JU Bayern, Ludwig Lenzgeiger	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag und die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag werden aufgefordert, sich für die Entwicklung eines Handlungskonzeptes gegen alle Arten von Extremismus sowie für die Einrichtung einer Dokumentationsstelle „Extremismus“ einzusetzen.

### Begründung:

Offene und verdeckte Feindschaft gegenüber der freiheitlich-demokratischen Grundordnung droht in unterschiedlichen Gewändern, wie Links- und Rechtsextremismus sowie Islamismus, die Gesellschaft zu spalten. Die Berichte des Landesamtes für Verfassungsschutz geben hierüber detailliert Auskunft. Wo im Hinblick auf Rechtsextremismus und Islamismus weithin politischer Konsens herrscht, dass diese unbedingt abzulehnen und proaktiv durch eine wehrhafte Demokratie zu bekämpfen sind, da klafft im Hinblick auf den Linksextremismus eine Lücke in der Einigkeit der demokratischen Parteien. Nicht wenige Vertreter des linken politischen Spektrums zeigen offene oder verdeckte Sympathien für staatszersetzende sowie -gefährdende Aktivisten, Aktionen und Gruppierungen des linken Spektrums. Dass allerdings Linksextremismus eine Gefahr für die Gesellschaft darstellt, steht für die Junge Union außer Frage und wurde durch die Ereignisse beim G20-Gipfel in Hamburg ebenso bestätigt wie durch dauerhafte tätliche Gefährdung und publizistische Verächtlichmachung der Polizei sowie der Bundeswehr durch Linksextremisten. Analog zum „Bayerischen Handlungskonzept gegen Rechtsextremismus“ ist in diesem Sinne ein Handlungskonzept gegen Linksextremismus zu entwickeln, das sich an Jugendliche und junge Erwachsene sowie an potenzielle Aussteiger zu richten hat, um Linksextremismus im Keim zu ersticken. Das Konzept ist durch eine öffentlichkeitswirksame Medienkampagne zu begleiten und gezielt an öffentliche Bildungseinrichtungen wie Schulen und Universitäten heranzutragen. Um den Kampf gegen Extremismus grundsätzlich wissenschaftlich zu begleiten und so effektiver zu gestalten, soll die Bayerische Informationsstelle gegen Extremismus (BIGE) zudem in Zusammenarbeit mit dem Hauptstaatsarchiv die Aufgabe erhalten, die Entwicklung des Extremismus in Bayern zu dokumentieren. Öffnen wir beiden Augen und haben wir den Mut, unsere Demokratie gegen ihre Feinde zu verteidigen.

**Stellungnahme der Antragskommission:****Votum:** Zustimmung, aber Ablehnung der Einrichtung einer Dokumentationsstelle**Begründung:**

Dem ersten Anliegen des Antrages ist zuzustimmen. Die Notwendigkeit der Einrichtung einer Dokumentationsstelle wird jedoch nicht gesehen.

Die wissenschaftliche Expertise ist im Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) bereits vorhanden, die Entwicklung der extremistischen Szene wird seit den 1970er Jahren fortlaufend in den Verfassungsschutzberichten und durch die Öffentlichkeitsarbeit des BayLfV (Broschüren etc.) dokumentiert. Darüber hinaus deckt die BIGE gegenwärtig nicht alle Formen des Extremismus ab (z.B. Islamismus, Ausländerextremismus, Scientology), müsste also erst entsprechende Expertise aufbauen, was in der derzeitigen personellen Ausstattung kaum leistbar ist.

Zudem ist zu beachten, dass die Archivierung rechtlich ein Löschungssurrogat ist. Unterlagen, die dem Hauptstaatsarchiv zur Übernahme anzubieten sind, dürfen gemäß Art. 21 Abs. 5 Satz 1 Bayerisches Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) nur noch zu Archivzwecken verarbeitet werden. Eine inhaltliche Kenntnisnahme darf nur durch einen Mitarbeiter des Hauptstaatsarchivs oder eine von ihm beauftragte Person erfolgen (Art. 21 Abs. 5 Satz 4 BayVSG). Den Mitarbeitern der BIGE ist es daher bis zum Ablauf der Schutzfristen grundsätzlich verwehrt, das Archivgut zu sichten (vgl. Art. 10 Abs. 5 Satz 2 Bayerisches Archivgesetz (BayArchivG)).

<b>87. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>10./11. September 2021</b>
<b>Antrag-Nr. C 4</b> <b>Bewährte Rettungsfristen im Bayerischen Rettungsdienstgesetz beibehalten</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Prof. Dr. Winfried Bausback, MdL, Barbara Becker, MdL, Staatsministerin Judith Gerlach, MdL, Angelika Schorer, MdL, Tanja Schorer-Dremel, MdL, Thorsten Schwab, MdL, Steffen Vogel, MdL	

**Der Parteitag möge beschließen:**

1. Die Bayerische Staatsregierung wird gebeten, alles Notwendige dafür zu leisten, das hohe Niveau der Notfallversorgung auch in der Fläche des Freistaates aufrechtzuerhalten.
2. Der Parteitag fordert die Bayerische Staatsregierung auf, die bewährten Regelungen zu den Rettungsfristen im Bayerischen Rettungsdienstgesetz und die dazu ergehenden Ausführungsvorschriften unangetastet zu lassen. Vor einer Veränderung sind neue Modelle und Überlegungen im Blick auf eine Differenzierung zunächst in einzelnen geeigneten Versuchsregionen zu testen. Grundlage solcher Pilotversuche kann nur eine entsprechende Experimentierklausel und nicht eine Veränderung der Grundstruktur des Gesetzes sein.
3. Um den Rettungsdienst wirksam zu entlasten, bittet der Parteitag die Staatsregierung, gemeinsam mit den Kassen zu prüfen, wie der kassenärztliche Bereitschaftsdienst weiter verbessert und attraktiver gestaltet werden kann.

**Begründung:**

Im Rahmen der Diskussionen des Rettungsdienstgesetzes wird auf fachlicher Ebene diskutiert, Rettungsfristen ggf. nach der Schwere des jeweiligen Notfalls zu differenzieren und dazu Art. 7 Abs. 2 Satz 5 des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes entsprechend zu öffnen. Da Notfälle ex ante nur schwer zuverlässig einordbar sind, ist hier Vorsicht geboten.

Es ist wichtig, den Rettungsdienst in Bayern weiter zu verbessern. Die Hilfsfristen nach Kategorien zu differenzieren, birgt strukturell die Gefahr einer Verschlechterung der Versorgung besonders in dünner besiedelten Bereichen Bayerns. Deshalb sollten entsprechende Versuche einer Differenzierung zunächst zwingend über eine Experimentierklausel erfolgen. Die geltende Regelungsstruktur sollte unangetastet bleiben, bis valide Ergebnisse einer oder mehrerer Versuche in der Fläche vorliegen.

**Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum: Zustimmung**

<b>87. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>10./11. September 2021</b>
<b>Antrag-Nr. C 5</b>	<b>Beschluss:</b>
<b>Stärkung des Versicherungsschutzes für ehrenamtlich Feuerwehrdienstleistende</b>	<input type="checkbox"/> Zustimmung
<b>Antragsteller:</b>	<input type="checkbox"/> Ablehnung
JU Bayern, Hans-Peter Deifel	<input type="checkbox"/> Überweisung
	<input type="checkbox"/> Änderung

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag wird aufgefordert, den Versicherungsschutz für alle ehrenamtlich aktiven Feuerwehrdienstleistenden bei Dienstunfällen, insbesondere bei der Problematik der Vorschädigungen, zu verbessern und zu stärken.

### Begründung:

In der Vergangenheit häuften sich Fälle von ehrenamtlich aktiven Feuerwehrkameraden, welche einen Übungs- oder Dienstunfall erlitten, bei denen sich allerdings die für den Versicherungsschutz verantwortliche Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB) der Versicherungsleistung verwehrt. Die Fälle wurden jeweils mit der Begründung einer Vorschädigung beim Verunfallten abgelehnt.

Es handelt sich jedes Jahr um circa 40 Fälle (<https://www.br.de/nachricht/freiwillige-feuerwehr-probleme-mitversicherung-fuehrenamtliche-100.html>). Dies hat eine negative Signalwirkung für alle freiwilligen Feuerwehrkräfte in Bayern, die sich fälschlicherweise in einem ausreichenden Versicherungsschutz wähnen. Gerade dem Ehrenamt sollte der Rücken gestärkt werden, indem hier Kulanzregelungen ausgeweitet werden. In vielen Fällen waren sich die Betroffenen ihrer Vorschädigung gar nicht bewusst. Zudem kann nicht erwartet werden, dass jeder Feuerwehrdienstleistende in einem körperlich zu 100 Prozent einwandfreien Zustand ist, zumal die Feuerwehren jetzt schon oftmals durch Nachwuchssorgen geplagt sind. Um nicht noch weitere Kameraden durch eine an den Gesundheitszustand gekoppelte Selektion zu verlieren, ist ein ausreichender Versicherungsschutz bei Dienstunfällen ohne Wenn und Aber für alle Feuerwehrdienstleistenden sicherzustellen. Die bisher bei Härtefällen gezahlten freiwilligen Leistungen des Freistaats Bayern sind nicht ausreichend und nur Tropfen auf dem heißen Stein.



**Stellungnahme der Antragskommission:****Votum:           Überweisung an die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag****Begründung:**

Die konkreten Einzelfälle und die jeweiligen Konstellationen, in denen die zuständige Kommunale Unfallversicherung Bayern den betroffenen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden eine Versicherungsleistung verwehrt hat, sind zunächst näher zu untersuchen, bevor pauschale Festlegungen über eine Ausweitung des Versicherungsschutzes getroffen werden, deren Kosten und mögliche Folgewirkungen für andere Fallgruppen im Bereich der Dienstunfälle im öffentlichen Dienst sich derzeit nicht abschätzen lassen. Es ist davon auszugehen, dass entsprechende Einzelfälle vielfach bereits jetzt über Härtefallregelungen aufgefangen werden können.



<b>87. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>10./11. September 2021</b>
<b>Antrag-Nr. C 6</b> <b>Haftungsrisiken für Kommunen bei Badeunfällen reduzieren und kalkulierbar gestalten</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> JU Bayern, Hans-Peter Deifel	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass bei Badeunfällen an Badeseen die Haftungsrisiken der Kommunen reduziert werden. Da ein Haftungsausschluss rechtlich nicht möglich ist, sind insbesondere Beratungsleistungen zur rechtlichen und technischen Situation vor Ort, sowie konkrete Absicherungsmöglichkeiten, zu ermöglichen. Prädestiniert sind hierfür die kommunalen Spitzenverbände und die Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB). Hierdurch soll den Kommunen ermöglicht werden, das Risiko individuell abzuschätzen und zu kalkulieren. Bestehende Badeeinrichtungen sollen so erhalten und im besten Fall sogar neue geschaffen werden.

### Begründung:

Gerade in Corona-Zeiten sind jedoch Badeseen eine willkommene Alternative zu überfüllten Freibädern. Viele Kommunen sahen sich in der Vergangenheit gezwungen, technische Anlagen an künstlichen Badeseen – wie z.B. Sprungbretter, Stege oder künstliche Inseln – zu sperren, da die Haftungsfrage bei Badeunfällen unter fehlender Aufsicht oft zu Ungunsten der Kommune steht.

In extremen Fällen wurde sogar der gesamte Baggersee vom Bürgermeister gesperrt, wie ein TV-Beitrag des BR-Magazins „quer“ zeigt (<https://www.facebook.com/quer/videos/wer-ist-verantwortlich-beibadeunfaellen/611430652829902/>). Grund dafür ist ein Urteil des BGH aus dem Jahr 2017, durch das sich viele Kommunen zu diesem unpopulären Schritt entscheiden müssen (<https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/freibaeeder-kommunen-haftung-aufsichtspflichtbgh-urteil/>). Durch den Ausbau von Beratungs- und Absicherungsleistungen ließe sich das individuelle Risiko abschätzen und entsprechend kalkulieren. Dies sollte zur Bestandssicherung bzw. sogar zur Ausweitung von Bademöglichkeiten an Badeseen beitragen.

### Stellungnahme der Antragskommission:

**Votum: Zustimmung**

<b>87. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>10./11. September 2021</b>
<b>Antrag-Nr. C 7</b> <b>Automatische Zustellung der Briefwahlunterlagen bei Kommunalwahlen</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Dr. Kurt Höller, Prof. Dr. Siegfried Balleis, Dr. Stephan Oetzing	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die Bayerische Staatsregierung sowie die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag werden aufgefordert, den Paragraphen 60a des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes dahingehend zu ändern, dass in Zukunft allen Wählerinnen und Wählern bei Kommunalwahlen automatisch die Briefwahlunterlagen zugestellt werden. Ein Opt-Out Verfahren soll unkompliziert über die Bürgerämter möglich sein, um eine ressourcensparende Zusendung sicherzustellen. Damit soll die anlässlich der Stichwahlen am 29. März 2020 eingeführte Sonderregelung als dauerhafte Regelung etabliert werden.

Um verfassungsrechtliche Bedenken in Hinblick auf das Wahlgeheimnis auszuräumen, sollen in den Gemeinden dennoch im notwendigen Umfang Präsenz-Wahllokale eingerichtet werden, falls Bürgerinnen und Bürger die absolute Vertraulichkeit der Wahl in einer Wahlkabine oder die Tradition des Wahlgangs in ein Wahllokal bevorzugen. Die Option eines Wahlgangs im Wahllokal soll niederschwellig wie bisher bei Anforderung der Briefwahlunterlagen durch portofreie Rücksendung einer vorbereiteten Karte oder künftig als zusätzliche Alternativoption durch Eingabe eines Codes auf der Wahlbenachrichtigung auf einer zentralen Website ermöglicht werden.

Um auch mittelfristig gut aufgestellt zu sein, ist die grundsätzliche Möglichkeit zur Durchführung digitaler Wahlen im Parteiengesetz festzuhalten. In diesem Sinne wäre anschließend zu prüfen, ob und welche Software-Lösung zur Wahldurchführung bereits existiert beziehungsweise eine Ausschreibung zu initiieren, welche die Entwicklung einer entsprechenden Software-Lösung zum Ziel hat.

### Begründung:

Bereits bei den Stichwahlen im Rahmen der Kommunalwahl am 29. März 2020 ist die Wahl grundsätzlich und ohne jegliche Probleme per Briefwahl erfolgt. Was sich in Zeiten der Pandemie bewährt hat, könnte auch generell dazu beitragen, die Wahlbeteiligung zu erhöhen. Außerdem kommen hier Praktikabilitätserwägungen in Betracht.

Bei größeren kreisangehörigen Kommunen werden die Wählerinnen und Wähler mit den Wahlzetteln für die Wahl der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie Landrätinnen und Landräte konfrontiert, die zum Teil deutlich über zehn Kandidaten aufweisen können. Besonders unübersichtlich sind dabei allerdings die Stimmzettel für die Stadtrats- und Kreistagswahlen mit vielen hundert Kandidaten auf den verschiedenen Wahllisten.

Hier müssen regelmäßig riesige Wahlzettel in Plakatgröße in die Wahlkabine mitgenommen werden, die bei Kreistagswahlen 60 Kandidaten pro Wahlvorschlag und dies wiederum für bis zu zehn und mehr Wählergruppen umfassen.

Eine derartig komplizierte Handhabung der Wahlzettel ist jedoch extrem schwierig in der Wahlkabine durchzuführen, so dass sich hier in jedem Fall die unkomplizierte Briefwahl anbietet. Langfristig sollten auch die Möglichkeiten elektronischer Wahlsysteme ins Auge gefasst werden.

### **Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum:           Ablehnung**

### **Begründung:**

Eine antragsunabhängige Zusendung von Briefwahlunterlagen bei allen Kommunalwahlen ist verfassungsrechtlich kritisch zu sehen, da das Bundesverfassungsgericht Briefwahlen für verfassungsrechtlich nur dann für unbedenklich erachtet, solange das Wahlrecht am Leitbild einer Urnenwahl festhält.

Das Gericht hat dies zuletzt in seiner Entscheidung vom 9. Juli 2013 zur Abschaffung der Begründungspflicht für Briefwahanträge für Europawahlen bekräftigt (Az. 2 BvC 7/10). Nach dem Gericht ist die öffentliche Kontrolle der Stimmabgabe bei der Briefwahl zurückgenommen. Auch sei die Integrität der Wahl bei einer Briefwahl nicht gleichermaßen gewährleistet wie bei der Urnenwahl. Anders als im Wahllokal seien bei Briefwahlen weder die Höchstpersönlichkeit der Stimmabgabe noch das Wahlgeheimnis gewährleistet. Das bedeutet zwar nicht, dass Briefwahlen unzulässig sind. Das Gericht hat aber darauf hingewiesen, dass eine deutliche Zunahme der Briefwähler mit dem verfassungsrechtlichen Leitbild der Urnenwahl, die die repräsentative Demokratie in besonderer Weise sichtbar und erfahrbar mache, in Konflikt treten könne. Dabei ging das Bundesverfassungsgericht (noch) davon aus, dass ein erheblicher Anstieg der Briefwahlbeteiligung durch den Wegfall der Glaubhaftmachung von Antragsgründen nicht zu befürchten sei. Das Gericht machte damit jedenfalls deutlich, dass die Briefwahl nicht zum Regelfall werden dürfe.

Eine generelle, unaufgeforderte Zusendung von Briefwahlunterlagen an alle Wähler droht daher das vom Bundesverfassungsgericht geforderte Leitbild der Urnenwahl zu unterlaufen und wäre mit einem nicht nur unerheblichen verfassungsrechtlichen Risiko verbunden.

Die Durchführung der Stichwahlen der bayerischen Kommunalwahlen am 29. März 2020 als reine Briefwahlen nach dem kurzfristig geschaffenen Art. 60a GLKrWG war vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie ausschließlich der Vermeidung von Infektionsrisiken geschuldet. Eine verfassungsgerichtliche Beurteilung von Art. 60a GLKrWG steht noch aus, ist aber in absehbarer Zeit zu erwarten, da derzeit mehrere Popularklagen zum Bayerischen Verfassungsgerichtshof gegen diese Norm anhängig sind.

Die praktischen Erfahrungen zeigen zudem, dass eine antragsunabhängige Zusendung von Briefwahlunterlagen nicht ressourcenschonender ist, sondern den Aufwand der Gemeinden stattdessen erhöht. So würde sich bei einer durchschnittlichen Wahlbeteiligung bei Kommunalwahlen von 50 Prozent und gegenüber einem Briefwähleranteil von durchschnittlich ebenfalls 50 Prozent die Zahl der zu versendenden Wahlunterlagen vervierfachen. Die Kommunen hätten hierzu nicht nur die Kosten für die Beschaffung der Wahlunterlagen, sondern insbesondere auch die Portokosten für deren Versendung und Rücksendung zu tragen.

Staatliche und kommunale Wahlen per Internet sind an den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts gemessen gegenwärtig ausgeschlossen. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 3. März 2009 über den Einsatz von elektronischen Wahlgeräten, die die Stimmen der Wähler elektronisch erfassen und das Wahlergebnis elektronisch ermitteln würden, hervorgehoben, dass jeder Bürger die zentralen Schritte der Wahl ohne besondere technische Vorkenntnisse zuverlässig nachvollziehen und verstehen können müsse, denn der Öffentlichkeitsgrundsatz verlange insbesondere Transparenz (Az. 2 BvC 3/07 und 2 BvC 4/07). Bei einer Online-Wahl wäre aber für Wähler bereits nicht erkennbar, ob ihre Stimmen richtig erfasst und ausgewertet würden. Für sie verständliche und nachvollziehbare Kontrollmechanismen - vergleichbar der Beobachtung der Stimmenauszählung im Wahllokal - stünden bei Internet-Prozessen nicht zur Verfügung.

Zudem ist zweifelhaft, ob das Wahlgeheimnis bei Online-Wahlen zuverlässig gewährleistet werden kann. Geheim kann eine Wahl nur sein, wenn sichergestellt ist, dass niemand außer dem Wähler die tatsächliche individuelle Wahlentscheidung zuordenbar erfährt. Technisch müsste also gewährleistet werden, dass die Stimmabgabe auch bei einer Internetwahl nicht ausgespäht werden kann und die Stimmen bei der Übermittlung und beim Empfang im Ziel- und Speichermedium geheim bleiben, ohne aber zugleich eine spätere Wahlprüfung zu verhindern. Schließlich müssten auch Manipulationsmöglichkeiten beispielsweise durch Hacker-Angriffe zuverlässig ausgeschlossen sein. Nach dem derzeitigen Stand der Technik kann kein Verfahren diese Vorgaben gewährleisten.

<b>87. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>10./11. September 2021</b>
<b>Antrag-Nr. C 8</b>	<b>Beschluss:</b>
<b>Stimmzettelgestaltung zur Kommunalwahl verbessern</b>	<input type="checkbox"/> Zustimmung
<b>Antragsteller:</b>	<input type="checkbox"/> Ablehnung
JU Bayern, Christian Doleschal, MdEP	<input type="checkbox"/> Überweisung
	<input type="checkbox"/> Änderung

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass die GLKrWBek in der Form geändert wird, dass Nr. 35 S. 4 durch „Das Verbot den Tag der Geburt anzugeben, berührt nicht die freiwillige Angabe des Alters“ ersetzt und in S. 5 „auch“ gestrichen wird sowie § 31 Abs. 1 GLKrWO um einen S. 5 ergänzt wird „es ist zusätzlich freiwillig gestattet, den Geburtsnamen anzugeben.“

### Begründung:

Die bestehende Wahlordnung und Bekanntmachung, die Kommunalwahlen in Bayern betreffend, benachteiligen ohne Notwendigkeit Verheiratete, die den Namen ihres Partners annehmen und junge Kandidierende. Eine Korrektur ist angezeigt, da die generelle Vorgabe bei der Gestaltung der Wahlzettel, nach der der aufgeführte Kandidierende auf „jeden Zweifel ausschließende Weise“ (§ 31 Abs. 1 S. 3 GLKrWO) benannt werden muss, keine Beschreibungsobergrenze verbindlich vorgibt. Dass die Vorgaben weit interpretiert werden können, zeigt nicht zuletzt die Tatsache, dass trotz des Verbotes der Veröffentlichung persönlicher Daten wie Geschlecht, Hausnummer und Straße, die Kandidierenden mit Vornamen und Ortsteilen angegeben werden können. Es liegt eine unterschiedliche Handhabung vor, da man es in Nr. 35 GLKrWBek (Form und Inhalt der Stimmzettel) aktuell lediglich beim Nachnamen und dem „Tag der Geburt“ genau nimmt. Beim „Tag der Geburt“ verwundert das Verbot, das Alter des Kandidierenden anzugeben, da in § 1.23 GLKrWO definiert wird, dass es sich hierbei um „das vollständige Geburtsdatum“ handle. Eine Angabe des Alters berührt lediglich die letzten 2 von 8 Ziffern des Datensatzes. Es würde lediglich spezifiziert, was bei namensgleichen Bewerbungen mit dem Zusatz „jun.“ bereits praktiziert wird und durch Berufsbezeichnungen wie „Student“ – oft jedoch negativ konnotiert – zu schließen ist. Ein zusätzlicher Verarbeitungsaufwand wird nicht erkannt, sollten die Betroffenen durch Kreuz/Klick, den Wunsch äußern, ihr Alter/ihren Geburtsnamen auf dem Stimmzettel angeben zu haben. Eine Diskriminierung derjenigen, die dies nicht wünschen wird ebenso nicht erkannt, wie die Wahlscheine komplizierter werden. Die vorgeschlagenen Änderungen dienen in besonderem Maß dem gesetzlich vorgegebenen Ziel der zweifelsfreien Identifizierung eines Wahlbewerbers. Denn wo beim 65-jährigen Max Mustermann nach 45 Jahren Wirken und 30 Jahren Ratstätigkeit in der Kommune eine Ortsbekanntheit, insbesondere in einer demoskopisch mehrheitlich im Seniorenalter befindlichen Wählerschaft, vorausgesetzt werden kann, sind selbst am Ort aufgewachsene junge Menschen, die in den vergangenen Jahren geheiratet und den Namen ihres Partners angenommen haben, für die Wähler nicht leicht zuzuordnen. Gleiches gilt für junge Kandidierende, die viele Wähler gerne unterstützen würden, aber auf dem Stimmzettel keinen

Hinweis darauf finden, ob der Name ihnen unbekannt ist, weil eine fünfzigjährige Person sich seit 30 Jahren vor Ort nicht engagiert aber aufgestellt wurde, oder die Person erst zwanzig Jahre alt ist und bislang über den Kreis seiner Kirchengemeinde und Tischtennisabteilung hinaus noch wenig bekannt ist. Durch die fakultative Angabe des Alters würde der „Vorteil der frühen Geburt“ und damit Jahrzehnte Vorsprung bei der Wähleransprache auf Seiten des erwähnten Max Mustermann nicht entscheidend geschmälert, da die Wählerschaft am Ort weiß, dass er Mitte 60 ist, selbst wenn er es – wie bisher – nicht angibt, weil man ihn seit Jahrzehnten kennt. Junge Kandidaten würden als solche jedoch für die Wähler identifizierbar werden, was die Chance auf demografisch heterogene Ratsgremien im Sinne der Abbildung der Gesellschaft erhöht. Ein Risiko, dass aufgrund der freiwilligen biografischen Angaben von Alter und Geburtsname, der Anspruch erhoben wird, Angaben zur persönlichen Lebensführung (ledig, Kinderzahl) oder Glauben (Konfession) aus Gleichberechtigungsgründen aufführen zu dürfen, wird aufgrund des Unterschieds der Daten nicht erkannt. Hinsichtlich einer vermeintlich höheren Fehlerquote samt negativer Folgen bei der Erstellung der Stimmzettel wird ergänzend angeregt, die lange überfällige elektronische Datenübermittlung und Erstellung der Stimmzettel, z.B. ELSTER-gestützt, im Zuge der politisch forcierten Digitalisierung der Verwaltung in Bayern in den nächsten rund fünf Jahren umzusetzen, so dass auch dieser Punkt nachrangig wird.

#### **Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum:**            **Teilweise Zustimmung (bzgl. der Angabe von Geburtsnamen, Ablehnung bzgl. der Altersangabe)**

#### **Begründung:**

Die Regelungen des Kommunalrechts fallen in die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers.

Diese Forderung nach einer Altersangabe auf den Stimmzetteln wurde bereits auf dem Parteitag am 12./13.12.2014 durch die JU Bayern erhoben. Im Rahmen der Evaluierung der Kommunalwahlen 2014 hatte sich der Fraktionsvorstand der CSU-Landtagsfraktion am 07.06.2016 damit befasst.

Gegen derartige Angaben auf dem Stimmzettel sprechen u.a. folgende Gründe:

- Angaben auf Stimmzettel sind auf Kriterien beschränkt, die zur Identifizierung der sich bewerbenden Person notwendig sind, dienen dagegen nicht der Werbung für Kandidaten (Sache der Parteien).
- Das Alter unterfällt dem Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, das grundsätzlich niemand preisgeben muss. Auch eine nur fakultative Angabemöglichkeit könnte zu einem faktischen Zwang für andere Kandidaten führen.
- Eine entsprechende Aufnahme könnte Forderungen nach weiteren, nicht zur Identifizierung nötigen, aber ebenso informativen Angaben zu Kandidaten auslösen (Familienstand, Kinder, Konfession, etc.). Darüber können sich Wähler aber bereits im Vorfeld hinreichend informieren.

- Zudem ist der Platz auf den Stimmzetteln beschränkt. Weitere Angaben tragen nicht zur Übersichtlichkeit bei, erhöhen dagegen aber den Prüfaufwand und die Fehleranfälligkeit (z.B. durch Zahldreher), was wiederum zu einem erhöhten Anfechtungsrisiko führt.

Die Aufnahme des Geburtsnamens hingegen dient der Identifizierung und ist daher grundsätzlich sinnvoll (insb., wenn erst kurz vor den Wahlen ein Ehe- oder Lebenspartnerschaftsname angenommen wurde). Dieses Anliegen wird auch von der Bayerischen Staatsregierung unterstützt.

Hergestellt im Archiv für Christlich-sozialer Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP



<b>87. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>10./11. September 2021</b>
<b>Antrag-Nr. C 9</b> <b>Digitalisierung der Wahlvorschläge bei der Kommunalwahl</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> JU Bayern, Christian Doleschal, MdEP, Hans-Peter Deifel	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag wird aufgefordert, die Einreichung von kommunalen Wahlvorschlägen zu digitalisieren und effizienter zu gestalten. Hauptsächlich soll es darum gehen, die drei Formulare, die von den Kandidaten beigebracht werden müssen, zu einem (digitalen) Formular zusammenzufassen und einen persönlichen Gang ins Rathaus (bei Kandidatur am Zweitwohnsitz sogar in zwei Rathäuser) nicht mehr notwendig zu machen. Ab 2026 soll eine Einreichung komplett digital möglich sein. Analoge Einreichungswege sind weiterhin vorzuhalten.

### Begründung:

Die Einreichung von Wahlvorschlägen gestaltet sich aktuell sowohl für die einzelnen Kandidaten als auch für die Organisatoren und Parteien als sehr aufwendig und ist in unseren Augen nicht mehr zeitgemäß. Kandidaten müssen dafür aktuell noch persönlich in die Rathäuser und sich analog die Formulare bestätigen lassen (bei Kandidatur am Zweitwohnsitz sogar in zwei Rathäuser), was für Arbeitnehmer extrem aufwendig sein kann. Unser Ziel ist es, die Einreichung effizienter zu gestalten und bürokratische Vorgänge zusammenzufassen. Dies wollen wir zum einen durch eine Zusammenfassung der Formulare und eine Digitalisierung der Einreichung erreichen. Der neue Personalausweis ermöglicht auch digitale Unterschriften. Diese Möglichkeit sollte auch bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen zulässig gemacht werden. Ein persönliches Erscheinen im Rathaus sollte dann nicht mehr notwendig sein. Analoge Wege sind aufgrund der Barrierefreiheit natürlich weiterhin vorzuhalten.

### Stellungnahme der Antragskommission:

**Votum: Überweisung an die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag**

### Begründung:

Eine mögliche Digitalisierung für die Einreichung von Wahlvorschlägen ist Gegenstand der laufenden Evaluierung der allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 2020 unter Einbeziehung der kommunalen Spitzenverbände. Das Ergebnis dieser Prüfung sollte zunächst abgewartet werden.



<b>87. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>10./11. September 2021</b>
<b>Antrag-Nr. C 10</b> <b>Einführung einer Sperrklausel</b> <b>bei Kommunalwahlen in Bayern</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> CSU-Kreisverband Kelheim	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, künftig eine Sperrklausel bei Kommunalwahlen in Bayern einzuführen.

### Begründung:

Eine Sperrklausel in einem Wahlsystem verhindert, dass sehr kleine Parteien oder Wählervereinigungen in einem Parlament vertreten sind und es so zu einer allzu starken Zersplitterung kommt. So gibt es etwa für die Wahl zum Deutschen Bundestag die Fünf-Prozent-Hürde. Eine Partei muss somit mindestens fünf Prozent der abgegebenen Zweitstimmen erhalten, um im Bundestag vertreten zu sein. Parteien mit geringerem Stimmanteil werden bei der Verteilung der Mandate nicht berücksichtigt – es sei denn, sie erringen mindestens drei Direktmandate.

Ebenso gibt es, bis auf sehr wenige Ausnahmen, die Fünf-Prozent-Hürde bei den Landtagswahlen in Deutschland. In Bayern werden bei der Landtagswahl nur die Parteien und Wählergruppen berücksichtigt, die mindestens fünf Prozent der Gesamtstimmen, die addierte Zahl aus erhaltenen Erst- und Zweitstimmen, erhalten.

Bei den Kommunalwahlen gibt es in Bayern eine solche Sperrklausel bislang nicht. Dies hat zur Folge, dass die zunehmende Anzahl verteilter Parteien oder Wählervereinigungen in den Gemeinde-, Markt-, und Stadträten sowie den Kreistagen die kommunale Selbstverwaltung herausfordert und zu Funktionsstörungen führt. Denn die steigende Zahl politischer Gruppierungen in den örtlichen Gremien führt zu einer Mehrbelastung der Verwaltung.

Auch steigt die Belastung der ehrenamtlichen kommunalen Mandatsträger in den Gemeinderäten und Kreistagen durch einen erhöhten Zeitaufwand. Längere und vermehrte Sitzungen, langwierige Diskussionen, schwierige Entscheidungsfindungen und überforderte Mandatsträger führen jedoch zumeist zu keinen entscheidenden Verbesserungen im Ergebnis. Vielmehr besteht die Gefahr, dass das kommunale Ehrenamt zunehmend unattraktiv erscheint.

**Stellungnahme der Antragskommission:****Votum: Ablehnung****Begründung:**

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 120, 82 ff.) und mehrere Landesverfassungsgerichte (zuletzt der VerfGH NW in seiner Entscheidung vom 21. November 2017 [VerfGH 11/16] zu einer 2,5%-igen Sperrklausel für Rats- und Kreistagswahlen) halten Sperrklauseln bei Kommunalwahlen für grundsätzlich unzulässig. Auch der Bayerische Verfassungsgerichtshof erklärte eine 5%-Klausel in seiner – bis heute grundlegend gebliebenen – Entscheidung vom 18. März 1952 (VerfGH 5, 66) für verfassungswidrig und nichtig.

Grundsätzlich, so die Gerichte übereinstimmend, seien bei Wahlvorschriften das Recht der Parteien auf Chancengleichheit und der Verfassungsgrundsatz der Wahlgleichheit zu beachten, die durch Sperrklauseln verletzt würden. Eine Sperrklausel bedürfe daher eines zwingenden Grundes. Eine rein theoretische Möglichkeit für eine beeinträchtigte Funktionsfähigkeit der Volksvertretungen reiche dafür nicht aus. Ein Gemeinderat sei zudem kein Parlament. Er habe keine, die Geschäfte führende „Regierung“ zu bilden, sondern der erste Bürgermeister werde unmittelbar von den Gemeindebürgern gewählt. Überdies stelle die Gemeindeordnung die Erledigung der Gemeindeangelegenheiten sicher, indem eigenständige Kompetenzen des ersten Bürgermeisters, Teilnahme- und Abstimmungspflichten der Gemeinderatsmitglieder und Reservekompetenzen der Rechtsaufsicht vorsehe. Weiter vermögen auf kommunaler Ebene Einzelpersonen und kleine Wählergruppen sinnvoll zu wirken, möge eine Fraktionsbildung auch die Arbeitsfähigkeit erhöhen. Vor diesem Hintergrund hielt der VerfGH NW in seiner bereits genannten Entscheidung vom 21. November 2017 sogar die entsprechende Zulassung von Sperrklauseln in der dortigen Landesverfassung für verfassungswidrig und nichtig („verfassungswidriges Verfassungsrecht“).

In tatsächlicher Hinsicht kann eine zunehmende Zersplitterung gegenüber den allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 2014 insgesamt nicht bestätigt werden. Von 32.952 Sitzen in den bayerischen Stadt- und Gemeinderäten haben „Sonstige“ – also kleinere Parteien und Wählergruppen außer CSU, Grüne, SPD, FW, AfD, SPD und FDP – bei den Wahlen im März 2020 sogar 314 Sitze weniger erlangt als im März 2014. Selbst in den größeren Gremien, d.h. den Stadträten der kreisfreien Städte und den Kreistagen, änderten sich die Anteile kaum: In den kreisfreien Städte errangen die „Sonstigen“ bei insgesamt 1.172 Sitzen nur 19 zusätzliche Sitze, in den Kreistagen bei insgesamt 4.370 Sitzen nur zusätzliche 30 Sitze. Eine weiter zunehmende Zersplitterung infolge der letzten allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen ließe sich vor diesem Hintergrund kaum belegen.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Sozial-Politik (Kommunen- und Kreisparlamentarismus) der Katholischen Akademie in Bayern (KAB) - Produktion und Veröffentlichung durch den schriftlichen Genehmigungsprozess des ACSP

<b>87. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>10./11. September 2021</b>
<b>Antrag-Nr. C 11</b> <b>Einführung einer optionalen Hauptamtlichkeit für das Amt der/des Bezirkstagspräsidentin/en</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Alexandra Bertl, Toni Dutz, Peter Daniel Forster, Cornelia Griesbeck, Claudia Hausberger, Martina Kessler, Gisela Kriegl, Barbara Kuhn, Josef Loy, Michael Maderer, Gabriele Off-Nesselhauf, Dr. Thomas Pröckl, Harald Schwab, Thomas Schwarzenberger, Ilse Weiß	

**Der Parteitag möge beschließen:**

Der Parteitag spricht sich für die Einführung einer optionalen Hauptamtlichkeit für das Amt der Bezirkstagspräsidentin oder das Amt des Bezirkstagspräsidenten aus. Eine Entscheidung des jeweiligen Bezirkstags für die Hauptamtlichkeit der Bezirkstagspräsidentin oder des Bezirkstagspräsidenten soll dann auch für die Zukunft bindend sein.

**Begründung:**

Aktuell ist der Bezirkstagspräsident oder die Bezirkstagspräsidentin nach Art. 30 Abs. 2 BezO sog. Ehrenbeamter des Bezirks. Bei der Schaffung der Bezirke hat der Gesetzgeber in der Bezirksordnung davon abgesehen, das Amt einer berufsmäßigen Bezirkstagspräsidentin oder eines berufsmäßigen Bezirkstagspräsidenten zu schaffen. In der Zwischenzeit hat sich die Aufgabenfülle und die Zuständigkeiten der Bezirke ausgeweitet. Damit einhergehend sind die zu verantworteten Haushaltsvolumen der jeweiligen Bezirke enorm angestiegen (Bezirk Oberbayern rund 4 Mrd. Euro, Mittelfranken rund 1 Mrd. Euro). Die Zahl der Mitarbeitenden haben sich vervielfacht (z.B. Bezirk Oberbayern rund 10.000 Mitarbeitende, Bezirk Mittelfranken rund 4.500 Mitarbeitende).

Eine Berufung auf Zeit, die nach Kommentierung angesichts des Aufgabenbestands und der zeitlichen Inanspruchnahme rechtspolitisch geboten erscheint, ist damit auch in einer satzungsmäßigen Regelung nicht möglich. Daher soll der Gesetzgeber in Bayern eine Änderung der Bezirksordnung (BezO) vornehmen, damit künftig der jeweilige Bezirkstag entscheiden kann, ob das Amt der Bezirkstagspräsidentin oder des Bezirkstagspräsidenten im Ehren- oder Hauptamt ausgeübt werden soll.

**Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum: Überweisung an die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag****Begründung:**

Bisher hat sich der Landtag bewusst dafür entschieden, das Amt eines Bezirkstagspräsidenten als Ehrenamt auszugestalten. Die Frage einer Umwandlung war u.a. Gegenstand der gemeinsamen Anhörung der Ausschüsse für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit sowie für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen zur Reform der Bezirke im Jahr 2001. Zwar sprach sich der Bayerische Bezirkstag auf seiner Vollversammlung am 1. Juli 2021 jüngst für ein optionales Hauptamt aus. Zuvor hat es in den letzten Jahren aber weder Initiativen der Bezirke noch aus der Mitte des Landtages gegeben, den Status zu ändern.

Hauptargument für ein Ehrenamt ist nach wie vor die dadurch mögliche „Verklammerung“ der kommunalen politischen Ebenen, da so in den Bezirkstag gewählte Landräte und hauptamtliche erste Bürgermeister auch das Ehrenamt des Bezirkstagspräsidenten ausüben können. Wie bedeutsam dieser Aspekt ist, zeigt ein Blick auf die derzeit amtierenden sieben Bezirkstagspräsidenten in Bayern: Vier Bezirkstagspräsidenten üben daneben ein kommunales Hauptamt aus. Auf einen weiteren Bezirkstagspräsidenten traf dies bis zu Wahlen im März 2020 ebenfalls zu. Auch die beiden anderen Bezirkstagspräsidenten hatten im Zeitpunkt ihrer Wahl zum Bezirkstagspräsidenten Hauptämter inne und behielten diese auch zunächst bei. Zudem hätten diese beiden Bezirkstagspräsidenten bei ihrer letzten Wiederwahl bereits die Altersgrenze überschritten, die für Landräte und hauptamtliche erste Bürgermeister gilt und an die sich wohl auch eine Altersgrenze für hauptamtliche Bezirkstagspräsidenten orientieren dürfte. Im Ergebnis könnte keiner der amtierenden Bezirkstagspräsidenten dieses Amt hauptamtlich ausüben oder hätte er dieses Amt zum Zeitpunkt der Wahl hauptamtlich ausüben können, ohne ein kommunales Hauptamt als Landrat oder erster Bürgermeister aufzugeben.

Die Folgen eines – auch nur optionalen – Hauptamtes für die künftige Gewinnung von für das Amt als Bezirkstagspräsident besonders qualifizierten Landräten und ersten Bürgermeistern sollten daher wohl abgewogen sein. Dies zumal die Umwandlung in ein Hauptamt unumkehrbar sein soll, was nicht nur die Verklammerung der kommunalen politischen Ebenen im Amt des Bezirkstagspräsidenten auf Dauer ausschließen, sondern auch den Kreis der für das Amt des Bezirkstagspräsidenten besonders qualifizierten Personen zugleich für die Zukunft wesentlich einschränken würde.

<b>87. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>10./11. September 2021</b>
<b>Antrag-Nr. C 12</b> <b>Erweiterung der Bundesförderung für kommunale Smart-City Projekte zur Stärkung der technologischen, ökologischen und ökonomischen Nachhaltigkeit</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Dr. Kurt Höller, Prof. Dr. Siegfried Balleis, Dr. Stephan Oetzing	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die Bayerische Staatsregierung wird aufgefordert, die finanzielle Förderung, die den bayerischen Modellregionen im Rahmen der BMI Förderung „Smart City made in Germany“ gewährt werden, aufzustocken. Das Ziel ist es, die Projektfortschritte, die bei Smart City Projekten in bayerischen Kommunen erzielt werden, räumlich und zeitlich auszubauen. Dabei soll das Augenmerk der erweiterten Förderung vom Freistaat Bayern insbesondere auf die technische, ökologische und ökonomische Nachhaltigkeit liegen.

### Begründung:

Die größten Herausforderungen einer nachhaltigen und strategischen Stadtentwicklung mit integrierten digitalen Lösungen sind lange Planungs- und Umsetzungsdauer sowie interkommunale Übertragbarkeit der Technologie.

Im Jahr 2019 hat das BMI das Förderprogramm „Smart City made in Germany“ ins Leben gerufen. Es verfolgt das Ziel, Kommunen in Zeiten der Digitalisierung bei der nachhaltigen und integrierten Stadtentwicklung zu unterstützen. Chancen der Digitalisierung sollen mit Nachhaltigkeitskonzepten unterschiedlichster Dimensionen verknüpft werden. Die maximale Dauer der ausgewählten Projekte beträgt 5 Jahre. Dieser Zeithorizont reicht zwar aus, um kommunale Projekte zu planen und digitale Pilotprojekte zu testen, ist jedoch für den Ausbau der Infrastruktur und Integration der Lösungen im Alltag unzureichend. Eine zeitliche Verlängerung der Pilotprojekte wäre daher zielführend.

2019 und 2020 wurden vom BMI insgesamt 45 Modellregionen ausgewählt. Darunter befinden sich nur 7 in Bayern (vgl. 15 in NRW und 8 in BaWü), obwohl Weltmarktführer (z.B. Siemens Smart Infrastructure, Diehl Metering etc.), zahlreiche Start-Ups (z.B. Smart City Systems, Smart City Green etc.) und Top-Forschungsinstitute und Universitäten (z.B. Fraunhofer IIS, TUM, FAU) im Bereich Smart City in Bayern zu Hause sind. Innerhalb der Kommunikationstechnologien als essentiellen Baustein der Smart City Anwendungen ist die MIOTY Alliance e.V. aus Erlangen das bundesweit stärkste Bündnis und definiert als solches den Kommunikationsstandard für Smart City Anwendungen. Außerdem koordiniert das Zentrum Digitalisierung Bayern (ZD.B) seit Jahren erfolgreich den Arbeitsbereich Smart City, woraus die sog. Smart District Data Infrastructure (SDDI) hervorging, ein modulares technisches Rahmenkonzept mit detaillierten Umsetzungsbeispielen für erhöhte Daten-Interoperabilität und integrierte Lösungen. Umsetzung und Verbreitung einer solchen standardisierten Hardware und Dateninfrastruktur

garantiert die Nachhaltigkeit im technologischen und ökonomischen Sinne. Letztlich profitiert die Umwelt ganzheitlich von der Ressourcenschonung und Effizienzsteigerung, die sich aus dem resilienten Ausbau wegweisender Pilotprojekte und deren anschließenden großflächigen Verbreitung ergeben.

**Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum: Zustimmung**

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

<b>87. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>10./11. September 2021</b>
<b>Antrag-Nr. C 13</b> <b>Verlängerung des KInvFG</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung
<b>Antragsteller:</b> Dr. Silke Launert, MdB	<input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung

**Der Parteitag möge beschließen:**

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag möge sich dafür einsetzen, dass der Förderzeitraum des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (§13) erneut um ein Jahr verlängert wird.

**Begründung:**

Aufgrund des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes vom 24.06.2015 fördert der Freistaat Bayern Investitionen finanzschwacher Kommunen in die örtliche Schulinfrastruktur in Anwendung der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

Laut §13 KInvFG sind Maßnahmen, die bis zum 31.12.2023 vollständig baulich abgenommen wurden und im Jahr 2021 vollständig abgerechnet werden, förderfähig. Bedingt durch fehlendes Material und Ausfall der Arbeiter aufgrund der Corona-Pandemie, kam es auf den Baustellen zu erheblichen Verzögerungen. Durch diese Verzögerungen können die Kommunen ihre Maßnahmen nicht in dem erforderlichen Zeitraum fertigstellen.

Durch diese Verzögerungen scheint eine bauliche Abnahme der Maßnahmen bis zum 31.12.2023 nicht möglich, diese Maßnahmen können folglich nicht gefördert werden. Dies wäre für die zahlreichen Kommunen fatal. Die angefangenen Maßnahmen können ohne Förderung nicht fertiggestellt oder gar bezahlt werden.

**Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum: Zustimmung**



<b>87. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>10./11. September 2021</b>
<b>Antrag-Nr. C 14</b> <b>Keine Sprachvorschrift von oben!</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung
<b>Antragsteller:</b> JU Bayern, Christian Doleschal, MdEP, Konrad Körner	<input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass staatliche Behörden, der öffentlich-rechtliche Rundfunk, sowie Schulen und Universitäten die deutsche Rechtschreibung nach den seit jeher bekannten und bewährten Vorgaben des deutschen Rechtschreibrates befolgen.

### Begründung:

Der Kampf um die Sprache ist die wesentliche Form der geistigen Selbstbehauptung. Für eine freie Gesellschaft ist es hierbei entscheidend, dass Sprache sich von unten nach oben bildet und innerhalb der Gesellschaft frei verhandelt wird. Die politisch indoktrinierten, künstlichen Auswüchse gendermoralistischer Sprachakrobatik sind abzulehnen, solange diese von einzelnen staatlichen Institutionen oder öffentlich finanzierten Medienanstalten der Gesellschaft auferlegt werden und sich nicht durch den Sprachgebrauch der Gesellschaft von unten nach oben durchsetzen. So werden Lesbarkeit und Verständlichkeit – zusätzlich zum bereits sehr bürokratisierten Sprachgebrauch – weiter eingeschränkt. Zweck von Sprache ist die unmissverständliche Kommunikation mit dem Bürger, nicht der Ausdruck identitätspolitischer Weltanschauungen. Gerade Sprachverrenkungen durch den seltsamen Genderstern, das Binnen-I oder dergleichen sind nicht durchzuhalten: Man stelle sich vor, die Bürgermeisterin würde zukünftig zur „BürgerInnenmeisterIn“. Wir möchten darauf hinwirken, die deutsche Sprache ihrer natürlichen Entwicklung zu überlassen und frei von politisch-motivierten Zwängen zu halten, die von einer Mehrheit der Gesellschaft zum jetzigen Zeitpunkt abgelehnt wird.

### Stellungnahme der Antragskommission:

**Votum: Überweisung an die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag und die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag**

### Begründung:

Eine Umfrage der Infratest Dimap zeigt, dass der Großteil der deutschen Bevölkerung die gendersensible Sprache ablehnt. Reine Kunstformen wie der Genderstern stören den Lesefluss und sorgen für Irritationen. Die meisten Leser fühlen sich von der Gendersprache



gerade nicht angesprochen. Zudem zeigen immer neue Varianten der gendersensiblen Schreibweisen – vom Binnen-I über den Doppelpunkt und den Unterstrich bis hin zur Verschmelzung aller Artikel zu einem einheitlichen „ens“ – dass die gendergerechte Sprachforschung Kunstformen erschafft, die nicht natürlich gewachsen sind und daher auch keine reelle Aussicht auf Anwendung in der breiten Bevölkerung haben.

Weniger eindeutig ist der Standpunkt der Mehrheit zur parallelen Verwendung von männlichen und weiblichen Bezeichnungen. Nach allgemeinem Sprachverständnis lässt das generische Maskulinum zwar keinen Rückschluss auf das biologische Geschlecht des Betroffenen zu. Allerdings ist dieses Verständnis seit einigen Jahren im Wandel begriffen („Kolleginnen und Kollegen“, „Schülerinnen und Schüler“). Auch bei der Programmgestaltung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ist hier gegebenenfalls entsprechend Rücksicht zu nehmen.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Sozialen Politik der Hans-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

<b>87. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>10./11. September 2021</b>
<b>Antrag-Nr. C 15</b> <b>Sprachliche Gleichstellung der Geschlechter sowie</b> <b>Bekämpfung geschlechterbezogener Stereotype,</b> <b>Affekte und Verhaltensweisen</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Prof. Dr. Holm Putzke	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU lehnt die – vor allem von der feministischen Linguistik formulierte – Sprachkritik an der Verwendung des generischen Maskulinums bei Personen- und Berufsbezeichnungen als nicht evidenzbasiert und rein identitätspolitisch geprägt ab und setzt sich dafür ein, dass in Gesetzen, Rechtsverordnungen und sonstigen offiziellen Texten das generische Maskulinum verwendet wird. Gleichzeitig tritt die CSU weiterhin mit Nachdruck dafür ein, dass geschlechtsbezogene Stereotype, Affekte und Verhaltensweisen, die einen ungleichen sozialen Status von unterschiedlichen Geschlechtern zur Folge haben, nicht entstehen und abgebaut werden.

### Begründung:

Der Antrag lag dem Parteitag bereits vor. Gefasst wurde damals ein Verweisungsbeschluss. Wie die aktuelle Debatte um die „Genderideologie“ deutlich zeigt, ist eine Verweisung an die Mandatsträger nicht ausreichend. Die Mandatsträger brauchen Rückendeckung der Mitglieder des Parteitags durch einen klaren Beschluss. Die seit Jahrzehnten vor allem ideologisch geführte Debatte um eine sogenannte geschlechtergerechte Sprache hat gerade vor der Bundestagswahl nochmals an Fahrt aufgenommen. Während sowohl das Bundesarbeitsgericht als auch der Bundesgerichtshof es 2017 bzw. 2018 zu Recht abgelehnt haben, die Verwendung des generischen Maskulinums als diskriminierend anzusehen, hat im Juli 2020 die Sächsische Staatsregierung beschlossen, künftig Gesetze und Rechtsverordnungen in einer angeblich „geschlechtergerechten Sprache“ zu formulieren. Nach dem allgemein üblichen Sprachgebrauch und Sprachverständnis umfasst der Bedeutungsgehalt einer grammatisch männlichen Personenbezeichnung (generisches Maskulinum) jedes natürliche Geschlecht. Das generische Maskulinum ist eine in der Sprache tief verankerte, elegante und leistungsstarke Möglichkeit zur Vermeidung von Diskriminierung (vgl. etwa Eisenberg, in: Der Tagesspiegel v. 8.8.2018). Ein Verkäufer, Kindererzieher, Handwerker, Arzt, Polizist, Politiker, Professor oder Geburtshelfer umfasst grammatisch jedes biologische Geschlecht. Die These einer intrinsischen Benachteiligung der Frau durch die Verwendung des generischen Maskulinums ist und bleibt eine bloße Behauptung, wofür sich auf Basis einer evidenzbasierten Wissenschaft keine überzeugenden Belege finden lassen (siehe dazu etwa Kowalski, in: Neue Juristische Wochenschrift 2020, S. 2229 ff.). Die Ursachen für Geschlechtsrollenstereotype liegen nicht in der Grammatik, sondern in weitaus tieferen Schichten der durch die Kultur zugerichteten Kognition. So richtig es einerseits ist, ein solches Sprachdiktat und den damit verbundenen Aktionismus abzulehnen, so wichtig ist es andererseits, deutlich dafür einzutreten, dass

geschlechtsbezogene Stereotype, Affekte und Verhaltensweisen, die einen ungleichen sozialen Status von unterschiedlichen Geschlechtern zur Folge haben, nicht entstehen und abgebaut werden.

#### **Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum: Überweisung an die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag und die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag**

#### **Begründung:**

Eine Umfrage der Infratest Dimap zeigt, dass der Großteil der deutschen Bevölkerung die gendersensible Sprache ablehnt. Reine Kunstformen wie der Genderstern stören den Lesefluss und sorgen für Irritationen. Die meisten Leser fühlen sich von der Gendersprache gerade nicht angesprochen. Zudem zeigen immer neue Varianten der gendersensiblen Schreibweisen – vom Binnen-I über den Doppelpunkt und den Unterstrich bis hin zur Verschmelzung aller Artikel zu einem einheitlichen „ens“ – dass die gendergerechte Sprachforschung Kunstformen erschafft, die nicht natürlich gewachsen sind und daher auch keine reelle Aussicht auf Anwendung in der breiten Bevölkerung haben.

Weniger eindeutig ist der Standpunkt der Mehrheit zur parallelen Verwendung von männlichen und weiblichen Bezeichnungen. Nach allgemeinem Sprachverständnis lässt das generische Maskulinum zwar keinen Rückschluss auf das biologische Geschlecht des Betroffenen zu. Allerdings ist dieses Verständnis seit einigen Jahren im Wandel begriffen („Kolleginnen und Kollegen“, „Schülerinnen und Schüler“).

<b>87. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>10./11. September 2021</b>
<b>Antrag-Nr. C 16</b> <b>Die Verballhornung der Sprache mit überflüssigen Gender-Formulierungen verhindern</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Dr. Reinhold Babor	

**Der Parteitag möge beschließen:**

Die krampfhaft gewählte Wortwahl der Gender-Sprache hat in Behörden und in Bildungseinrichtungen zu unterbleiben.

**Begründung:**

Es ist schwer verständlich, dass sogar Lehrstühle an den Universitäten sich damit beschäftigen, Wörter der Sprache auf ihre geschlechtergerechte Bedeutung zu untersuchen und daraus zu neuen, geradezu absurden Wortschöpfungen gelangen mit Schrägstrich-Schreibweisen, Binnen-I, Genderzeichen, Gendersternchen und Gender-Doppelpunkt oder Studierende statt Studentinnen und Studenten. Es ist wenig erfreulich, welchen Einflüssen die Sprache ausgesetzt ist. Dazu noch der Überfluss an Anglizismen, die weit über das notwendige Maß der Digitalisierung hinausgehen. Dann soll ein schlechtes Gewissen überkommen, wenn über Jahrzehnte unbelastete Wörter benutzt werden wie Negerküsse, Mohrenkopf oder Zigeunerschnitzel, alles angenehme Speisen, bei deren Verzehr nichts Böses gedacht wird.

Der deutsche Wortschatz hat alle Möglichkeiten und kommt ohne Hereinnahme von überflüssigen Anglizismen und ohne unsinnige Gender-Formulierungen aus. Und es ist nun einmal Grundsatz der deutschen Sprache, dass weibliche Berufsbezeichnungen in der Regel mit -in gebildet werden.

**Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum: Überweisung an die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag und die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag**

**Begründung:**

Eine Umfrage der Infratest Dimap zeigt, dass der Großteil der deutschen Bevölkerung die gendersensible Sprache ablehnt. Reine Kunstformen wie der Genderstern stören den Lesefluss und sorgen für Irritationen. Die meisten Leser fühlen sich von der Gendersprache gerade nicht angesprochen. Zudem zeigen immer neue Varianten der gendersensiblen

Schreibweisen – vom Binnen-I über den Doppelpunkt und den Unterstrich bis hin zur Verschmelzung aller Artikel zu einem einheitlichen „ens“ – dass die gendergerechte Sprachforschung Kunstformen erschafft, die nicht natürlich gewachsen sind und daher auch keine reelle Aussicht auf Anwendung in der breiten Bevölkerung haben.

Weniger eindeutig ist der Standpunkt der Mehrheit zur parallelen Verwendung von männlichen und weiblichen Bezeichnungen. Nach allgemeinem Sprachverständnis lässt das generische Maskulinum zwar keinen Rückschluss auf das biologische Geschlecht des Betroffenen zu. Allerdings ist dieses Verständnis seit einigen Jahren im Wandel begriffen („Kolleginnen und Kollegen“, „Schülerinnen und Schüler“).

<b>87. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>10./11. September 2021</b>
<b>Antrag-Nr. C 17</b> <b>„Gendern“ im öffentlich-rechtlichen Rundfunk</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Prof. Dr. Holm Putzke	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU lehnt das vermeintlich geschlechtergerechte Gendern in den Programmen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ab und fordert die Programmverantwortlichen auf, von der ideologischen Gendersprache Abstand und damit auch Rücksicht zu nehmen auf den Umstand, dass die übergroße Mehrheit der Zuschauer und -hörer die Gendersprache ablehnt.

### Begründung:

Die angeblich diskriminierungsfreie Sprache ist weder geschlechtersensibel noch geschlechtergerecht, sondern – wie kürzlich auch die taz schrieb – „nicht nur antifeministisch und sexistisch, sie ist auch diskriminierend.“ Geschlechtergerecht ist allein das generische Maskulinum. Die These einer intrinsischen Benachteiligung der Frau durch die Verwendung des generischen Maskulinums ist und bleibt eine bloße Behauptung, wofür sich auf Basis einer evidenzbasierten Wissenschaft keine überzeugenden Belege finden lassen (siehe dazu etwa Kowalski, in: Neue Juristische Wochenschrift 2020, S. 2229 ff.). Die Ursachen für Geschlechterstereotype liegen nicht in der Grammatik, sondern in weitaus tieferen Schichten der durch die Kultur zugerichteten Kognition. Den Befürwortern der Verwendung des generischen Maskulinums als Ausdruck geschlechtergerechter und -sensibler Sprache geht es nicht nur um die Verständlichkeit der Sprache, sondern auch um den Verlust von Abstraktions- und Denkfähigkeit (Stichwort: Hermeneutik) sowie die Abschaffung von Sexismus. Denn wer einmal die ideologische Gender-Brille absetzt, wird einräumen müssen, dass es sexistisch ist, das oder die biologische(n) Geschlecht(er) extra hervorzuheben. Das generische Maskulinum ist eine Abstraktion. Begriffe wie Pilot, Forscher, Arzt, Lehrer, Professor, Koch kennzeichnen eine bestimmte Kompetenz; das Geschlecht der Person, die ein Flugzeug fliegt, die forscht, heilt, lehrt oder ein Auto fährt, ist dabei ohne Belang. Wird ein Leser nun dazu gezwungen, sich mit dem Geschlecht des Piloten auseinanderzusetzen ("Pilot oder Pilotin", Pilot:in), ist das sexistisch.

**Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum:** Überweisung an die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag und die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

**Begründung:**

Eine Umfrage der Infratest Dimap zeigt, dass der Großteil der deutschen Bevölkerung die gendersensible Sprache ablehnt. Reine Kunstformen wie der Genderstern stören den Lesefluss und sorgen für Irritationen. Die meisten Leser fühlen sich von der Gendersprache gerade nicht angesprochen. Zudem zeigen immer neue Varianten der gendersensiblen Schreibweisen – vom Binnen-I über den Doppelpunkt und den Unterstrich bis hin zur Verschmelzung aller Artikel zu einem einheitlichen „ens“ – dass die gendergerechte Sprachforschung Kunstformen erschafft, die nicht natürlich gewachsen sind und daher auch keine reelle Aussicht auf Anwendung in der breiten Bevölkerung haben.

Weniger eindeutig ist der Standpunkt der Mehrheit zur parallelen Verwendung von männlichen und weiblichen Bezeichnungen. Nach allgemeinem Sprachverständnis lässt das generische Maskulinum zwar keinen Rückschluss auf das biologische Geschlecht des Betroffenen zu. Allerdings ist dieses Verständnis seit einigen Jahren im Wandel begriffen („Kolleginnen und Kollegen“, „Schülerinnen und Schüler“). Auch bei der Programmgestaltung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ist hier gegebenenfalls entsprechend Rücksicht zu nehmen.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP



Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

**D**

# Wohnen, Bau, Verkehr

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

<b>87. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>10./11. September 2021</b>
<b>Antrag-Nr. D 1</b> <b>Miet- und Immobilienmarkt entlasten I -</b> <b>Anreize zur Vermietung statt Mietpreisbremsen</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Daniel Nagl, Konrad Körner, Dieter Haag	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird aufgefordert, auf Bundesebene eine, effektiv Wohnraum schaffende und damit die Mietpreise stabilisierende, Überarbeitung des Mietrechts mit Blick auf private Vermieter auf den Weg zu bringen.

Konkret wird vorgeschlagen, den, die Vermietung durch kleinere private Anbieter hemmenden, Mieterschutz so auszuformulieren, dass das Recht am Erhalt des eigenen Eigentums und der legitimen Einnahmenerzielung nicht deutlich schlechter geschützt sind, als die Rechte von Messie-Mietern und Mietnomaden. Exemplarisch vorgeschlagen wird, die aktuelle Rechtsprechung im Gesetzestext fixierend, §543 Abs. 2 Nr. 2 um die Worte „Vermüllung oder anderweitige, fortdauernde Schädigung“ zu ergänzen (neu: „dass er die Mietsache durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfalt, Vermüllung oder anderweitige, fortdauernd Schädigung“ erheblich gefährdet“) sowie die Schonfristzahlung nach § 569 Abs. 3 Nr. 2 BGB abzuschaffen. Auszuschließen ist jedoch, dass Reihenkündigungen zur Mietpreissteigerung ermöglicht werden.

### Begründung:

Mit der Novelle der Bayerischen Bauordnung wurden auf landespolitischer Ebene viele Stellschrauben in die richtige Richtung gedreht. So können flächen- und ressourcenschonendes Bauen gefördert werden. Auch wird dem Trend zu einer, insbesondere für die junge Generation, enorm belastenden Verteuerung von Bau- und Mietpreisen entgegengewirkt. Von „erleichterem Dachgeschossausbau“ bis „reduzierte Abstandsflächen“!

Effektiver und schneller umsetzbar als diese, zweifellos begrüßenswerten Schritte zur Schaffung zusätzlichen Wohnraums, wäre es jedoch, bestehenden und leerstehenden Wohnraum auf den Markt zu bringen. Wenn sich auch die Vermietung einer 3-Zimmer-Wohnung im Haus von Herr oder Frau Meier wieder lohnt bzw. „gefahrenlos“ ist, steht dem deutschen Mietmarkt eine enorme Zahl an Wohnungen mietpreisstabilisierend und ohne zusätzlichen Flächen- oder Ressourcenverbrauch zur Verfügung. Bundesweit dürfte die Zahl der, nicht aus Spekulationsgründen, sondern aus „Sorge vor den falschen, nicht mehr aus dem Haus zu bekommenden Mietern“, leerstehenden Wohnungen in die hunderttausende gehen. Jeder hat einen potentiellen Vermieter im Freundes- oder Verwandtenkreis, der Vermietung ablehnt. Sie wird abgelehnt, weil die Kosten, bei ungewollter Vermietung an Messies und Mietnomaden in keinem Verhältnis zu den zu erzielenden Einnahmen stehen – und sie sich und ihr Eigentum von Rechtswegen nicht geschützt sehen.

Dieser Zustand ist fatal, da es genau jene privaten Vermieter sind, die bei Vermietung helfen könnten, Druck aus dem aus verschiedenen Gründen – politisch forciert Flächenverknappung, Baustoffpreisentwicklung, Wohnraumbedarf pro Kopf (vgl. längeres Singlewohnen in Jugend und Alter) etc. – angespannten Miet- und durch die Nutzung von Bestand auch Immobilienmarkt zu nehmen.

**Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum: Zustimmung**

Hergestellt im Archiv für Christlich-Sozialen Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

<b>87. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>10./11. September 2021</b>
<b>Antrag-Nr. D 2</b>	<b>Beschluss:</b>
<b>Förderung zur Erlangung von Wohneigentum</b>	<input type="checkbox"/> Zustimmung
<b>Antragsteller:</b>	<input type="checkbox"/> Ablehnung
Dr. Reinhold Babor	<input type="checkbox"/> Überweisung
	<input type="checkbox"/> Änderung

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU setzt sich im Bayerische Landtag wie im Deutschen Bundestag dafür ein, dass

1. die Eigenkapitalbildung steuerlich gefördert wird, die zum Erwerb von Wohneigentum notwendig ist.
2. bei der Grunderwerbsteuer für die erste selbstgenutzte Immobilie großzügige Freibeträge gewährt werden.

### Begründung:

In Deutschland ist die Wohneigentumsquote von etwa 45 % innerhalb der OECD am zweitniedrigsten. In Bayern ist der Anteil der Wohnungen, die von ihren Eigentümern bewohnt wurden, im Vergleich mit 51 Prozent etwas höher. Um Wohnungseigentum zu fördern, spielt die Wohnungspolitik eine wichtige Rolle. Notwendig ist eine bessere Förderung von Wohnungseigentum in Arbeitnehmerhand. Nebenbei würde mehr Wohnungseigentum in Ballungszentren die Mietpreise regulieren.

### Stellungnahme der Antragskommission:

**Votum: Zustimmung**

<b>87. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>10./11. September 2021</b>
<b>Antrag-Nr. D 3</b>	<b>Beschluss:</b>
<b>Digitale Baugenehmigung mit Gremienarbeit verzahnen</b>	<input type="checkbox"/> Zustimmung
<b>Antragsteller:</b>	<input type="checkbox"/> Ablehnung
JU Bayern, Konrad Körner	<input type="checkbox"/> Überweisung
	<input type="checkbox"/> Änderung

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag wird aufgefordert, bei der Schaffung der digitalen Baugenehmigung eine Schnittstelle zu den Gemeinden, insbesondere den Ratsinformationssystemen sicherzustellen, um eine Vorbereitung der Gremienmitglieder bei gemeindlichem Einvernehmen und vorhabenbezogenen Befreiungen weiterhin zu ermöglichen.

### Begründung:

Die Mitbestimmung der Gemeinden bei der Schaffung von Baurecht ist als Ausfluss der gemeindlichen Planungshoheit ein wichtiges Element kommunaler Selbstverwaltung. Mit der anstehenden Novelle der Bayerischen Bauordnung will die Bayerische Staatsregierung einen wichtigen Schritt zum digitalen Genehmigungsverfahren gehen. Dies ist zu begrüßen. In einem Baugenehmigungsverfahren sind jedoch auch die Gemeinden einzubinden, dies schon zur Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens oder einer Befreiung von Bauvorschriften. In den kreisangehörigen Gemeinden ist eine solche vorhabenbezogene Entscheidungsfindung im Baugenehmigungsverfahren keine Tätigkeit der laufenden Verwaltung, sondern dem Gemeinderat oder Bausenaten überlassen. Hierzu war es bisher neben der Einreichung des Bauantrags bei der Gemeinde üblich, dass den Gremienmitgliedern zumindest innerhalb der Sitzungen Einsicht in die – in dreifacher Ausfertigung einzureichenden – Bauanträge nehmen konnten. Eine ähnliche Vorgehensweise kann in einem voll digitalen Baugenehmigungsverfahren nur dann sichergestellt werden, wenn das Genehmigungsverfahren einen Zugang der Gemeinden und eine Schnittstelle zu den gängigen Ratsinformationssystemen bietet. Es muss insbesondere vermieden werden, dass die Untere Baubehörde Anträge ausdrucken muss und den Gemeinden zur Verfügung stellt oder Ratsmitgliedern ein Informationsdefizit aus der Digitalisierung dieses wichtigen Verwaltungsverfahrens entsteht.

### Stellungnahme der Antragskommission:

**Votum: Zustimmung**

<b>87. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>10./11. September 2021</b>
<b>Antrag-Nr. D 4</b>	<b>Beschluss:</b>
<b>Antrag für Änderung des Ausschreibungs- und Vergabeverfahrens bei geförderten Baumaßnahmen</b>	<input type="checkbox"/> Zustimmung
<b>Antragsteller:</b>	<input type="checkbox"/> Ablehnung
CSU-Bezirksverband Oberpfalz	<input type="checkbox"/> Überweisung
	<input type="checkbox"/> Änderung

### Der Parteitag möge beschließen:

Das Ausschreibungs- und Vergabeverfahren bei staatlich geförderten Maßnahmen muss den neuen im Bau mittlerweile gegebenen Formen wegen einer wirtschaftlichen und klimaangepassten Bauweise angepasst werden. So sollte das elementierte Bauen, das serielle Bauen, die hybriden und modularen Bauformen, sowie die Möglichkeit der Beauftragung des Generalunternehmers, des Generalübernehmers und des Totalunternehmers ermöglicht werden. Die Förderung muss unkompliziert an Dritte (Investoren) unter diesen Gegebenheiten weitergereicht werden können.

### Begründung:

Aufgrund der sich zuspitzenden Personalsituation und dem Anspruch der klimagerechten Bauweisen u.a. im klassischen Hochbaubereich müssen neue Formen der Bauausführung auch im geförderten Bau berücksichtigt werden.

Außerdem wird nachhaltiges und suffizientes Bauen neben den Termin- und Kostenaspekten verstärkt eingefordert. Neben der klassischen Losvergabe sollte den Kommunen daher auch die Ausschreibung mit zusätzlicher Wertung (Matrix) erleichtert werden.

Modulare und hybride Bauform sollten aus diesem Blickwinkel nicht nur im Ausnahmefall zum Einsatz kommen können. Eine, wie derzeit praktizierte, komplizierte Vergabe- und Ausschreibungsform verteuert und verzögert wichtige Bauvorhaben im öffentlichen Bereich ungemein. Neben einer vereinfachten Ausschreibung sollte auch im Förderverfahren die Möglichkeit der Einbindung von Generalunternehmern, Generalübernehmern vereinfacht werden.

### Stellungnahme der Antragskommission:

**Votum: Zustimmung**

<b>87. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>10./11. September 2021</b>
<b>Antrag-Nr. D 5</b> <b>Miet- und Immobilienmarkt entlasten II -</b> <b>Zeitgemäßes, ressourcenschonendes Bauen durch</b> <b>BPlan-Überarbeitung nach 30 Jahren</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Daniel Nagl, Konrad Körner, Dieter Haag	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag und die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag werden aufgefordert, auf Bundesebene und in Zusammenarbeit mit KVP und den Bayerischen Gemeinde- und Städtetagen die regelmäßige Überarbeitung von seit mindestens 30 Jahren bestehenden Bebauungsplänen, in deren Geltungsbereich „Enkelgrundstücke“ bestehen, im Sinne aktuell gültiger Vorgaben und Ziele der BayBO auf den Weg zu bringen. Konkret wird vorgeschlagen in § 10 BauGB eine Nr. 4 einzufügen, die eine Gültigkeit von 30 Jahren für Bebauungspläne festlegt.

### Begründung:

Die Zulässigkeit eines Bauvorhabens im Geltungsbereich eines, von den Kommunen erlassenen, Bebauungsplans richtet sich nach den Vorschriften des § 30 BauGB und den Vorgaben des jeweiligen Bebauungsplans bzw. den Ausnahme- und Befreiungsmöglichkeiten des Bebauungsplans bzw. §31 BauGB. Sind Bebauungspläne durch die Kommunen aufgestellt, gelten sie fort. Es besteht aktuell keine Pflicht zu einer Bebauungsplan-Novelle nach x Jahren. Mit einer solchen könnte jedoch der Entwicklung bei Bautechnik/-materialien oder auch Flächenentwicklung Rechnung getragen und flächensparendes, ressourcenschonendes, bezahlbares Bauen im Sinne der letzten Novelle der BayBO unterstützt werden. Durch eine Pflicht der Kommunen, bestehende Bebauungspläne nach z.B. 30 Jahren zu überarbeiten, wird kein zusätzlicher Anreiz zur Flächenspekulation gestiftet, da Neubaugebiete heute in der Regel mit Bauzwang ausgewiesen werden und die Pflicht zur Bebauungsplan-Überarbeitung vornehmlich darauf zielt, was – in den Grenzen der Vorgaben der BayBO – auf bestehenden „Enkelgrundstücken“ erlaubt werden soll. Nachbarn, die vor 30, 40, 50 Jahren entsprechend der alten Bebauungsplanvorgaben gebaut und ihre Immobilie genutzt haben, entsteht dadurch kein Nachteil, da bei einer Sanierung bzw. Erweiterung ihrer Immobilie für sie gleiche Rechte (und Pflichten) gelten.

Konkret geht es in Nordbayern beispielsweise darum zu fragen, wie zielführend es ist – politisch gewollt – Innenentwicklung zu befördern, aber auf in allen Kommunen zahlreich bestehenden „Enkelgrundstücken“ gleichzeitig aufgrund von Bebauungsplanvorgaben aus den 1960er, 1970er, 1980er Jahren mit einem Vollgeschoss und „fränkischer“ Dachgestaltung zu bauen, sprich Kniestock 20 Zentimetern und Dachsteigungen, die zu Gebäudehöhen führen, die nicht niedriger sind, als der Bau von zwei Vollgeschossen. Bauen wird hier durch ein nicht sinnstiftendes Festhalten an der Vergangenheit zu Lasten von Fläche, Ressourcen und generell der bauwilligen Jugend erschwert – während wenige hundert Meter weiter, im Geltungsbereich neuerer Bebauungspläne Toskana- und Holzbohlenhäuser wachsen, was das



Argument „Ortsbild- und Bautraditionserhalt“ ad absurdum führt. Die Möglichkeit einer Bebauungsplannovellierung besteht bereits heute. Jedoch wird davon, aufgrund größeren Aufwands, selten Gebrauch gemacht. Junge Bauwillige können daher oftmals nicht entsprechend zeitgemäßer politischer Ziele und technischen Möglichkeiten bauen, selbst wenn es ihnen gelingt eines der immer rarerer und teureren Grundstücke für die Verwirklichung ihres Traums vom Eigenheim zu erwerben.

#### **Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum: Ablehnung**

#### **Begründung:**

Bauleitplanung ist Aufgabe der Kommunen im Rahmen der verfassungsmäßig garantierten Planungshoheit, ein Eingriff muss daher stets genau geprüft und abgewogen werden. Bauleitpläne sichern langfristig über Jahrzehnte städtebauliche Planungsziele der Gemeinde. Bereits jetzt können Gemeinden Bebauungspläne jederzeit ändern. Eine Bevormundung der Kommunen durch eine gesetzliche Regelung lehnen wir ab. Denn eine generelle Aufhebung von Bebauungsplänen ohne Verfahren nach 30 Jahren würde nicht zwangsläufig zu einer Aktivierung von sog. „Enkelgrundstücken“ führen, die im Übrigen auch oft zur Wertanlage oder zum Beispiel aus emotionalen Gründen unbebaut gehalten werden.

Wenngleich eine Überarbeitung von Bebauungsplänen in vielen Fällen sinnvoll wäre, so muss zeitgleich sichergestellt werden, dass die Gemeinden diese auch bewältigen können. Eine regelmäßige und pauschale Aufhebung könnte gerade bei kleineren Gemeinden zu personeller oder finanzieller Überforderung führen. Nach Wegfall des Bebauungsplans könnte dann im schlechtesten Fall (z.B. bei Randlagen) gar kein Baurecht mehr vorliegen oder es würde sich um Innenbereich nach § 34 BauGB handeln, wonach sich die zulässige Bebauung wieder nach der bestehenden Umgebungsbebauung richtet, die vom alten Bebauungsplan geprägt wurde. Ein automatischer Wegfall des alten Bebauungsplans führt somit nicht unbedingt dazu, dass bislang ungenutzte "Enkelgrundstücke" dann entsprechend moderner Vorstellungen dichter bebaut werden können.

<b>87. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>10./11. September 2021</b>
<b>Antrag-Nr. D 6</b>	<b>Beschluss:</b>
<b>Kulturelles Erbe bewahren – Privateigentümer schützen</b>	<input type="checkbox"/> Zustimmung
<b>Antragsteller:</b>	<input type="checkbox"/> Ablehnung
JU Bayern, Ludwig Lenzgeiger	<input type="checkbox"/> Überweisung
	<input type="checkbox"/> Änderung

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag wird aufgefordert, sich aktiv für eine staatliche Kostenübernahme bei Bergung archäologischer Funde auf Privatgrundstücken einzusetzen.

### Begründung:

Der Freistaat Bayern ist ein Bundesland mit einer reichen Geschichte. Viele historische Zeugnisse befinden sich nach wie vor im Erdboden und gelangen meist erst durch die Erschließung neuer Baugebiete ans Tageslicht. Ein unerwarteter archäologischer Fund ist dabei für private Bauherren mit erheblichen Mehrkosten und massiven, meist unkalkulierbaren Bauverzögerungen verbunden, da nach dem Bayerischen Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) von 1973 der Bauherr die Kosten für die professionellen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals durch eine qualifizierte Fachfirma auf seinem Grund selbst zu tragen hat (Verursacher- bzw. Veranlasserprinzip). Schenkt man den Erzählungen ehemals im Baugewerbe tätiger Personen Glauben, so wurden in der jüngeren Vergangenheit archäologische Funde deshalb nicht selten wieder vergraben und somit nicht ordnungsgemäß einer zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege gemeldet, um Stillstandzeiten zu vermeiden, den Bau dadurch nicht zu verzögern und gleichzeitig zu verhindern, dass die Baukosten exorbitant steigen. Dieses Vorgehen, das zu einem guten Teil der derzeitigen Rechtslage und dem im BayDSchG verankerten Verursacherprinzip geschuldet ist, schadet allerdings der Gesellschaft, indem unser kulturelles Erbe hierdurch zerstört wird. Die Junge Union Bayern fordert deshalb im Falle eines archäologischen Fundes auf einem Baugrundstück die komplette finanzielle Entlastung privater Bauherren durch den Freistaat Bayern, wenn ein historisches Bodendenkmal dort vor Baubeginn nicht zu vermuten war. Im Gegenzug sollte in Erwägung gezogen werden, ob auf einem privaten Grundstück geborgene archäologische Funde nicht mehr - wie bisher in § 984 BGB geregelt - zu gleichen Teilen dem Finder und dem Grundstückseigentümer gehören, sondern Eigentum des Freistaats Bayern werden.

**Stellungnahme der Antragskommission:****Votum: Überweisung an die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag****Begründung:**

Der Grundsatz, dass der (Grundstücks-)Eigentümer neben den Vorteilen auch die Risiken seines Eigentums zu tragen hat, ist Ausdruck der Eigenverantwortlichkeit unserer Bürger. Dies gilt auch für das Verursacher- bzw. Veranlasserprinzip im Denkmalschutzgesetz.

Gleichwohl ist nicht zu bestreiten, dass ein unerwarteter archäologischer Fund eine unbillige Härte darstellen kann. Für sog. Zufallsfunde (kein bekanntes Denkmal, kein Denkmal in einer sog. Vermutungsfläche), um die es in dem Antrag geht, legt das Vollzugsschreiben des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst von 2016 bereits jetzt Folgendes fest: *„Bei Meldungen gem. Art. 8 DSchG aus laufenden Baumaßnahmen werden Maßnahmen zur Ausgrabung, Bergung und Dokumentation des aufgefundenen Bodendenkmals nach Art. 8 Abs. 4 DSchG durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege auf eigene Kosten veranlasst.“* Insoweit kann bereits jetzt eine Kostenübernahme erfolgen.

Es ist aber zu prüfen, ob darüberhinausgehende Anpassungen erforderlich sind, um die von den Antragstellern beschriebene Problematik unterlassener Meldungen an die Denkmalschutzbehörden und damit den möglichen Verlust archäologischer Funde zu vermeiden.

<b>87. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>10./11. September 2021</b>
<b>Antrag-Nr. D 7</b> <b>Intensiverer Ausbau des Schienengüter- und Schienenfernverkehrsnetzes</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> JU Bayern, Daniel Nagl	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag und die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag werden aufgefordert, das „Planungsbeschleunigungsgesetz“ der Bundesregierung und seine Intention zu unterstützen und darüber hinaus zu prüfen, inwiefern bei Planfeststellungsverfahren „umweltfreundlicher Verkehrsprojekte“ dadurch beschleunigt werden können, dass global positive Effekte aufs Klima durch Schadstoffreduzierung vorrangig gegenüber etwaigen lokalen Beeinträchtigungen beim Artenschutz gewichtet werden.

### Begründung:

Zweifellos steht fest, dass der Schienengüterverkehr in Deutschland mit jährlich rund 350 Millionen Tonnen Transportleistung noch Luft nach oben hat, während der LKW-Transport die Kapazitäten der Straßeninfrastruktur bis zur Grenze ausreizt. Gleichzeitig bestehen in Bayern, dem Zentrum des von der EU ins Leben gerufenen, künftigen Transeuropäischen Netzes trotz erfolgreich abgeschlossener Projekte wie der ICE-Verbindung München-Berlin, noch „Lückenschluss-Defizite“ beim Schienenverkehr, etwa gegenüber unseren tschechischen und österreichischen Nachbarn, die geeignet wären, die Straße zu entlasten. Auch sind durch JU und CSU gute Vorschläge unterbreitet bzw. umgesetzt worden – wie die Mehrwertsteuer-senkung für Bahnreisen oder eine anteilige Verwendung der Mauteinnahmen zum Ausbau des Schienengüterverkehrs. Entscheidend für die zügige Umsetzung der im Bundesverkehrswegeplan genannten Maßnahmen – und künftig weiterer – ist es jedoch, Planungsverfahren zu beschleunigen und vor dem Hintergrund des politischen Zieles der CO<sub>2</sub>-Reduktion durch eine Verlagerung, insbesondere des Güterverkehrs auf die Schiene, neu zu bewerten. Zwar soll es nach wie vor nicht möglich sein, Infrastrukturprojekte „von oben überzustülpen“, jedoch erscheint es sinnvoll, dass nicht „drei Eulen und zehn Fledermäuse“ den Bau einer jährlich viele tausend Tonnen CO<sub>2</sub>-einsparenden Schienengütertrasse verhindern oder hinauszögern können.

### Stellungnahme der Antragskommission:

**Votum: Zustimmung**

<b>87. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>10./11. September 2021</b>
<b>Antrag-Nr. D 8</b> <b>Förderung des Schienennahverkehrs</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung
<b>Antragsteller:</b> JU Bayern, Alexander Hannes	<input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag wird aufgefordert, größere Anstrengungen bei der Förderung und Reaktivierung noch nicht entwidmeter Strecken des Schienenpersonennahverkehrs im Sinne gleichwertiger Lebensverhältnisse zu unternehmen. Es sollen verstärkt lokale Gegebenheiten berücksichtigt werden.

### Begründung:

Wirtschaft braucht Wege und Menschen brauchen Mobilität. Eine leistungsfähige Infrastruktur ist die Voraussetzung dafür, dass es überall Chancen gibt. Alle Regionen Bayerns sollen gleichermaßen teilhaben und die Bürger gleichwertige Lebensverhältnisse in Stadt und Land vorfinden. „Wir wollen Chancen zu den Menschen bringen, nicht umgekehrt“, heißt es im CSU-Grundsatzprogramm. Mobilität erfährt inzwischen einen grundlegenden Wandel und das Umweltbewusstsein der Bürger ist in den vergangenen Jahren erheblich gestiegen. Der öffentliche Personennahverkehr gewinnt gesamtgesellschaftlich an Zuspruch und Herausforderungen wie der Klimawandel werden dem ÖPNV und der Schiene künftig weitere Bedeutung verleihen. Der Freistaat Bayern ist als Aufgabenträger für die Planung, Finanzierung und Kontrolle des Schienenpersonennahverkehrs verantwortlich. Allein für das Jahr 2020 erhält der Freistaat 1,37 Milliarden Euro Regionalisierungsmittel aus dem Bundeshaushalt für Schienenpersonennahverkehr. Hinzu kommen laut Bayerischer Eisenbahngesellschaft rund 50% der Kosten des SPNV durch Fahrgelderlöse. Gleichzeitig hat Bayern in den vergangenen 30 Jahren 930 Kilometer Bahnstrecken stillgelegt und hohe Reaktivierungskriterien aufgestellt: - Die Infrastruktur wird ohne Zuschuss des Freistaats in einen Zustand versetzt, die einen attraktiven Zugverkehr ermöglicht. - Ein Eisenbahninfrastrukturunternehmen ist bereit, die Strecke und die Stationen dauerhaft zu betreiben und berechnet hierfür Infrastrukturkosten, die das Niveau vergleichbarer Infrastruktur der Deutschen Bahn nicht übersteigen. - Die ÖPNV-Aufgabenträger müssen sich vertraglich verpflichten, ein mit dem Freistaat Bayern abgestimmtes Buskonzept im Bereich der Reaktivierungsstrecke umzusetzen. - Eine erwartete Nachfrage von mehr als 1.000 Reisenden pro Werktag (1.000 Reisenden pro Kilometer betriebener Strecke). In einigen Regionen Bayerns besteht der Wunsch, Bahnlinien für den Schienenpersonennahverkehr zu reaktivieren. Diese Kriterien stellen jedoch eine erhebliche Hürde für eine Reaktivierung des Schienenverkehrs dar, die in anderen Bundesländern nicht gelten. Besonders eine Nachfrage von mehr als 1.000 Reisenden pro Werktag wird von einigen Bestandsstrecken nicht erreicht und ist in ländlich geprägten Regionen nur sehr schwer zu erzielen. Die CSU-Landtagsfraktion wird daher ersucht, im Sinne der Idee gleichwertiger Lebensverhältnisse den Schienenpersonennahverkehr entsprechend zu fördern.

**Stellungnahme der Antragskommission:****Votum: Überweisung an die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag****Begründung:**

Die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bereich der Verkehrsplanung muss auf Grund ökonomischer Rahmenbedingungen und ökologischer Zielsetzungen losgelöst von der Vorfestlegung des Einsatzes eines bestimmten Verkehrsträgers verfolgt werden. Stattdessen muss sich die Optimierung des ÖPNV-Angebots insgesamt unter Berücksichtigung des wirtschaftlichsten und klimafreundlichsten Verkehrsmittels für das jeweilige Verkehrsangebot orientieren. Das kann die Schiene sein, muss sie aber nicht automatisch sein. Die Bayerische Staatsregierung steht Reaktivierungen von Schienenstrecken sehr aufgeschlossen gegenüber, soweit sie sinnvoll und möglich sind. Mit der Schiene können aber gerade sehr kleine Gemeinden häufig nicht erschlossen werden. Dies ist mit Rufbussen oder z. B. Sammeltaxis auf der Straße oftmals viel besser zu erreichen.

Die Reaktivierungskriterien des Freistaats Bayern setzen diese zu beachtenden Rahmenbedingungen in eine konkrete Verfahrensregelung um. Dabei ist zu beachten, dass in den anderen Ländern zwar solche expliziten Bewertungskriterien nicht formuliert sind, jedoch durch die Verpflichtung zur Durchführung standardisierter Bewertungsverfahren tatsächlich ebenso volkswirtschaftliche Mindestkriterien und ökologische Bewertungsfaktoren eingebracht werden, die zu teilweise noch deutlich größeren Umsetzungsschwierigkeiten führen als die bayerischen Reaktivierungskriterien. Aus ökologischen und ökonomischen Gründen ist es meist nicht sinnvoll, leere Züge fahren zu lassen. Mit guten ÖPNV-Konzepten können die Menschen z. B. mit Bussen häufiger und auch passgenauer befördert werden.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der Freistaat Bayern nicht einen einzigen Streckenkilometer stillgelegt hat, da die Verantwortung für die Infrastruktur und damit auch die Verantwortung für die angegebenen 930 stillgelegten Streckenkilometer beim Bund und seinem bundeseigenen Unternehmen DB Netz AG, bzw. auch im Einzelfall bei privaten Netzbetreibern, liegt. Im Gegenteil, der Freistaat hat mit der Bestellung von Schienenpersonennahverkehr auch auf schwach frequentierten Strecken deren Fortbestand seit der Regionalisierung des SPNV aktiv gesichert.

<b>87. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>10./11. September 2021</b>
<b>Antrag-Nr. D 9</b> <b>Keine Spekulation mit Bahnimmobilien / -flächen zulasten von Kommunen und ÖPNV</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> JU Bayern, Daniel Nagl	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird aufgefordert, gesetzgeberisch oder in Vereinbarung mit der DB, eine verbindliche Regelung auf den Weg zu bringen, dass die Deutsche Bahn AG Bahnimmobilien/-flächen immer vorrangig Kommunen zum Kauf anbieten soll und beim Verkauf von Bahnimmobilien/-flächen an Investoren standardmäßig ein Passus in die Kaufverträge aufgenommen wird, wonach Erwerbsrechte zum Verkehrswert zum Zeitpunkt des Kaufs durch den Investor zugunsten der betroffenen Kommune bestehen, sofern der Investor nicht gemäß Zusage die Immobilie/Fläche nicht binnen 5 Jahren entwickelt.

### Begründung:

Die durch die Deutsche Bahn AG (DB) zum Teil veräußerten Immobilien im Bahnhofsumfeld wurden durch Steuern errichtet, um die für einen attraktiven Personennah- und -fernverkehr notwendige Infrastruktur ums Gleis zu gewährleisten. In den letzten Jahren hat sich die DB, deren Aktionär der Bund ist, von der Verantwortung ums Gleis getrennt. Damit stehen die Kommunen in der Verantwortung, für ein attraktives Bahnhofsumfeld inkl. Toiletten etc. als Voraussetzung für eine möglichst breite Annahme des Schienenverkehrs in der klimafreundlichen Verkehrswende zu sorgen. Gleichzeitig erhielt der Bund lange Dividenden und stützt jetzt die DB, die beim Ausbau barrierefreier Bahnhöfe nur schleppend vorankommt. Für die Menschen in den Kommunen ist es jedoch doppelt ärgerlich, wenn ihr Bahnhof alles, nur nicht barrierefrei ist und gleichzeitig das Gleisumfeld, durch die DB AG veräußert wird – und nichts passiert.

Ogleich Immobilien und Flächen ursprünglich mit dem Zweck der Stärkung des Schienenverkehrs steuerlich erworben/geschaffen wurden und obgleich sie über Jahrzehnte zwar Bundesbesitz jedoch de facto öffentlich waren, ist es keine Pflichtaufgabe der Kommunen, diese Immobilien/Flächen zu erwerben, wenn realistische bzw. realistisch anmutende Konzepte privater Dritter vorliegen. Jedoch nimmt die Spekulation mit den genannten Objekten zu. Sprich es erwerben Investoren Bahnhöfe und angrenzende Areale, um sie nicht, wie zugesagt, zu entwickeln, sondern über Jahre inklusive geschlossener Bahnhofsgebäude „liegen zu lassen“. Das Bahnhofsumfeld, die Visitenkarte von Städten und Gemeinden, verkommt zusehends.

Der wachsende Druck aus der Bevölkerung richtet sich jedoch gegen die kommunalpolitisch Verantwortlichen. Die Kalkulation der Investoren erscheint simpel: Immobilien und Flächen können bei entsprechendem Leidensdruck der Kommune teurer verkauft werden, als sie von



der DB AG erworben wurden. Diesem Verhalten, das doppelt zulasten der Bevölkerung in den Kommunen geht, gilt es einen Riegel vorzuschieben und die Spekulation mit im öffentlichen Interesse stehenden Bahnimmobilien durch Mangelattraktivität zu unterbinden.

**Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum: Zustimmung**

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP



<b>87. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>10./11. September 2021</b>
<b>Antrag-Nr. D 10</b> <b>Gerechtere Neu- und Umgestaltung der StVO</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> JU Bayern, Christian Doleschal, MdEP	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird aufgefordert, sich bei der Neu- und Umgestaltung der StVO, die auf Grund der Nichtigkeit der letzten Novelle und den entstandenen Zweifeln an den vorherigen notwendig sein wird, für eine gerechtere Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten einzusetzen. Hierbei sollte vor allem auf das schnellere Vergeben eines Punktes in Flensburg verzichtet werden, was für Führerscheininhaber in der Probezeit - zumeist junge Menschen - unverhältnismäßig schwerwiegende Folgen haben kann. Ferner sollte die Praxis der pauschalen, einzelfallunabhängigen Verordnung eines ASF-Seminars für jeden als "Klasse A" klassifizierten Verstoß durch eine von einer Einzelfallprüfung abhängigen Praxis ersetzt werden, um die sehr oft völlig unverhältnismäßige Bestrafung von Kleindelikten für Fahranfänger - bei jedem Klasse A-Verstoß aktuell mindestens ca. 500€ - zu beenden.

### Begründung:

Beispielsweise sah die letzte StVO-Novelle vor, bereits ab 16 km/h Überschreitung innerorts, was bekanntlich der typischen übersehenen "30er Beschränkung" entspricht, die mit sonst vorschriftsmäßigen ca. 50 km/h durchfahren wird, ein Bußgeld & einen Punkt in Flensburg zu verhängen. Hierbei würden durch den damit begangenen Klasse A-Verstoß für alle Inhaber des Führerscheins auf Probe - zumeist junge Menschen mit kleinen finanziellen Möglichkeiten - ein ASF-Seminar fällig werden, was inklusive des Bußgeldes einer tatsächlichen "Geldstrafe" von mindestens 500€ entspricht. Die bisherige - und derzeit wieder gültige - Regelung, einen Punkt erst ab 21 km/h Übertretung zu verhängen, ist hier völlig ausreichend. Um diese sehr oft völlig unverhältnismäßigen Bestrafungen vieler Kleindelikte für Fahranfänger und damit auch der konkreten Benachteiligung überwiegend sehr junger Erwachsener ein dringend notwendiges Ende zu bereiten, sollte auch die pauschale Verordnung eines ASF-Seminars für einen Klasse A-Verstoß beendet werden.

### Stellungnahme der Antragskommission:

**Votum: Erledigung**

**Begründung:**

Die Verkehrsministerkonferenz und das Bundesverkehrsministerium haben sich Ende Juni 2021 über die bislang streitigen Gegenstände des Bußgeldkataloges einstimmig geeinigt. BM Scheuer hat diese Einigung als sehr fairen Kompromiss, der die Verkehrssicherheit stärkt, Verkehrsrowdys härter bestraft, aber die Verhältnismäßigkeit der Bußgelder ohne zusätzliche Fahrverbote wahrt, explizit gelobt. Der Referentenentwurf zur Änderungsverordnung der Bußgeldkatalog-Verordnung (BKatV) wurde den Ländern und Verbänden am 29. Juni 2021 zur Beteiligung zugeleitet. Am 07.09.2021 wird der Bundesrat über die Änderungsverordnung abstimmen. Ziel ist es, das Verfahren im Herbst mit der Verkündung im Bundesgesetzblatt abzuschließen. Gerade auf Grund der bekanntermaßen langwierigen Kompromissfindung und der dabei gesammelten Erfahrungen erscheint zudem ein nochmaliger zeitnahe Versuch zur Änderung der BKatV dem Anliegen des Antragstellers eher kontraproduktiv zu sein.

<b>87. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>10./11. September 2021</b>
<b>Antrag-Nr. D 11</b> <b>Leib und Leben schützen - Rettungskarten für alle PKW bereitstellen</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> JU Bayern, Dr. Jonas Geissler	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird aufgefordert, Regelungen zu schaffen, die sämtliche Fahrzeughersteller dazu verpflichtet, unverzüglich für alle zugelassenen Autos Rettungskarten im Internet bereitzustellen.

### Begründung:

Die Rettungskarte erleichtert Rettungskräften die Befreiung von Insassen aus dem PKW, indem sie genaue Informationen zum Fahrzeug bereitstellt und somit die Voraussetzung für eine schnellere Rettung schafft. Von besonderer Wichtigkeit ist das stetige Mitführen einer Rettungskarte bei modernen Fahrzeugen, da versteckt verbaute Airbags oder Hochvolt-Stromleistungen Rettungskräfte und bzw. oder Unfallopfer gefährden (vgl.: [www.adac.de/rund-ums-fahrzeug/unfall-schaden-panne/rettungskarte](http://www.adac.de/rund-ums-fahrzeug/unfall-schaden-panne/rettungskarte); zul. abgerufen am 12.09.2020). Der Großteil der Autohersteller stellt bereits für zahlreiche Fahrzeugmodelle Rettungskarten öffentlich zugänglich zur Verfügung (vgl. ebd.). Jedoch ist festzustellen, dass die meisten Autohersteller Rettungskarten nur für Fahrzeuge anbieten, deren Baujahr Anfang der 2000er Jahre oder deutlich später liegt. Teils werden auch für neuere Fahrzeuge keine Rettungskarte oder ein Äquivalent hierzu angeboten.

Dieser Zustand ist nicht hinnehmbar. Ein vergleichsweise hohes Fahrzeugalter darf keine Rechtfertigung dafür sein, dass keine Rettungskarte bereitgestellt wird, was zu einer Verzögerung bei der Rettungsaktion und somit zu fatalen Folgen führen kann. Aus diesem Grund fordert die JU Bayern die Bundesregierung auf, geeignete Regelungen zu schaffen, welche Autohersteller dazu verpflichten, für alle ihre zugelassenen Fahrzeuge Rettungskarten bereit zu stellen. Hierbei ist zu betonen, dass die Kosten für die Automobilproduzenten hierfür verhältnismäßig geringfügig ausfallen werden und auch der Aufwand bezüglich der Erstellung und Veröffentlichung der noch ausstehenden Rettungskarten in Anbetracht des Nutzens für das Gemeinwohl angemessen ist. Daher hat eine vollständige Bereitstellung der Rettungskarten unverzüglich zu erfolgen.

**Stellungnahme der Antragskommission:****Votum:** **Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag und die CSU-Gruppe im Europäischen Parlament****Begründung:**

Fahrzeughersteller zur adäquaten Bereitstellung von Rettungskarten für alle neu zuzulassenden Fahrzeuge zu verpflichten, erscheint durchaus sinnvoll. Dies kann jedoch sinnvoll nur EU-weit einheitlich für alle europäischen Hersteller vorgenommen werden. Ein nationaler Alleingang ist nicht zielführend. Auch eine rückwirkende Verpflichtung der Fahrzeughersteller zur adäquaten Bereitstellung von Rettungskarten für alle jemals zugelassenen Fahrzeuge erscheint auf Grund des enormen bürokratischen Aufwands für die Hersteller nicht angemessen. Zudem gehen Gefahren für Rettungskräfte und zu bergende Insassen vor allem von modernen Fahrzeugtypen - und insbesondere E-Fahrzeugen - aus.

<b>87. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>10./11. September 2021</b>
<b>Antrag-Nr. D 12</b> <b>E-Mobilität von Jugendlichen stärken</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Steffen Vogel, MdL	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, die rechtlichen Rahmenbedingungen zu prüfen und den notwendigen Änderungsbedarf zu benennen, um es bereits 16-jährigen Bürgerinnen und Bürgern zu ermöglichen, vierrädrige Elektro-Fahrzeuge mit einer maximalen Geschwindigkeit von 80 km/h mit der Führerscheinklasse A1 zu fahren.

### Begründung:

Mobilität zu erhalten und auszubauen, gerade im ländlichen Raum, ist eines der großen Themen der Zukunft. Viele Landkreise, z.B. der Landkreis Haßberge hat bei 83.000 Einwohnern ca. 250 Siedlungen, so dass allein mit dem ÖPNV die Mobilität gerade junger Menschen im ländlichen Raum nicht zufriedenstellend sichergestellt werden kann.

Mit der Führerscheinklasse AM können bereits 15-jährige sogenannte Moped-Autos mit 8 PS und einer maximalen Geschwindigkeit bis zu 45 km/h gefahren werden. Mit der Fahrerlaubnis A1 kann der sogenannte „Ellenator“ ein Umbau eines FIAT500 zu einem Dreirad, bei dem die Räder der hinteren Achse zusammengezogen werden mit einer maximalen Geschwindigkeit von 80 km/h gefahren werden. Der Bedarf nach solchen Fahrzeugen steigt. Die Fahrzeuge sind sehr teuer, weil diese in geringer Stückzahl gefertigt werden. Letztlich wird bei beiden Fahrzeugen eine Regelungslücke ausgenutzt.

Ziel des Antrags ist es, die Mobilität von jungen Menschen zu verbessern. Gerade Elektrofahrzeuge können sehr einfach über die Software auf eine Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h gedrosselt werden. Der Antragsteller hält es für richtig, dass man jungen Menschen die Möglichkeit gibt, bereits mit 16 Jahren derartig gedrosselte Fahrzeuge fahren zu können. Der besondere Reiz wäre, dass junge Menschen sich dann z.B. ein Elektrofahrzeug kaufen würden. Das Fahrzeug würde auf 80 km/h gedrosselt werden und könnte bereits mit 16 Jahren gefahren werden. Mit 18 könnte dann die Drosselung aufgehoben werden, sodass das Fahrzeug dann „normal“ am Straßenverkehr teilnehmen könnte.

Dem Antragsteller ist bewusst, dass es hierzu umfangreiche Änderungen im Bundesrecht (z.B. Fahrerlaubnisrecht) bedarf. Der Antrag soll eine wohlwollende Prüfung und Ermittlung des Bedarfs zur Umsetzung des Antragsziels erreichen.

**Stellungnahme der Antragskommission:****Votum: Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag****Begründung:**

Die Mobilität von Jugendlichen auch und gerade im ländlichen Raum zu erhalten und zu verbessern, wird grundsätzlich sehr unterstützt. Inwieweit jedoch die Schaffung der Möglichkeit, bereits mit 16 Jahren leistungsstarke Fahrzeuge mit einer maximalen Geschwindigkeit von 80 km/h unbegleitet fahren zu können, im Sinne der Verkehrssicherheit sowohl für die Fahrer selbst, als auch für andere Verkehrsteilnehmer angemessen ist, bedarf allerdings einer sehr genauen Überprüfung und Abwägung und ggf. einiger Pilotversuche. Beispiele von E-Bikes und Pedelecs gerade ausländischer Hersteller zeigen, dass die softwareseitige Drosselung dieser Fahrzeuge auf eine bestimmte Geschwindigkeit durchaus missbrauchsanfällig ist, weil sie mitunter recht leicht überwunden werden kann.

<b>87. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>10./11. September 2021</b>
<b>Antrag-Nr. D 13</b> <b>Tempo 50 statt 45 für Kleinkrafträder</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung
<b>Antragsteller:</b> JU Bayern, Christian Doleschal, MdEP	<input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung

**Der Parteitag möge beschließen:**

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag und die CSU-Gruppe im Europäischen Parlament werden aufgefordert, sich für eine (europaweite) Erhöhung der Höchstgeschwindigkeit für Kleinkrafträder auf 50 km/h einzusetzen.

**Begründung:**

Mit Tempo 45 ist man als Kleinkraftradfahrer oftmals ein Verkehrshindernis und bremst dadurch Autos im Stadtverkehr aus. Zudem sind Kleinkraftradfahrer einer erhöhten Gefahr ausgesetzt, da sie bedingt durch die niedrigere Geschwindigkeit oft überholt und dabei auch geschnitten werden.

**Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum: Zustimmung**

<b>87. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>10./11. September 2021</b>
<b>Antrag-Nr. D 14</b> <b>Fahrradleasing im öffentlichen Dienst</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Dr. Alexander Dietrich, Tobias Stephan, Bernhard Seidenath, MdL, Stefan Löwl, Claudia Kops	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die Bayerische Staatsregierung und die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag werden aufgefordert, im Bayerischen Besoldungsgesetz eine Rechtsgrundlage für die Entgeltumwandlung zugunsten von Fahrradleasing-Modellen nach dem Vorbild des Tarifvertrages zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern im kommunalen öffentlichen Dienst (TV-Fahrradleasing) vom 25. Oktober 2020 zu schaffen. Mindestens sollte eine Öffnungsklausel für die kommunalen Dienstherrn in Bayern geschaffen werden, um bezüglich des Fahrradleasings eine Gleichbehandlung von Beamten und Tarifbeschäftigten zu gewährleisten.

### Begründung:

Der Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern im kommunalen öffentlichen Dienst (TV-Fahrradleasing) vom 25. Oktober 2020 ermöglicht es öffentlichen Arbeitgebern, ihren Beschäftigten ein Fahrradleasingmodell anzubieten. Dies gilt aber nur für Beschäftigte des TVöD, für Beamte ist Fahrradleasing aufgrund fehlender, beamtenrechtlicher Grundlage nach wie vor nicht möglich. Diese offensichtliche Ungleichbehandlung der Beschäftigtengruppen erscheint aus vielerlei Gründen nicht zielführend. In Bayern arbeiten 437.000 Angestellte im öffentlichen Dienst und immerhin 255.000 Beamtinnen und Beamte<sup>1</sup>.

Die Vorteile der Überlassung eines Fahrrads zur Nutzung für private und dienstliche Fahrten liegen auf der Hand: Das Fahrradleasing steigert die Arbeitgeberattraktivität, weil es ein zeitgemäßes und geeignetes Werkzeug bei der Suche und Bindung von Beschäftigten ist und deren Motivation erhöht. Darüber hinaus fördert die Nutzung des Fahrrads den Gesundheitsschutz und die Gesundheitsprävention. Laut Untersuchungen der WHO senkt moderate körperliche Aktivität mit 50 – 70 % der maximalen Herzfrequenz (wie mit dem Fahrrad zur Arbeit fahren) das Risiko von Herz- und Kreislauferkrankungen.<sup>2</sup>

Nicht zuletzt sprechen ökologische Gründe für das Fahrradleasing, weil damit ein aktiver Beitrag zum Umweltschutz geleistet wird und die Verkehrssituation verbessert wird. Gerade der Staat und der öffentliche Dienst haben bei der Bewältigung der Herausforderungen des

<sup>1</sup>

[https://www.statistik.bayern.de/mam/statistik/haushalte\\_steuern/personal/besch%C3%A4ftigte\\_im\\_%C3%B6ffentlichen\\_dienst\\_in\\_bayern\\_2019.pdf](https://www.statistik.bayern.de/mam/statistik/haushalte_steuern/personal/besch%C3%A4ftigte_im_%C3%B6ffentlichen_dienst_in_bayern_2019.pdf)

<sup>2</sup> <https://www.euro.who.int/en/health-topics/noncommunicable-diseases/cardiovascular-diseases/news/news/2021/6/promoting-cycling-can-save-lives-and-advance-health-across-europe-through-improved-air-quality-and-increased-physical-activity>



Klimawandels eine absolute Vorbildfunktion. Wenn es allen Beschäftigten im öffentlichen Dienst ermöglicht und erleichtert wird, mit einem „dienstlichen“ Fahrrad in die Arbeit zu gelangen und dies auch für Dienstreisen zu nutzen, ist dies ein spürbarer und nachhaltiger Beitrag, um CO<sub>2</sub> einzusparen und überflüssige Fahrten mit dem privaten oder dienstlichen KfZ zu vermeiden.

Zudem kann mit diesem Instrument auch der ÖPNV in den Stoßzeiten entlastet werden. Vor dem Hintergrund der Forderung, den Freistaat Bayern bis 2040 klimaneutral zu machen, erscheint es absolut sinnvoll, auch den 255.000 Beamtinnen und Beamten die Möglichkeit zu geben, sich mit Hilfe eines dienstlichen Fahrradleasings umweltfreundlich und klimaneutral fortzubewegen – und zwar sowohl dienstlich als auch privat.

Während das Fahrradleasing für die Dienstherrn durch die Entgeltumwandlung weitgehend kostenneutral ist, profitieren die Beschäftigten von steuerlichen Vorteilen. Zwischenzeitlich gibt es viele Anbieter am Markt, die umfangreiche Dienstleistungspakete anbieten, wodurch sich auch der administrative Aufwand für die Dienstherrn in Grenzen hält.

#### **Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum: Überweisung an die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag**

#### **Begründung:**

Das mit dem Antrag verfolgte Ziel der Einheit des öffentlichen Dienstes wird nicht erreicht:

Aktuell ist im TV-L, der für die Tarifbeschäftigten des Freistaats Bayern Anwendung findet, die Möglichkeit des Fahrradleasings nicht vorgesehen. Für die Schaffung einer diesbezüglichen tarifvertraglichen Rechtsgrundlage ist allerdings eine Mehrheit der TdL erforderlich, die derzeit nicht vorhanden ist (es wird nach letztem Stand vielmehr von der Mehrheit abgelehnt).

Eine tarifvertragliche Rechtsgrundlage kann zudem nur im Rahmen der Tarifverhandlungen mit den Gewerkschaften Eingang finden (nächste Lohnrunde im Herbst 2021). Das Fahrradleasing wurde allerdings bislang nie von Gewerkschaftsseite gefordert (für den kommunalen Bereich wurde das Fahrradleasing auf Wunsch der kommunalen Arbeitgeber eingeführt).

Im Ergebnis würde bei Einführung des Fahrradleasings für die Beamten weiterhin eine Ungleichbehandlung mit den staatlichen Tarifbeschäftigten bestehen:

- Fahrradleasing erfordert Entgeltumwandlung und damit Verzicht auf zusteuernde Bruttobezüge. Im Besoldungsbereich würde dies gegen das gesetzlich normierte und verfassungsrechtlich anerkannte Verbot (Art. 3 Abs. 3 BayBesG) verstoßen. Einzige Ausnahme sind die vermögenswirksamen Leistungen.
- Das BayBesG enthält keine sachfremden Anreize: Beschäftigte sollen über Bezüge frei von ideologischen Vorgaben entscheiden und verfügen können.
- Entgeltumwandlung widerspricht der Fürsorgepflicht des Dienstherrn.

- Der Freistaat Bayern trägt als Dienstherr/Arbeitgeber große soziale Verantwortung gegenüber seinen Beschäftigten. Daher ist es nicht vertretbar, Modelle zu unterstützen, durch die zustehende Bezüge für reine Konsumausgaben verringert werden.
- Interessenskonflikt der öffentlichen Arbeitgeber: Keine Unterstützung von staatlichen Steuersparmodellen.
- Zudem möglicherweise „Privilegien“-Diskussion: Günstige Leasingkonditionen für Behörden werden in den Privatbereich weitergereicht.
- Folgeforderungen zu erwarten (z.B. nach Leasingmodellen für E-Autos).

Aufgrund der gesundheitlichen, verkehrstechnischen und ökologischen Vorteile, die eine Fahrradnutzung mit sich bringt, wurde mit dem Antrag Drs. 18/16864 „Schaffung eines Anreizes zur Fahrradnutzung für die Beschäftigten des Freistaats Bayern“, der von den Regierungsfractionen Ende Juni 2021 im Bayerischen Landtag eingereicht wurde, die Staatsregierung aufgefordert zu prüfen, wie im Sinne der Einheit des öffentlichen Dienstes für alle Beschäftigten des Freistaats Bayern gleichermaßen ein Anreiz zur Anschaffung/Nutzung eines Fahrrads geschaffen werden kann. Das Ergebnis dieser Prüfung durch die Staatsregierung liegt noch nicht vor, den daraus zu ziehenden Schlussfolgerungen sollte nicht vorgegriffen werden.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

**E**

**Landwirtschaft,  
Verbraucherschutz,  
Energie, Umwelt**

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

<b>87. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>10./11. September 2021</b>
<b>Antrag-Nr. E 1</b>	<b>Beschluss:</b>
<b>Energiewende konsequent vorantreiben</b>	<input type="checkbox"/> Zustimmung
<b>Antragsteller:</b>	<input type="checkbox"/> Ablehnung
Prof. Dr. Siegfried Balleis, Dr. Anja Weisgerber MdB, Dr. Martin Huber MdL, Katrin Staffler MdB, Benjamin Miskowitsch MdL, Dr. Kurt Höller, Dr. Matthias Ruhdorfer, Dr. Stefan Kluge, (Arbeitskreis Energiewende AKE)	<input type="checkbox"/> Überweisung
	<input type="checkbox"/> Änderung

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Gruppe im Europäischen Parlament, die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag und die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag werden aufgefordert, sich für eine sichere, bezahlbare und umweltschonende Energiewende einzusetzen. Dabei bedarf es eines systemischen Ansatzes, der Strom, Wärme/Kälte und Mobilität zusammen denkt sowie Elemente der Sektorkopplung intelligent einsetzt. Es gilt sicherzustellen, dass Europa, Deutschland und Bayern die Klimaziele erreichen.

### Begründung:

Für die Energiewende bedarf es einer ganzheitlichen Strategie mit iterativen Steuerungselementen, die Planungssicherheiten geben und Investitionen in klimafreundliche und innovative Technologien ermöglichen. Folgende Eckpunkte sollten dabei als zentral betrachtet werden:

- Gewährleistung der Versorgungssicherheit durch die Bereitstellung ausreichender Mengen an erneuerbaren Energien in einem sektorgekoppelten Gesamtsystem für Strom, Wärme / Kälte und Mobilität.
- Reduzierung des Energieverbrauchs durch Einsparung, Effizienzsteigerungen sowie konsequente Nutzung der Digitalisierung und Automatisierung bei energieintensiven Prozessen.
- Förderung von klimafreundlichen Innovationen durch zielgerichtete, technologieoffene Forschungs- und Entwicklungsförderung und internationale Kooperationen.
- Zügiger Ausbau von Infrastrukturen und Speichermöglichkeiten unter vordringlicher Berücksichtigung der Anforderungen der Energiewende.
- Ausgleichen von Effekten der Energiewende auf Wirtschaft und Arbeitsplätze durch Stärkung der Innovationsfähigkeit und Investitionen in zukünftige industrielle Strukturen.
- Kompensation von CO<sub>2</sub>-Restemissionen durch Abschneidung und Speicherung.
- Schaffung von fairen Wettbewerbsbedingungen durch eine verursachergerechte und zielgerichtete Bepreisung von Treibhausgasemissionen über alle Sektoren.
- Grundlegende Reform des Systems von Steuern, Umlagen und Abgaben auf Energie.
- Stärkung der gesellschaftlichen Akzeptanz durch transparente und partizipative Prozesse sowie das Bereitstellen von faktenbasierten und verständlichen Informationen.

**Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum: Zustimmung**

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

<b>87. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>10./11. September 2021</b>
<b>Antrag-Nr. E 2</b> <b>Anpassung der Ausbauziele für erneuerbare Energieanlagen an den zukünftigen Strombedarf zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Dr. Andreas Lenz MdB, Thomas Huber MdL, Robert Niedergesäß, Susanne Linhart, Dr. Stefan Kluge (Arbeitskreis Energiewende)	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, den Ausbaupfad in § 4 EEG 2021 und die Ausschreibungsvolumina in §§ 28 - 28c EEG 2021 und § 27 WindSeeG für erneuerbare Energieerzeugeranlagen so anzupassen und bis 2045 fortzuschreiben, dass die Klimaziele im Energiesektor auch bei einem zu erwartenden Anstieg des Stromverbrauchs auf bis zu 1300 TWh/Jahr erreichbar sind.

Dadurch sollen der zusätzliche Strombedarf für die Sektorenkoppelung sowie Verluste bei der Speicherung berücksichtigt werden. Ausreichende Energiespeicherkapazitäten sind zeitgleich aufzubauen. Die Anhebung der Ausbauziele und der beschleunigte Ausbau von EE-Anlagen und Speichern darf nicht auf Zeiträume nach 2030 verlagert werden, sondern ist baldmöglichst umzusetzen.

### Begründung:

Durch den angestrebten schnellen Zuwachs von E-Mobilität und Wärmepumpen wird der Strombedarf zukünftig ansteigen. Hinzu kommt der Strombedarf für die Herstellung von grünem Wasserstoff sowie Speicherverluste bei der Zwischenspeicherung von erneuerbarem Strom.

Die derzeitigen Ausbauziele im EEG und WindSeeG beruhen auf einer unrealistischen Annahme des BMWI, der Strombedarf würde bis 2030 auf 590 TWh/Jahr sinken. Diese Prognose wurde vom BMWI bereits nach oben korrigiert, ohne jedoch die Ausbauziele anzupassen. Bis zur Klimaneutralität 2045 ist durch Sektorkoppelung und Speicherverluste ein Anstieg des Strombedarfs auf bis zu 1300 TWh/Jahr zu erwarten. Daher ist es nun dringend erforderlich, die Ausbauziele im EEG und SeeWindG entsprechend anzuheben und bis 2045 so fortzuschreiben, dass die angestrebte Treibhausgasneutralität erreicht wird und gleichzeitig die Versorgungssicherheit gewährleistet bleibt. Gleichzeitig gilt es, umfassende Energiespeicherkapazitäten aufzubauen, um die Stromversorgung auch zu sonnen- und windarmen Zeiten zu gewährleisten. Aufgrund langer Planungszeiträume sind die Maßnahmen baldmöglichst umzusetzen, um die Versorgungssicherheit nach dem Atom- und Kohleausstieg noch gewährleisten zu können.

**Stellungnahme der Antragskommission:****Votum: Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag****Begründung:**

Das Anliegen der Antragsteller, die Ausbauziele für die Erneuerbaren Energien konform mit dem künftig zu erwartenden Strombedarf zu gestalten, ist nachvollziehbar und berechtigt. Die schwarz-rote Koalition hat mit dem Ende des Jahres 2020 umfassend überarbeiteten und im ersten Halbjahr nochmals angepassten Erneuerbaren-Energien-Gesetz einen Ausbaupfad der Erneuerbaren Energien festgelegt, der sich an der Neufassung des Klimaschutzgesetzes und den neuen ambitionierten Klimazielen, die Bundestag und Bundesrat Ende Juni 2021 beschlossen haben, sowie an den europäischen Klima- und zu erwartenden EE-Ausbauzielen orientiert.

Die Antragsteller verweisen darauf, dass u. a. durch den angestrebten schnellen Zuwachs von E-Mobilität und Wärmepumpen sowie die Herstellung von grünem Wasserstoff der Strombedarf zukünftig zu erwarten ist. Das Bundeswirtschaftsministerium hatte im Juli 2021 erste Abschätzungen des Stromverbrauchs in 2030 bekannt gegeben. Dieses kommt für das Jahr 2030 auf einen Stromverbrauch zwischen 645 bis 665 Terawattstunden, der Mittelwert der Prognose liegt bei 655 Terawattstunden. Die ausführlichen Ergebnisse der Analyse werden im Herbst 2021 vorgelegt.

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird gebeten zu prüfen, inwieweit im Lichte neuer Erkenntnisse zum Stromverbrauch in 2030 im Rahmen künftiger EEG-Reformen eine Anpassung der Ausbauziele für die Erneuerbaren Energien erforderlich ist.



<b>87. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>10./11. September 2021</b>
<b>Antrag-Nr. E 3</b> <b>Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren für den Bau von EE-Anlagen und Übernahme finanzieller Risiken für Kommunen durch den Freistaat Bayern</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Dr. Andreas Lenz MdB, Thomas Huber MdL, Robert Niedergesäß, Susanne Linhart, Dr. Matthias Ruhdorfer (Arbeitskreis Energiewende)	

**Der Parteitag möge beschließen:**

Die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag wird aufgefordert, sich für Erleichterungen und Beschleunigungen von Planungsverfahren für den Bau erneuerbarer Energieerzeugeranlagen einzusetzen. Auch für das Repowering von Bestandsanlagen sind vereinfachte Verfahren einzuführen. Wenn Kommunen für die Genehmigung von Tiefengeothermie- und Windkraftanlagen einen Flächennutzungs-/Bebauungsplan erstellen möchten oder eine Konzentrationsflächenplanung anstreben, soll der Freistaat Bayern die Planungskosten vorfinanzieren und im Fall der unverschuldeten Nichtverwirklichung übernehmen. Zudem sollen Genehmigungsverfahren standardisiert, entbürokratisiert, digitalisiert und beschleunigt werden. Ebenso sollen Gerichtsverfahren durch die Bereitstellung von mehr Personal beschleunigt werden.

**Begründung:**

Jahrelange Planungs-, Genehmigungs- und Gerichtsprozesse bremsen den Ausbau der erneuerbaren Energien erheblich aus. Indem Genehmigungsverfahren standardisiert, entbürokratisiert, digitalisiert und beschleunigt werden, kann der Ausbau schneller erfolgen. Für Gutachten, Genehmigungen und Gerichtsverfahren sollen für die jeweiligen Behörden möglichst kurze Bearbeitungshöchstdauern vorgeschrieben und mehr Personal bereitgestellt werden. Auch das Repowering von Bestandsanlagen soll nicht wie ein Neubau behandelt werden, sondern in einem unbürokratischen, vereinfachten und schnellen Verfahren möglich sein.

Für Kommunen führen zudem mögliche finanzielle Risiken bei der Erstellung von Konzentrationsflächenplanungen, Bebauungs- und Flächennutzungsplänen für Tiefengeothermie- und Windkraftanlagen häufig dazu, dass solche Planungen nicht begonnen werden, da im Fall einer unverschuldeten Nichtverwirklichung, bspw. wegen eines Gerichtsurteils, die Kommunen hohe Kosten tragen müssten. Insbesondere kleinere Kommunen, die sich für den Ausbau der erneuerbaren Energien vor Ort einsetzen möchten, können dadurch überproportional stark belastet werden. Um Kommunen von diesen Risiken zu entlasten und dadurch Barrieren für entsprechende Planungen abzubauen, sollte der Freistaat Bayern Planungskosten vorfinanzieren und im Fall der unverschuldeten Nichtverwirklichung übernehmen.

**Stellungnahme der Antragskommission:****Votum: Überweisung an die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag****Begründung:**

Für das Repowering von Bestandsanlagen hat der Bundesgesetzgeber mit der Einführung des § 16b Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) bereits Erleichterungen bei der Genehmigung auf den Weg gebracht – gerade bei dem wichtigen Aspekt der naturschutzfachlichen Beurteilung (Bestandsanlage gilt nunmehr als Vorbelastung). Deshalb könnten zunächst Erfahrungen mit dieser neuen Verfahrensbeschleunigung gesammelt werden.

Im Übrigen gilt gemäß § 10 Abs. 6 a BImSchG, dass die Behörde nach Eingang vollständiger Unterlagen innerhalb von drei Monaten entscheiden soll – es besteht also schon eine gesetzliche Regelung zur Bearbeitungsdauer. Im Dezember 2020 hat der Bundesgesetzgeber durch eine Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung auch dafür gesorgt, dass Streitigkeiten bzgl. Windenergieanlagen an Land mit mehr als 50 m Höhe (in der Regel haben die Anlagen eine Höhe von 200 m und mehr) sofort vom Obergericht bzw. einem Verwaltungsgerichtshof entschieden werden – dies verkürzt den Instanzenzug und sorgt für eine Beschleunigung der Gerichtsverfahren.

<b>87. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>10./ 11. September 2021</b>
<b>Antrag-Nr. E 4</b> <b>Einführung nationaler THG-Budgets mit konkreten Jahreemissionsmengen</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Dr. Matthias Ruhdorfer, Robert Niedergesäß (Arbeitskreis Energiewende)	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Gruppe im Europäischen Parlament und die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag werden aufgefordert, sich für die Einführung nationaler Treibhausgas-Budgets mit konkreten Jahresemissionsmengen für die Bundesrepublik Deutschland einzusetzen und auf die Einführung in weiteren EU-Staaten hinzuwirken. Für Deutschland ist in einer Neufassung des Klimaschutzgesetzes ein klares Klimaziel ( $\leq 1,75^\circ\text{C}$ ) mit einem entsprechenden verbindlichen THG-Budget von maximal 5,9 Gt CO<sub>2</sub>e ab 2020 (für das 1,75 °C-Ziel) sowie ein geeigneter Emissionsminderungspfad mit sektorspezifischen Jahresemissionsmengen zu verankern. Mindestens ein Drittel des THG-Budgets muss dabei für den Zeitraum nach 2030 verbleiben, um Freiheitsrechte zukünftiger Generationen nicht zu gefährden. Alle Restemissionen, die die Jahresemissionsmengen oder das THG-Budget überschreiten, sind durch Carbon-Capture-Verfahren mit langfristiger Kohlenstoffbindung auszugleichen. Die Ausbaupfade der Erneuerbaren Energien und der Energieinfrastrukturen sind entsprechend anzupassen.

### Begründung:

Mit der 2021 beschlossenen Novelle des Klimaschutzgesetzes können die Pariser Klimaschutzziele nicht eingehalten und die Forderungen des BVerfG zur Nachbesserung nicht hinreichend erfüllt werden. Für das 1,5°C-Ziel verbleibe für Deutschland noch ein anteiliges THG-Budget von 4,2 Gt CO<sub>2</sub>e, für das 1,75°C-Ziel ein Budget von 5,9 Gt CO<sub>2</sub>e. Die Novelle des KSG führt jedoch bis zur Klimaneutralität 2045 zu Emissionen von über 10 Gt CO<sub>2</sub>e (7,0 CO<sub>2</sub>e bis 2030, ca. 2,8 Gt CO<sub>2</sub>e bis 2040, ca. 0,3 Gt CO<sub>2</sub>e bis 2045) und übertrifft damit das Pariser Klimaziel deutlich. Es besteht weiterhin die Gefahr, dass die Freiheitsrechte junger Generationen nach 2030 stark eingeschränkt werden müssten, um die Klimaziele noch erreichen zu können. Der Emissionsminderungspfad muss folglich erneut angepasst werden. Damit neben Deutschland auch andere Länder ihre Emissionen verbindlich reduzieren, wäre die Festlegung von THG-Budgets mit konkreten Jahresemissionsmengen, idealerweise bereits auf der bevorstehenden Weltklimakonferenz in Glasgow, ein besonders effizienter und transparenter Weg. Die Bundesrepublik Deutschland sollte als größter THG-Emittent der EU dabei als Vorbild vorangehen und auf eine europäische Übereinkunft hinwirken.

**Stellungnahme der Antragskommission:****Votum:       Ablehnung****Begründung:**

Die Bundesregierung hat mit der Änderung des Klimaschutzgesetzes auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts reagiert und neue Reduktionsziele für Treibhausgasemissionen festgelegt. Das geänderte Klimaschutzgesetz definiert zudem jährliche Emissionsmengen und Minderungsziele und beschreibt damit einen klaren Fahrplan.

Bei der Reduzierung von Treibhausgasemissionen setzen wir auf Anreize statt Verbote und Innovation statt Restriktion. Unser Ziel ist eine Preissteuerung, keine Mengensteuerung. Wir wollen eine marktwirtschaftliche CO<sub>2</sub>-Preisbildung im Rahmen eines ausgeweiteten Emissionshandels. So schaffen wir Raum für Innovationen und reizen Investitionen an. Darüber hinaus streben wir an, dass auch Emissionsminderungen durch Klimaschutzprojekte in Entwicklungs- und Schwellenländern auf nationale Klimaziele anteilig angerechnet werden können, denn jede Tonne eingespartes CO<sub>2</sub> zählt. Auch diesem Ansatz würden nationale Budgets zuwiderlaufen.

<b>87. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>10./11. September 2021</b>
<b>Antrag-Nr. E 5</b> <b>Sonnenland I: PV-Ausbau durch PV-Freibetrag auch im Bestand anschieben</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Daniel Nagl, Konrad Körner, Dieter Haag	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird aufgefordert, auf Bundesebene effektive Anreize für die PV-Installation auf Bestandsimmobilien zu stiften; konkret, einen „PV-Steuerfreibetrag“ zu schaffen, der sich an der Produktivität einer 30-kWp-PV-Anlage orientiert und bis zu dem aus Gründen der Entbürokratisierung auch kein Kleingewerbe angemeldet werden muss.

### Begründung:

Bereits heute ist Bayern das Sonnenland. 28 Prozent der in Deutschland installierten PV-Stromerzeugung erfolgen in Bayern (53 GWp) – doppelt so viel wie beim zweitplatzierten Baden-Württemberg. Photovoltaik macht 16 Prozent der bayerischen Stromerzeugung aus und ist die Erzeugungsart, die in breiter Partizipation von Herstellung, über Installation bis Betrieb eine Wertschöpfung vor Ort gewährleistet. Eine breite Partizipation an der PV-Stromerzeugung ist entscheidend, um die Energiewende sozial ausgewogen zu gestalten.

Dies kann durch die Investition in Bürgerenergieparks oder Fonds geschehen. Am effektivsten ist jedoch die umlagefreie Nutzung selbst erzeugten PV-Stroms mit gleichzeitiger Einnahmengenerierung bei über den Eigenverbrauch hinausgehender Produktion. Auf Bundesebene wurde daher auf Initiative der Union die Grenze der EEG-Umlagebefreiung von 10 auf 30 kWp angehoben, um Beteiligungsanreize für die BürgerInnen zu stiften (vgl. Dachflächensolar und Stärkung des Eigenverbrauchs z.B. in Kombination mit Wärme- und/oder Batteriespeichern).

Klar ist: die persönliche Teilhabe an der Energiewende muss finanziell attraktiv sein. Und sie darf nicht mit bürokratischen Hürden verstellt werden, um auch Satierte mitzunehmen. Dazu trägt auch ein PV-Freibetrag effektiv bei.

Die notwendigen Ausbauziele (500 GWp bis 2050 bzw. 15 GWp/Jahr laut Fraunhofer-Berechnung) werden wir, ohne Flächenkonflikte, nicht allein durch eine – nicht unumstrittene – PV-Pflicht auf Wohn- und Gewerbeneubauten erreichen. Wir erreichen die Ziele vielmehr nur, wenn es gelingt, auch ältere, Eigenheim- oder Hallenbesitzer davon zu überzeugen, dass sich eine PV-Anlage lohnt, ohne zu viel „Schererei“ zu verursachen. Mit der erweiterten EEG-Umlagebefreiung und dem vorgeschlagenen PV-Freibetrag können effektive Anreize gestiftet werden.

Hiervon würde nicht nur das Klima, sondern auch der Freistaat profitieren. Schon ein jährlicher Zubau von 10 GW PV in Deutschland ist nach Berechnungen des Fraunhofer Instituts geeignet, neben Aufträgen für bayerische Konzerne wie Wacker circa 70.000 Vollzeitbeschäftigungen direkt zu sichern. Mit sinkenden Herstellungskosten und steigenden monetären und zeitlichen Frachtkosten ist ferner eine Verbesserung der Wettbewerbsposition bayerischer Hersteller und ein Rückgang der Importquote zu erwarten. So geht pragmatisch-nachhaltig!

### **Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum: Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag**

### **Begründung:**

Mit dem EEG 2021, das im Januar 2021 in Kraft getreten ist, wurden umfassende Maßnahmen beschlossen, die den Ausbau der Solarenergie stärken. So wurde beispielsweise das Eigenstromprivileg ausgeweitet, indem die Grenzen hierfür von 10 kW (wie EEG 2017) auf 30 kW und von 10 auf 30 MWh pro Jahr angehoben wurden. Damit werden die meisten Solar-Dachanlagen von Ein- und Zweifamilienhäusern künftig von der EEG-Umlage befreit. Dies gilt auch für Bestandsanlagen, einschließlich ausgeförderter Anlagen (Ü20-Anlagen). Zudem wurde für Solardachanlagen im Segment von 300 bis 750 kW eine wichtige Erleichterung vereinbart. Sie können zukünftig wählen, ob sie den produzierten Strom zu 50 Prozent als Eigenstrom nutzen wollen und 50 Prozent in der Festvergütung vergütet wird, oder ob sie an der Ausschreibung in einem neu eingerichteten, eigenen Segment für Dachanlagen teilnehmen wollen.

Damit werden bisher nicht genutzte Potenziale für den Solardachausbau erschlossen und gleichzeitig die oftmals landwirtschaftlich wertvollen Freiflächen entlastet. Darüber hinaus wurden die Vergütungsbedingungen für kleinere Solaranlagen in der Festvergütung verbessert durch eine attraktivere Ausgestaltung der Vergütungen im Rahmen des sog. „atmenden Deckels“. So greift beim Ausbau oberhalb des Zielkorridors des EEG zukünftig eine weniger scharfe Degression bei der Vergütung. Bei Unterschreiten des Zielkorridors erfolgt zukünftig ein schnellerer Anstieg der Vergütungssätze.

Bezüglich der steuerlichen Maßnahme ist zu sehen, dass diese bereits teilweise umgesetzt wurde. Auf Betreiben Bayerns wurde eine ertragsteuerliche Vereinfachungsregelung für kleine Photovoltaikanlagenbetreiber geschaffen, die im Ergebnis dazu führt, dass kleine Photovoltaikanlagen zukünftig nicht mehr der Einkommensbesteuerung unterliegen (vgl. BMF-Schreiben vom 2. Juni 2021). Unter diese neue Vereinfachungsregelung fallen Photovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 10 kWp, die auf zu eigenen Wohnzwecken genutzten oder unentgeltlich überlassenen Ein- und Zweifamilienhausgrundstücken einschließlich Außenanlagen (z. B. Garagen) installiert sind und nach dem 31. Dezember 2003 in Betrieb genommen wurden. Im Zusammenspiel mit der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmerregelung sind die betroffenen Anlagenbetreiber damit fast vollständig von ihren steuerlichen Pflichten befreit.

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird gebeten zu prüfen, inwieweit weitere Maßnahmen zur Stärkung des PV-Ausbaus notwendig und umsetzbar sind.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

<b>87. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>10./11. September 2021</b>
<b>Antrag-Nr. E 6</b> <b>Klimaschutz durch Anreize - Bahnfahrten steuerlich attraktiver machen!</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Laurenz Kiefer, Dr. Günther Westner	

**Der Parteitag möge beschließen:**

Die CSU fordert ihre Landesgruppe im Deutschen Bundestag auf, Bahnfahrten steuerlich attraktiver zu machen. Das Einkommensteuergesetz soll dahingehend geändert werden, dass Bahnfahrten steuerlich vollumfänglich zum Abzug gebracht werden können. Dies soll sowohl für beruflich veranlasste als auch für private Bahnfahrten gelten.

**Begründung:**

Die CSU setzt auf Klimaschutz. Anders als dem politischen Mitbewerber geht es ihr darum, das Klima durch Anreize und nicht durch Verbote zu schützen. Vor diesem Hintergrund müssen vor allem finanzielle Anreize für die Nutzung klimafreundlicher Verkehrsmittel gesetzt werden. Bahnfahrten sind steuerlich bisher nicht anders absetzbar als Fahrten mit dem PKW. Hinzu kommt, dass eine Fahrt mit dem Zug aufgrund der Preisstruktur der Deutschen Bahn nicht selten genauso viel oder mehr als eine Fahrt mit dem Auto kostet. So kann das Klima aber nicht geschützt werden.

Klimafreundliche Verkehrsmittel sind weiterhin zu unattraktiv. Deswegen müssen Bahnfahrten steuerlich voll zum Abzug gebracht werden können. Damit noch mehr Menschen auf die Schiene gebracht werden, soll dies unterschiedslos für beruflich und privat veranlasste Fahrt gelten. Dazu sind dem Einkommensteuergesetz Tatbestände hinzuzufügen, die die Absetzung von Bahnfahrten als Betriebs- bzw. Werbungskosten in voller Höhe und unabhängig von ihrer konkreten Veranlassung erlauben, damit auch Urlaubsfahrten per Bahn in Abzug gebracht werden können.

**Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum:       Ablehnung**

**Begründung:**

Kosten für beruflich veranlasste Bahnfahrten können bereits nach geltendem Recht vollständig abgezogen werden. Insbesondere können die Aufwendungen für öffentliche Verkehrsmittel für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeit auch dann voll abgesetzt werden,



wenn sie den im Kalenderjahr insgesamt als Entfernungspauschale abziehbaren Betrag übersteigen.

Eine darüber hinausgehende ertragsteuerliche Berücksichtigung von privaten Bahnfahrten wird kritisch gesehen. Sie stellen Kosten der privaten Lebensführung dar, welche grundsätzlich steuerlich nicht abziehbar sind. Eine Änderung würde einen Systembruch darstellen. Es bestünde die Gefahr, dass auch in anderen Bereichen Begehrlichkeiten geweckt würden.

Durch die Senkung des Umsatzsteuersatzes für die Beförderung von Personen von 19 auf 7 Prozent wurden auch private Bahnfahrten in der noch laufenden Legislaturperiode steuerlich begünstigt.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

<b>87. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>10./11. September 2021</b>
<b>Antrag-Nr. E 7</b> <b>Wasserland - Bewässerung (via GAK) fördern</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung
<b>Antragsteller:</b> Daniel Nagl, Dieter Haag	<input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag, die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag und die CSU-Gruppe im Europäischen Parlament werden aufgefordert,

- auf Landesebene die Förderung von Bewässerungsprojekten als Zukunftsaufgabe anzuerkennen und in Bayern zu etablieren, nachdem sie kürzlich mit den Genehmigungsbescheiden für Wasserverbände auf Initiative der CSU-Landtagsfraktion zum Schutz von beregnungswürdigen Sonderkulturen vor Trocken- und Kälteschäden behutsam begonnen wurde,
- sich auf Bundesebene im Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz (PLANAK) für eine Aufnahme von Bewässerungsförderung in den GAK-Rahmenplan 2024-2027 einzusetzen
- und sich auf EU-Ebene dafür einzusetzen, dass in der GAP Mittel für die Zukunftsaufgabe Bewässerung – zum Erhalt der Landwirtschaft - aufgestockt werden.

### Begründung:

Die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK) ist das wichtigste nationale Förderinstrument zur Unterstützung der Land- und Forstwirtschaft, Entwicklung ländlicher Räume und zur Verbesserung des Küsten- und Hochwasserschutzes der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU (GAP). 2021 stellen Bund und Länder ca. 1,8 Mrd. Euro für eine breite Palette von Agrar- und Infrastrukturmaßnahmen in der GAK zur Verfügung. Der Anwendungsbereich entspricht in weiten Teilen dem des Europäischen Landwirtschaftsfonds (ELER) und dient der Umsetzung der nationalen Strategie für die Entwicklung ländlicher Räume. In Deutschland ist die GAK ein wesentliches Element der nationalen Strategie für die Entwicklung ländlicher Räume. Voraussetzung für eine Förderung vor Ort ist, dass die Maßnahmen der GAK vom jeweiligen Land angeboten werden. Der Schutz vor Hochwasser, sprich zu viel Wasser, ist bereits in GAK enthalten; der Schutz vor zu wenig Wasser bislang nicht. In größeren Teilen Deutschlands und weiten Teilen Nordbayerns liegt die Hauptherausforderung beim Erhalt ökologisch und ökonomisch vitaler Kulturlandschaften inklusive regionaler Wertschöpfung, jedoch im Schutz vor Trockenheit und Frostschäden.

Ziel ist die Etablierung einer, von regionalen Wasserverbänden zur Eindämmung von Nutzungskonflikten getragenen, gemeinsame Lösungen von Landwirtschaft und Wasserwirtschaft zur Anpassung an den Klimawandel. Diese Lösungen, die Landwirtschaft auch in Franken als vom Klimawandel tendenziell benachteiligter Regionen Bayerns und

Deutschlands, zukunftsfähig machen, gilt es durch eine zielgerichtete Förderpolitik auf allen politischen Ebenen wirksam zu unterstützen.

### **Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum:** Überweisung an die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag, die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag und die CSU-Gruppe im Europäischen Parlament

### **Begründung:**

Ausreichend Wasser ist insbesondere im Bereich Sonderkulturen (Obst- und Gemüseanbau) essentiell für die Erzeugung qualitativ marktfähiger Produkte. Gleichwohl ist der ressourcenschonende Umgang mit Wasser ein wesentlicher Bestandteil einer nachhaltigen Landwirtschaft.

Als Reaktion auf abnehmende Grundwasserneubildungsraten einerseits und zunehmenden Bewässerungsbedarf andererseits hat das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) 2019 neue Regelungen für die Begutachtungspraxis bei Bewässerungsanträgen (sog. Begutachtungsvorgaben Bewässerung) eingeführt. In vielen Fällen erhalten die Betriebe weniger Bewässerungswasser aus dem Grundwasser als bisher und die Planungssicherheit der Betriebe wird begrenzt. Es gilt daher, andere Wasserquellen für die Bewässerung zu erschließen, wie z.B. die Zwischenspeicherung von Oberflächenwasser in abflussreichen Zeiten.

Der gemeinsame Aktionsplan Bewässerung von StMELF und StMUV bündelt Maßnahmen, die darauf abzielen, auch in Zukunft einen regionalen Anbau von Sonderkulturen zu ermöglichen. Das StMELF unterstützt die Einzelbetriebe im Rahmen des Aktionsplans bei der Etablierung von bedarfs- und standortangepassten Bewässerungslösungen bereits in verschiedener Art und Weise (z.B. Forschungsprojekt „Ressourcenschonende und automatisierte Bewässerung in Landwirtschaft und Gartenbau“, Bezuschussung über investive Förderprogramme, Kompetenzstelle Bewässerung an der LWG).

<b>87. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>10./11. September 2021</b>
<b>Antrag-Nr. E 8</b> <b>Kennzeichnung von Mikroplastik und endokriner Substanzen in Produkten</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> JU Bayern, Christian Doleschal, MdEP	

**Der Parteitag möge beschließen:**

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag und die CSU-Gruppe im Europäischen Parlament werden aufgefordert, Maßnahmen zu ergreifen, die Hersteller veranlassen, Mikroplastik und endokrine Substanzen in ihren Produkten eindeutig und sichtbar zu kennzeichnen.

**Begründung:**

Plastikmüll ist eines unserer größten Umweltprobleme. Insgesamt schwimmen 140 Millionen Tonnen Plastikmüll im Meer. Problematisch ist, dass der Abbau der meisten Plastikteile mehr als 1.000 Jahre benötigt. Insbesondere Mikroplastik wird schneller freigesetzt und gelangt in unsere Nahrungskette. Mikroplastik wurde bereits in Fischen, Meerestieren, Seehunden, Schildkröten, Muscheln und anderen kleinen Meeresorganismen nachgewiesen. Auch in einer kürzlich weltweit viel beachteten Studie wurde Mikroplastik im menschlichen Körper nachgewiesen. In Großbritannien und Kanada ist Mikroplastik in Kosmetikartikeln sogar inzwischen verboten. In den USA dürfen solche Produkte seit dem 1. Juli 2018 nicht mehr verkauft werden. Mikroplastik ist in einer Vielzahl von Produkten des alltäglichen Gebrauchs, wie etwa Duschgel, Shampoo, Seife, Creme, Peeling und Lotion enthalten. Für den Verbraucher ist aufgrund der Vielzahl unterschiedlicher Bezeichnungen nicht erkennbar, ob das jeweilige Produkt Mikroplastik enthält oder nicht. Dies führt dazu, dass der Verbraucher unbewusst zu Produkten greift, die Mikroplastik enthalten. Mit Beschluss der Landesversammlung der Jungen Union Schleswig-Holstein wurde bereits 2017 auf ein Aus von Mikroplastik gedrängt. 2019 folgte eine Bundesratsinitiative Schleswig-Holsteins. Seither wartet man auf ein Verbot von Mikroplastik auf EU-Ebene. Das für 2020 vorgesehene Gesetz steht bis heute aus. Bis ein EU-weites Mikroplastikverbot greifbar wird, sollte gehandelt werden. Eine eindeutige und sichtbare Kennzeichnung würde den Verbraucher bei der Entscheidung im Sinne des Umweltschutzes zu reduzieren oder gänzlich zu vermeiden, deutlich unterstützen. Ein gleicher Weg ist bei endokrin aktiven Substanzen (sog. endokrinen Disruptoren) zu gehen, die hormonelle Vorgänge bei Menschen und anderen Lebewesen stören und in der Folge in Zusammenhang mit Krebserkrankungen, Diabetes oder Adipositas stehen. Gerade von Seiten der Europäischen Union bedarf es eindeutiger Schritte, wie z.B. einer einheitlichen Beurteilung von ED und einer Kennzeichnungspflicht für den Endverbraucher.

**Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum: Zustimmung**

<b>87. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>10./11. September 2021</b>
<b>Antrag-Nr. E 9</b> <b>Gut für unser Leben, unsere Gesellschaft, unser Klima: Potenziale unserer vielfältigen heimischen Landwirtschaft heben und fördern</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Artur Auernhammer, MdB, Marlene Mortler, MdEP, Martin Schöffel, MdL, Angelika Schorer, MdL, Cornelia Wasner-Sommer	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die Land- und die Ernährungswirtschaft sind systemrelevant. Deshalb wird die Erzeugung hochwertiger heimischer Lebensmittel sichergestellt und gestärkt und die Bedeutung der Branche für die Gesellschaft gewürdigt. Es wird ein Belastungsmoratorium eingeführt. Der gesetzliche Handlungsspielraum für die landwirtschaftlichen Betriebe in Bayern wird mit Maß und Mitte gestaltet. Bestehende Regelungen werden immer wieder auf ihre Wirksamkeit und Praxistauglichkeit hin überprüft. Insbesondere werden transparente Lösungsansätze für die Diskrepanz zwischen immer höheren Standards für heimische Produkte auf der einen und Importen aus Ländern mit niedrigeren Standards auf der anderen Seite erarbeitet. Haupterwerbsbetriebe werden als Zukunftswerkstätten für neue, nachhaltige technische Entwicklungen verstanden sowie ihre engere Verknüpfung mit Wissenschaft und Forschung gefördert. Unser Anspruch ist die Innovations- und Technologieführerschaft im Bereich Landwirtschaft vor allem mit Blick auf den Klimaschutz und auf das enorme Potenzial der Branche, CO<sub>2</sub> zu reduzieren.

### Begründung:

Nicht erst die Corona-Pandemie hat gezeigt, wie (über)lebenswichtig unsere Landwirtschaft für Bayern ist. Hochwertige regionale Produkte mit kurzen Lieferwegen und die heimische Energiegewinnung zum Beispiel aus Biomasse tragen nicht nur zum Klimaschutz bei, sondern sorgen auch für Sicherheit in essenziellen Bereichen, wenn weltweite Lieferketten blockiert sind. Hier liegen große Potenziale der Landwirtschaft, die bei weitem noch nicht gehoben sind.

Auch die AG ELF (Arbeitsgemeinschaft Ernährung, Landwirtschaft und Forsten der CSU) sieht es als ihre Pflicht an, die Potentiale und Chancen, die sich für die Gesellschaft durch unsere Landwirtschaft und Forstwirtschaft bieten, in den Fokus zu rücken.

Ob Nahrungssicherung, stabile Energieversorgung, Biodiversität oder gezieltes Wassermanagement – die drängenden Fragen der Zukunft in einem hochentwickelten Land wie unserem dürfen nicht mit Verboten oder mit Stillstand beantwortet werden. Vielmehr brauchen wir für eine erfolgreiche nachhaltige und damit zukunftsfeste Gestaltung der Landwirtschaft faire, verlässliche Rahmenbedingungen und klare Perspektiven sowie die Kombination aus Tradition und Innovation.

Der stetig wachsende Berg an Vorschriften für die Bäuerinnen und Bauern muss gestoppt und reduziert werden. Denn diese sind immer schwieriger zu durchdringen und die Landwirte sind gezwungen, immer mehr Zeit im Büro anstatt im Stall oder auf dem Feld zu verbringen. Dies schadet den Betrieben und nutzt weder den Verbraucherinnen und Verbrauchern noch Tier und Umwelt. Zudem hinterfragen immer mehr Bäuerinnen und Bauern zurecht, wie immer höhere Standards für die heimische Landwirtschaft mit Lebensmittelimporten aus weniger regulierten Staaten vereinbar sind. Wir brauchen dementsprechend nicht noch mehr Regulierung, sondern mehr helfenden Sachverstand in Form von beratender Kontrolle.

Das Zusammenspiel zwischen Zu-, Neben- und Haupterwerbsbetrieben bleibt essenziell. Letztere sollen mit ihrem Blick für wichtige Zukunftsthemen ein Motor der landwirtschaftlichen Forschung bleiben. Damit die praktischen Erfahrungen der Landwirte in die aktuelle Forschung einfließen und wissenschaftliche Erkenntnisse schneller und vor allen Dingen verständlich in Seminaren und Workshops an die wichtigsten Adressaten, die Landwirte weitergegeben werden können, brauchen wir eine bessere Vernetzung beider Seiten. Sogenannte „Leuchtturmbetriebe“ können dann für andere Landwirte Ansprechpartner sein. Damit können landwirtschaftliche Themen auf wissenschaftlicher Basis ganzheitlich betrachtet und abgearbeitet werden. Die Akzeptanz von Entscheidungen in der Landwirtschaft und in der Bevölkerung wird dadurch verbessert.

Landbewirtschaftung ist Schlüssel für Klimaschutz und Energiewende. CO<sub>2</sub>-Neutralität braucht Technologieoffenheit und eine qualitativ nachhaltige Förderung des Biomassemarktes – egal, ob flüssige Biomasse wie Pflanzenöl, gasförmige wie Biogas, und Methan oder feste Biomasse für Holzgas und Wärme. Diese Technologien sind verfügbar, energieeffizient und bezahlbar. Und sie sind schon jetzt ein Zugpferd unter allen erneuerbaren Energien. Sie könnten für einen sofort wirksamen und nachhaltigen Ausbau des Klimaschutzes sorgen. Unser Ziel muss eine energieautarke CO<sub>2</sub> neutrale Land- und Forstwirtschaft in Bayern, Deutschland und Europa sein.

#### **Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum: Zustimmung**

<b>87. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>10./11. September 2021</b>
<b>Antrag-Nr. E 10</b> <b>Ein neues Gentechnikrecht für Europa</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> JU Bayern, Ludwig Lenzgeiger	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag und die CSU-Gruppe im Europäischen Parlament werden aufgefordert, sich dafür einzusetzen, das europäische Gentechnikrecht an den veränderten technologischen Entwicklungs- und wissenschaftlichen Erkenntnisstand anzupassen. In dieser Novelle soll festgelegt sein, welche Anwendungen des Genome Editing prinzipiell erlaubt sind, welche verboten sind und welche der besonderen Genehmigung bedürfen.

### Begründung:

Der Begriff des „Genome Editing“ bezeichnet etwa seit dem Jahr 2001 zur Verfügung stehende molekularbiologische Verfahren zur Veränderung von DNA, welche im Gegensatz zur konventionellen Mutagenese hier jedoch zielgerichtet geschieht. Diese Technologien bieten Potentiale zur Züchtung von Pflanzen mit hohem Ertrag, besserer Qualität oder Toleranz gegen Trockenheit, Hitze und Krankheiten. Am 25. Juli 2018 hat der EuGH mit seinem Urteil C-528/16 festgestellt, dass die Technologien, die unter dem Begriff des „Genome Editing“ zusammengefasst werden, unter die Richtlinie 2001/18/EG über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt fallen. Die Entscheidung des EuGH schränkt die Forschung und Entwicklung in diesem Gebiet unverhältnismäßig ein, da das Urteil in der Praxis zu sehr hohen Auflagen bei der Entwicklung und Erprobung sowie aufwändigen und teuren Zulassungsverfahren für genomeditierte Pflanzen führt. Gerade für kleine und mittelgroße Züchter wird eine Zulassung nahezu unmöglich. Die regulatorischen Hürden sind damit in der EU im internationalen Vergleich außerordentlich hoch und sorgen so dafür, dass die Forschung in diesem Bereich im außereuropäischen Ausland stattfindet bzw. dorthin abwandert. Im Gegenzug kann aufgrund mangelnder Nachweisbarkeit der Import von GE-Produkten in die EU und deren Ausbreitung auf Dauer nicht verhindert werden. Eine komplette Deregulierung ist jedoch auch nicht wünschenswert, weshalb eine differenzierte Betrachtung der Technologie und ihrer Anwendungsgebiete erfolgen sollte. Einige Aspekte lassen sich nicht sinnvoll im Gentechnikrecht regeln und sollten in anderen Rechtsgebieten (Patentrecht, Agrarumweltrecht) durch Anpassungen gelöst werden. Konkrete Vorschläge zur Änderung des Rechtsrahmens wurden Ende 2019 in einer gemeinsamen Stellungnahme der Nationalen Akademie der Wissenschaften Leopoldina, der Union der deutschen Akademien der Wissenschaften und der Deutsche Forschungsgemeinschaft veröffentlicht.



**Stellungnahme der Antragskommission:****Votum:** **Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag und die CSU-Gruppe im Europäischen Parlament****Begründung:**

Nach Überzeugung vieler Fachleute bieten neue molekularbiologische Techniken ein enormes Potential um weltweite Herausforderungen wie Klimawandel und Ernährungssicherung zu bewältigen. So könnte beispielsweise mit sog. Gen-Scheren ein wichtiger Beitrag zur Sicherung der Ernährung geleistet werden: Nutzpflanzen können mit Verfahren aus der Biotechnologie effizienter und klimaresistenter werden, ohne fremdes Erbgut zuzuführen.

Grundsätzlich sollte auch die CSU angesichts vieler Vorteile und des bereits jetzt stattfindenden weltweiten Wettbewerbs für die Forschung und für Fortschritte in diesem Bereich offen sein und sich für ggf. notwendige Anpassungen des Gentechnikrechts einsetzen. Dabei dürfen allerdings die ethischen, ökonomischen und sozialen Aspekte nicht aus dem Blick verloren werden. Erforderlich sind eine transparente Debatte und ein europaweit einheitliches Vorgehen beim Umgang mit diesen neuen molekularbiologischen Techniken.



<b>87. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>10./11. September 2021</b>
<b>Antrag-Nr. E 11</b> <b>Förderung Grüner Gentechnik</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung
<b>Antragsteller:</b> JU Bayern, Ludwig Lenzgeiger	<input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag wird aufgefordert, ein Konzept zum Umgang mit und zur Förderung von sogenannter Grüner Gentechnologie zu erarbeiten und zu beschließen. Die Forschung in diesem Bereich soll an öffentlichen und öffentlich geförderten Einrichtungen unterstützt werden.

### Begründung:

Grüne Gentechnik bezeichnet die Anwendung gentechnischer Verfahren im Bereich der Pflanzenzüchtung. Wurde unter Ministerpräsidenten a.D. Edmund Stoiber die Grüne Gentechnik noch explizit gefördert, hat sich danach die Haltung der CSU dazu grundlegend gewandelt. Zunächst wurden staatliche Versuche eingestellt und seit 2012 finden sowohl aufgrund der politisch rechtlichen Rahmenbedingungen als auch des gesellschaftlichen Klimas überhaupt keine Freisetzungen zum Zwecke der Forschung mehr statt. Innerhalb der Staatsregierung besteht hier jedoch keine einheitliche Linie, beispielsweise gibt es vom Wirtschaftsministerium aktuell (2020) einen Förderaufruf „Bio- und Gentechnologie“. In anderen Forschungsbereichen, wie beispielsweise KI (High-Tech-Agenda) und Luft- und Raumfahrt, setzt sich die CSU aktiv dafür ein, dass Bayern internationale Wettbewerbsfähigkeit erlangt bzw. diese erhält. Warum das in dem wichtigen Zukunftsfeld der Biotechnologie nicht geschieht, bleibt unklar. Dabei sind auch dort Innovationsimpulse und großes Potential besonders zur Bekämpfung des Hungers und der Mangelernährung zu erwarten. Gerade öffentliche Forschungseinrichtungen und Universitäten sollten daher bei der Forschung in diesem Bereich unterstützt werden.

### Stellungnahme der Antragskommission:

**Votum:       Ablehnung**

### Begründung:

In Bayern werden seit Ende 2009 keine gentechnisch veränderten Pflanzen mehr angebaut und auch nicht mehr für Forschungszwecke freigesetzt. Ziel der Bayerischen Staatsregierung ist es schon lange, dass Bayern gentechnikanbaufrei bleibt.

Bayern hat sich daher intensiv dafür eingesetzt, dass die Mitgliedstaaten der Europäischen Union selbst über den Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen entscheiden können. 2010 hat die EU-Kommission eine entsprechende Regelung zur Selbstbestimmung der Mitgliedstaaten über den Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen (sog. Opt-out) vorgeschlagen.

Mit einem von Bayern initiierten Bundesratsbeschluss vom 11. 04.2014 (BR-Drs. 58/14) hat der Bundesrat die Bundesregierung u. a. aufgefordert, für ein Selbstbestimmungsrecht der Mitgliedstaaten beim Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen einzutreten und den entsprechenden Vorschlag der Kommission für einen Rechtsakt des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG grundsätzlich zu unterstützen.

Am 02.04.2015 ist die EU-Änderungsrichtlinie 2015/412 in Kraft getreten. Damit wurde für die Mitgliedstaaten eine Rechtsgrundlage geschaffen, den Anbau von in der EU zugelassenen gentechnisch veränderten Pflanzen auf ihrem Hoheitsgebiet oder Teilen davon (Regionen) zu beschränken oder zu untersagen. Dies ist ein großer Erfolg bayerischer Politik. Das BMEL hat mit Schreiben vom 30.09.2015 für alle im Zulassungsverfahren für den Anbau befindlichen gentechnisch veränderten Pflanzen diese Richtlinie bereits genutzt und die Antragsteller über die Kommission aufgefordert, den Geltungsbereich der Genehmigung so anzupassen, dass das gesamte deutsche Hoheitsgebiet vom Anbau ausgeschlossen ist. Dem haben die Antragsteller nicht widersprochen.

Im Koalitionsvertrag für die Legislaturperiode 2018 bis 2023 „Für ein bürgernahes Bayern“ bekennen sich die Koalitionspartner CSU und FW zu einem gentechnikanbaufreien Bayern, denn Bayerns Anspruch sind hochwertige regionale Lebensmittel und hohe Lebensqualität. Der Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen ist nicht mit den empfindlichen Naturräumen und kleinteiligen Agrarstrukturen im Freistaat vereinbar. Hier ist der Bund gefordert.

Auch künftig muss der Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen in Deutschland rechtsicher untersagt werden können. Dazu ist eine Umsetzung der Opt-Out-Richtlinie in deutsches Recht notwendig. Wenn der Bund nicht handelt, muss Bayern selbst handeln können. Bayern wird sich deshalb im weiteren Verfahren für eine Länderöffnungsklausel einsetzen. Der Bundesrat hatte sich zuletzt Ende 2016 mit der Umsetzung der sogenannten Opt-Out-Regelung der EU zur grünen Gentechnik auseinandergesetzt.

Die Regelung räumt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit ein, den Anbau von gentechnisch veränderten Organismen in ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken oder zu untersagen. Bayern fordert insbesondere, dass der Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen vorrangig vom Bund deutschlandweit verboten wird. Für den Fall, dass der Bund keine einheitliche nationale Lösung schaffen kann, will Bayern von einer Verbotsmöglichkeit für den Freistaat selbst Gebrauch machen können.

Um in der Fläche ein Zeichen gegen den Anbau grüner Gentechnik zu setzen, haben sich über 200 bayerische Gemeinden, Städte und Landkreise als "Gentechnikanbaufreie Kommune" am Umweltministerium registrieren lassen. Zudem ist der Freistaat dem Netzwerk gentechnik-anbaufreier Regionen in Europa beigetreten.

<b>87. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>10./11. September 2021</b>
<b>Antrag-Nr. E 12</b> <b>Mehr Transparenz beim Verkauf von Milcherzeugnissen und Agrarprodukten</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> JU Bayern, Konrad Körner	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, den Verkauf von landwirtschaftlich produzierten Milch- und Agrarerzeugnissen, für den Verbraucher transparenter zu gestalten.

### Begründung:

Viele Verbraucher sind der Meinung, dass die Leistungen der Landwirte in der Lebensmittelproduktion nicht gerecht entlohnt werden und sprechen sich für "fairere" Preise aus. Jedoch ist es für den Verbraucher im Einzelhandel nur sehr schwer nachzuvollziehen, welcher Anteil vom Endpreis eines Produkts dem Landwirt zugutekommt. Entgegen der manifestierten Verbrauchermeinung gilt: "Die Wahl zwischen teurer Molkerei-Marke oder günstiger Handels-Eigenmarke hat keinen Einfluss auf den Preis, den Landwirte für ihre Erzeugnisse erhalten". Als Beispiel hierfür kann die Vollmilchbepreisung der Discount-Eigenmarke "ja!" im Vergleich zum hochpreisigen Markenprodukt der "Bärenmarke" betrachtet werden. Beide Produkte werden durch die "Hochwald Foods GmbH" weiterverarbeitet. Die Molkerei Hochwald zahlte im April 2016 den Landwirten im Schnitt etwa 0,26 € pro Liter Rohmilch. Einziger Unterschied zwischen beiden Produkten ist der marginal höhere Milchfettanteil und fast 2,5-fache Preis beim Produkt "Bärenmarke". Ebenso verhält es sich mit vielerlei anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Auch Bio- und sonstige Gütesiegel sind keine verbriefte Garantie, dass eine Mehrbepreisung entsprechend an den Erzeuger weitergegeben wird. Unter diesen Umständen fällt es dem Verbraucher schwer, die Entscheidung so zu treffen, wie er sie persönlich für richtig hält. Gerade auch deswegen, weil die Preise, die an den Erzeuger entrichtet wurden, nur schwer selbst zu ermitteln sind. Ein mündiger Verbraucher möchte jedoch den Erzeugerpreis kennen, um eine Entscheidung gemäß seinen Wertvorstellungen zu treffen. Deshalb müssen die durchschnittlich an den Erzeuger entrichteten Preise auch Teil der Produktinformation werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass der Verbraucher im Einzelhandel über ein landwirtschaftlich erzeugtes Produkt gut genug informiert ist, um daran sein persönliches Kaufverhalten ausrichten zu können.

**Stellungnahme der Antragskommission:****Votum: Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag****Begründung:**

Nur der geringste Teil der vom Verbraucher eingekauften Produkte sind Rohwaren oder sehr rohwarennah; der Anteil an Convenience (im Sinne von hinzugefügten Sach- und Dienstleistungen) steigt überall und wird auch künftig weiter steigen; aussagekräftig – wenn überhaupt – wäre das Petitum somit nur für ein ganz schmales Segment von einigen Prozent der eingekauften Lebensmittel. Auch wäre der Ermittlungs- und Kennzeichnungsaufwand sehr hoch, da dieser ja entsprechend der Entwicklung auf den Rohwarenmärkten kontinuierlich fortgeschrieben werden müsste.

Was bei einem „homogenen“ Produkt wie Milch oder Getreide noch relativ einfach erscheint, wird bei einem Fleischpreis pro kg Schlachtgewicht (der übliche mit dem Landwirt verrechnete Preis) in einer Zuordnung auf bestimmte Teilstücke irrelevant bzw. irreführend: Die Wertigkeit und der Verbraucherpreis z.B. für ein hochwertiges „Rindersteak aus dem Roastbeef“ ist nicht vergleichbar mit einem Stück „Bauchlappen“ vom Rind. Damit würde der Preisanteilsvergleich ein völlig verzerrtes Bild ergeben. Eine solche Information würde vermutlich sogar zur Preisreduzierung und damit Wertevernichtung beitragen, wäre also kontraproduktiv im Sinne des Erzeugers. Positive Effekte ergäben sich vor allem für Handelsmarken bzw. dort für das Preiseinstiegssegment der „weißen Ware“. Dort wird kaum Aufwand betrieben für Produktentwicklung, Differenzierung, Aufwertung, sondern eine reine Reduzierung auf die Grundfunktionen (weißer Zucker, weißes Mehl, weiße H-Milch).

Hergestellt im Archiv für Christlich-Sozial-Politik von Hans-Seidel-Stiftung, Weiterbildungs-Zentrum, Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

<b>87. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>10./11. September 2021</b>
<b>Antrag-Nr. E 13</b> <b>Transportzeitbeschränkung für Lebewieh</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung
<b>Antragsteller:</b> JU Bayern, Konrad Körner	<input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung

**Der Parteitag möge beschließen:**

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird aufgefordert, die Transportzeiten für Lebewieh im Inland auf maximal 4,5 Stunden zu beschränken. Im Falle der Abholung von mehreren Tieren an unterschiedlichen Standorten soll die Fahrzeitbeschränkung ab dem zuletzt angefahrenen Standort gelten.

**Begründung:**

Deutschland ist mit einem jährlichen Fleischexport von 4,25 Mio. Tonnen (2018) globaler Wettstreiter auf dem Fleischmarkt. Der Wettbewerb auf dem Weltmarkt erzeugt jedoch einen großen Produktions- und Verarbeitungsdruck zu niedrigen Preisen auf dem deutschen Markt. Um diesem Druck gerecht zu werden, kam es in den vergangenen Jahrzehnten zu stetig wachsenden Großbetrieben, Schlachthöfen und Zentralisierung der Fleischverarbeitung. Welche Auswirkungen diese Entwicklung auf den Produktionsstandort Deutschland hat, hat uns insbesondere die Corona-Krise in den vergangenen Wochen deutlich gemacht. Der Druck durch die gesamte Wertschöpfungskette führt häufig zu Nachlässigkeit beim Tierwohl, den Qualitätsstandards und den Rahmenbedingungen für Arbeitnehmer. Für uns gilt es daher, mittelständische Schlachthöfe mit einer regionalen Wertschöpfungskette durch die Begrenzung der Transportzeiten von Lebewieh zu fördern. Auch können so Stabilität und Regionalität der Versorgung gesichert sowie die Transparenz der Produktion und Arbeitsbedingungen erhöht werden. Es gibt den ausdrücklichen Wunsch in der Bevölkerung nach einer nachhaltigen Landwirtschaft, statt einer global agierenden Agrarindustrie. Eine Transportzeitbeschränkung wäre hierfür der erste Schritt.

**Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum: Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag und die CSU-Gruppe im Europäischen Parlament**

**Begründung:**

Die rechtlichen Voraussetzungen für Tiertransporte sind in der EU-Verordnung über den Schutz von Tieren beim Transport und in der Tierschutztransportverordnung des Bundes geregelt.

Aus Sicht der CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag sollte die EU-Verordnung über den Schutz von Tieren beim Transport überarbeitet werden. Dies haben die Bundesrepublik und einige Mitgliedstaaten wie Österreich, Dänemark und die Niederlande bereits mehrfach bei der Kommission angeregt. In diesem Zusammenhang wäre auch eine Begrenzung der Transportzeiten wünschenswert.

Die EU-Kommission hat diese Vorstöße stets abgelehnt. Deutschland hat bereits im Rahmen der nach EU-Recht zulässigen Möglichkeiten eine Begrenzung von innerdeutschen Schlachttiertransporten auf acht Stunden im nationalen Recht verankert. Bayern hat damit die Maßnahmen ergriffen, die im Rahmen des Ländervollzugs zum Schutz der Tiere sowie zur Unterstützung der Veterinärbehörden vor Ort möglich sind.

Daneben setzt sich Bayern auch weiterhin für eine nationale Lösung ein, denn kein Land sollte Tiertransporte in Drittstaaten abfertigen, bei denen die europäischen Tierschutzstandards nicht durchgehend bis zum Ziel eingehalten werden können. Tierschutz endet nicht an der Landesgrenze.

Die Forderungen nach mehr Tierwohl müssen unbedingt ernst genommen werden, da wir die gesellschaftliche Akzeptanz von Milchbauern, Schweinemästern und anderen Nutztierhaltern weiter erhalten wollen. Eventuelle Missstände müssen konsequent abgestellt werden. Wer Tiere hält, ist auch für sie verantwortlich.

Mehr Tierwohl gibt es aber nicht zum Nulltarif. Die Auswirkungen auf die heimische Landwirtschaft müssen durchdacht und finanziell honoriert werden – von der Politik, von der Gesellschaft und nicht zuletzt vom Einzelhandel und Verbraucher.

Der unausweichliche Anpassungsprozess in der Nutztierhaltung erfordert ein Gesamtkonzept, wie es von der sogenannten Borchert-Kommission ausgearbeitet wurde. Durch die Arbeit der Kommission sind konkrete Ansätze gefunden worden, die mehr Tierwohl, die Planungssicherheit bei Investitionen und die Existenz von Bauernhöfen im Blick haben. Die CSU-Fraktion steht dafür ein, dass Tierhaltung auch in Zukunft in Deutschland stattfindet und die Versorgung der heimischen Bevölkerung im Vordergrund steht.

Zudem dürfen wir bei unseren Anstrengungen nicht nachlassen, dass regional erzeugte Fleisch- und Wurstprodukte auf allen Ebenen eine noch höhere Wertschätzung erfahren. In Bayern gibt es z.B. zahlreiche Metzgereien, bei denen sich die Herkunft der Tiere bis zum Betrieb nachverfolgen lässt. Darüber hinaus bieten spezialisierte Erzeuger Fleischprodukte im Rahmen der Direktvermarktung an. Außerdem finden Produkte mit den Qualitätssiegeln „Geprüfte Qualität Bayern“ und dem bundesweit einzigartigen Biosiegel hohe Anerkennung beim Verbraucher. Je mehr die Verbraucher auf regionale Herkunft achten, desto höher ist die Identifikation mit dem Produkt und desto größer ist die damit einhergehende Wertschätzung und letztendlich auch die Wertschöpfung.



<b>87. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>10./11. September 2021</b>
<b>Antrag-Nr. E 14</b> <b>Lebensräume unter Wasser schützen - Fischwohl bewahren</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> JU Bayern, Daniel Nagl	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag und die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag werden aufgefordert, sich für eine strenge Regulierung der Nutzung von Unterwasserdrohnen in Binnengewässern einzusetzen und ein Verbot der Nutzung außerhalb von wissenschaftlicher Forschung, Bauwerkskontrolle und durch Rettungsdienste sowie im Zuge von Ermittlungen (z.B. durch eine Aufnahme ins Fischereirecht) auf den Weg zu bringen.

### Begründung:

Unterwasserdrohnen sind Ferngesteuerte Mini-U-Boote, ausgestattet mit Kamera, die sich in den letzten Jahren immer größerer Beliebtheit erfreuen, auch – ausgestattet mit Sonar – als Hilfsmittel im Angelsport. Aufgrund der trüben Sichtverhältnisse in vielen Gewässern kommt es so vor, dass Drohnen auch versehentlich in empfindliche Ökosysteme vordringen und die ohnehin gefährdeten Fischbestände stören. Durch die Größe der Geräte und die lange Tauchzeit sind Störungen von Flora und Fauna hier weit erheblicher, als bei üblicher Gewässernutzung. Ebenso verfangen sich Drohnen öfters in Fischereigerät wie Netzen und Reusen und beschädigen diese. Eine Rückverfolgbarkeit zum Besitzer ist oftmals nicht gegeben. Der Einsatz der Drohne lässt sich nicht auf Grund des Gemeingebrauchs am Gewässer rechtfertigen. Nach § 23 WHG darf jedermann oberirdische Gewässer in dem Umfang benutzen, wie es das Landesrecht als Gemeingebrauch gestattet, soweit nicht Rechte anderer entgegenstehen. Da die Drohnen zum Aufsuchen von dem Fischereirecht unterliegenden Tiere und ggfs. zu deren Fang eingesetzt werden sollen, ist das Fischereirecht betroffen. Solange keine Regelung durch die Landeswassergesetze erfolgt ist, ist allein die Regelung der Landesfischereigesetze entscheidend. In den Landesgesetzen findet sich aber schon deshalb keine Regelung über den Einsatz von Drohnen, weil es diese bisher nicht gab. Aber viele Gesetze haben Regelungen über das Verbot des Einsatzes schädigender Mittel oder Licht und Strom (vgl. LFischG SchHG § 31). Bislang entscheidet der Inhaber des Fischereirechts über die Art der Fischereiausübung – wenn dieses Recht verpachtet ist, der Fischereipächter. Die Mehrzahl der Gewässer ist an Fischereiorganisationen (Vereine und Verbände) verpachtet. Diese können aktuell im Rahmen der gesetzlichen Grenzen über den Einsatz von Drohnen eigenständig eine Erlaubnis oder ein Verbot, Drohnen einzusetzen, erlassen. Da es sich beim „Drohnenfischen“ jedoch nicht um eine tierwohlgerechte und naturschutzkonforme „normale Angelpraxis“ handelt ist eine Aufnahme ins Fischereirecht und damit ein landesweites Verbot angeraten, auch um die Vereine und Verbände bürokratischen Aufwand zu ersparen.

**Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum:** **Überweisung an die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag und an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag**

**Begründung:**

In Deutschland gibt es zum Einsatz von Drohnen beim Angeln keine Gesetze. Es gelten also die allgemeinen Regeln zum Einsatz von Drohnen im Verbund mit den geltenden Fischereigesetzen. In anderen Ländern herrscht ähnliche juristische Unklarheit aufgrund der Neuheit dieser Methode. Wegen der steigenden Aufmerksamkeit und der Sorge um den Schutz von Fischbeständen, könnten striktere Regulationen notwendig werden.



Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

**G**

# Wirtschaft, Finanzen, Steuern

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

<b>87. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>10./11. September 2021</b>
<b>Antrag-Nr. G 1</b>	<b>Beschluss:</b>
<b>Grundrecht auf Bargeld und uneingeschränkte Barzahlung</b>	<input type="checkbox"/> Zustimmung
	<input type="checkbox"/> Ablehnung
<b>Antragsteller:</b>	<input type="checkbox"/> Überweisung
Peter Erl	<input type="checkbox"/> Änderung

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Gruppe im Europäischen Parlament, die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag und die Bayerische Staatsregierung werden dazu aufgefordert, dass sie sich bei dem Thema Verschärfung des Kampfes gegen Geldwäsche in der EU klar gegen eine Obergrenze für Zahlungen mit Bargeld aussprechen und bei eingebrachten Anträgen in den einzelnen Gremien keine Zustimmung erteilen und dagegen stimmen. Auch sind keine Koalitionsverträge mit Parteien abzuschließen, die sich für Obergrenzzahlungen aussprechen.

### Begründung:

Dem Ansinnen gegen die Einschränkung oder Abschaffung des Bargeldes ist vehement zu widersprechen. Das Thema Bargeld ist in Deutschland ein sehr sensibles Thema und für die Bürgerinnen und Bürger von grundlegender Bedeutung für das Gefühl der Sicherheit und Freiheit. Das Bargeld ist gelebte Freiheit aus folgenden Gründen:

1. Das Recht auf uneingeschränkte Barzahlung ist Bestandteil des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes gemäß Art. 2 Grundgesetz. Das Recht ist ein unverzichtbares Abwehrrecht des Bürgers gegenüber einer Totalkontrolle durch staatliche Stellen und auch die einzige Möglichkeit, den Negativzinsen der Banken zu begegnen.
2. Bestrebungen der EU, das Bargeld schleichend abzuschaffen, ist Widerstand entgegen zu bringen. Das allmählich De-Cashing, wie dies über die 4. EU-Geldwäsche-Richtlinie die Identifizierungspflicht bei Barzahlungen über 10.000 € seit Juni 2017 vorsieht und die unmittelbar in Deutschland geltende EU-Geldtransfer-Verordnung (VO(EU)-2015/847) ist zu stoppen und umzukehren.
3. Es ist kein Zusatznutzen von verbindlichen Limits zu erkennen und deshalb ist ein klares Nein zu solchen Aktivitäten geboten.

**Stellungnahme der Antragskommission:****Votum:            Teilweise Zustimmung****Begründung:**

Ein Erhalt des Bargelds und eine Ablehnung von Zahlungsobergrenzen für Bargeld werden ausdrücklich unterstützt. So hat sich die CSU im gemeinsamen Wahlprogramm zum Bargeld als gelebte Freiheit bekannt. Diese Forderung gilt es auch in möglichen Koalitionsverhandlungen nachdrücklich zu vertreten. Eine Festlegung, bereits vor einer Wahl jede Koalition mit Parteien, die eine Bargeldobergrenze fordern, auszuschließen, geht jedoch zu weit.

<b>87. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>10./11. September 2021</b>
<b>Antrag-Nr. G 2</b> <b>Mehr Luft zum Atmen für die Wirtschaft!</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Franz Josef Pschierer, MdL, Dr. Thomas Brändlein, Richard Graßl, Wolfgang Heim, Peter Erl, Heidrun Hausen, Birgit Rößle	

### Der Parteitag möge beschließen:

#### Die CSU möge in ihrer Gänze die Leitforderungen des Mittelstands unterstützen.

Die Konjunktur in Bayern und Deutschland hat sich mit Beginn der Corona-Pandemie stark verändert. Die Pandemie führte zum Ende eines über zehn Jahre andauernden Wirtschaftsbooms. Unsere Unternehmen blicken trotz angespannter Lage wieder vorsichtig optimistisch in die Zukunft. Der Handelskonflikt zwischen den wichtigen Absatzmärkten USA und China, der Brexit und der erst langsam wieder aufstrebende Welthandel sind für unsere exportorientierte Wirtschaft immer noch bis in die letzten Glieder der Wertschöpfungskette zu spüren. Im Übrigen kämpfen wir auch mit hausgemachten, strukturellen Problemen. Wir sind Höchststeuerland, teurer Standort, infrastrukturell abgeschlagen und Bürokratiechampion. Die Folge: Investitionen nehmen ab, unsere Konkurrenzfähigkeit sinkt, der Arbeitsmarkt reagiert nervös. Es droht ein nachhaltiger Attraktivitätsverlust unseres Wirtschaftsstandorts.

Es ist an der Zeit, unserer mittelständisch geprägten Wirtschaft gerade jetzt mehr Luft zum Atmen zu lassen. Wir wollen, dass sich Unternehmen in Deutschland gründen, sich hier ansiedeln und dauerhaft niederlassen. Dazu brauchen wir die besten Rahmenbedingungen, die die unternehmerische Freiheit fördern, Raum für Entwicklungen und Innovationen lassen und die bestmögliche Unterstützung bieten. Wir müssen alles daransetzen, unsere Wettbewerbsfähigkeit zu stärken, Bürokratie abzubauen und Strukturen zu verbessern.

#### Weniger finanzielle Belastung

Wer mehr Geld hat, reinvestiert mehr. Wir fordern daher die Reduzierung der Unternehmensbesteuerung auf ein Maximum von 25 Prozent, sowohl bei Kapital-, Personengesellschaften und Einzelunternehmern/Freiberuflern. Auch muss die kalte Progression, die jede Liquidität frisst und Leistungswillen bestraft, abgeschafft werden.

Nirgends in der EU ist der Strompreis so hoch wie in Deutschland. Teilweise kostet die Megawattstunde bereits 50 Euro - resultierend aus Steuern, Abgaben und Netzkosten. Insbesondere im energieintensiven Sektor ist Deutschland nicht mehr wettbewerbsfähig. Wir fordern eine Begrenzung des Strompreises auf maximal 40 Euro pro Megawattstunde, sowie die Einführung eines vergünstigten Industriestroms.

Neugründungen sollten steuerlich entlastet werden, beispielsweise durch einen höheren Steuerfreibetrag bei Mitarbeiterbeteiligungs-Modellen, durch die Abschaffung der

Sozialversicherungs-Vorfälligkeit in den ersten zwei Jahren, oder durch die Beibehaltung von bestehenden Erleichterungen für Start-Ups im Arbeitsrecht, wie etwa der sachgrundlosen Befristung von Arbeitsverträgen auf vier Jahre.

### **Bessere Grundbedingungen**

Insbesondere beim Glasfaser- und beim Mobilfunknetzausbau hinkt Deutschland stark hinterher. Genehmigungsverfahren müssen weiter beschleunigt werden.

Start-Ups sollen in Bayern und Deutschland bessere Startvoraussetzungen und Fördermöglichkeiten erhalten. Die Wiederauflage des Digitalbonus ist ein wichtiger Schritt. Darüber hinaus muss der Zugang zu Wagniskapital erleichtert werden. Wir wollen Start-Ups und Gründern mehr Freiraum bieten, um experimentieren zu können und innovative Ideen formen zu können. Hier kommt dem Austausch mit anderen Start-Ups ein hoher Stellenwert zu. Es gilt, deren Vernetzung untereinander zu fördern - vor allem über die nationalen Grenzen hinaus - um mehr Möglichkeiten zur Rekrutierung von Fachkräften aus dem Ausland, beispielsweise im IT-Bereich, zu erschließen.

Außerdem müssen wir die digitale Bildung stärken. Das beginnt bei der Vermittlung von Digitalkompetenzen und reicht bis zur späteren, beruflichen Weiterbildung.

### **Innovativer Fortschritt statt ideologisch motivierter Rückschritt**

Unsere Wirtschaft ist hochinnovativ - insbesondere im Mittelstand. Doch größtmöglichen Fortschritt gibt es nur dort, wo maximale unternehmerische Freiheit gewährleistet ist. Wir bekennen uns zum Klimaschutz. Dieser darf allerdings nicht zu ideologisch motivierten Verboten und Auflagen führen. Er muss wirksam nach dem Prinzip "miteinander statt gegeneinander" angegangen werden.

Wir begrüßen das Emissionshandelssystem mit einer schrittweisen Reduzierung des Zertifikatvolumens als Regulativ im Sinne der sozialen Marktwirtschaft. Verbunden mit den richtigen Anreizen motiviert es zu mehr Nachhaltigkeit und innovativen Lösungen.

Wir müssen die Technologieoffenheit wahren - in allen Bereichen. Im Mobilitätssektor ist staatlich unterstützte Fokussierung auf Elektromobilität u.a. aufgrund der fragwürdigen Gesamtbilanz dieser Technologie in Bezug auf deren ökologischen sowie sozialen Fußabdrucks der falsche Ansatz. Der saubere Diesel soll weiterhin seine Daseinsberechtigung haben. Es gilt eine technologieoffene Weiterentwicklung von Antriebskonzepten zu fördern. Grundsätzlich müssen wir mehr in Forschung und Entwicklung investieren. Die High-Tech-Agenda Bayern begrüßen und unterstützen wir daher ausdrücklich.

Nachhaltigkeit darf kein Kriterium im Bankengeschäft sein. Wir lehnen das "sustainable-finance"-Modell ab, wonach sich die Kreditkonditionen nach dem Grad der Nachhaltigkeit eines Unternehmens richten. Dies würde nicht nur weitere strenge und schwer erfüllbare Dokumentationspflichten, also noch mehr Bürokratie mit sich bringen, sondern auch sich insbesondere bei mittelständischen Unternehmen investitionshemmend auswirken.

## **Mehr Flexibilität für Arbeitgeber und Arbeitnehmer**

Die Digitalisierung und die Globalisierung haben einen starken Einfluss auf unsere Arbeitswelt. Dies hat uns vor allem die Corona-Pandemie vor Augen geführt. Wir müssen diesen Wandel nutzen und annehmen. Wir wollen niemanden zurücklassen, sondern alle Menschen mitnehmen und ein zeitgemäßes Arbeitsrecht schaffen.

Der klassische nine-to-five-Job an einem festen Standort wird seltener. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf hat auch durch den gesellschaftlichen Wandel zunehmend an Bedeutung gewonnen. Arbeitgeber und Arbeitnehmer wünschen sich daher mehr Flexibilität - insbesondere nicht-tarifgebundene kleine mittelständische Unternehmen und Start-Ups. Wir fordern eine wöchentliche Höchstarbeitszeit im Rahmen der von der EU vorgeschriebenen Schutzräume.

Für neue Arbeitsmodelle, beispielsweise "crowd work" oder "agile work", brauchen wir einen verlässlichen und pragmatischen Rechtsrahmen.

### **Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum: Überweisung an die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag, die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag und die CSU-Gruppe im Europäischen Parlament**

### **Begründung:**

Das Anliegen des Antragstellers, die Wirtschaftspolitik so zu gestalten, dass unsere Wirtschaft und insbesondere unser Mittelstand bestmögliche Wachstumsimpulse bekommen und gestärkt werden, ist berechtigt und in vollem Umfang zu begrüßen. Die von den Antragstellern angesprochenen und vorgeschlagenen Maßnahmen wurden z.T. bereits umgesetzt bzw. sind Bestandteil des Wahlprogramms von CDU und CSU (z.B. Reform des Arbeitszeitgesetzes, Zeilen 1281 ff.), andere bedürfen jedoch einer genauen Prüfung.

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag, die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag und die CSU-Gruppe im Europäischen Parlament werden gebeten zu prüfen, inwieweit die vorgeschlagenen Maßnahmen der Antragsteller sinnvoll und umsetzbar sind, um Impulse für unsere Wirtschaft setzen zu können.

<b>87. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>10./11. September 2021</b>
<b>Antrag-Nr. G 3</b>	<b>Beschluss:</b>
<b>Europäische Wirtschaftshilfen an Bedingungen knüpfen</b>	<input type="checkbox"/> Zustimmung
<b>Antragsteller:</b>	<input type="checkbox"/> Ablehnung
Larenz Kiefer, Dr. Günther Westner	<input type="checkbox"/> Überweisung
	<input type="checkbox"/> Änderung

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU fordert die EVP-Fraktion im Europäischen Parlament auf, sich dafür einzusetzen, dass Gelder für den wirtschaftlichen Wiederaufbau der Europäischen Union in Zukunft an die Bedingung geknüpft werden, wirtschaftliche Strukturreformen durchzuführen, in die Jugend Europas und hauptsächlich in Zukunftsthemen zu investieren.

Eine Finanzierung von Haushaltsdefiziten in anderen Mitgliedsstaaten zu Lasten des deutschen Steuerzahlers lehnt die CSU ab.

### Begründung:

Die Corona-Krise stellt nicht nur eine beispiellose Krise für die Gesundheitssysteme in allen Mitgliedstaaten dar, sondern hat auch zu erheblichen wirtschaftlichen Verwerfungen innerhalb der EU geführt. Deshalb müssen wir auch innerhalb der EU einen Beitrag leisten, damit andere Mitgliedsstaaten wirtschaftlich wieder auf die Beine kommen. Gerade Deutschland als Exportweltmeister, dessen wichtigster Absatzmarkt der europäische Binnenmarkt ist, hat ein großes Interesse daran.

Die Reaktionen der EU auf die größte Krise dieses Jahrhunderts waren allerdings ernüchternd. Es wurden zwar 750 Milliarden Euro Soforthilfen an die wirtschaftlich gebeutelten Länder verteilt, allerdings ist bis heute nicht klar, wie diese Summe investiert werden soll. Die Ankündigungen aus einzelnen Mitgliedstaaten, Sozialleistungen zu erhöhen, erwecken leider den Eindruck, dass der Wiederaufbaufonds primär zur Finanzierung (selbstverschuldeter) Haushaltsdefizite und nicht zum notwendigen wirtschaftlichen Aufbau verwendet werden soll. Besonders beunruhigend ist die Tatsache, dass junge Menschen nicht berücksichtigt wurden und werden. Das ist einerseits problematisch, weil junge Menschen gerade in Spanien und Italien bereits vorher wirtschaftlich unter Druck standen, und zum anderen, weil die junge Generation für die Aufwendungen während der Corona-Krise aufkommen muss und nicht nachvollziehbar ist, warum gerade sie bei den EU-Hilfen auf der Strecke geblieben ist.

### Stellungnahme der Antragskommission:

**Votum: Zustimmung**



<b>87. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>10./11. September 2021</b>
<b>Antrag-Nr. G 4</b> <b>Aufstiegsland</b> <b>Abstandsgebot ernst nehmen, Anreize zur</b> <b>Erwerbstätigkeit stiften, Konsum stärken: Aufstiegs-</b> <b>Anreiz-Komponente beim Steuerfreibetrag</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Daniel Nagl, Dieter Haag	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird aufgefordert, auf Bundesebene eine Anreize zur Erwerbsarbeit stiftende, das Abstandsgebot ernst nehmende, Novelle des Einkommenssteuerrechts auf den Weg zu bringen. Konkret wird vorgeschlagen, sich beim steuerlichen Grundfreibetrag nicht mehr alleinig am Existenzminimum zu orientieren, sondern den Freibetrag um eine Aufstiegs-Anreiz-Komponente zu ergänzen, die Einkommen bis z.B. 14.000 Euro steuerfrei stellt und hernach gegenläufig zum progressiven Steuersatz bis 50.000 Euro absinkt.

### Begründung:

Exemplarisch für das Jahr 2023 vorgeschlagen wird für einzeln Veranlagte ein Grundfreibetrag von 14.000 Euro für Einkommen bis 15.000 Euro, ein Grundfreibetrag von 13.500 Euro für Einkommen zwischen 15.000 und 20.000 Euro, ein Grundfreibetrag von 13.000 Euro für Einkommen zwischen 20.000 und 25.000 Euro, ein Grundfreibetrag von 12.500 Euro für Einkommen zwischen 25.000 und 30.000 Euro, ein Grundfreibetrag von 12.000 Euro für Einkommen zwischen 30.000 und 35.000 Euro, ein Grundfreibetrag von 11.500 Euro für Einkommen zwischen 35.000 und 40.000 Euro, ein Grundfreibetrag von 11.000 Euro für Einkommen zwischen 40.000 und 45.000 Euro, ein Grundfreibetrag von 10.500 Euro für Einkommen zwischen 45.000 und 50.000 Euro; sowie der „normale“ Grundfreibetrag von rund 10.000 Euro für Einkommen über 50.000 Euro.

Überschlägig stünden im skizzierten Beispiel Einkommen bis 14.000 Euro brutto gleich netto zur Verfügung. Arbeit lohnt sich. Der Abstand zwischen Sozialhilfe und durch eigene Arbeit erzielten verfügbaren Einkünften wird vergrößert. Der Vorschlag dient daher dazu, die arbeitende „Leberkäs-Etage“ inklusive Azubis zu stärken und durch höhere verfügbare Einkommen, indirekt auch konjunkturanregend den Konsum zu steigern. So können mit Schwung die wirtschaftlichen Pandemiefolgen in den verschiedenen Bereichen der heimischen Wirtschaft überwunden werden.

Zwar sinkt die „Aufstiegs-Anreiz-Komponente“, die bei geringen Einkommen am stärksten direkt in den Konsum fließt, zwischen 15.000 und 50.000 gegenläufig zum progressiv steigenden Steuersatz – zur einfacheren Umsetzbarkeit in Stufen. Jedoch werden alle Einkommensklassen der Mittelschicht gegenüber dem Ist-Zustand in ihrer Finanzkraft gestärkt und gleichzeitig gewährleistet, dass Anstrengung und Aufstieg absolut steigende

Nettoeinkünfte bedeuten. Volkswirtschaftlich werden durch die Deckelung bei 50.000 Euro und die degressive, zur Erwerbstätigkeit anregende Gestaltung sowie Konsumsteigerung überschaubare Kosten erwartet.

**Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum: Ablehnung**

**Begründung:**

Ziel der Einkommensteuer ist es, die Bürgerinnen und Bürger entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zur Finanzierung staatlicher Aufgaben heranzuziehen.

Die Frage, ab welchem Einkommen eine besteuertungsfähige wirtschaftliche Leistungsfähigkeit beginnt, ist eine Kernfrage der Ertragsbesteuerung. Maßstab ist dabei, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts von der Einkommensbesteuerung freizustellende Existenzminimum, das von den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen und dem nach dem Sozialhilferecht anerkannten Mindestbedarf abhängt.

Deshalb wird der Grundfreibetrag entsprechend den jeweiligen Ergebnissen des sog. Existenzminimumberichts der Bundesregierung laufend angepasst. Eine darüber hinausgehende Erhöhung des Grundfreibetrags für die Bezieher von kleinen und mittleren Einkommen würde ein Systembruch darstellen und wird deshalb abgelehnt.

Nach den Vorstellungen Bayerns sollte durch eine Anpassung des Tarifverlaufs in der ersten Progressionszone eine Entlastung dieser Zielgruppe erfolgen.

<b>87. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>10./11. September 2021</b>
<b>Antrag-Nr. G 5</b> <b>Verschieben des Stichtages</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung
<b>Antragsteller:</b> CSU-Kreisverband Roth	<input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung

**Der Parteitag möge beschließen:**

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird aufgefordert, sich gegenüber der Bundesregierung dafür einzusetzen, den Stichtages für die Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung vom 10. eines Monats auf den 25. zu verschieben.

**Begründung:**

Durch eine Verschiebung des Stichtages für die Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung vom 10. eines Monats auf den 25. könnte die Dauerfristverlängerung bei Quartals- und Monatsveranlagten ersatzlos entfallen.

**Vorteile:**

- Keine 1/11 Vorfinanzierung auf Basis von Vorjahreszahlen, die im aktuellen Jahr möglicherweise stark abweichen. Damit keine Liquiditätsverschiebung und Bindung von Kapital das dringend für andere Aufgaben benötigt wird.
- Gerade für den Jahresübergang wäre dies eine große Erleichterung.
- Aber auch das Finanzministerium hat hier Vorteile. Einheitliche Abgabefristen, früherer Eingang der Zahlungen und geringerer Aufwand durch Wegfall der Dauerfristverlängerung.
- Damit würden die Zahlung und Zurückzahlung zum gleichen Zeitpunkt anstehen. Das Finanzamt müsste gezahlte Umsatzsteuer einer Firma ohne Dauerfristverlängerung nicht vor der Fälligkeit einer Firma mit Dauerfristverlängerung vorstrecken.

An den Umsatzsteuerbeträgen, die bezahlt oder zurückbezahlt werden müssen, also unterm großen Strich, ohne Berücksichtigung von Zinsen, ändert sich nichts.

**Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum: Zustimmung**

<b>87. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>10./11. September 2021</b>
<b>Antrag-Nr. G 6</b> <b>Abschaffung der Belegausgabepflicht</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung
<b>Antragsteller:</b> Franz Josef Pschierer, MdL, Dr. Thomas Brändlein, Richard Graßl, Wolfgang Heim, Peter Erl, Heidrun Hausen	<input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung

### Der Parteitag möge beschließen:

Der Parteitag der Christlich-Sozialen Union fordert die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag auf, das Gesetz zum Schutz von Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen hinsichtlich der vollständigen Abschaffung der Belegausgabepflicht abzuändern. Sollte eine vollständige Abschaffung nicht möglich sein, soll auf eine Plenarbehandlung der in den Bundesrat eingebrachten Länderinitiative zur Begrenzung der Belegausgabepflicht auf Beträge ab 15€ hingewirkt werden.

### Begründung:

Der Bundestag hat am 22. Dezember 2016 ein Gesetz zur Einführung manipulations sicherer Kassensysteme beschlossen. Aufgrund der damit verbundenen technischen Sicherheitseinrichtungen (TSE) hinterlässt jeder Tastendruck Spuren, die sich nicht mehr löschen lassen. Die Belegausgabepflicht führt somit bei allen nach dem neuen Kassengesetz aufgerüsteten Kassen zu keinem weiteren Sicherheits- und Erkenntnisgewinn. Dies bedeutet, dass nach Installation der TSE eine Belegpflicht überflüssig ist.

Die seit Inkrafttreten der Bonpflicht entstehenden Berge von „Bonmüll“ (allein 5 Milliarden Kassenbons bei 61.000 Bäckerverkaufsstellen) und die dadurch erhöhten Kosten für Betriebe stehen in keinem Verhältnis zu dem angeblichen Nutzen dieser Maßnahme. Zumal zudem die Möglichkeit besteht, dass Betriebe aus Gründen der Zumutbarkeit und Praktikabilität unter den Voraussetzungen des § 148 Abgabenordnung einen Antrag auf Befreiung von der Belegausgabepflicht stellen können.

### Stellungnahme der Antragskommission:

**Votum: Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag**

### Begründung:

Die Belegausgabepflicht ist Teil mehrerer Maßnahmen des durch den Bundesgesetzgeber erlassenen Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen (sog. Kassengesetz) vom 22. Dezember 2016:

- Absicherung elektronischer Aufzeichnungssysteme mit Kassenfunktion mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) grds. seit 1. Januar 2020.
- Der ebenfalls seit 1. Januar 2020 auszugebende Beleg dient der Dokumentation der ordnungsgemäßen Erfassung des Vorgangs in der Kasse und Absicherung durch die TSE.
- Der Zweck ist eine Absicherung der Kasseneinträge als verlässliche Grundlage für gleichmäßige Besteuerung im Bargeldbereich.

Die Regelungen des Gesetzes sind bewusst technologieoffen – bspw. Erfüllung der Belegausgabepflicht auch durch Bereitstellung digitaler Belege (ohne Erfassung personenbezogener Daten z.B. Anzeige elektr. Belege auf Kundendisplay mit Übertragungsmöglichkeit auf das Smartphone / z.B. Scan QR-Code).

Im Zentrum der Bemühungen sollte dabei eine praxisgerechte Ausgestaltung des Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen sein. Eine bayerische BR-Initiative (BR-Drs. 128/20) hat bereits am 10. März 2020 für Ausnahme für Kleinbeträge bis 15 € sowie unbar abgewickelte Geschäftsvorfälle (abschließende Beratung hierzu steht noch aus) vorgeschlagen.

<b>87. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>10./11. September 2021</b>
<b>Antrag-Nr. G 7</b> <b>Beendigung von Abmahnpraktiken durch Vereine</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> JU Bayern, Konrad Körner	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass die zur Abmahnung berechtigten Vereine in Zukunft keine Einnahmen mehr aus den Abmahnungen generieren, um somit eine wirtschaftlich fokussierte Abmahntätigkeit durch die Vereine zu verhindern. Konkret sollen die Abmahngebühren zukünftig in staatliche Verbraucherschutzinstitutionen investiert werden – statt wie bisher in die Kassen der abmahnenden Vereine. Stattdessen soll der Verein für seine Abmahntätigkeiten eine staatliche Aufwandsentschädigung erhalten.

### Begründung:

Zunehmend erwirtschaften zum Abmahnen berechnete (Verbraucherschutz-) Vereine wie die „Deutsche Umwelthilfe“ (DUH) einen großen Teil ihres Jahresbudgets aus Forderungen durch Abmahnungen. So mahnt beispielsweise die Deutsche Umwelthilfe massenhaft Elektro- oder Autokaufhäuser ab und erwartet hiernach die Erstattung der (oft hohen) dreistelligen Mahngebühren. 2017 erhielt die DUH 2,2 Millionen Euro aus ihren Abmahntätigkeiten, woraus auch die fünf, nur für die Mahnungen zuständigen Vollzeitmitarbeiter, bezahlt wurden. Neben der DUH mahnen aber auch beispielsweise Datenschutz- oder Wettbewerbsschutzvereine munter wegen geringfügigen Verstößen ab und bringen so vor allem kleine Unternehmen durch die hohen Mahngebühren zunehmend in Bedrängnis. Es muss bedacht werden, ob diese Vereine durch ihre Abmahnfähigkeit wirklich nur noch im Namen des Verbraucherschutzes handeln oder ob hier schon wirtschaftliche Aspekte im Spiel sind. Um wirtschaftliche Beweggründe auszuschließen, sollen die vom Betroffenen gezahlten Mahngebühren nicht mehr direkt an die abmahnenden Vereine gehen. Die Vereine sollen jedoch eine faire staatliche Aufwandsentschädigung erhalten, um ihre Tätigkeit weiter in einem für den Verbraucher vorteilhafteren Maße fortführen zu können. Eine Abmahntätigkeit mit wirtschaftlichen Ambitionen wird so jedoch konsequent verhindert. Da eine Genehmigung zum Abmahnen durch das Justizministerium generell nur vergeben wird, wenn die Uneigennützigkeit der Mahnungen durch den Vereinszweck sichergestellt ist, sollte ein wirtschaftliches Bestreben hierbei ausgeschlossen sein. Der Antrag benachteiligt somit niemanden, sondern schützt kleine Unternehmen, die oftmals „Opfer“ solcher Abmahnungen sind, vor kleinlichen und ungerechtfertigten Abmahnungen.

**Stellungnahme der Antragskommission:****Votum: Ablehnung****Begründung:**

Der Deutsche Bundestag hat im September 2020 das Gesetz zur Stärkung des fairen Wettbewerbs beschlossen, mit dem der Praxis missbräuchlicher Abmahnungen entgegengewirkt wird. Hierzu wurden die Anforderungen an abmahnbefugte Wettbewerber und Verbände nachgeschärft und der Kreis der Abmahnbefugten eingeschränkt.

Insbesondere wurden finanzielle Anreize für lauterkeitsrechtliche Abmahnungen abgebaut. Dazu wurde ein Verbot missbräuchlicher Abmahnungen eingeführt, wozu insbesondere Abmahnungen, die nur der Generierung einer Vertragsstrafe dienen, überhöhte Gebührenforderungen und überzogene Gegenstandswerte gehören. Zudem erhalten Abmahnende für die besonders relevante Fallgruppe der DSGVO-Verstöße keinen Aufwendungsersatz mehr, um finanzielle Anreize zu beseitigen. Hierdurch wird verhindert, dass kleine und mittlere Unternehmen wegen bloßer Fehler oder Lücken im Impressum abgemahnt werden. Zudem wurde die Vertragsstrafe bei geringfügigen Wettbewerbsverstößen auf 1000 Euro reduziert.

Im Übrigen wird Abmahnvereinen mehr Transparenz abgefordert. Die Abmahnung muss den Abmahnenden erkennen lassen. Er muss außerdem darlegen, weshalb er anspruchsberechtigt ist, in welcher Höhe ein Aufwendungsersatzanspruch geltend gemacht wird und was dem Abgemahnten vorgeworfen wird.

Bevor weitere Maßnahmen in Angriff genommen werden, sollte zunächst die Auswirkung dieses Gesetzes evaluiert werden.



<b>87. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>10./11. September 2021</b>
<b>Antrag-Nr. G 8</b> <b>Reform von Kapitalerträgen</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Dr. Kurt Höller, Prof. Dr. Siegfried Balleis, Dr. Stephan Oetzing	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag wird dazu aufgefordert, die Besteuerung von Kapitalerträgen wie folgt zu reformieren und auf diese Weise Kleinanleger bei langfristigen Kapitalanlagen zu entlasten:

1. Schaffung eines Grundfreibetrags für Kapitalerträge in Höhe des Grundfreibetrags der Einkommensteuer (Est. 2021: 9.744€) bei gleichzeitiger Abschaffung des Sparerpauschbetrags.
2. Progressive Besteuerung von Kapitalerträgen mit der Einkommensteuer.
3. Erhalt der Kapitalertragsteuer (KapSt) als Steuervorauszahlung bei gleichzeitiger Anhebung des Quellsteuersatzes auf 30%, wobei in der Einkommensteuererklärung die gezahlte KapSt angerechnet werden kann. Gegebenenfalls kommt es zu Rückzahlungen.
4. Bindung von Freibeträgen an Haltedauer von mindestens einem Jahr. Wertpapiere mit einer Haltedauer von unter einem Jahr werden regulär mit der ESt versteuert.
5. Teileinkünfteverfahren: Für Gesellschafter mit mind. 1% Unternehmensanteilen werden lediglich zwei Drittel der Dividenden/Ausschüttungen mit der Einkommensteuer belegt.
6. Mitarbeiterbeteiligung an Start-ups: Als Gehalt gezahlte Unternehmensbeteiligungen sind erst beim Verkauf zu versteuern.

### Begründung

#### a) Ratio

Durch die Reform der Besteuerung von Kapitalerträgen sollen Kleinsparer entlastet und so der Vermögensaufbau zur Altersvorsorge gefördert werden. Hierzu fordern wir die Einführung großzügiger Steuerfreibeträge bei gleichzeitiger Besteuerung von Kapitalerträgen mit der Einkommensteuer (ESt) anstelle der Kapitalertragsteuer (KapSt). Die Steuerausfälle durch die Entlastung der Kleinsparer sollen durch die einhergehende Mehrbelastung professioneller Investoren zu Teilen kompensiert werden. Unternehmer und Startups, die mit ihrer Schaffenskraft das Wohlergehen unserer Wirtschaft sichern, sollen durch die genannten Sonderregelungen von der Mehrbelastung de facto ausgenommen werden.

Die Bindung der Freibeträge an die Haltedauer der Investments soll Anleger zum langfristigen Anlegen incentivieren, da dieses nachweislich bessere Erträge erzielt als Day Trading.

Die Beibehaltung der KapSt als Steuervorauszahlung stellt sicher, dass der gut funktionierende Informationsaustausch zwischen Finanzinstituten und Staaten bestehen bleibt und keine zusätzlichen Lücken zur Steuerhinterziehung entstehen



**b) Hintergrund**

Die Kapitalertragsteuer wurde im Januar 2009 eingeführt, um Steuerflucht bei Kapitalerträgen zu unterbinden. „Besser 25% von X, als 42% von nix“, sagte Finanzminister Steinbrück seinerzeit. Über ein Jahrzehnt später hat sich die Situation in Sachen Steuerflucht in der Tat verbessert, getrieben von einem deutlich umfangreicheren Informationsaustausch zwischen Finanzinstituten und Staaten.

Die aktuelle Besteuerung erschwert aber die private Altersvorsorge von Kleinanlegern in Zeiten einer Niedrigzinspolitik, da ihre bereits niedrigen Erträge durch die Besteuerung nochmals geschmälert werden. Gleichzeitig führt der einheitliche Abgeltungssteuersatz von 25% dazu, dass ein Privater mit Millionen-Einkünften aus Kapitalerträgen im Zweifel einen prozentual niedrigeren Steuersatz zu entrichten hat als ein Büroangestellter eines mittelständischen Unternehmens an ESt abführt. Eine Reform der Kapitalertragsbesteuerung ist notwendig, um diese Schieflage zu beheben.

**Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum: Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag**

**Begründung:**

Die Entscheidung über den Fortbestand der Abgeltungsteuer ist grundsätzlich derzeit zu früh, da noch nicht feststeht, ob der automatische Informationsaustausch auch effektiv funktioniert.

Darüber hinaus hat Bayern mit der BR-Initiative „Masterplan zum Schutz der Sparerinnen und Sparer“ vom 10.12.2019 (BR-Drs. 641/19) ein schlüssiges Gesamtkonzept zur Förderung von Ersparnissen und Vermögensbildung vorgelegt.

Masterplan im Einzelnen:

- Beschränkung der Weitergabe von Negativzinsen auch für Neukunden.
- Steuerliche Absetzbarkeit von Negativzinsen.
- Steuerliche Abzugsfähigkeit der Bankenabgabe.
- Anhebung des Sparer-Pauschbetrags von derzeit 801 € auf z. B. 1.000 € für Ledige (Verheiratete von 1.602 € auf 2.000 €).
- Wiedereinführung einer Spekulationsfrist von z. B. 5 Jahren bei der Veräußerung langfristiger Kapitalanlagen im Privatvermögen.
- Wiedereinführung einer vollständigen Steuerbefreiung für Erträge aus Einmalzahlungen aus Lebensversicherungen.

Die CSU-Landesgruppe wird folglich aufgefordert, (a) die weitere Entwicklung beim automatischen Informationsaustausch eng zu verfolgen und (b) auf eine sinnvolle

Verzahnung der beiden vorliegenden Konzepte (vorliegender Antrag G 8 und Masterplan) hinzuarbeiten.

Abschließender Hinweis: Mit dem Fondsstandortgesetz vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1498) wurden kürzlich bereits die steuerrechtlichen Rahmenbedingungen für Startups verbessert:

- Anhebung des Freibetrags für die Überlassung von Mitarbeiterbeteiligungen auf 1.440 € pro Jahr.
- Einführung einer nachgelagerten Besteuerung bei Überlassung von Mitarbeiterbeteiligungen an Startups.
- Einführung einer Umsatzsteuerbefreiung für Leistungen zur Verwaltung von Wagniskapitalfonds.

<b>87. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>10./11. September 2021</b>
<b>Antrag-Nr. G 9</b> <b>Abschaffung der Gewerbesteuer für Einzelfirmen mit Refinanzierung durch einen Anteil an der Umsatzsteuer für die Kommunen</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> CSU-Kreisverband Roth	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird aufgefordert, sich gegenüber der Bundesregierung dafür einzusetzen, die Gewerbesteuer für Einzelfirmen mit Refinanzierung durch einen Anteil an der Umsatzsteuer für die Kommunen abzuschaffen.

### Begründung:

Die Gewerbesteuer mag als betriebliche Steuer bei großen Firmen ihre Berechtigung haben. Aber gerade Konzerne verstehen es meisterhaft diese gegen 0 € zu drücken. Für Einzelfirmen stellt die Gewerbesteuer nur zusätzliche Arbeit und damit verbunden Kosten dar. Der größte Teil der Gewerbesteuer wird ohnehin mit der Einkommensteuer verrechnet.

Hat man aber z.B. Behindertenfreibeträge, geht ca. 1/3 davon verloren da es keine negative Einkommenssteuer geben kann. Gerade in Jahren mit geringem Gewinn wird man zusätzlich eines Teils der Freibeträge beraubt.

Es ist verständlich, dass die Kommunen an der Gewerbesteuer festhalten wollen da sie darüber ihre Einnahmen erhalten. Deswegen schlage ich vor, dies durch einen Anteil an dem Umsatzsteueraufkommen, zu refinanzieren.

Vorteile: Kleine und Mittelständische Betriebe und auch die Soloselbstständigen müssten eine Steuererklärung weniger pro Jahr erstellen, erstellen lassen und abgeben. Die finanzielle Einsparung ist zwar überschaubar, aber gerade in schweren Zeiten eine unerlässliche Erleichterung.

### Stellungnahme der Antragskommission:

**Votum:       Ablehnung**

### Begründung:

Eine auf Einzelunternehmen beschränkte Abschaffung der Gewerbesteuer dürfte aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht zulässig sein, da insoweit eine Ungleichbehandlung gegenüber in einer anderen Rechtsform organisierten Unternehmen bestünde.

Über die Reform der Gewerbesteuer wird seit vielen Jahren kontrovers diskutiert. Im Rahmen der Gemeindefinanzreformkommission 2011 wurde beispielsweise erörtert, die Gewerbesteuer abzuschaffen und als Kommunalanteil mit Hebesatzrecht in die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer zu integrieren. Dieser Reformansatz ist jedoch am Widerstand der Städte und Gemeinden gescheitert.

Standortpolitisch wäre es sinnvoll, die Gewerbesteuer aufgrund ihrer substanzbesteuernden Elemente zu überarbeiten. Fachliche Ansätze wären insbesondere moderate Änderungen bei den Hinzurechnungstatbeständen.

Darüber hinaus steigt der Handlungsdruck, da die Gewerbesteuer (die es in dieser Form nur in Deutschland gibt) ein Hindernis für sinnvolle europäische Lösungen darstellt. Die auch in der Mitteilung der EU-Kommission "Eine Unternehmensbesteuerung für das 21. Jahrhundert" angesprochene neue Initiative für eine gemeinsame Bemessungsgrundlage für die Körperschaftsteuer wird die Zukunft der Gewerbesteuer wieder auf die politische Tagesordnung bringen.

Bayern hat sich gegenüber den Kommunalen Spitzenverbänden immer dahingehend positioniert, keine grundlegenden Veränderungen an der Gewerbesteuer gegen den Willen der Kommunen zu unterstützen.

<b>87. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>10./11. September 2021</b>
<b>Antrag-Nr. G 10</b> <b>Erbschaftsteuer</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung
<b>Antragsteller:</b> Dr. Reinhold Babor	<input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag und die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag werden aufgefordert, sich weiterhin für eine Regionalisierung der Erbschaftsteuer einzusetzen. Die Länderparlamente sollen eigenständig über die Höhe der persönlichen Freibeträge entscheiden können.

### Begründung:

Da die Einnahmen aus der Erbschaftsteuer dem Länderfinanzausgleich unterliegen, bleibt nur ein geringer Teil davon in Bayern und nach Abzug des Verwaltungsaufwandes fast zu vernachlässigen. Daher ist eine Übertragung der Gesetzgebungskompetenz vom Bund auf die Länder überfällig.

Erhalten die Länder selbst die Gesetzgebungskompetenz, können sie Familienbetriebe und Arbeitsplätze schützen sowie die Freibeträge regional festlegen. Durch die Regionalisierung der Erbschaftsteuer kann den unterschiedlichen Gegebenheiten der Länder Rechnung getragen werden, die momentan durch die bundeseinheitliche Regelung nicht erfasst werden.

### Stellungnahme der Antragskommission:

**Votum: Zustimmung**

<b>87. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>10./11. September 2021</b>
<b>Antrag-Nr. G 11</b>	<b>Beschluss:</b>
<b>Abschaffung der Umsatzsteuer im B2B Bereich</b>	<input type="checkbox"/> Zustimmung
<b>Antragsteller:</b>	<input type="checkbox"/> Ablehnung
CSU-Kreisverband Roth	<input type="checkbox"/> Überweisung
	<input type="checkbox"/> Änderung

### Der Parteitag möge beschließen:

Die Umsatzsteuer im B2B-Bereich wird abgeschafft.

### Begründung:

Firma A bestellt bei Firma B eine neue Homepage. Firma B stellt eine Rechnung an Firma A. Firma B erhält den Rechnungsbetrag inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Diese Umsatzsteuer führt Firma B an sein Finanzamt ab. Firma A fordert seine entrichtete Umsatzsteuer wieder von seinem Finanzamt zurück. Der Betrag ist einmal im Kreis rotiert. Außer Transportkosten (Bank, Zinsen) bleibt nichts hängen.

Gerade im B2B-Bereich könnte für Leistungen, die nicht privat verwendet werden können und beide Firmen eine Umsatzsteuer-ID haben, die Umsatzsteuer entfallen. Vorbild wären die innergemeinschaftlichen Lieferungen innerhalb der EU.

### Vorteile:

- Die Kosten für den Geldverkehr würden entfallen. Ebenso das vorfinanzieren der bezahlten Umsatzsteuer. Der Missbrauch von gefälschten Rechnungen zum Umsatzsteuer Betrug würde reduziert und könnte leichter angegangen und geahndet werden.
- Es versteht sich von selbst das ein Einkauf im Großmarkt nicht unter diese Regelung fallen würde, da hier der Geschäftliche Bezug nicht immer eindeutig belegt werden kann.
- Aber gerade Arbeiten, die Firmen für andere Firmen ausführen, wie Einkauf Verpackungen, Druck von Geschäftsunterlagen, IT-Leistungen usw. könnten davon profitieren.

### Stellungnahme der Antragskommission:

**Votum: Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag**

**Begründung:**

Das Anliegen des Antragstellers bürokratische Hürden für Unternehmen abzubauen, ist zu unterstützen. Denn für die CSU gilt: Unsere Politik muss es schaffen, dass Unternehmen sich mehr auf ihr Kerngeschäft konzentrieren und neue Ideen umsetzen können.

Allerdings stellt die vorgeschlagene Abschaffung der Umsatzsteuer im B2B-Bereich eine vollständige Abkehr von den Grundprinzipien unserer Umsatzsteuer mit einem Allphasen-Nettosystem mit Vorsteuerabzug dar. Zudem ist der nationale Gesetzgeber an die Vorgaben der europäischen Umsatzsteuerrichtlinien gebunden. Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag ist daher aufgefordert, Vereinfachungen und Erleichterungen bei der Umsatzsteuer insbesondere im vom Antragsteller angesprochenen B2B-Bereich zu prüfen.

<b>87. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>10./11. September 2021</b>
<b>Antrag-Nr. G 12</b> <b>Erhöhung des Grenzwertes zur doppelten Buchführung</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> CSU-Kreisverband Roth	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird aufgefordert, sich gegenüber der Bundesregierung für eine Erhöhung des Grenzwertes zur doppelten Buchführung einzusetzen.

Eingetragene Kaufmänner und nicht im Handelsregister eingetragene Unternehmen – wie GbR oder Einzelunternehmer – sind ab einen Umsatz von über 600.000 Euro oder einen Gewinn von über 60.000 Euro jährlich, zur Erstellung einer doppelten Buchführung angehalten. Der Grenzwert zur doppelten Buchführung soll auf mindestens 200.000 Euro Gewinn steigen.

### Begründung:

Gerade für überwiegend beratende Einzelunternehmer ist dies eine zu hohe Auflage. Sie haben keine oder nur geringe Waren, die weiterverkauft werden. Eine Bilanz, die bei der doppelten Buchführung zwingend nötig ist, bringt nur Arbeitsaufwand und Kosten. Es belastet nicht nur das Unternehmen, sondern auch die Finanzämter. Einzig die Steuerberater verdienen daran, aber auch für sie ist dieser Kleinkram mehr Belastung als Gewinn.

Vorteile: Reduzierung der Buchhaltungskosten, Entlastung der Finanzämter.

Alternative: Der Grenzwert zur doppelten Buchführung sollte sich nur auf Waren und nicht auf die Arbeitsleistung beziehen. Damit würden überwiegend beratende Unternehmen verschont und somit entlastet.

### Stellungnahme der Antragskommission:

**Votum: Ablehnung**

### Begründung:

Handelsrechtlich buchführungspflichtige Betriebe unterliegen nach § 140 der Abgabenordnung (AO) auch für steuerliche Zwecke der Buchführungspflicht. Darüber hinaus begründet



§ 141 AO eine eigenständige steuerliche Buchführungspflicht, wenn bestimmte Grenzen überschritten werden.

Buchführungsgrenzen des § 141 Abs. 1 AO liegen derzeit für gewerbliche Unternehmer bei 600.000 Euro Umsatz bzw. 60.000 Euro Gewinn und entsprechen den Grenzen des § 241a Handelsgesetzbuch (HGB) für die Befreiung von der handelsrechtlichen Buchführungspflicht. Es gab eine gleichzeitige Anhebung der Grenzen im Handels- und Steuerrecht durch Art. 3 Bürokratielastungsgesetz vom 28.7.2015 (BGBl. I 2015, 1400) um 20%. Die Gewinngrenze wurde dabei um 10.000 Euro angehoben. Die mit dem Antrag geforderte Anhebung i.H.v. 140.000 Euro ( $\approx 333\%$ ) erscheint nicht vertretbar.

Die doppelte Buchführung hat die grundlegende Funktion, einen jederzeitigen Überblick über Vermögenslage / Schuldenstand des Unternehmens zu geben (relevant für Unternehmer und Gläubiger gleichermaßen). Ziel der steuerlichen Buchführungsgrenzen ist es, ab einer bestimmten Größenordnung in jedem Fall ausreichende Dokumentationsunterlagen zur Verfügung zu haben. Bei einem gewerblichen Betrieb mit Gewinnen bis zu 200.000 Euro liegt jedenfalls kein Kleinbetrieb vor. Eine Anpassung handels- und steuerrechtlicher Grenzwerte ist letztlich nur im Gleichklang zielführend und allenfalls in maßvollem Umfang vertretbar.

Der Alternativvorschlag zur Unterscheidung von Arbeitsleistung und Handel im Rahmen der Prüfung der Buchführungspflicht ist ebenfalls abzulehnen. Dies steht dem Sinn und Zweck der Regelung entgegen und würde zusätzlichen bürokratischen Aufwand verursachen.

<b>87. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>10./11. September 2021</b>
<b>Antrag-Nr. G 13</b> <b>Vereinfachte Erfassung ehrenamtlicher Tätigkeiten bei der Steuererklärung</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Steffen Vogel, MdL	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass die Erfassung von Einnahmen aus ehrenamtlichen Tätigkeiten bei der Steuererklärung zukünftig durch Einführung einer eigenen Anlage „Ehrenamt“ erfolgt, um Ehrenamtlichen durch mehr Transparenz und Verwaltungsvereinfachung die ehrenamtliche Tätigkeit zu erleichtern.

Durch eine eigene Anlage „Ehrenamt“ wird eine Zusammenfassung verschiedener steuerlicher, für ehrenamtliches Engagement maßgebender, derzeit nur schwer erfassbarer Tatbestände (selbstständige Tätigkeit, Ehrenamtpauschale, Übungsleiterpauschale, etc.) ermöglicht.

### Begründung:

Die korrekte steuerliche Einordnung der von Ehrenamtlichen anzugebenden Aufwandsentschädigungen ist eine größere Herausforderung. Dies ist insbesondere auf die Notwendigkeit zurückzuführen, eine richtige Zuordnung der ehrenamtlichen Tätigkeiten zu den einzelnen Steuertatbeständen vorzunehmen, was wiederum daher rührt, dass es auf verschiedene Faktoren ankommen kann (z.B. Einordnung als Haupt- oder Nebentätigkeit, Aufgabe als Übungsleiter, Subsumtion unter die Ehrenamtpauschale, Aufwandsentschädigung einer öffentlich-rechtlichen oder privaten Körperschaft, selbständige oder unselbständige ehrenamtliche Tätigkeit). Je nachdem erfolgt eine Erfassung bei der jeweiligen Einkunftsart.

Dieser spezielle Aufwand für die richtige Erfassung der Aufwandsentschädigungen für das Ehrenamt kann durch eine eigene, mit Hinweisen und Verweisen versehene, Anlage „Ehrenamt“ reduziert werden und so der Zugang und die Freude am Ehrenamt deutlich gestärkt werden.

**Stellungnahme der Antragskommission:****Votum: Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag****Begründung:**

Zur Förderung des ehrenamtlichen Engagements wurden die steuerfreien Aufwandspauschalen zum 1. Januar 2021 angehoben, z.B.

- Übungsleiterpauschale von 2.400 Euro auf 3.000 Euro (§ 3 Nr. 26 EStG) und
- Ehrenamtpauschale von 720 Euro auf 840 Euro (§ 3 Nr. 26a EStG).

Für einen Großteil der ehrenamtlich Tätigen besteht insoweit bereits jetzt keine Erklärungspflicht, da Aufwandszahlungen häufig an diesen Pauschalen ausgerichtet sind. Höhere Einnahmen stellen in der Regel entweder Einkünfte aus selbstständiger Arbeit oder nichtselbstständiger Arbeit dar. Hier gilt es zu prüfen, wie notwendige Angaben in der Steuererklärung erleichtert und damit, dass ehrenamtlich Tätige von unnötigen bürokratischen Hürden befreit werden können.

<b>87. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>10./11. September 2021</b>
<b>Antrag-Nr. G 14</b> <b>Zinsniveau für deutsche Anleger durch europäischen Einlagensicherungsfonds verbessern</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> JU Bayern, Daniel Nagl	

**Der Parteitag möge beschließen:**

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag und die CSU-Gruppe im Europäischen Parlament werden aufgefordert, die europäische Zusammenarbeit mittelfristig durch die Einrichtung eines solidarischen Einlagensicherungsfonds für europäische Banken samt gemeinsamem Regelwerk zu verstärken.

**Begründung:**

Der deutschen Bevölkerung wird mit der Einrichtung eines solidarischen Einlagensicherungsfonds – nicht Eurobonds! – eine Nutzung höherer Zinsniveaus in anderen europäischen Ländern ermöglicht und gleichzeitig TARGET-2-Salden – die sich bei unterschiedlich gutem „Start aus Corona“ tendenziell noch vergrößern dürften – reduziert.

**Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum:       Ablehnung**

**Begründung:**

Die Einlagensicherung EDIS ist zu diesem Zeitpunkt in jeder Form abzulehnen:

- Risikoabbau vor Risikoteilung: Solange die Risiken in den Bankbilanzen (v.a. NPLs) derart ungleich verteilt sind und der Staaten-Banken-Nexus nicht gelöst ist, kann es keine Risikoteilung und Mithaftung solider deutscher Banken für Problembanken in Südeuropa geben.
- Keine Transferunion über den Umweg deutscher Bankeinlagen!
- Ein europäisches Einlagenversicherungssystem ist mit dem deutschen Drei-Säulen-Modell kaum vereinbar, da Institutssicherungssysteme der Genossenschaftsbanken und Sparkassen zwar weiter existieren könnten, aber eine Doppelbelastung durch Beiträge zum europäischen System entstehen könnte (die Institutssicherung wäre dann möglicherweise nicht mehr finanzierbar).

<b>87. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>10./11. September 2021</b>
<b>Antrag-Nr. G 15</b>	<b>Beschluss:</b>
<b>Neuregelung der privaten Sicherheitswirtschaft</b>	<input type="checkbox"/> Zustimmung
<b>Antragsteller:</b>	<input type="checkbox"/> Ablehnung
JU Bayern, Christian Doleschal, MdEP	<input type="checkbox"/> Überweisung
	<input type="checkbox"/> Änderung

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass im Zuge der gesetzlichen Neuregelung der privaten Sicherheitswirtschaft mindestens die dreijährige Berufsausbildung gemäß Deutschen Qualifikationsrahmen Niveau 3 „Fachkraft für Schutz und Sicherheit“ zur Gründung und oder Betriebsleitung eines Bewachungsunternehmens notwendig sein wird. Für Bestandsunternehmen ohne entsprechende Führung ist die Qualifikation binnen 5 Jahren nachzuholen.

### Begründung:

„Private Sicherheitsbetriebe leisten einen wichtigen Beitrag zur Sicherheit. Durch die Neuordnung der Regelungen für das private Sicherheitsgewerbe in einem eigenständigen Gesetz werden wir die Sicherheitsstandards in diesem Gewerbebereich verbessern und so für noch mehr Sicherheit und Verlässlichkeit sorgen.“ So steht es im Koalitionsvertrag der aktuellen GroKo. In der privaten Sicherheitsbranche arbeiten derzeit ca. 270.000 Mitarbeiter in über 7.000 Betrieben (Angabe des Bundesverbandes der Sicherheitswirtschaft). Bisher war es jeder Person möglich mit einem bestanden Multiple-Choice Test über die Jedermannsrechte und grundlegende Psychologiekenntnisse, bei einer der Industrie und Handelskammer die Gründungsvoraussetzung für einen privaten Sicherheitsdienst zu erlangen. Unter anderem ist es daher wenig verwunderlich, dass oftmals die Qualität der erbrachten Dienstleistungen darunter leidet. Auch die Bonität der Branche liegt 10 x schlechter als der Deutsche Durchschnitt (lt. Creditreform). Erst ab dem Ausbildungsniveau der „Fachkraft für Schutz und Sicherheit“ (DQR 3) sind Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre sowie ganzheitliche Sicherheitskonzepte Teil des Lernstoffs. Der Entwurf des Sicherheitsdienstleistungsgesetzes sah zwar eine Erhöhung der Einstiegsvoraussetzung vor, jedoch nur auf Niveau 2 des Deutschen Qualifikationsrahmens DQR. In dieser Stufe ist die betriebswirtschaftliche Komponente sowie die ganzheitliche Sicherheitskonzeption noch nicht gegeben, weshalb die Mindestvoraussetzung auf DQR 3 angehoben werden muss.

### Stellungnahme der Antragskommission:

**Votum: Zustimmung**

<b>87. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>10./11. September 2021</b>
<b>Antrag-Nr. G 16</b> <b>Marketingkampagne gegen Fachkräftemangel in handwerklichen Berufen</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Franz Josef Pschierer, MdL, Dr. Thomas Brändlein, Sebastian Brehm, Richard Graßl, Jutta Leitherer, Wolfgang Heim, Peter Erl, Birgit Rößle, Claudius Wolfrum, Walentina Dahms	

**Der Parteitag möge beschließen:**

Die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag und die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag werden aufgefordert, sich für eine bundesweite Marketingkampagne für Fachkräfte in handwerklichen Berufen einzusetzen.

**Begründung:**

Seit Jahren spitzt sich die Situation der nicht besetzten Lehrstellen immer mehr zu und trotz intensiver Bemühungen der Betriebe und Handwerksverbände blieb der Erfolg aus. Ganz im Gegenteil: Die Zahl der offenen Stellen und die Ausbildungszahlen sind seit Jahren konstant rückläufig.

Die negativen Folgen des Fachkräftemangels sind jeden Tag deutlich spüren und zeigen sich anhand des Anstiegs der Kosten, endlosen Ausführungszeiten, Schließung von Handwerksbetrieben und fehlenden Nachfolgern bei Betriebsübergaben. Aktuell zeigt sich bei den Hochwasserkatastrophen, dass zur möglichst schnellen Aufarbeitung der Schäden tausende Fachkräfte vor Ort fehlen, damit die Bürgerinnen und Bürger wieder ein normales Leben führen können.

Die Ursachen für den Fachkräftemangel sind u.a. die zunehmende Überalterung und der demographische Wandel, aber auch das schlechte Image des Handwerks in Bezug auf die Berufswahl. Der Volksmund meint, „Der Mensch beginnt erst beim Abitur!“ und auch, dass im Handwerk „harte Arbeit, geringer Lohn“ zu erwarten wäre. Doch die Realität sieht anders aus: Gerade das Handwerk bietet auch vermeintlich schwächeren Schülern die Möglichkeit, sich optimal zu entwickeln und Chancen zu nutzen. Das Handwerk ist heute attraktiv und bietet beste Berufs- und Aufstiegschancen, wenn man weiß, dass bis zum Jahre 2030 rund 2 Millionen Fachkräfte fehlen werden. Deshalb sollte umgehend eine Marketingkampagne gestartet werden, um ein Umdenken in der Bevölkerung zu schaffen, aber vor allem auch das Image aufzuwerten.

**Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum: Zustimmung**

<b>87. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>10./11. September 2021</b>
<b>Antrag-Nr. G 17</b> <b>Warenkorb für Senioren</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung
<b>Antragsteller:</b> Dr. Reinhold Babor	<input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag setzt sich dafür ein, den seit Jahren immer wieder geforderten Warenkorb vom Statistischen Bundesamt erstellen zu lassen – ein Wägungsschema für den Preisindex der Lebenshaltungskosten – das auf die Bedürfnisse der Senioren abstellt und nötigenfalls weitere Güter (bisher ca. 700) zur Beurteilung in das Schema aufgenommen werden.

### Begründung:

Werden die Güter, nach denen der Gesamtindex ermittelt wird, auf die Bedürfnisse der Senioren bezogen, ergeben sich Veränderungen, z.B. im Bereich der Gesundheit, aber auch andere Güter würden anders gewichtet. Auf Grund der Altersstruktur mit hohem Rentneranteil ist ein „Senioren-Warenkorb“ hilfreich, um die Lebensumstände der älteren Generation besser zu beurteilen. Daneben gibt es bereits eine Vielzahl von Wägungsschemata für die Berechnung anderer Preisindizes, wie etwa Erzeugerpreisindex, Großhandelspreisindex oder Baupreisindex. In Österreich ist der Warenkorb für Senioren seit langem eingeführt.

### Stellungnahme der Antragskommission:

**Votum: Ablehnung**

### Begründung:

Aus Kosten-Nutzen-Erwägung wird die zusätzliche Erstellung abgelehnt. Der Nutzen eines Preisindex für Senioren erscheint insbesondere aus folgenden Gründen fraglich:

- Lebenshaltungskosten spielen in Deutschland bei der Berechnung der Rente und Pensionen keine Rolle.
- Das Online-Angebot des Statistischen Bundesamts ermöglicht die Berechnung der persönlichen Inflationsrate anhand eines individuellen Warenkorbs.
- Auch international ist die Erstellung eines Warenkorbs für Senioren unüblich; in Österreich wurde die Erhebung des Preisindex für Pensionistenhaushalte 2016 nach 15 Jahren wieder eingestellt.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP



Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

**H**

# Arbeit, Soziales

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

<b>87. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>10./11. September 2021</b>
<b>Antrag-Nr. H 1</b> <b>Christliche Arbeitsethik gegen Ausbeutung</b> <b>von Mensch und Staat</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Daniel Nagl, Heinz Bieberle	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag wird aufgefordert, eine Aufklärungskampagne (öffentlich und verstärkt in Berufsschulen) auf den Weg zu bringen, die Auszubildende nicht nur über ihre Rechte als Arbeitnehmer, sondern auch über die langfristigen Folgen geringfügiger Beschäftigung (insbesondere Altersarmut) aufklärt.

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird aufgefordert zu prüfen, inwiefern es gesetzgeberisch unterbunden werden kann, dass eine Vollzeitarbeitskraft betriebsorganisatorisch durch drei bis vier geringfügig Beschäftigte zum Schaden der Arbeitnehmer und des Staates ersetzt wird.

### Begründung:

Der Mensch besitzt einen Wert an sich, der sich nicht über seine Leistungsfähigkeit definiert. Gleichwohl soll er nach der subsidiär geprägten christlichen und insbesondere protestantischen Arbeitsethik seine Talente mit Fleiß zum persönlichen Wohle, dem seiner Nächsten und der Gemeinschaft, in der er lebt, entfalten. In manchen Branchen erleben wir genau das Gegenteil. Die staatliche Gemeinschaft, die Familien und der – oft junge – Arbeitnehmer werden zur Gewinnmaximierung einzelner Unternehmen geschädigt. Ein in mehrfacher Hinsicht wertstiftendes Arbeiten ist dort nicht möglich, wo eine Vollzeitarbeitskraft allein aus betriebswirtschaftlichen Abwägungen durch 3, 4 oder mehr geringfügig Beschäftigte substituiert wird.

Während ein geringer ausfallendes Azubigehalt darin begründet liegt, dass der junge Mensch durch schulische Ausbildung und Kenntnisstand sowohl zeitlich, als auch qualitativ dem Betrieb noch nicht vollumfänglich seine Arbeitskraft zur Verfügung stellen kann, ist es ethisch nicht verantwortbar, dass jungen Menschen, überproportional oft jungen Frauen, nach drei Jahren hochwertiger Ausbildung nur 10-15-Stunden-Verträge angeboten werden. Wer sein Betriebsmodell auf Azubis (die vollwertige Arbeitskräfte ersetzen sollen) und eine größere Anzahl geringfügig Beschäftigter aufbaut, handelt den Menschen und dem Staat gegenüber asozial!

Zwar mag sich der Betrieb so Kosten sparen, jedoch entstehen Angestellten und der Allgemeinheit hohe Kosten. Mit 450 Euro ist niemand in der Lage seine Lebenshaltungskosten zu bestreiten. Meist muss der Staat aufstockend einspringen, in manchen Fällen auch die Familie. An Familiengründung ist – sollte kein „traditionelles“ Familienbild mit einem

Hauptversorger, das in vielen Teilen Deutschlands auch finanziell nicht mehr aufgeht, gelebt werden, ebenso wenig zu denken wie an Schaffung von Immobilien. Demoskopisch-konjunkturell schädigt geringfügig-prekäre Arbeit daher die Allgemeinheit also nicht nur in Form von Sozialtransfers.

Langfristig ist bei 450 Euro Einkommen keine private Altersvorsorge möglich und werden gesetzlich nur sehr geringe Ansprüche erworben. Auch im Alter ist – sollte überhaupt eine durchgängige Erwerbsbiografie möglich sein – staatliche Aufstockung (vgl. Grundrente) beziehungsweise Altersarmut vorprogrammiert.

Die Staatsregierung ist daher aufgerufen, die Informationsanstrengungen gegenüber Auszubildenden, ihre Rechte als Arbeitnehmer und die Folgen geringfügiger Beschäftigung betreffend, nach dem Vorbild der gelungenen Ausbildungskampagne „Elternstolz“ zu intensivieren. Auf Bundesebene sollte darüber hinaus geprüft werden, wie einem, wie oben geschildert, asozialen Verhalten, das Mensch und Staat zur Gewinnmaximierung ausbeutet – oftmals von Ketten z.B. im Modebereich – legislativ begegnet werden kann.

### **Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum: Ablehnung**

### **Begründung:**

Wir stehen für sichere und zukunftssichere Arbeitsplätze. Einen Missbrauch von geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen lehnen wir ab. Wir stellen die bestehenden Minijobs nicht unter Generalverdacht. CDU und CSU haben in ihrem Wahlprogramm vielmehr verabredet, die Vielfalt des deutschen Arbeitsmarktes zu sichern. Beschäftigte und Unternehmen brauchen möglichst viele Gestaltungsspielräume, um gemeinsam gute Lösungen zu finden. Dazu zählt auch eine Ausweitung der Minijobs. Wir werden die Minijobgrenze von 450 Euro auf 550 Euro pro Monat erhöhen und diese Grenze mit Blick auf die Entwicklung des Mindestlohns regelmäßig überprüfen (Zeilen 1271 ff.).

<b>87. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>10./11. September 2021</b>
<b>Antrag-Nr. H 2</b>	<b>Beschluss:</b>
<b>Streichung des Paragraphen zur Scheinselbstständigkeit</b>	<input type="checkbox"/> Zustimmung
<b>Antragsteller:</b>	<input type="checkbox"/> Ablehnung
CSU-Kreisverband Roth	<input type="checkbox"/> Überweisung
	<input type="checkbox"/> Änderung

### Der Parteitag möge beschließen:

Der Paragraph zur Scheinselbstständig wird gestrichen.

### Begründung:

Alleine die Ideen und Diskussion über neue optimierte Regeln bei der Abgrenzung zwischen Solo-Selbständigkeit und Scheinselbstständig hat großen Schaden angerichtet. Gerade große Firmen sind so verängstigt, dass sie Verträge mit Solo-Selbständigen kündigen und sie indirekt in die Arbeitnehmerüberlassung zwingen. Bereits die bestehenden Regeln zur Abgrenzung haben gerade im Bereich IT und Digitalisierung für Probleme bei den Solo-Selbständigen gesorgt.

Z.B. Arbeiten mit eigenem Arbeitsgerät ist in größeren Firmen nicht möglich, da das Einbinden der eigenen Geräte in die IT-Infrastruktur – gerade aus Sicherheitsgründen – kaum möglich ist. Ein Lieferfahrer könnte das Lieferfahrzeug von seinem Auftraggeber leasen und damit mit eigenem Arbeitsgerät fahren.

Auch die 5/6 Regelung, die Laufzeit von Projekten, ist bei manchem Projekt ein Problem. Mal ein lukratives längeres Projekt ist kaum möglich. Aber auch in der ANÜ werden die Mitarbeiter in regelmäßigen Abständen von 6 bis 9 Monaten ausgetauscht. Das bedeutet, dass an einem Projekt das über Jahre geht, viele unterschiedliche Facharbeiter tätig sind, die sich bei jedem Wechsel erst neu in die Problematik einarbeiten müssen.

Alternative: Bei Leistungen im B2B-Bereich könnte auf der Rechnung der Betrag zur Kranken- und Rentenversicherung ausgewiesen werden. Die beauftragende Firma bezahlt den reinen Rechnungsbetrag an den Rechnungssteller und die Sozialabgaben an die Sozialkassen. Die Krankenkasse und die Rentenversicherung (gesetzlich oder privat) des Solo-Selbständigen erhält aus den Sozialkassen ihre Beiträge.

### Vorteile:

- Die Solo-Selbständigen erwirtschaften die Beiträge wie Angestellte automatisch. Eine Altersabsicherung ist gewährleistet. Eigene Rücklagen für Beiträge müssen nicht angelegt werden. Da von jeder Rechnung im B2B-Bereich Beiträge an die Sozialkassen abgeführt werden, fängt dies die starken monatlichen Schwankungen mancher Solo-Selbständiger ab.

- Gerade die Rentenversicherung, als treibende Kraft gegen die Solo-Selbständigkeit, dürfte damit bessergestellt sein.

Und das viel zitierte Lieferfahrergewerbe? Der finanzielle Anreiz, seine Beschäftigten in Subunternehmer outzusourcen wird deutlich geringer und weniger attraktiv. Den Erfindungsreichtum beim Beugen und Umgehen, gesetzlicher Vorgaben zum Schutz von Mitarbeitern und Umwelt, wird kein Gesetz ohne ständige Kontrolle eindämmen können.

#### **Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum:       Ablehnung**

#### **Begründung:**

CDU und CSU haben in ihrem Wahlprogramm verabredet, die Scheinselbständigkeit zu verhindern und gleichzeitig mehr Rechtssicherheit für Selbständige und ihre Auftraggeber zu schaffen. In einem Schritt wurde noch in dieser Wahlperiode das bestehende Statusfeststellungsverfahren für Selbständige gesetzlich vereinfacht und beschleunigt. Wir werden die Auswirkungen dieser Änderungen genau beobachten und falls nötig Anpassungen vornehmen. Daneben wollen wir die personelle Ausstattung der Clearingstelle verbessern (Zeilen 1290 ff.). Weitergehende gesetzliche Änderungen sind nicht geplant.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP



# Rente

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP



<b>87. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>10./11. September 2021</b>
<b>Antrag-Nr. I 1</b> <b>Mütterrente</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung
<b>Antragsteller:</b> Dr. Reinhold Babor	<input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung

**Der Parteitag möge beschließen:**

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag und die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag werden wieder aufgefordert, sich dafür einzusetzen, die Rentenansprüche von Müttern, deren Kinder vor 1992 geboren wurden, die gleiche Kindererziehungszeit wie bei Müttern mit jüngeren Kinder gleichzustellen.

**Begründung:**

Die Gleichstellung der Frauen, die vor 1992 geboren haben, bezüglich der Mütterrente ist noch nicht erfolgt. Die Ungleichbehandlung unter Müttern ist daher abzuschaffen. Gerade ältere Mütter haben Lücken in ihrer Erwerbsbiographie, die häufig zu Altersarmut führt.

Die Mütterrente ist als gesamtgesellschaftliche Aufgabe anzuerkennen und dementsprechend über den Staatshaushalt zu finanzieren.

**Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum: Zustimmung**

<b>87. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>10./11. September 2021</b>
<b>Antrag-Nr. I 2</b> <b>Gleichbehandlung bei der Alterssicherung</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Dr. Christian Alex, Dr. Thomas Goppel (SEN-Landesvorsitzender)	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird aufgefordert, die Gleichbehandlung von Bürgerinnen und Bürgern im vereinten Deutschland im Zusammenhang mit der Alterssicherung zügig anzugehen und ab der neuen Legislaturperiode umzusetzen.

### Begründung:

Die von der rot-grünen Bundesregierung im Jahr 2004 beschlossene kontinuierliche Absenkung des Rentenniveaus von damals 52,9 Prozent auf das Niveau von 43 Prozent bis zum Jahr 2030 hat wesentlichen Anteil an der Altersarmut. Diese Entscheidung ist sofort rückgängig zu machen.

Im Mai 2018 hat die Bundesregierung die "Kommission Verlässlicher Generationenvertrag" eingesetzt. Deren Aufgabe war es, sich mit der Sicherung und Fortentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung sowie der zusätzlichen Altersvorsorge ab dem Jahr 2025 zu befassen. Ihr im März 2020 vorgelegter Abschlussbericht zeigt Handlungsoptionen auf und setzt dabei Grenzen, die dafür sorgen, dass es zu keinen weiteren einseitigen Belastungen kommen kann.

Aus Sicht der Antragsteller und auch aus der Sicht des gesamten SEN-Landesvorstandes hat der vorgelegte Bericht die in ihn gesetzten Erwartungen längst nicht erfüllt. Für eine zukunftsfähige Weiterentwicklung formulieren die Antragsteller deshalb folgende Eckpunkte:

1. Mit der Wiedervereinigung 1989/90 galt es, zuerst die Bürgerinnen und Bürger der neuen Bundesländer mit Rentenanspruch in das westdeutsche Rentengefüge zu überführen, obwohl diese bis dahin einer gänzlich anders strukturierten Familien- und Sozialpolitik unterfielen. Vermeintlich garantierte das so etwas wie Vollbeschäftigung im vorherigen Staatsgebiet. Aus der Berufstätigkeit im Osten auf solcher Haltung gründende und systematisch erarbeitete Rentenansprüche behalten auch nach der Angleichung erhebliche Sprengkraft für die künftig in Deutschland anzuwendenden Rentenregeln. Um die inzwischen nicht zuletzt von daher rührende offensichtliche Benachteiligung von Rentenempfängern in den elf bisherigen Bundesländern abzufangen und aus- bzw. anzugleichen, bedarf es (ausgerichtet an den Vorgaben des SOLI 1) eines von dort her orientierten SOLI 2. Das neue Finanzkonzept muss das Vertrauen aller gewinnen, kann das nur, wenn die einschlägigen Einnahmen dafür nicht mehr, auch nicht teilweise fremdverwendet bleiben.

2. Berechnungsgrundlage für Rentenansprüche des(r) Einzelnen sollten in der Zukunft 40 alters- und berufsunabhängig nachgewiesene Lebensarbeitsjahre werden. Eine Anrechnung von bis zu fünf Ausbildungsjahren sollte bei einer solchen Berechnung nicht außer Acht bleiben. Angesichts der unterschiedlichen Startzeiten in den Beruf bleibt es bei einer solchen Berechnung bei vergleichbaren Rentenberechnungszeiten für alle Anwärter. Verlängerungen und Ergänzungen der Berufs- und Arbeitszeiten bleiben möglich. Eine sinnvolle Einbindung solcher Zusätze und Abschläge in das Rentenkonzept für kommende Generationen wird die Akzeptanz der neuen Regelung erhöhen.
3. Besonderes Anliegen für die CSU bleibt trotz dieser grundlegend ansetzenden Rentenreform die Abrundung der Mütterrente. Notwendig bleibt die überfällige Gerechtigkeit bei der rentenergänzenden Mütterrente. Auch die älteren Mütter in unserer Gesellschaft haben mit der Geburt und Erziehung der Kinder – damals oft verbundenen mit Berufsverzicht – einen entscheidenden Beitrag geleistet. Deshalb besteht die CSU auf dieser substanzsichernden Leistung, von der die Gesellschaft insgesamt wesentlich profitiert.

#### Fazit:

Die Notwendigkeit einer tiefgreifenden Reform besteht umso mehr, als die geburtenstarken Jahrgänge bald das für sie gesetzlich festgeschriebene Rentenalter erreichen. Hierzu verweisen wir auf die in wesentlichen Anteilen des angestrebten Konzepts erfolgreiche Verwirklichung in anderen Ländern wie zum Beispiel in Österreich seit 2003.

#### **Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum: Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag**

#### **Begründung:**

Die im Mai 2018 von der Bundesregierung eingesetzte "Kommission Verlässlicher Generationenvertrag" hat am 27. März 2020 der Bundesregierung ihren Bericht übergeben. Ziel der Kommission war es, Wege zu einer nachhaltigen Sicherung und Fortentwicklung der Alterssicherungssysteme ab dem Jahr 2025 zu finden und damit das Fundament für einen neuen, verlässlichen Generationenvertrag zu schaffen. Aus unserer Sicht sind aber noch nicht alle Stellschrauben der Rentenversicherung abschließend in ein langfristiges Gleichgewicht gebracht, weshalb es sinnvoll erscheint, wenn sich die CSU-Landesgruppe mit konstruktiven Vorschlägen hierzu befasst.

Die Rentenüberleitung ist eine Erfolgsgeschichte. Das 1991 eingeführte System der Höherwertung ostdeutscher Löhne hat zu einem beispiellosen Anstieg der Ostrenten geführt.

Maßgebend dafür war die Solidarität des Westens. Eine Benachteiligung der Menschen in den alten Bundesländern war damit aber nicht verbunden. Für alle gilt einheitlich das gesamtdeutsche Rentenrecht.

Lohn- und Beitragsbezug mit Einkommensersatzfunktion sind zentrale Elemente der gesetzlichen Rentenversicherung und machen das Äquivalenzprinzip aus. Zwar verbindet die gesetzliche Rentenversicherung dieses Prinzip mit Elementen des Solidarausgleiches, eine einheitliche Berechnungsgrundlage von 40 Lebensarbeitsjahren (ohne dass diese überhaupt zurückgelegt sind) ist diesen Prinzipien aber fremd und deshalb abzulehnen.

Die Forderung einer Einführung der Mütterrente III wird unterstützt (vgl. auch Antrag I 1).

Hergestellt im Archiv für Christlich-Sozialen Politik der Hans-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

<b>87. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>10./11. September 2021</b>
<b>Antrag-Nr. I 3</b> <b>Im Rentenbericht den Bundeszuschuss und die versicherungsfremden Leistungen aufschlüsseln</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Dr. Reinhold Babor	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird gebeten, zu beantragen, dass in der jährlichen Bekanntgabe des Rentenberichtes die Aufschlüsselung zwischen dem Bundeszuschuss zur Rentenversicherung und der Entnahme von versicherungsfremden Leistungen vorgenommen wird.

Mittelfristig soll erreicht werden, dass der Bundeszuschuss in die Rentenkasse nur zur Abdeckung des Defizits verwendet wird.

### Begründung:

Versicherungsfremde Leistungen sind gesamtgesellschaftliche Anliegen, z. B. die Anrechnung von Kindererziehungs- und Kinderbetreuungszeiten, Fremdrenten, Kriegsfolgelasten, arbeitsmarktbedingte Leistungen usw., die über die Rentenversicherung beitragsfrei abgewickelt und damit der Rentenversicherung entzogen werden.

Die gängige Überzeugung in der Öffentlichkeit von einem hohen steuerfinanzierten Rentenzuschuss muss daher durch Richtigstellung versachlicht werden und der Entnahme der versicherungsfremden Leistungen gegenübergestellt werden.

### Stellungnahme der Antragskommission:

**Votum: Zustimmung**

<b>87. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>10./11. September 2021</b>
<b>Antrag-Nr. I 4</b> <b>Betriebsrenten - Doppelverbeitragung</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Dr. Reinhold Babor	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird aufgefordert, sich nachdrücklich dafür einzusetzen, die Bezieher von Betriebsrenten in ihrer Forderung nach Aufhebung des Abzuges der Kranken- sowie der Pflegeversicherung und des Zusatzbeitrages zu unterstützen.

### Begründung:

Unter der Regierung Schröder (rot-grün) wurde seinerzeit gegen den Willen der CDU/CSU-Opposition eine Doppelverbeitragung der Betriebsrenten von Sozialversicherungsabzügen eingeführt. Die Empfänger der Betriebsrenten empfinden diesen Abzug als ungerecht, denn ein relativ hoher Abzug mindert die Betriebsrente wesentlich. Rentner mit kleinen Renten aus der Deutschen Rentenversicherung sowie der Betriebsrente des Arbeitgebers haben damit zu kämpfen nicht in die Altersarmut zu rutschen. Für alle Betriebsrentenbezieher sollte daher Bestandsschutz gelten.

### Stellungnahme der Antragskommission:

**Votum: Ablehnung**

### Begründung:

In dieser Legislaturperiode wurde mit dem Gesetz zur Einführung eines Freibetrages in der gesetzlichen Krankenversicherung zur Förderung der betrieblichen Altersvorsorge ein politischer Kompromiss geschlossen. Danach bleiben Leistungen der betrieblichen Altersvorsorge sowie andere mit der Rente vergleichbare Einnahmen bzw. Versorgungsbezüge grundsätzlich beitragspflichtig, mit Einführung eines Freibetrages werden Beitragszahler im Rentenalter aber deutlich entlastet, vor allem Bezieher kleiner Betriebsrenten.

Konkret gilt Folgendes: Auf einen dynamisierten, d.h. mit dem Bruttoeinkommen steigenden Freibetrag in der Höhe von 159,25 Euro, werden keine Beiträge für die gesetzliche Krankenversicherung erhoben.

Mehr war finanziell nicht darstellbar. Der demographische Wandel bedingt, dass der Anteil von Rentnerinnen und Rentnern in der gesetzlichen Krankenversicherung stetig ansteigt, mit entsprechend steigenden Leistungen der Krankenversicherung. Dadurch muss die jüngere Generation mehr zur Solidargemeinschaft beitragen als die früheren Jahrgänge. So tragen Rentnerinnen und Rentner derzeit ungefähr 40 Prozent ihrer Leistungsausgaben in der GKV mit ihren Beiträgen, 1973 waren es noch rund 73 Prozent.

Das heißt: Der größte Teil der Versorgungskosten, also rund 60 Prozent, wird von der Solidargemeinschaft der Versicherten insgesamt getragen.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Sozialen Politik der Hans-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP



Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP



# Europa, Außenpolitik, Entwicklung

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

<b>87. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>10./11. September 2021</b>
<b>Antrag-Nr. J 1</b>	<b>Beschluss:</b>
<b>Qualifizierte Mehrheit bei Außenpolitischen Fragen im Europäischen Rat / Rat der EU</b>	<input type="checkbox"/> Zustimmung
<b>Antragsteller:</b>	<input type="checkbox"/> Ablehnung
JU Bayern, Daniel Nagl	<input type="checkbox"/> Überweisung
	<input type="checkbox"/> Änderung

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag, die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag und die CSU-Gruppe im Europäischen Parlament werden aufgefordert, sich gegenüber der Bundesregierung und der Europäischen Kommission dafür zu verwenden, die Ersetzung des Einstimmigkeitsprinzips bei außenpolitischen Fragen der Europäischen Union durch Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit innerhalb des Europäischen Rat / Rat der Europäischen Union anzustoßen.

### Begründung:

In einer multipolaren Weltordnung mit sich rasch verschiebenden Gleichgewichten und Bündnissen ist es für die Mitgliedsstaaten der Europäische Union unerlässlich eine starke Position einzunehmen und zu behaupten, um die Interessen Ihrer Bürger jederzeit bestmöglich nach außen vertreten zu können. Während die einzelnen Mitgliedstaaten in unserer globalisierten Welt oft nicht mehr in der Lage sind ihre eigenen Interessen gegenüber den USA oder China durchzusetzen, agiert die Europäische Union in diesen Belangen bislang schwerfällig und kann ihre Rolle auf internationaler Ebene nicht immer wie benötigt wahrnehmen. Eine Regelung, welche die aktive Handlungsfähigkeit der Europäischen Union nach außen sicherstellen und beschleunigen kann, ist als ein Schlüsselinstrument zur Durchsetzung europäischer Interessen in internationalen Verhandlungen anzusehen. Dieses Ziel kann durch das Festlegen gemeinsamer Positionen mittels qualifizierter Mehrheit im Europäischen Rat / Rat der EU erreicht werden. Die Problematik, dass einzelne Länder durch eine Blockadehaltung wichtige Beschlüsse verhindern, oder bis zur Unkenntlichkeit verwässern können, wäre behoben und würde somit direkt zu einer Stärkung der außenpolitischen Wahrnehmung der Europäischen Union führen. Die EU kann hierdurch das Machtvakuum zwischen den Großmächten füllen und ihre Rolle als größter demokratischer, friedenssichernder Staatenbund der Welt außenpolitisch angemessen ausfüllen.

### Stellungnahme der Antragskommission:

**Votum: Zustimmung**

<b>87. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>10./11. September 2021</b>
<b>Antrag-Nr. J 2</b> <b>Europäische Datensouveränität bei Software- und Cloudlösungen auf EU-Ebene</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> JU Bayern, Daniel Nagl	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag und die CSU-Gruppe im Europäischen Parlament werden aufgefordert, sich gegenüber der Bundesregierung und der Europäischen Kommission dafür einzusetzen, dass Arbeitsdateien und -dokumente der Europäischen Kommission, des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rats auf in der EU betriebenen Servern bzw. Clouds gespeichert werden und nicht aufgrund marginaler Kostenersparnis auf außereuropäischen Lösungen und dass hierfür – falls nicht auf dem Markt verfügbar – eine eigene Infrastruktur, z.B. am Rechenzentrum der Europäischen Kommission, etabliert wird.

### Begründung:

Die Souveränität Europas als eigenständiger, unabhängiger Staatenbund darf nicht nur offline, sondern muss gerade im Zuge der stetigen Digitalisierung auch online verfolgt werden! Andernfalls erscheint die Handlungsfähigkeit der EU und ihrer Mitgliedsstaaten gegenüber den USA oder China zunehmend gefährdet. Die Europäische Kommission plant, sämtliche Dateien und Dokumente in Microsoft „OneDrive“, einer amerikanischen Cloudlösung, zu speichern. Das würde bedeuten, dass z.B. vorbereitende Dokumente zu Handelsabkommen, sämtliche außenpolitische oder innenpolitische Belange in einer Cloud unter US-Kontrolle abgelegt werden. Diese sind potentiellen Zugriffen der amerikanischen Regierung per US-Beschluss unter dem sogenannten „CLOUD Act“ ausgesetzt. Eine solche Entscheidung ist im Zuge einer europäischen Datensouveränität nicht nachvollziehbar. Weithin ist bekannt, dass die amerikanische Regierung nicht zimperlich ist, wenn es um Datenzugriffe geht und sie amerikanische Konzerne wie Microsoft und Amazon regelmäßig befiehlt, Kundendaten weiterzugeben. Der Aufbau einer entsprechenden Hardware-Infrastruktur, zum Beispiel im Rechenzentrum der Europäischen Kommission, ist weder technisch komplex, noch langwierig, noch teuer. Darüber hinaus gibt es verschiedene europäische Unternehmen, die gleichwertige Services zur Dokumentenablage anbieten. So ließen sich unter Wahrung der europäischen Souveränität die gleichen Mehrwerte erzielen und gleichzeitig datensichere, europäische Unternehmen stärken.

**Stellungnahme der Antragskommission:****Votum:** Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag und die CSU-Gruppe im Europäischen Parlament**Begründung:**

Die Forderungen der Antragsteller sind grundsätzlich richtig und greifen bereits bestehende Initiativen der EU-Kommission auf. Datensouveränität ist eine zentrale politische Frage dieses Jahrhunderts. Nur die eigene uneingeschränkte Nutzungsmöglichkeit von und Verfügungsgewalt über eigene Daten sichern zukünftig strategische Autonomie und Handlungsfähigkeit. Die hierzu erforderlichen Beratungen, Initiativen und Maßnahmenpakete sollten in einem breiter angelegten Prozess entwickelt werden, als es ein bloßer Beschluss darstellen kann.

Daher wird eine Überweisung in einem solchen Verfahren eher gerecht zu werden und sowohl die CSU-Landesgruppe als auch die CSU-Europagruppe werden dieses Ziel in ihrer politischen Arbeit in Berlin und Brüssel forcieren.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

**K**

# Satzung, Internes

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP



<b>87. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>10./11. September 2021</b>
<b>Antrag-Nr. K 1</b>	<b>Beschluss:</b>
<b>Änderung des § 4 Abs. 8, Satz 2 der Satzung der CSU</b>	<input type="checkbox"/> Zustimmung
<b>Antragsteller:</b>	<input type="checkbox"/> Ablehnung
Wolfgang Heim	<input type="checkbox"/> Überweisung
	<input type="checkbox"/> Änderung

### Der Parteitag möge beschließen:

Ich beantrage, den § 4 Abs. 8, Satz 2 der Satzung der CSU wie folgt zu ändern:

#### Bisherige Fassung:

Für den Erwerb der Probemitgliedschaft gelten die Abs. 1 bis 7 entsprechend.

Probemitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können jederzeit die ordentliche Mitgliedschaft erwerben, ohne dass es hierzu einer weiteren Entscheidung des Ortsvorsitzenden bedarf.

#### Neue gewünschte Fassung:

Probemitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können jederzeit die ordentliche Mitgliedschaft erwerben; hierzu bedarf es der Zustimmung des Ortsvorsitzenden. Abs. 1 gilt entsprechend.

#### **Begründung:**

Die Probemitgliedschaft sollte eine beidseitige Wirkung haben ähnlich einer Probezeit. Insbesondere wenn Mitglieder Parteien wechseln.

#### **Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum: Überweisung an die Satzungskommission**

#### **Begründung:**

Die zweijährige Probemitgliedschaft für alle war eine wichtige Neuerung bei der Parteireform im Jahr 2019, um mögliche Hürden für den Eintritt in die CSU zu beseitigen. Auch deshalb wurde auf ein erneutes Zustimmungserfordernis beim Übergang zur Vollmitgliedschaft verzichtet. Wie bei allen anderen Neuerungen empfiehlt es sich, diese nach angemessener Zeit zu überprüfen und ggf. Anpassungen vorzunehmen. Zunächst sollte der Probezeitraum von zwei Jahren abgewartet werden, um eine vollständige Bewertung vornehmen zu können. Die Satzungskommission wird beauftragt, eine entsprechende Prüfung auch im Sinne des Antragstellers vorzunehmen und ggf. erforderliche Verbesserungsvorschläge zu erarbeiten.

<b>87. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>10./11. September 2021</b>
<b>Antrag-Nr. K 2</b> <b>Änderung der Beitragsordnung</b> <b>Hier: 3. Abschnitt Mandatsbeiträge</b> <b>§ 12 (3) und (4) der Satzung der CSU</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Wolfgang Heim	

**Der Parteitag möge beschließen:**

Ich bitte die Beitragsordnung 3. Abschnitt Mandatsbeiträge §12 (3) und (4) der Satzung der CSU wie folgt zu ändern:

Bisherige Fassung:

Ehrenamtliche stellvertretende Landräte, Kreisräte und Stadträte kreisfreier Städte führen monatlich einen Mandatsbeitrag in Höhe von 1,- Euro je angefangene 25,- Euro ihrer Bruttobezüge aus dem Mandat (Entschädigungen, Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder) an die CSU Kreisverbände, in den Städten München, Nürnberg und Augsburg an den Bezirksverband ab.

Neue Fassung:

Ehrenamtliche stellvertretende Landräte, Kreisräte und Stadträte kreisfreier Städte führen monatlich einen Mandatsbeitrag in Höhe von 1,- Euro je angefangene 25,- Euro ihrer Bruttobezüge aus dem Mandat oder in Wahrnehmung öffentlicher Ämter und Mandate als Mitglieder von Aufsichts-, Verwaltungs- oder Beiräten oder vergleichbaren Gremien (Entschädigungen, Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder) an die CSU Kreisverbände, in den Städten München, Nürnberg und Augsburg an den Bezirksverband ab.

Diese Änderung soll entsprechend auch in § 12 (4) erfolgen.

**Begründung:**

Es soll durch diese Änderung Klarheit geschaffen werden, dass alle Bezüge die in Verbindung mit dem Amt stehen und nicht nur die in der alten Fassung in Klammern geschriebenen Bezüge dem Mandatsbeitrag unterliegen.

**Stellungnahme der Antragskommission:****Votum: Überweisung an die Satzungskommission****Begründung:**

Das Anliegen des Antragsstellers, die aus dem Mandat folgenden Bezüge ausdrücklich zu definieren, ist berechtigt. In der Praxis dürften sich bei einer weiten Definition einschließlich Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeldern in Aufsichts-, Verwaltungs- oder Beiräten Probleme bei der Berechnung und beim Einzug ergeben. Darüber hinaus bezieht sich der vorliegende Vorschlag ausschließlich auf ehrenamtliche kommunale Mandatsträger, was eine Ungleichbehandlung gegenüber berufsmäßigen kommunalen Mandatsträgern bedeuten würde.

<b>87. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>10./11. September 2021</b>
<p align="center"><b>Antrag-Nr. K 3</b></p> <p align="center"><b>Abänderung der CSU-Beitragsordnung für monatliche Abführung der Mitgliedsbeiträge von berufsmäßigen kommunalen Mandatsträgern</b></p>	<p><b>Beschluss:</b></p> <p><input type="checkbox"/> Zustimmung</p> <p><input type="checkbox"/> Ablehnung</p> <p><input type="checkbox"/> Überweisung</p> <p><input type="checkbox"/> Änderung</p>
<p align="center"><b>Antragsteller:</b></p> <p align="center">CSU Kreisverband Kelheim</p>	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Beitragsordnung ist im Abschnitt „Mandatsträgerbeiträge“ unter § 11 „Mandatsträgerbeiträge der berufsmäßigen kommunalen Mandatsträger“ dahingehend abzuändern, dass auch die unter § 11 (1) genannten berufsmäßigen kommunalen Mandatsträgerbeiträge monatlich an die CSU-Landesgeschäftsstelle abführen.

### Begründung:

Bislang haben Landräte, Oberbürgermeister und berufsmäßige weitere Bürgermeister und Gemeinderatsmitglieder kreisfreier Gemeinden ihren Mandatsträgerbeitrag monatlich an den CSU-Kreisverband abzuführen (§11 (1) der CSU-Beitragsordnung). Bei den Mandatsträgerbeiträgen der Europaabgeordneten (§7), der Bundestagsabgeordneten (§8), der Landtagsabgeordneten (§9) sowie bei Regierungsmitgliedern sowie der Parlamentspräsidenten und Vizepräsidenten (§10) sind die entsprechenden Mandatsträgerbeiträge an die CSU-Geschäftsstelle abzuführen.

Diese abweichende Regelung bei dem Empfänger der in der CSU-Beitragsordnung festgelegten Höhe der Mandatsträgerbeiträge führt dazu, dass berufsmäßige kommunale Mandatsträger die Abführung ihrer Mandatsträgerbeiträge an den CSU-Kreisverband verweigern. Eine einheitliche Linie mit der CSU-Landesgeschäftsstelle als Empfänger der Mandatsträgerbeiträge würde verstärken, dass alle berufsmäßigen Mandatsträger von der europäischen bis zur kommunalen Ebene zur Abgabe ihrer Mandatsträgerbeiträge laut CSU-Beitragsordnung verpflichtet sind.

Seitens der Kreisverbände ist es finanziell nicht darstellbar und gegenüber den Mitgliedern in den Ortsverbänden nicht zu vermitteln, dass die Kreisverbände auf ihnen zustehende Mandatsträgerbeiträge von berufsmäßigen kommunalen Mandatsträgern verzichten und letztlich noch den an die CSU-Landesgeschäftsstelle abzuführenden Teil des Mandatsträgerbeitrages in Höhe von 20 % (§ 11 (4)) aufbringen müssen.

**Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum: Überweisung an die Satzungskommission**

**Begründung:**

Die Übertragung des Beitragseinzuges im Einzelfall ist bereits jetzt gemäß § 13 Abs. 2 i.V.m. § 2 Beitragsordnung möglich. Eine Notwendigkeit für eine allgemeine Regelung, die die Zuständigkeit für den Beitragseinzug sämtlicher berufsmäßiger kommunaler Mandatsträger in § 11 Abs. 1 Beitragsordnung an die Landesleitung überträgt, besteht angesichts eines überwiegend problemlos verlaufenden Beitragseinzuges durch die Kreisverbände nicht.

Es gilt aber zu prüfen, wie dem Anliegen des Antragstellers im Rahmen der in der Parteireform beschlossenen Ermöglichung eines zentralen Beitragseinzuges Rechnung getragen werden kann und damit die ehrenamtlichen Schatzmeister – wenn gewünscht – entlastet werden können.

<b>87. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>10./11. September 2021</b>
<b>Antrag-Nr. K 4</b> <b>Stärkung der CSU als Kompetenzpartei</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung
<b>Antragsteller:</b> Prof. Dr. Holm Putzke	<input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung

### Der Parteitag möge beschließen:

In der Satzung der Christlich-Sozialen Union soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass die Bezirksverbände der Arbeitskreise über ihren Vorsitzenden in den CSU-Bezirksvorständen mit beratender Stimme vertreten sind.

Die Partei möge daher die CSU-Satzung in § 22 Abs. 1 Nr. 9 wie folgt ändern/ergänzen:

#### *§ 22 Bezirksvorstand*

*(1) Der Bezirksvorstand besteht aus Frauen und Männern in folgenden Funktionen*

...

*9. den Bezirksvorsitzenden der weiteren Arbeitsgemeinschaften nach § 30 und den Bezirksvorsitzenden der Arbeitskreise nach § 30a, jeweils mit beratender Stimme.*

### Begründung:

Die Vertreter der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise prägen die Arbeit in unserer Partei. Gerade die Arbeitskreise bündeln Kompetenz und tragen sie in die Partei hinein. Laut Satzung gehört zu ihren Aufgaben, „die Vorberatung von Themen ihrer Politikfelder und ihrer Berufsfelder oder Gruppen in die CSU hinein“. Kompetente Entscheidungen in die Partei zu tragen, funktioniert am besten über eine direkte Beteiligung an den Beratungen der Gremien. Aus diesem Grund sollten neben den Bezirksvorsitzenden der weiteren Arbeitsgemeinschaften erst recht auch die Bezirksvorsitzenden der Arbeitskreise den Bezirksvorständen mit beratender Stimme angehören. Es droht damit keine unzumutbare Erweiterung der Gremien, nicht zuletzt, weil Bezirksvorsitzende der weiteren Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise nicht selten ohnehin Mitglieder der CSU-Bezirksverbände sind. Gleichwohl ist die Regelung sinnvoll, weil sie zur Vereinheitlichung beiträgt und Bezirksvorsitzende der weiteren Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise nicht darauf angewiesen sind, kooptiert zu werden. Die Umsetzung des Satzungsänderungsvorschlags trägt schließlich auch dazu bei, die Wertschätzung gegenüber den in führenden Funktionen befindlichen ehrenamtlichen Tätigen zu erhöhen.

**Stellungnahme der Antragskommission:****Votum: Ablehnung****Begründung:**

Die Arbeitskreise der CSU leisten einen wertvollen Beitrag zur inhaltlichen Arbeit der CSU und dienen zugleich der Vernetzung mit Berufsgruppen und dem vorpolitischen Raum. Die CSU-Satzung sieht bislang für die Landes-, Bezirks- und Kreisebene vor, dass die acht Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften, nicht aber die Vorsitzenden der Arbeitskreise satzungsgemäß den jeweiligen CSU-Vorständen angehören.

Zusammen mit den üblicherweise erfolgenden Kooptationen weiterer Mitglieder würde eine automatische Mitgliedschaft der bis zu zwölf Vorsitzenden der Arbeitskreise die Arbeitsfähigkeit der bereits jetzt verhältnismäßig großen Vorstände weiter erschweren. Alleine die neu hinzukommenden Vorstandsmitglieder kraft Amtes würden zwischen einem Drittel und einem Fünftel der gewählten Mitglieder der jeweiligen Vorstände darstellen. Im Übrigen spricht sich auch das Parteiengesetz (vgl. § 11 Abs. 2) gegen eine unbegrenzte Erweiterung der Vorstände mit Mitgliedern kraft Amtes aus, um die demokratische Wahl der Vorstände nicht zu entwerten.

Zudem hat sich die bisherige Praxis bewährt, die Vorsitzenden der Arbeitskreise entweder zu kooptieren oder themenspezifisch zuzuladen und damit die Entscheidung den Gremien vor Ort zu überlassen. Im Übrigen ist nicht ersichtlich, wieso eine abweichende Regelung speziell für die Bezirksvorstände eingefügt werden soll.

<b>87. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>10./11. September 2021</b>
<b>Antrag-Nr. K 5</b> <b>Stärkung der CSU als Kompetenzpartei</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung
<b>Antragsteller:</b> Prof. Dr. Holm Putzke	<input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung

### Der Parteitag möge beschließen:

In der Satzung der Christlich-Sozialen Union soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass nicht nur die Landesversammlungen der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise beim Parteitag antragsberechtigt sind, sondern auch die Bezirksvorstände der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise.

Der Parteitag möge daher die CSU-Satzung in § 47 Abs. 1 Nr. 6 wie folgt ändern/ergänzen:

§ 47 Anträge

(1) Anträge können stellen:

...

6. die Gremien der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise an die entsprechenden Organe der Partei sowie die Bezirksvorstände der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise an den Parteitag.

### Begründung:

In den Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen ist Fachkompetenz gebündelt. Wenn aus den Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen Anträge nur über die Landesversammlungen beim Parteitag gestellt werden können, lässt sich oftmals nicht schnell genug auf aktuelle Entwicklungen reagieren. Aber genau das ist in einer dynamischen Welt unbedingt notwendig. Deshalb ist es sinnvoll, wenn die Bezirksvorstände der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise Anträge an den Parteitag richten dürfen. Die CSU dokumentiert dadurch zugleich, eine echte „Mitmachpartei“ zu sein, die die Parteibasis wertschätzt.

### Stellungnahme der Antragskommission:

**Votum: Ablehnung**

### Begründung:

Dass die CSU eine echte und lebendige Mitmachpartei ist, zeigen die Vielzahl an Anträgen, die von den Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise sowie den ihnen angehörigen Delegierten gestellt werden.



Der vorliegende Antrag würde aber das Antragsrecht einseitig zugunsten der Bezirksvorstände der Arbeitskreise erweitern und damit die Systematik des § 47 Abs. 1 CSU-Satzung durchbrechen. In der Folge hätten zwar die Bezirks-, nicht aber die Landesvorstände der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise ein eigenes Antragsrecht zum Parteitag. Zudem fehlt auch die Notwendigkeit für eine solche Regelung, da den Bezirksverbänden zusätzlich zum Weg über die Landesversammlungen auch die Möglichkeit der Antragsstellung über die CSU-Bezirksverbände und als Delegierte zur Verfügung steht.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

<b>87. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>10./11. September 2021</b>
<b>Antrag-Nr. K 6</b> <b>Berufung des Generalsekretärs auf Vorschlag des Parteivorsitzenden durch den Parteitag</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Prof. Dr. Holm Putzke	

### Der Parteitag möge beschließen:

Um die demokratische Legitimation des Generalsekretärs der CSU zu erhöhen, sollte dieser auf Vorschlag des Parteivorsitzenden im Einvernehmen mit den Delegierten des Parteitags der CSU berufen werden. Der Parteitag beschließt deshalb eine Änderung der Satzung bezogen auf § 24 Abs. 2 Nr. 8 und § 26 Abs. 2 Nr. 4 wie folgt:

Änderung des § 24 Abs. 2 Nr. 8 der CSU-Satzung:

8. die Wahl der in § 26 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 aufgeführten Mitglieder des Parteivorstands,

Änderung des § 26 Abs. 2 Nr. 4 („die Berufung des Generalsekretärs und des Landesgeschäftsführers auf Vorschlag des Parteivorsitzenden“):

4. die Berufung des Landesgeschäftsführers auf Vorschlag des Parteivorsitzenden

### Begründung:

Das Amt des Generalsekretärs der CSU ist seit jeher eines der wichtigsten in der CSU. Der Generalsekretär steht nicht nur an der Spitze der Landesleitung, er kann auch eines der kraftvollsten Kommunikationsorgane für die Partei sein und trägt maßgeblich für die Außenwahrnehmung bei. Umso wichtiger ist es, dass der Generalsekretär über eine möglichst breite basisdemokratische Legitimation verfügt, was nur gewährleistet ist, wenn der Generalsekretär auf einem Parteitag mit einem möglichst breiten basisdemokratischen Konsens ins Amt berufen wird.

Die Wahl des Generalsekretärs durch den Parteitag gehört in anderen Parteien, bei denen es den Posten eines Generalsekretärs gibt, längst zur demokratischen Selbstverständlichkeit (vgl. § 29 Abs. 2 Nr. 2 Statut der CDU: Der Bundesparteitag „wählt ... auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden die oder den Generalsekretär/in“; § 14 Abs. 4 Satz 2 Bundessatzung der FDP: „Der Generalsekretär wird auf Vorschlag des Bundesvorsitzenden für dessen Amtszeit gewählt“; § 20 Nr. 2 i.V.m. § 23 Abs. 1 lit. c des Organisationsstatuts der SPD). Es ist an der Zeit, dass die CSU diesen Schritt ebenfalls vollzieht. Die Wählbarkeit des Generalsekretärs kann einen Beitrag leisten zu einer lebendigen Debattenkultur und wird die CSU insgesamt als Mitmachpartei attraktiver machen.

Den Generalsekretär auf dem Parteitag zur Wahl zu stellen, ist keineswegs gleichbedeutend mit einer Misstrauenskundgabe gegen den Parteivorstand. Vielmehr stärkt es

basisdemokratische Strukturen und befördert eine lebendige Diskussionskultur, was in Zeiten zunehmender Partei- und Politikverdrossenheit parteiintern und -extern zugleich motivierende Kraft entfalten kann.

Der Antrag hat sich auch nicht durch die Tätigkeit der Reformkommission erledigt. Die Mitglieder des Parteitags haben sich seitdem nie explizit mit dieser wichtigen Frage befasst.

#### **Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum:       Ablehnung**

#### **Begründung:**

Die bisherige Regelung des § 26 Abs. 2 Nr. 4, den Generalsekretär auf Vorschlag des Parteivorsitzenden durch den Parteivorstand zu berufen, hat sich bewährt. Durch dieses Verfahren wird seine besondere Stellung als ausführendes Vorstandsamt des Parteivorstandes und des Parteivorsitzenden hervorgehoben. Insoweit ist es konsequent, diesen durch den Parteivorstand zu benennen und damit auch das für die erfolgreiche Zusammenarbeit erforderliche besondere Vertrauensverhältnis zwischen Parteivorsitzenden und Generalsekretär zu berücksichtigen.

Daneben ist die bisherige Regelung deutlich flexibler. Die bisherige CSU-Geschichte hat gezeigt, dass Personalwechsel im Amt des Generalsekretärs häufig nicht mit den allgemeinen Personenwahlen auf dem Parteitag zusammenfallen. Da eine mehrmonatige Vakanz angesichts der vielfältigen, insbesondere organisatorischen Aufgaben des Generalsekretärs nicht möglich erscheint, wäre für eine Nachbesetzung ein mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbundener Sonderparteitag erforderlich. Die Stellung des CSU-Generalsekretärs unterscheidet sich zudem von der in anderen Partei, da die CSU als eingetragener Verein organisiert ist und der Generalsekretär gemäß § 81 Abs. 1 CSU-Satzung einer der beiden Vorstände im Sinne des § 26 BGB ist, der die CSU gerichtlich und außergerichtlich vertritt. Bei Führungswechseln in der Partei könnte bei einem langwierigen Besetzungsverfahren die (rechtliche) Handlungsunfähigkeit der Partei drohen. Nicht zuletzt die Corona-Pandemie hat gezeigt, dass eine kurzfristige Einberufung eines Parteitags nicht immer möglich sein kann. Daher ist die bisherige Regelung beizubehalten.

<b>87. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>10./11. September 2021</b>
<b>Antrag-Nr. K 7</b> <b>Mehr Frauen in Verantwortung - transparent und nachvollziehbar</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Landtagspräsidentin Ilse Aigner, MdL	

### Der Parteitag möge beschließen:

Der CSU-Parteitag am 18./19. Oktober 2019 hat bekräftigt und beschlossen:

Wir wollen Männer und Frauen grundsätzlich zu gleichen Teilen in politischer Verantwortung auf allen Ebenen. Das bedeutet für die CSU: den Anteil von Frauen in ihren Vorständen und bei den Abgeordneten deutlich zu erhöhen.

### Begründung:

Das kann durch sehr viele verschiedene Maßnahmen geschehen.

Die CSU Oberbayern ist hier schon Vorreiter: mit 66 Prozent Frauen im engeren Bezirksvorstand und sogar 80 Prozent bei Vorsitzender und stellvertretenden Vorsitzenden. Wir wollen, dass dieser Parteitagsbeschluss jährlich durch Parteivorstand und Landesleitung auf seinen Erfolg überprüft wird.

Dazu soll der Generalsekretär auf jedem Parteitag berichten über den Anteil von – vor allem gewählten sowie weiteren kooptierten – Frauen.

- im CSU-Parteivorstand
- in allen einzelnen CSU-Bezirksvorständen
- in allen einzelnen CSU-Kreisvorständen
- bei allen Abgeordneten der CSU im Europaparlament, Bundestag, Landtag und in den Bezirkstagen
- bei allen CSU-Landräten und CSU-Oberbürgermeistern
- bei allen kommunalen Mandatsträgern.

Die Ergebnisse sind für jeden einzelnen Verband jeweils gesondert auszuweisen und zu veröffentlichen.

**Stellungnahme der Antragskommission:****Votum: Überweisung an die CSU-Satzungskommission****Begründung:**

Ein zentrales Anliegen der Parteireform 2019 war die Sicherstellung der gleichen Teilhabe von Männern und Frauen in der CSU. Die Förderung, Überprüfung und ggf. Anpassung der verschiedenen Maßnahmen zur Erreichung dieses Zieles ist dabei eine Gemeinschaftsaufgabe aller Organe der CSU sowie die ihrer Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise.

Aus diesem Grund wurde im Rahmen der Reform auch die Berichtspflicht zur Mitgliederentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Teilhabe von Frauen auf allen Ebenen der Partei neugefasst (z.B. § 24 Abs. 2 Nr. 6 CSU-Satzung). Die Satzungskommission wird beauftragt, inwieweit eine Anpassung bzw. eine Erweiterung dieser allgemeinen Berichtspflicht auf Landesebene erforderlich ist.

<b>87. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>10./11. September 2021</b>
<b>Antrag-Nr. K 8</b> <b>Gendersprache</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung
<b>Antragsteller:</b> Franz Josef Pschierer, MdL	<input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU soll in ihren Schriftstücken und Veröffentlichungen keine grammatisch falsche Gendersprache verwenden. Für die CSU gilt die deutsche Grammatik und die amtliche deutsche Rechtschreibung.

Die CSU spricht sich dafür aus, dass in Schulen, Universitäten und anderen staatlichen Einrichtungen keine grammatisch falsche Gendersprache verwendet wird.

Die CSU appelliert an die Bundesregierung und an die CDU/CSU-Bundestagsfraktion, keine grammatisch falsche Gendersprache zu verwenden und sich an die amtliche deutsche Rechtschreibung zu halten.

### Begründung:

„Passivraucher\*innenschutzverordnung“ oder „zu-Fuß-Gehende“ statt „Fußgänger“ oder auch „verunfallte Motorradfahrende“: Fernab von den bestehenden Grammatikregeln werden von einer kleinen Minderheit Wortungetüme geschaffen und es wird versucht, diesen „gendergerechten“ Schreib- und Redestil in Politik, an Behörden, Universitäten, Schulen oder anderen öffentlichen Einrichtungen durchzusetzen. Mittlerweile werden sogar Andersdenkende in diesen Bereichen unter Druck gesetzt, ebenfalls zu gendern. Sonst drohen schlechtere Noten oder andere Nachteile. Dabei lehnt laut Umfragen die große Mehrheit in Deutschland diese Veränderung der Sprache ab. Auch der Rat für deutsche Rechtschreibung hat im März 2021 die Aufnahme von Gendersternchen, Doppelpunkten oder anderen verkürzten Formen zu Kennzeichnung mehrgeschlechtlicher Bezeichnungen im Wortinnern in das Amtliche Regelwerk der deutschen Rechtschreibung explizit nicht empfohlen.

Privat sollte jeder so sprechen und schreiben können, wie er möchte. Wir leben in einem freien Land. Wenn aber in staatlichen Einrichtungen ohne jegliche Grundlage und Legitimation ein häufig orthografisch und grammatisch fehlerhafter Stil herrscht und offiziell in die Kommunikation einfließt, droht eine ideologische Vereinnahmung der Sprache, der sich die CDU entgegenstellen sollte.

**Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum:** **Überweisung an den Parteivorstand, die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag und die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag**

**Begründung:**

Eine Umfrage der Infratest Dimap zeigt, dass der Großteil der deutschen Bevölkerung die gendersensible Sprache ablehnt. Reine Kunstformen wie der Genderstern stören den Lesefluss und sorgen für Irritationen. Die meisten Leser fühlen sich von der Gendersprache gerade nicht angesprochen. Zudem zeigen immer neue Varianten der gendersensiblen Schreibweisen – vom Binnen-I über den Doppelpunkt und den Unterstrich bis hin zur Verschmelzung aller Artikel zu einem einheitlichen „ens“ – dass die gendergerechte Sprachforschung Kunstformen erschafft, die nicht natürlich gewachsen sind und daher auch keine reelle Aussicht auf Anwendung in der breiten Bevölkerung haben.

Weniger eindeutig ist der Standpunkt der Mehrheit zur parallelen Verwendung von männlichen und weiblichen Bezeichnungen. Nach allgemeinem Sprachverständnis lässt das generische Maskulinum zwar keinen Rückschluss auf das biologische Geschlecht des Betroffenen zu. Allerdings ist dieses Verständnis seit einigen Jahren im Wandel begriffen („Kolleginnen und Kollegen“, „Schülerinnen und Schüler“). Auch bei der Programmgestaltung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ist hier gegebenenfalls entsprechend Rücksicht zu nehmen.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP



Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

# Teil 2

## Anträge an den 86. CSU-Parteitag (virtuell)

**26. September 2020**

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

**A**

**Familie, Bildung,  
Kultur, Wissenschaft**

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

<b>Virtueller Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>26. September 2020</b>
<b>Antrag-Nr. A 1</b>	<b>Beschluss:</b>
<b>Optionaler Distanzunterricht für die Schule</b>	<input type="checkbox"/> Zustimmung
<b>Antragsteller:</b>	<input type="checkbox"/> Ablehnung
CSU-Kreisverband Dachau,	<input type="checkbox"/> Überweisung
CSU-Kreisverband Fürstentfeldbruck,	<input type="checkbox"/> Änderung
Dorothee Bär, MdB (Arbeitskreis Netzpolitik (CSUnet)),	
Christian Blatt, Julia Grote, Claudia Kops, Josef Mederer,	
Michael Putterer, Bernhard Seidenath, MdL, Katrin	
Staffler, MdB, Tobias Stephan	

### Der Parteitag möge beschließen:

Schulen müssen ab einem bestimmten Alter der Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit erhalten, einzelne Unterrichtsinhalte bzw. Fächer stunden- bzw. tageweise als Distanzunterricht abzuhalten.

### Begründung:

Die Corona-Pandemie hat gezeigt, dass sich bestimmte Inhalte und Fächer sehr gut ab einem bestimmten Alter über den Distanzunterricht vermitteln lassen. Bei bestimmten Schularten, die beispielsweise einen sehr großen Schulsprengel haben, wie es bei manchen Berufsschulen der Fall ist, können dadurch die lange Anreise bzw. die Notwendigkeit, einen Wohnheimplatz nutzen zu müssen, reduziert werden. Auch für Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden Schulen bietet der Distanzunterricht Vorteile, beispielsweise im Informatikunterricht oder bei Wahl- bzw. Wahlpflichtfächern. Gerade kleine Schulen, die aus Kapazitätsgründen kein breites Spektrum an Zusatzangeboten anbieten können, könnten so über Partnerschaften mit anderen Schulen im Distanzunterricht den Schülerinnen und Schülern weitere interessante Angebote zur Verfügung stellen.

### Stellungnahme der Antragskommission:

**Votum: Erledigung**

### Begründung:

Mit der Änderung der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) zum 1. September 2020 wird neben der Zulässigkeit von Distanzunterricht bei einer Gefährdung von Leben oder Gesundheit (wie etwa im derzeit bestehenden Pandemiegeschehen) und Ausfall von Präsenzunterricht bei außergewöhnlichen witterungsbedingten Ereignissen auch ermöglicht, dass einzelne Schulordnungen für die jeweilige Schulart Distanzunterricht generell erlauben. Auf Grundlage dieser Regelung wird Distanzunterricht im Bereich der beruflichen Schulen

unter gewissen Umständen ermöglicht, unabhängig von einer Pandemie o. ä. Die Schulaufsicht kann in organisatorisch oder pädagogisch begründeten Fällen den Unterricht in einzelnen Fächern in begrenztem Umfang als Distanzunterricht genehmigen. Das StMUK wird für einen einheitlichen Vollzug noch genauere Anweisungen erteilen; weitere Schritte erscheinen daher nicht veranlasst.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

<b>Virtueller Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>26. September 2020</b>
<b>Antrag-Nr. A 2</b> <b>Lehramtsanwärter und Studierende verstärkt in den Regelschulbetrieb einbinden, auch in den Ferien</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Sylvia Stierstorfer, MdL	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die Bayerische Staatsregierung wird aufgefordert, Lehramtsanwärter und Studierende stärker in den Regelschulbetrieb während der Corona-Pandemie mit einzubeziehen. Zusätzlich sollten Ferienakademien für Schülerinnen und Schüler auf freiwilliger Basis angeboten werden, um Wissenslücken auszugleichen und die Möglichkeit für zusätzlichen Unterricht anzubieten. Auch hierfür könnten Lehramtsanwärter und Studierende eingesetzt werden.

### Begründung:

Durch die Corona-Pandemie können einige Lehrkräfte mit Vorerkrankungen und im Alter von über 60 Jahren nicht unterrichten. Um den zukünftigen Ausfall von Lehrern zu kompensieren und geteilte Klassen besser unterrichten zu können, sollen Lehramtsanwärter und Studierende verstärkt in den Schulbetrieb eingebunden werden. Studierende könnten die Lehrkräfte in der Hausaufgaben- und Ganztagsbetreuung unterstützen. Absolventen eines Lehramtsstudiums haben bereits Praktika in Schulen absolviert und könnten parallel zu den Lehrern auf Honorarbasis Schüler betreuen. Lehramtsanwärter könnten in Absprache mit dem Studienseminar statt der durchschnittlich acht Stunden in der Woche bis zu 15 Wochenstunden allein unterrichten. Auch bezahlte Mehrarbeit durch Lehramtsanwärter mit zweitem Staatsexamen wäre denkbar. Auf diese Weise könnten die Abstandsregelungen zuverlässig eingehalten werden, indem Klassen verkleinert werden. Zusätzlich sollten Ferienakademien an Schulen angeboten werden, an denen Schülerinnen und Schüler auf freiwilliger Basis teilnehmen können, die besonderen Nachholbedarf haben oder den Unterrichtsstoff vertiefen wollen. Auch für dieses Angebot könnten Lehramtsanwärter und Studierende eingesetzt werden. In einer ähnlichen Form wird dies im Bundesland Hessen bereits angeboten.

**Stellungnahme der Antragskommission:****Votum: Erledigung****Begründung:**

Die Bayerische Staatsregierung hat auf das Problem des pandemiebedingten Nachholbedarfs bereits adäquat reagiert und ein bayerisches Corona-Aufholprogramm aufgelegt, das mit finanzieller Unterstützung des Bundes fortentwickelt wird. Zur Aufarbeitung coronabedingter Wissenslücken wurden an allen Schulen mit Beginn des Schuljahres 2020/2021 zusätzliche Förderangebote während der Schulzeit eingerichtet. Schüler mit entsprechendem Bedarf können so unterrichtsbegleitend bis zum Jahresende, ggf. auch bis zum Ende des ersten Schulhalbjahres, Lernrückstände, z. B. in Deutsch oder Mathematik, aufarbeiten.

**Zu den Unterstützungskräften:**

Mit den zusätzlichen finanziellen Mitteln aus dem Aktionsprogramm des Bundes „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ wird das bayerische Förderprogramm „gemeinsam.Brücken.bauen“ (<https://www.brueckenbauen.bayern.de/>) in den Schuljahren 2021/2022 und 2022/2023 fortgesetzt. Eine Aussage darüber, ob und ggf. in welcher Form eine Beteiligung von externen Kooperationspartnern ermöglicht werden kann, wird vom StMUK derzeit abgeklärt. Sobald konkrete Informationen vorliegen, wird das StMUK die betreffenden Stellen umgehend in Kenntnis setzen. Nähere Informationen zur Tätigkeit als Unterstützungskraft können auf den Internetseiten des StMUK eingesehen werden (<https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/7306/jetzt-unterstuetzungskraft-im-foerderprogramm-werden.html>). Des Weiteren können Personen, die ein Interesse an der Tätigkeit als Unterstützungskraft haben, die zentrale Vermittlungsbörse des StMUK nutzen (<https://www.km.bayern.de/vertretung/index.php>).

**Zum Einsatz von Lehramtsstudenten:**

Von einer verpflichtenden Einbindung von Lehramtsstudenten in den Regelschulbetrieb während der Corona-Pandemie über den gemäß § 34 LPO I vorgegebenen Umfang der verpflichtenden Praktika wurde zum Schutze der Studenten abgesehen. Der Online-Vorlesungsbetrieb, verschobene Veranstaltungen, fehlender Übungsbetrieb sowie eingeschränkte Bibliotheks-öffnungen beeinträchtigten und verzögerten ohnehin bereits das Studium. Lehramtsstudierende konnten und können jedoch auf freiwilliger Basis während der Corona-Pandemie an Schulen unterstützend tätig werden.

**Zum Einsatz von Lehramtsanwärtern/Studienreferendaren:**

Aufgabe des Vorbereitungsdienstes ist nach Art. 5 BayLBG die theoretisch fundierte schulpraktische Ausbildung für die Tätigkeit im Lehramt. Die Lehramtsanwärter/Studienreferendare sollen schulpraktisch, pädagogisch und didaktisch ausgebildet und gefördert sowie auf ihre Tätigkeit und Verantwortung als Lehrer bzgl. Unterricht und Erziehung vorbereitet werden. Für den eigenverantwortlichen



Unterrichtseinsatz gelten Eckwerte, um die Referendare nicht zu überlasten und gleichzeitig dem Vorwurf zu begegnen, dass der Vorbereitungsdienst nicht in erster Linie der Ausbildung dient, sondern die Referendare zur Sicherung der Unterrichtsversorgung „missbraucht“ würden.

Lehramtsanwärter/Studienreferendare während der Corona-Pandemie stärker als bisher in den Regelschulbetrieb einzubinden, würde bedeuten, einerseits die zeitliche Beanspruchung durch die Belange der Ausbildung und Prüfung, andererseits die Gleichbehandlung ggü. anderen Ausbildungsjahrgängen in Frage zu stellen. Deshalb verbietet es sich aus Sicht des StMUK, die Lehramtsanwärter/Studienreferendare über den bestehenden Einsatz im Unterricht während des Einsatzjahres – an Realschulen oder Gymnasien bspw. sind dies 17 Wochenstunden eigenverantwortlicher Unterricht – hinaus einzusetzen.

Auch die Ferien/unterrichtsfreie Zeit sind von weiteren Dienstpflichten für die Lehramtsanwärter/Studienreferendare freizuhalten, da auch begleitende Arbeiten zum Vorbereitungsdienst, wie z. B. die Vor- und Nachbereitung von Seminarsitzungen und Unterrichtsstunden, die Fertigung der schriftlichen Hausarbeit oder die Vorbereitung auf Prüfungen im Rahmen der Zweiten Staatsprüfungen, ggf. vom Lehramtsanwärter geleistet werden müssen.

Zu den Ferienakademien:

Bayern hat sich bewusst entschieden, die Sommerferien für alle Schüler von Lernangeboten freizuhalten, damit sie Gelegenheit haben, in der Ferienzeit wenigstens in gewissem Umfang soziale Kontakte nachzuholen. Deshalb wurde in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Jugendring ein zusätzliches Ferienprogramm aufgelegt, bei dem erlebnis- und freizeitpädagogische Aspekte im Vordergrund stehen. Ziel ist es, dass die betreffenden Schüler ein Stück weit gefestigt und gestärkt in einen eingeschränkten Normalbetrieb im neuen Schuljahr starten können.

<b>Virtueller Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>26. September 2020</b>
<b>Antrag-Nr. A 3</b>	<b>Beschluss:</b>
<b>Vergütungspauschale für Lehrer anpassen</b>	<input type="checkbox"/> Zustimmung
<b>Antragsteller:</b>	<input type="checkbox"/> Ablehnung
Katrin Staffler, MdB, CSU-Kreisverband Fürstenfeldbruck, Dorothee Bär, MdB (Arbeitskreis Netzpolitik (CSUnet))	<input type="checkbox"/> Überweisung
	<input type="checkbox"/> Änderung

### Der Parteitag möge beschließen:

Für Lehrkräfte soll ein pauschaler Steuerfreibetrag von 2.500 € für das Arbeiten zu Hause (Arbeitszimmer, Einrichtung, PC/Notebook, Videosystem, anteilig Strom, Wasser, Heizung, Internet, Telefon, ...) pro Jahr zugewiesen werden.

### Begründung:

Nach einer Umfrage verwenden ca. 80% aller Lehrkräfte ihren privaten PC/Notebook für die Unterrichtsvorbereitung und für den Distanzunterricht.

Von einigen Seiten wird argumentiert, dass diese Kosten über die Vergütungspauschale „Arbeitszimmer“ mit 1.250 € im Jahr steuerlich abgegolten sind. Für ein steuerlich absetzbares Arbeitszimmer für Lehrkräfte ist jedoch ein separater, büromäßig ausgestatteter Raum, der nahezu ausschließlich beruflich genutzt wird Voraussetzung. Betrachtet man die Mietspiegel in München oder im Umland, so kommt man mit diesem angesetzten Betrag weit über die 1.250 € Grenze. Dabei ist Strom, Internet, Telefon, Wasser, Heizung, Büroausstattung, PC/Notebook etc. noch gar nicht eingerechnet.

Bei Firmen ist es selbstverständlich, dass Mitarbeiter entsprechend ausgestattet werden. Dies sollte auch für unsere Lehrkräfte selbstverständlich sein, da wir ihnen auch unsere Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen anvertrauen und einen guten Unterricht, sei es Präsenzunterricht oder Distanzunterricht erwarten.

### Stellungnahme der Antragskommission:

**Votum: Ablehnung**

### Begründung:

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer (selbst bei separatem Raum) sind gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 6b EStG steuerlich grundsätzlich nicht abzugsfähig.

Eine Ausnahme besteht, wenn für betriebliche oder berufliche Nutzung (wie regelmäßig für die Unterrichtsvorbereitung bei Lehrern) kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Der

Abzug ist insoweit auf 1.250 € begrenzt. Eine unbegrenzte Abzugsmöglichkeit besteht, wenn das Arbeitszimmer Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Nutzung ist.

Eine Verdoppelung dieses Höchstbetrags auf 2.500 € und die Umgestaltung in einen Freibetrag sind nicht darstellbar, da die Kosten regelmäßig vom Wohnort abhängig sind. Eine Sonderregelung für Lehrkräfte wäre zudem verfassungsrechtlich problematisch und gegenüber anderen Berufsgruppen eine Benachteiligung.

Aufwendungen für Arbeitsmittel (PC, Schreibtisch) sind bereits im geltenden Recht gesondert abzugsfähig, soweit diese beruflich oder betrieblich genutzt werden – ohne dass es auf das Vorhandensein eines häuslichen Arbeitszimmers ankommt.

Auf CSU-Initiative wurde für die Jahre 2020 und 2021 eine Homeoffice-Pauschale in Höhe von 5 Euro je Tag, maximal 600 Euro pro Jahr eingeführt. Davon profitieren insbesondere Steuerpflichtige, die die qualitativen Abzugsvoraussetzungen (z.B. abgetrennter Raum ohne private Mitnutzung) nicht erfüllen. Die CSU setzt sich für eine Anschlussregelung der derzeit befristeten Homeoffice-Pauschale ein.

<b>Virtueller Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>26. September 2020</b>
<b>Antrag-Nr. A 7</b> <b>Virtualisierung der PC-Systeme</b>	<b>Beschluss:</b>
<b>Antragsteller:</b> CSU-Kreisverband Dachau, CSU-Kreisverband Fürstenfeldbruck, Dorothee Bär, MdB (Arbeitskreis Netzpolitik (CSUnet)), Christian Blatt, Julia Grote, Claudia Kops, Josef Mederer, Michael Putterer, Bernhard Seidenath, MdL, Katrin Staffler, MdB, Tobias Stephan	<input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung

### Der Parteitag möge beschließen:

Die BayernCloudSchule (ByCS)/mebis sollte zeitnah um das Modul einer kompletten zentralen Virtualisierung der PC-Systeme erweitert werden: mit Zugriff per RemoteDesktop von der Schule, von zu Hause oder von der Fortbildungseinrichtung aus.

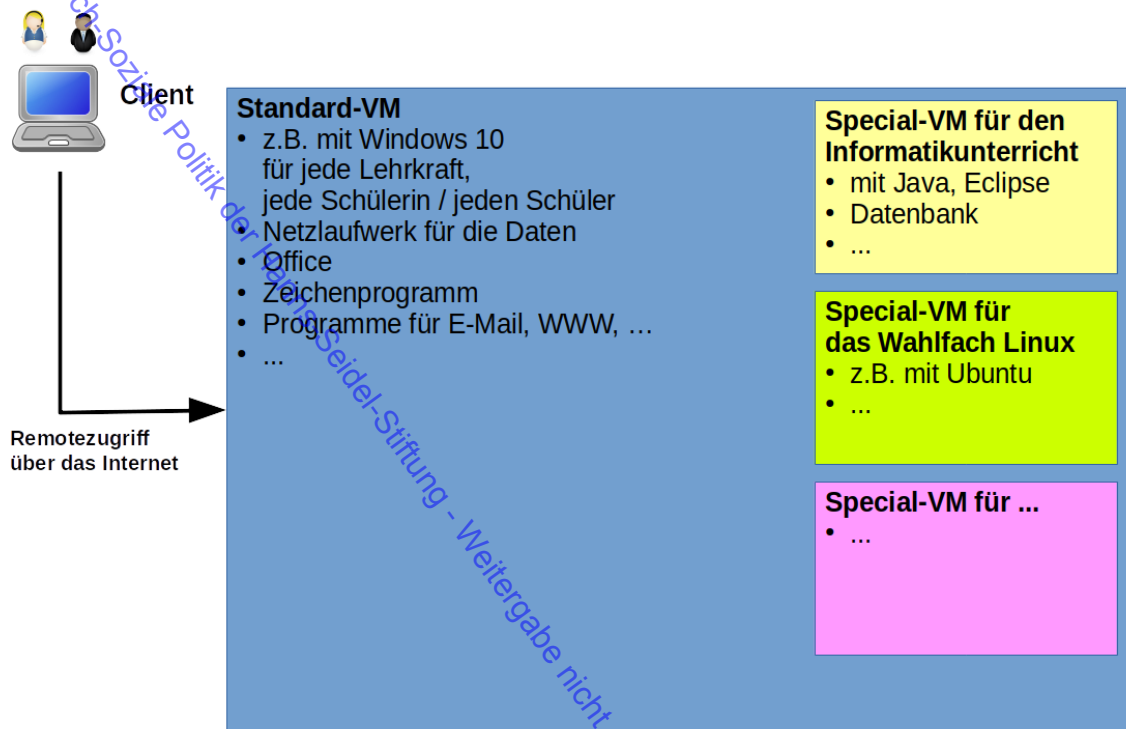
### Begründung:

Um einen berufsgerechten und zukunftsorientierten Unterricht zu gewährleisten, sehen wir als einzige Lösung das Modul einer kompletten zentralen Virtualisierung der „PCs“ mit Zugriff per RemoteDesktop von der Schule, von zu Hause oder von der Fortbildungseinrichtung aus. Somit wäre auch gewährleistet, dass die Schülerinnen und Schüler sowie auch die Lehrkräfte beispielsweise mit ihren eigenen Geräten (BYOD) in der Schule und zu Hause arbeiten können. Da die Software zentral zur Verfügung gestellt wird, gibt es auch keine Lizenzprobleme. Außerdem erlaubt ein solches System einen Online-Unterricht und die einfache Umsetzung anderer Konzepte wie beispielsweise Blended Learning. Die Schülerinnen und Schüler müssten dann keine Software auf ihren Notebooks/PC installieren (nur den RemoteDesktopClient).

Vorteile dabei sind u.a.:

- Die lokale Administration der Geräte an der Schule würde sich deutlich verringern, da die Virtuellen Maschinen (VM) zentral von Experten bayernweit verwaltet und gemanagt werden können.
- Das Problem der Lizenzen würde damit auch gelöst werden, da diese zentral verwaltet werden und es keine Rolle spielt, ob die Schülerin/der Schüler bzw. die Lehrkraft von der Schule aus arbeitet, von zu Hause oder der Fortbildungseinrichtung aus.
- Bringen Schüler eigene Geräte mit (BYOD), ist es oft schwierig für die Lehrkraft, mit den unterschiedlichen Geräten zurecht zu kommen. Mit einer Virtuellen Maschine (VM) wird nur eine RemoteDesktop-Software auf dem PC, dem Notebook, dem Tablet etc. installiert, alles andere sieht dann wieder für die Lehrkraft und die Schülerinnen und Schüler identisch aus.
- Die Recherausstattung, vor allem der Leistungsbedarf der PCs vor Ort, würde sich deutlich reduzieren, da die Rechenlast auf ein Rechenzentrum verlagert wird. Auch leistungsschwache Schüler-PCs bzw. Notebooks können somit problemlos verwendet werden.

- Spezialsoftware oder Software, bei der unterschiedliche Versionen verwendet werden müssen, kann jeweils in einer eigenen Virtuellen Maschine (VM) verwendet werden und beeinflusst die Standard-VM nicht.



### Stellungnahme der Antragskommission:

**Votum: Überweisung an die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag**

### Begründung:

Die Schaffung einer standardisierten Lösung, die gleichermaßen allen Partizipanten ortsungebunden zur Verfügung steht, ist zu begrüßen. Die einheitliche Umsetzung, die über alle Schularten, Schulgrößen, Schulprofile und Schulstandorte hinweg zusammengefasst werden muss und enorme Ressourcenanforderungen erfordert, bedarf allerdings einer weiteren differenzierten Analyse durch die zuständige Fraktion. Somit ist eine Überweisung zur vertiefenden Beratung sinnvoll.

<b>Virtueller Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>26. September 2020</b>
<b>Antrag-Nr. A 8</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Digitales Zeugnis mit Signatur und Langzeitarchivierung</b>	
<b>Antragsteller:</b> CSU-Kreisverband Dachau, CSU-Kreisverband Fürstenfeldbruck, Dorothee Bär, MdB (Arbeitskreis Netzpolitik (CSUnet)), Christian Blatt, Julia Grote, Claudia Kops, Josef Mederer, Michael Putterer, Bernhard Seidenath, MdL, Katrin Staffler, MdB, Tobias Stephan	

**Der Parteitag möge beschließen:**

Parallel zum Papierzeugnis soll den Schülerinnen und Schülern in Bayern ein digitales Zeugnis, gerade Abschlusszeugnisse mit Signatur und Langzeitarchivierung zur Verfügung gestellt werden.

**Begründung:**

Bei einer Bewerbung oder Einschreibung an einer Universität, Hochschule, weiterführenden Schule etc. muss meist eine beglaubigte Kopie des letzten Zeugnisses beigelegt werden. Das Erstellen einer Beglaubigung ist mit Kosten und Aufwand verbunden.

Bei Verlust des Papierzeugnisses nach mehreren Jahren ist es zwar möglich, durch die Schule, die den Schülerakt – dieser muss ja 50 Jahre archiviert werden – aufbewahrt, eine Zweitschrift erstellen zu lassen, dies ist aber mit erheblichem Aufwand verbunden. Will z.B. jemand nach vielen Jahren der Berufstätigkeit seinen Meister, Techniker etc. machen, so muss er sein Berufsschulzeugnis vorlegen. Ist dies nicht mehr vorhanden, so muss er es aufwendig beantragen. Bei großen Schulen kommen hier mehrere hundert bzw. tausend Schülerakten pro Jahr zusammen. Genau den einen Schülerakt zu finden, ist für das Schulsekretariat nicht einfach, gerade wenn der Beruf von einer Schule zur anderen wechselt, sich der Schulstandort geändert hat oder in einem neuen Beruf aufgefangen ist.

Ein digitales Zeugnis löst dieses Problem und lässt sich elektronisch sehr schnell auffinden. Dieses Verfahren sollte bundeseinheitlich angestrebt werden.

**Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum: Zustimmung**

<b>Virtueller Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>26. September 2020</b>
<b>Antrag-Nr. A 10</b> <b>Freiheit der Wissenschaft, Freiheit in der Wissenschaft</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Prof. Dr. Winfried Bausback, MdL, Robert Brannekämper, MdL, Dr. Stephan Oetinger, MdL, Andrea Lindholz, MdB, CSU-Kreisverband Aschaffenburg-Stadt	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die Freiheit der Wissenschaft an den Hochschulen und Universitäten in Bayern weiter sicherzustellen und angesichts neuer Herausforderungen zu fördern. Dazu sollen

- 1) in Anbetracht einer teilweise Fakten negierenden und wissenschaftsfeindlichen Atmosphäre, wie sie immer öfter in sozialen Netzwerken und kleineren Teilen der Gesellschaft zutage tritt, Hochschulen unterstützt werden, wissenschaftliche Prozesse und Diskurse verstärkt auch medial für die Gesellschaft zu vermitteln.
- 2) Handlungskonzepte identifiziert werden, die die Hochschulen in die Lage versetzen, schnell und effektiv auf Störungen von Lehrveranstaltungen und wissenschaftlichen Vorträgen und Symposien zu reagieren. Hierzu soll eine Plattform geschaffen werden, auf der die Hochschulen ihre Modelle austauschen und Best-Practice Beispiele herausarbeiten können.
- 3) die Grundlagenforschung in allen Bereichen der Wissenschaft gestärkt und damit die Suche nach zweckfreier Erkenntnis im Sinne Humboldts als wesentliche Säule der Wissenschaft unterstrichen werden.

### Begründung:

Nicht nur ein stark affektgeleiteter und oftmals auf Halbwahrheiten beruhender Austausch in der Gesellschaft, wie er immer häufiger in sozialen Netzwerken zu beobachten ist, führt zu einer Missachtung wissenschaftlicher Erkenntnisse. Auch Positionen sogenannter „political correctness“ werden teilweise instrumentalisiert, um Diskurse und Forschung zu verhindern oder zu stören. Auch wenn das Klima an bayerischen Hochschulen derzeit ein hohes Maß an wissenschaftlicher Freiheit gewährt, ist es wichtig, dass eine vorausschauende Wissenschaftspolitik auf die beschriebenen Entwicklungen reagiert, die in vielen westlichen Gesellschaften zu deren Nachteil zu beobachten sind.

Die Wissenschaftsfreiheit gehört zu den Voraussetzungen eines modernen und rationalen Verfassungsstaates. Echter Fortschritt einer Gesellschaft ist nur möglich, wenn Forschung und Lehre in ihrer Freiheit an den Hochschulen gewährleistet und gefördert werden. Dabei darf nicht die Frage nach einem wirtschaftlichen Nutzen im Vordergrund stehen. Eine Unterscheidung zwischen Forschung nach einer anwendungsorientierten und in der freien

Wirtschaft verwertbaren Ergebnissen und einem zweckfreien Erkenntnisgewinn findet in der freien Wissenschaft nicht statt. Dies müssen wir proaktiv und mit Blick auf Entwicklungen in anderen Ländern der Welt – wo eine einseitige Ökonomisierung von Wissenschaft und Forschung schon stattfindet – sicherstellen.

Die Freiheit der Wissenschaft ist nicht in Gefahr, wir müssen aber auf sie achten. Dies ist zwar Aufgabe der Hochschulen, die sich ja selbst organisieren, dennoch kann der Freistaat unterstützend wirken.

**Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum: Zustimmung**

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP



Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

**B**

**Gesundheit, Pflege**

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

<b>Virtueller Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>26. September 2020</b>
<b>Antrag-Nr. B 1</b> <b>Infektionsschutz durch Hygiene bei öffentlichen Vorhaben mitdenken und mit einplanen.</b> <b>Wissen über Hygiene nachhaltig fördern</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Cornelia Griesbeck, Renate Ixmeier, Dr. Ute Salzner	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag soll sich dafür einsetzen:

- Dass in den einschlägigen Gesetzen (z.B. Baurecht, Gaststättenrecht, Gewerberecht, Arbeitsrecht, Vergaberecht usw.) Vorschriften, die dem Infektionsschutz und der Hygiene dienen (z.B. kontaktloser Zugang zu Waschräumen und Toiletten in öffentlichen Gebäuden und im Bereich des ÖPNV), aufgenommen bzw. bestehende Vorschriften überprüft werden.
- Dass die Vermittlung von Wissen über Infektionsschutz und Hygiene in allen schulischen und beruflichen Lehrplänen (stärker) etabliert wird.

### Begründung:

Die Corona-Pandemie hat gezeigt, dass schon das Einhalten von einfachsten Regeln der Hygiene dazu beitragen kann, die Verbreitung von Viren (gilt auch für Bakterien) zu stoppen. Dies beginnt bei einfachsten Maßnahmen wie Niesen in die Armbeuge. Es geht weiter mit dem zur Verfügung stellen von Desinfektionsmitteln in Geschäften, Gaststätten und behördlichen Gebäuden. Und endet schließlich bei späteren baulichen Präventionsmaßnahmen wie kontaktlosem Öffnen von Türen, besonders zu Waschräumen und Toiletten oder dem Vermeiden enger Gänge ohne Ausweichmöglichkeit. Dadurch wird auch die politische Zielsetzung der Inklusion leichter verwirklicht. Ebenso hilft die nicht beeinträchtigte Unterbringung von Arbeitskräften Infektionsgeschehen zu verringern. Bestehende Gesetze sollen daher im Zuge einer Infektionsschutz- und Hygieneverträglichkeitsprüfung sowie eines Pandemie-Stresstests daraufhin überprüft werden, ob künftig nicht anders –nämlich hygieneverträglicher genehmigt und beschafft werden kann.

Außerdem muss die Vermittlung von Wissen über gesundheitsförderndes und infektionsvermeidendes Verhalten gestärkt werden. Ein Beispiel dazu: Händewaschen mit kaltem Wasser und Seife ist besser als Händewaschen mit warmem Wasser ohne Seife. Geeignete Mittel dazu sind die stärkere Berücksichtigung davon in schulischen und beruflichen Lehrplänen, die Bestellung eines Hygienebeauftragten vergleichbar einem Arbeitsschutzbeauftragten bzw. Gesundheitsmanager in den Betrieben und Behörden.

Bei allen Maßnahmen muss stets die Finanzierbarkeit mit geprüft werden. Beziehungsweise sind entsprechende Förderprogramme anzudenken bzw. zu entwickeln (Fordern und Fördern, bayerisches Corona-Konjunkturpaket II).

Um überbordende neue Bürokratie in unserem sensiblen Wirtschaftssystem genauso zu vermeiden wie unangemessene finanzielle Belastung nachfolgender Generationen, soll vor einer gesetzlichen Veränderung die Wirksamkeit, die Verhältnismäßigkeit und die Finanzierbarkeit geprüft werden.

#### **Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum: Überweisung an die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag**

#### **Begründung:**

Die Corona-Pandemie zeigt die Bedeutung von Hygienevorschriften und Infektionsschutz, da mittels dieser Vorschriften eine wirksame Krankheitsbekämpfung möglich ist. Es sollte daher geprüft werden, bei welchen Vorschriften die Ergänzung von Normen zur Verbesserung des Infektionsschutzes sinnvoll erscheint. Zusätzlich ist zu prüfen, in welchen Lehrplänen ein Unterricht über Infektionsschutz und Hygiene sinnvoll erscheint.

<b>Virtueller Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>26. September 2020</b>
<b>Antrag-Nr. B 2</b> <b>Schutzkleidung für Arztpraxen</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung
<b>Antragsteller:</b> Dr. Silke Launert, MdB	<input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung

### Der Parteitag möge beschließen:

Die Bayerische Staatsregierung wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass die Arztpraxen in Bayern angesichts der neuen Testmöglichkeiten mit ausreichend Schutzkleidung versorgt werden.

### Begründung:

Seit Beginn der Corona-Pandemie sind die Allgemeinarztpraxen stark gefordert und kämpfen täglich mit den Anforderungen dieser besonderen Situation. Die neuen Testmöglichkeiten stellen die Praxen erneut vor Herausforderungen, da sich neben den symptomatischen Patienten nun auch gesunde Menschen beim Hausarzt abstreichen lassen wollen. Eine weitere Gruppe von Patienten stellen zudem die Urlaubsrückkehrer dar, die vom Gesundheitsamt an die Hausärzte verwiesen werden, um einen Abstrich zu bekommen.

Für die Durchführung eines Corona-Tests erhalten die Praxen aktuell nur 15,00 €. Dabei wird nicht berücksichtigt, dass für die Tests auch weitere Verbrauchsmaterialien wie Kittel, Handschuhe und Masken benötigt werden. Diese teure Schutzkleidung muss aktuell jede Praxis selbst anschaffen, da der Corona-Katastrophenfall offiziell für beendet erklärt ist. Der Nachschub an Schutzausrüstung für die Arztpraxen muss deshalb unbedingt sichergestellt werden. Andernfalls werden Testungen eingestellt werden, da sich die Ärzte und deren Mitarbeiter nicht mehr schützen können.

Zudem rechnen die Praxen ab Herbst mit einem weiteren deutlichen Anstieg der Tests, da die Erkältungs- und Grippesaison wiederbeginnt. Dies führt ohnehin schon zu einem erheblichen Mehraufwand in den Praxen. Die Bayerische Staatsregierung wird daher aufgefordert, kurzfristig die notwendige Schutzausrüstung zu beschaffen bzw. die Kosten zu übernehmen, damit die Hausarztpraxen die ausgeweiteten Testmöglichkeiten auch bewältigen können.

### Stellungnahme der Antragskommission:

**Votum: Zustimmung**

<b>Virtueller Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>26. September 2020</b>
<b>Antrag-Nr. B 3</b> <b>Impfempfehlung bei COVID-19</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung
<b>Antragsteller:</b> Dr. Veronika Schraut, Cornelia Griesbeck	<input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag sowie die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag mögen sich dafür einsetzen, dass:

- eine deutliche Impfempfehlung im Hinblick auf COVID-19 an die Bevölkerung ergeht, gleichzeitig aber keinesfalls eine Impfpflicht festgelegt wird, sobald ein wirksamer Impfstoff in ausreichendem Maße entwickelt und produziert worden ist;
- eine flächendeckende und verständliche Aufklärung zum Thema „Impfungen – und Impfung mit Blick auf Sars-Cov2“ als elementarer Baustein ermöglicht wird;
- Impfpflicht bei Sars-Cov2 allenfalls für bestimmte notwendige Berufsgruppen und/oder Menschen in Sammelunterkünften angeordnet wird;
- ein ausreichend großer zeitlicher Rahmen für gezielte Erforschung, Maßnahmenentwicklung und Beobachtung eingehalten wird;

### Begründung:

Insbesondere weil viele Personen in der Gesellschaft nicht über das ausreichende vertiefte Wissen bzgl. Gesundheit und Krankheit, medizinische Vorsorge und weitere Präventivmaßnahmen verfügen, ist es wichtig, für eine nachhaltige Aufklärung und Sensibilisierung bzgl. der Thematik COVID-19 in der Bevölkerung zu sorgen.

Dadurch kann das Vertrauen in den Staat und die Medizin gefördert werden, welches an vielen Stellen aus unterschiedlichsten Gründen verloren gegangen ist.

Auf diesem Wege kann die Impfbereitschaft der Bürger\*innen erhöht werden und die Umsetzung einer klaren Impfempfehlung bei COVID-19 erreicht werden.

Eine Impfpflicht sollte nur bei besonders betroffenen und vulnerablen Berufsgruppen sowie Personen, die in Sammelunterkünften leben, in Betracht gezogen werden.

Der Impfstoff an sich sollte für Patient\*innen aller Kassen, ob privat oder gesetzlich, identische qualitative Eigenschaften besitzen.

Gerade im Hinblick auf die große Dynamik und Sorge sowie auch Unsicherheit, die die Pandemie bei weiten Teilen der Bürger\*innen ausgelöst hat, ist es unabdingbar, sich dennoch für Entscheidungen und wissenschaftliche Entwicklungen die nötige Zeit zu geben, damit nicht so genannte übereilte „Schnellschüsse“ mit negativen Auswirkungen einhergehen.

**Stellungnahme der Antragskommission:****Votum:            Teilweise Zustimmung, Ablehnung hinsichtlich der Impfpflicht****Begründung:**

Das von der CSU geführte Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat wie die Bayerische Staatsregierung insgesamt zum frühest möglichen Zeitpunkt in Anlehnung an die Ständige Impfkommission (STIKO) eine ganz klare Impfempfehlung gegen COVID-19 ausgesprochen.

Auch haben inzwischen alle Bürger in Deutschland ein Impfangebot erhalten, viel früher als versprochen. Wer sich heute impfen lassen möchte, kann es sofort tun. 73 Prozent der Erwachsenen haben sich mittlerweile mindestens einmal impfen lassen.

Eine Impfpflicht gegen COVID-19 lehnen wir allerdings ab. Das gilt auch für eine Impfpflicht für bestimmte Personengruppen. Das Impfen ist und bleibt eine persönliche Entscheidung.

Wir empfehlen die Impfung und haben dazu umfassende Impfkampagnen gestartet. Wir setzen aber weiter auf Freiwilligkeit.

<b>Virtueller Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>26. September 2020</b>
<b>Antrag-Nr. B 6</b>	<b>Beschluss:</b>
<b>Sicherstellung einer flächendeckenden Versorgung durch gezielte Krankenhausstruktur-Planung</b>	<input type="checkbox"/> Zustimmung
<b>Antragsteller:</b>	<input type="checkbox"/> Ablehnung
Michaela Frauendorfer, Michael Cerny	<input type="checkbox"/> Überweisung
	<input type="checkbox"/> Änderung

### Der Parteitag möge beschließen:

Die Bayerische Staatsregierung sowie die CSU-Landtagsfraktion werden aufgefordert, eine flächendeckende Versorgung durch eine gezielte Krankenhausstruktur-Planung sicherzustellen und die dafür entstehenden Kosten gerecht zu verteilen.

### Begründung:

Sehr gut funktionierende Krankenhausstrukturen sind unerlässlich, um Krisen wie die Covid 19-Pandemie erfolgreich meistern zu können.

Da jedoch die Corona bedingten Mehrkosten und Mindereinnahmen nur unzureichend ausgeglichen werden, verstärkt sich die Unterfinanzierung der Krankenhäuser weiter.

Grundsätzlich hat die Pandemie gezeigt, dass eine Krankenhausplanung nicht nur an wirtschaftlichen Kriterien wie hoher Auslastung ausgerichtet werden kann.

Beständig steigende Defizite überfordern die Finanzkraft der meist kommunalen Träger und gefährden damit eine flächendeckende Versorgung im Freistaat.

Dieser Gefahr ist durch neue strukturelle und finanzielle Maßnahmen entgegenzuwirken.

Bereits der letzte Parteitag hat beschlossen, dass die Gesundheits- und Pflegewirtschaft eine neue Leitökonomie in Bayern, Deutschland und Europa werden soll.

Dazu muss zuallererst eine detaillierte Krankenhausstrukturplanung erfolgen.

In der Pandemie bewährt sich das System der ärztlichen Leiter, die auf Regierungsbezirksebene die Maßnahmen koordinieren.

Diese Strukturen können genutzt werden, um zumindest auf Regierungsbezirksebene festzulegen, welche Angebote in welcher Qualität innerhalb welcher Entfernung / zeitlicher Erreichbarkeit vorgehalten werden müssen.

Die Investitionskosten, die nötig sind, um die so geplanten Angebote sicherstellen zu können, müssen durch den Freistaat voll ausgeglichen werden. Die Krankenhausträger müssen finanziell so ausgestattet werden, dass sie ihre Pflichtaufgaben im Gesundheitsbereich gemäß dieser Planung dauerhaft erfüllen können.

Bereits im § 4 KHG werden die Krankenhäuser wirtschaftlich gesichert, indem ihre Investitionskosten im Wege öffentlicher Förderung übernommen werden. Dieser Verpflichtung kommt der Freistaat derzeit nur unzureichend nach.



**Stellungnahme der Antragskommission:****Votum: Überweisung an die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag****Begründung:**

Es ist Aufgabe der Bayerischen Staatsregierung, die flächendeckende Versorgung mit Krankenhäusern im Freistaat Bayern sicherzustellen. Die Finanzierung der Investitionskosten für Krankenhäuser obliegt den jeweiligen Bundesländern. Im Vergleich zu anderen Ländern wird in Bayern diesbezüglich Herausragendes geleistet. Dennoch besteht immer wieder zusätzlicher Finanzierungsbedarf. Aufgrund der defizitären Lage vieler Krankenhäuser und des daraus resultierenden enormen Finanzierungsbedarfes einerseits und der Stabilität des Staatshaushaltes andererseits ist es unbedingt erforderlich, dass sich die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag hiermit befasst.

<b>Virtueller Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>26. September 2020</b>
<b>Antrag-Nr. B 7</b>	<b>Beschluss:</b>
<b>Paradigmenwechsel in der Krankenhausfinanzierung</b>	<input type="checkbox"/> Zustimmung
<b>Antragsteller:</b>	<input type="checkbox"/> Ablehnung
Monika Breunig, Günter Koller, Brigitte Trummer, Helmut Fischer	<input type="checkbox"/> Überweisung
	<input type="checkbox"/> Änderung

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird gebeten, sich im Bundestag dafür einzusetzen, dass ein Paradigmenwechsel in der Krankenhausfinanzierung erreicht wird in der Form, dass insbesondere bei den wohnortnahen Krankenhäusern in kommunaler Trägerschaft ihre Behandlungskosten in vollem Umfang erstattet werden. Der Wert der stets verfügbaren medizinischen Versorgung der Bevölkerung hat Vorrang vor der Wirtschaftlichkeit der Krankenhäuser.

### Begründung:

1. Die medizinische Versorgung der Bevölkerung ist eine systemrelevante Aufgabe des Staates. Die Corona-Pandemie hat bewiesen, dass stationäre medizinische Behandlung nicht disponierbar ist und nach Maßgabe von Wirtschaftlichkeitskriterien reglementiert werden kann.
2. Die Gesundheitsreform von 2003 sowie die Einführung der Fallpauschalen 2014 hatten zum Ziel, die Kosten für die Krankenhausfinanzierung zu drosseln und planbar zu machen. Dies wurde zunächst damit erreicht worden, dass die Zahl der Krankenhäuser von 2411 (1991) auf 1925 (2018) gesunken ist und sich die durchschnittliche Verweildauer von 9,2 Tagen (2000) auf 7,2 Tage (2018) reduziert hat. Pandemien aber zeigen, dass Krankenhausbehandlungen und Krankenhauskosten nicht planbar sind.
3. Die Einführung der DRG seit 2004 hat nicht nur zur Folge, dass der Dokumentationsaufwand zu einer Mehrbelastung des Personals geführt hat, was zu Lasten der Pflegezuwendung für die einzelnen Patienten geht. Sie hat aber hauptsächlich dazu geführt, dass durch die im Krankenhausentgeltgesetz vorgeschriebene jährliche Leistungsplanung der Krankenhäuser mit der Kombination aus „Strafzahlungen“ bei Überschreitung der Krankenhausleistungen vor allem die kommunalen Krankenhäuser in teils deutliche finanzielle Schwierigkeiten geraten sind.
4. Im Gegensatz zu Krankenhäusern in privater Trägerschaft müssen die kommunalen Träger den gesamten regionalen Versorgungsbedarf abdecken, gewinnbringende und defizitäre Behandlungen. Sie müssen Patienten behandeln, auch wenn die vorgeschriebene jährliche Leistungsplanung damit überschritten wird. In den Krankenhäusern mit kommunaler Trägerschaft werden die Mitarbeiter in der Regel in Anlehnung an die Tarife der öffentlichen Hand bezahlt. Die dadurch im Vergleich zu

Privatkrankenhäusern höheren Personalkosten werden durch die DRG-Fallpauschalen nicht ausreichend refinanziert.

5. Wenn viele Krankenhäuser in kommunaler Trägerschaft Defizite schreiben, dann kann es nicht daran liegen, dass deren Vorstände „betriebswirtschaftliche Laien“ sind, sondern dann ist an der Struktur der Finanzierung erkennbar etwas falsch.  
Das von der Bundesregierung heuer verabschiedete Covid-Krankenhausentlastungsgesetz ändert in Hinsicht auf die „Schieflage“ der Krankenhäuser zunächst nichts.
6. Die Erfahrungen bei der Bewältigung der Herausforderungen in der Corona-Pandemie haben gezeigt, dass die Fokussierung auf weitere Verringerung der Krankenhäuser mit dem Schwerpunkt auf Bildung großer Einheiten ein Irrweg ist.  
Vielmehr haben die Krankenhäuser in kommunaler Trägerschaft bewiesen, dass deren Flexibilität und Einsatzbereitschaft wesentlich dazu beigetragen hat, diese Herausforderungen zu meistern.

#### **Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum: Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag**

#### **Begründung:**

Eine gute medizinische Versorgung der Bevölkerung ist ein hohes Gut. Die Finanzierung der Krankenhäuser ist dabei ein wichtiger Bestandteil. Bei der Ausgestaltung der Finanzierung ist dabei stets darauf zu achten, dass die Rahmenbedingungen so gestaltet sind, dass es nicht zu einer Unterfinanzierung der Krankenhäuser kommt.

Wir wollen, dass die Ziele einer bedarfsgerechten und flächendeckenden Grund- und Regelversorgung insbesondere in der Krankenhausfinanzierung wesentlich stärker berücksichtigt werden, gerade mit Blick auf den ländlichen Raum. Gleichzeitig dürfen Wirtschaftlichkeitsaspekte bei einer Neuausgestaltung der Krankenhausfinanzierung aber nicht völlig außer Acht gelassen werden. Denn ansonsten würde eine übermäßige Belastung der Beitrags- und Steuerzahler drohen und die allgemeine Finanzierbarkeit des Gesundheitswesens leiden. Bei der Eindämmung der Kosten haben sich DRG-Regelungen grundsätzlich bewährt. Eine ersatzlose Abschaffung wäre daher nicht empfehlenswert. Es hat sich zudem gezeigt, dass die Krankenhäuser zwar durch die Maßnahmen, die in der Corona-Pandemie notwendig wurden, belastet wurden, aber eine Überlastung nicht feststellbar war. Es ist daher zu hinterfragen, ob eine Neuausgestaltung der Krankenhausfinanzierung notwendig erscheint.

<b>Virtueller Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>26. September 2020</b>
<b>Antrag-Nr. B 9</b> <b>Ermäßigter Mehrwertsteuersatz</b> <b>für Inkontinenzartikel und Windeln</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Dr. Silke Launert, MdB	

**Der Parteitag möge beschließen:**

Die CSU-Gruppe im Europäischen Parlament und die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag werden aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass Inkontinenzartikel und Windeln künftig mit dem ermäßigten Mehrwertsteuersatz belegt werden können.

**Begründung:**

Der Normalsatz für die Mehrwertsteuer, der von allen EU-Ländern für Gegenstände und Dienstleistungen angewandt wird, muss nach der Mehrwertsteuerrichtlinie mindestens 15 % betragen. Die EU-Länder können einen oder zwei ermäßigte Steuersätze in Höhe von mindestens 5 % auf bestimmte Gegenstände oder Dienstleistungen anwenden, die im Anhang III der Mehrwertsteuerrichtlinie aufgeführt werden.

In Deutschland existieren danach zwei unterschiedliche Umsatzsteuersätze. Der sogenannte Regelsatz gilt für alle Waren und Dienstleistungen, welche nicht ausdrücklich hiervon ausgenommen sind. Dem ermäßigten Steuersatz unterfallen insbesondere bestimmte Güter des lebensnotwendigen Bedarfs, wie beispielsweise Grundnahrungsmittel. Seit dem 1. Januar 2020 gilt auch für Menstruationsprodukte, wie etwa Tampons oder Binden, der ermäßigte Mehrwertsteuersatz.

Inkontinenzartikel und Windeln werden indes weiterhin mit dem Regelsteuersatz belegt. Dies erscheint vor dem mit dem ermäßigten Mehrwertsteuersatz verfolgten gesetzgeberischen Ziel nicht sachgerecht. Denn diese Produkte zählen für Familien mit Kleinkindern sowie insbesondere für Schwerbehinderte, die oftmals ein Leben lang auf diese Produkte angewiesen sind, zum Grundbedarf. Um insbesondere Familien und Schwerbehinderte zu entlasten, sollten daher künftig auch Inkontinenzartikel und Windeln mit dem ermäßigten Mehrwertsteuersatz belegt werden. Da Windeln im Gegensatz zu Monatshygieneartikeln aber nicht im Anhang III der Mehrwertsteuerrichtlinie aufgeführt sind, besteht im Rahmen der geltenden Mehrwertsteuerrichtlinie keine Möglichkeit für die Mitgliedstaaten den ermäßigten Steuersatz auf diese Artikel anzuwenden, ohne gegen Unionsrecht zu verstoßen. Die CSU-Europagruppe im Europäischen Parlament soll deshalb auf eine entsprechende Änderung in der Mehrwertsteuerrichtlinie hinwirken.

**Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum: Zustimmung**

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP



# Innen, Recht, Migration

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

<b>Virtueller Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>26. September 2020</b>
<b>Antrag-Nr. C 8</b> <b>Gutachtenverfahren</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Prof. Dr. Winfried Bausback, MdL, Andrea Lindholz, MdB, CSU-Kreisverband Aschaffenburg-Stadt	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag und die Bayerische Staatsregierung setzen sich auf Bundesebene dafür ein, durch eine Ergänzung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes vor dem Bundesverfassungsgericht ein Gutachtenverfahren einzurichten, das es Bundesregierung und Bundesrat gemeinsam ermöglicht, zentrale Grundrechts- und Verfassungsfragen proaktiv klären zu lassen.

### Begründung:

Die Exekutive des Bundes und der Länder müssen gerade in Ausnahmesituationen zum Teil über schwerwiegende Grundrechtseingriffe entscheiden. Dies wurde besonders im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Coronapandemie deutlich: Angesichts der Unsicherheit über die weitere Ausbreitungsgeschwindigkeit und den Erfahrungen aus anderen europäischen Ländern, mussten schwierigste Grundrechtsabwägungen und Entscheidungen über Freiheitsbeschränkungen getroffen werden.

In einer solchen Situation sollen Bundesregierung und Bundesrat gemeinsam künftig die Möglichkeit haben, Schwerpunktfragen frühzeitig und proaktiv gutachtlich durch das Bundesverfassungsgericht klären zu lassen – vor oder parallel zum Erlass einer Maßnahme. Durch frühzeitig entwickelte Leitlinien des Gerichts würden Instanzgerichten Maßstäbe an die Hand gegeben, die Rechtssicherheit in schwierigen Zeiten würde gefördert und der Grundrechtsschutz gestärkt. Gerade in schwierigen Zeiten kann damit ein Beitrag zum Rechtsfrieden und zur gesellschaftlichen Stabilität geleistet werden. Durch die Ausgestaltung als Option und die Voraussetzung eines gemeinsamen Antrags von Bundesregierung und Bundesrat bliebe dieses Verfahren auf schwerwiegende Ausnahmefälle und den Bereich exekutiven Handelns beschränkt. Es würde letztlich als Handlungsoption die Exekutive in Ausnahmesituationen stärken, weil es die Möglichkeit zu schnellerer Rechtsicherheit eröffnet. Von Zielrichtung und Aufgabe unterscheidet es sich von dem Gutachtenverfahren, das in den Anfangszeiten der Bundesrepublik Deutschland schon einmal gab.

### Stellungnahme der Antragskommission:

**Votum: Zustimmung**

<b>Virtueller Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>26. September 2020</b>
<b>Antrag-Nr. C 10</b> <b>Feuerwehr-Studie zu Berufskrankheiten um PFOS/PFOA-Kontaminationen erweitern</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Volker Bauer, MdL	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die Bayerische Staatsregierung wird aufgefordert, an einer Einrichtung in Bayern eine Studie zur Gesundheitsgefährdung im Feuerwehrdienst unter besonderer Berücksichtigung des langjährigen Gebrauchs PFC-haltiger Löschschäume durchzuführen und hierfür notwendige Mittel bereitzustellen.

### Begründung:

Die internationale Krebsforschungsagentur (IARC) der Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat im Jahr 2007 die Arbeit der Feuerwehreinsatzkräfte als möglicherweise krebserregend eingestuft.

Eine aktuelle kanadische Studie unter Feuerwehrleuten kam 2018 zu dem Ergebnis, dass Krebs mit 86 Prozent die häufigste Todesursache sei und dreimal häufiger auftrete als bei der Normalbevölkerung. Auch wenn die Vergleichbarkeit der Arbeitsbedingungen in den verschiedenen Staaten, z. B. hinsichtlich Art der Exposition, Häufigkeit des Einsatzes, und Arbeitsschutz sehr eingeschränkt ist, so ergibt sich daraus jedoch ein deutlicher Handlungsbedarf, denn Untersuchungen in Deutschland gibt es kaum.

Feuerwehrleute sind einer Vielzahl sehr unterschiedlicher schädlicher und krebserzeugender Stoffe ausgesetzt. Besonders zu berücksichtigen sind in diesem Zusammenhang PFOS und PFOA, die als Löschschäume ganz wesentlich für Einsätze auf Flughäfen, bei Bränden in der chemischen Industrie und im Bereich Militär verwendet wurden.

Der Freistaat ist mit Blick auf die Belastungssituation im Freistaat aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass auch auf den langjährigen, vermehrten Umgang mit PFT-haltigen, als potentiell karzinogenen Stoffen, z.B. in Löschschäumen, etwa bei Berufs- und Flughafenfeuerwehren, im Dienst als Feuerwehrsoldat oder Feuerwehrmann bei der Bundeswehr eingegangen wird.

Diverse Anträge aller Landtagsfraktionen thematisierten 2018, 2019 und 2020 die Belastung von Gewässern, Trinkwasser und Lebensmittel insbesondere im Umfeld bestehender und ehemaliger Flugplätze im Freistaat mit perfluorierten Tensiden (PFT, prominent: PFC) Unisono wurde der Bund mit Blick auf Umweltbelastung und Verbraucherschutz aufgefordert zügig seiner Sanierungsverantwortung nachzukommen. Beim Umgang mit der Verunreinigung durch inzwischen verbotene PFC-haltige, und potentiell krebserregende Löschschäume ging



der Freistaat 2012 mit gutem Beispiel voraus und veröffentlichte die „Leitlinien zur vorläufigen Bewertung von PFC-Verunreinigungen in Wasser und Boden“, die seither aktualisiert wurden.

Das „PFC-Management“ beschränkt sich bislang jedoch weitestgehend auf den Verbraucherschutz durch eine Sanierung von Gewässern und die Kontrolle von Lebensmitteln, in denen PFT durch Anreicherung inzwischen global auftritt. Antworten auf Schriftliche Anfragen (Drs. 18/3382,18/4271) zeigten, dass eine juristisch nachweisbare gesundheitliche Beeinträchtigung oder Schädigung aktuell nicht vorliegt, auch da Studien hierzu etwa mit Blick auf Risikogruppen, die vermehrt Kontakt mit den Stoffen hatten, bislang fehlen, während zivilrechtliche Schadensersatzansprüche grundsätzlich von den Betroffenen selbst gegen Verursacher zu richten sind. Hier gilt es durch Forschung Abhilfe im Sinne unserer haupt- und ehrenamtlichen Feuerwehkräfte zu schaffen!

#### **Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum: Zustimmung**

<b>Virtueller Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>26. September 2020</b>
<b>Antrag-Nr. C 12</b> <b>Ermöglichen von Reservedienstleistungen durch staatliche und städtische Beamte</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Dr. Reinhard Brandl, MdB, Florian Hahn, MdB	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU, die sich als Fürsprecher der Bundeswehr und ihrer Soldatinnen und Soldaten versteht, möge sich dafür einsetzen, dass staatliche und städtische Beamte, die Reservisten sind, für Reservedienstleistungen (RDL) von ihren Dienstherrn mindestens 5 Tage freigestellt werden.

### Begründung:

Die Bundeswehr bemüht sich mit verschiedenen Aktivitäten und Anreizen Reservisten für einen Dienst in der Truppe zu gewinnen. Wenn es dann Reservisten gibt, die neben ihrem beruflichen Dienst auch noch bereit sind ihre Zeit und Kraft der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen, sollte dieses Engagement gefördert und nicht behindert werden.

Tatsächlich ist es für Beamtinnen und Beamte im Freistaat und seinen Kommunen häufig schwer, für Reservedienstleistungen entsprechende Dienstbefreiung zu erhalten. Oft ist es von der persönlichen Bundeswehraffinität der einzelnen Vorgesetzten abhängig. Einen Anspruch gibt es nicht. Daher hat man als Beamter keine Argumentationshilfen, wenn die Vorgesetzten den RDL nicht unterstützen.

Für die Bundeswehr und mithin für unsere Gesellschaft ist der Reservedienst der hochqualifizierten bayerischen Beamten zu wichtig, um regelmäßig vom persönlichen Befinden einzelner Vorgesetzter abhängig gewährt oder verweigert zu werden.

Der ASP KV München-Land ist der Überzeugung, dass es für engagierte Reservisten im Staatsdienst angemessen ist, wenn ein Anrecht auf mindestens 5 Tage Reservedienstleistung (Ausnahme bei zwingenden, nachweisbaren Gründen) besteht. Daher schlagen wir vor, dass die Regelung im Dienstrecht der Beamten des Freistaates und seiner Kommunen wie folgt ergänzt wird:

Für Reservedienstleistungen soll pro Kalenderjahr Sonderurlaub (gemäß § 13 UrlMV) im Umfang von mindestens fünf Kalendertagen gewährt werden.

§ 10 Abs. I Nr. 4 der Verordnung über Urlaub, Mutterschutz und Elternzeit der bayerischen Beamten erlaubt lediglich bis zu (!) 5 Arbeitstage Dienstbefreiung (unter Fortgewährung der Leistungen des Dienstherrn) pro Kalenderjahr. Da sie eine "Kann-Bestimmung" ist, können eben auch 0 Tage gewährt werden. Darüberhinausgehende Reservedienstleistungen sind nur über zusätzlichen Sonderurlaub möglich.

Ob eine Reservedienstleistung ein wichtiger Grund ist, hängt also von der persönlichen Einstellung des Vorgesetzten ab.

Die Fortgewährung der Dienstbezüge ist nicht ausschlaggebend, da die Bundeswehr den Verdienstausfall ersetzt. Es wäre für die Beamten also völlig ausreichend, Dienstbefreiung ohne Bezüge zu erhalten.

Die Grenze von 5 Tagen in § 10 UrlMV bedeutet darüber hinaus, dass die Reservedienstleistenden bei der Bundeswehr nicht beurteilt werden können; hierfür sind mindestens zwei Wochen erforderlich.

Der öffentliche Dienstherr sollte hierbei auch ein Beispiel geben, um auch zivile Arbeitgeber dazu zu animieren, ihren Arbeitnehmern die Möglichkeit für Reservedienstleistungen zu eröffnen. Man wird die personelle Einsatzbereitschaft der Bundeswehr und die Akzeptanz in der Bevölkerung nur erreichen können, wenn neben den aktiven Soldatinnen und Soldaten auch ausreichend engagierte Reservistinnen und Reservisten verfügbar sind.

Der Freistaat und seine Kommunen profitieren zudem von den zahlreichen hervorragenden Weiterbildungsmöglichkeiten, die die Bundeswehr Reservisten bietet. Diese können aber nur wahrgenommen werden, wenn man dafür angemessen freigestellt wird.

#### **Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum: Zustimmung**

Hergestellt im Archiv für Christliches Politik der Harps-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

**D**

**Wohnen, Bau, Verkehr**

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

<b>Virtueller Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>26. September 2020</b>
<b>Antrag-Nr. D 1</b> <b>Vollständige Entlastung der Kommunen von den Kosten der Kreuzungen kommunaler Straßen mit nichtbundeseigenen Eisenbahnen</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Dr. Jürgen Ludwig	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag und die Bayerische Staatsregierung werden aufgefordert, sich für die vollständige Entlastung der Kommunen von den Kosten der Kreuzungen kommunaler Straßen mit nichtbundeseigenen Eisenbahnen einzusetzen.

### Begründung:

Der Bund hat durch Änderung des GVFG im Jahr 2020 die Kommunen mit Kreuzungen kommunaler Straßen mit bundeseigenen Eisenbahnen vollständig von den kreuzungsbedingten Kosten freigestellt. Ziel ist die Förderung des Eisenbahnverkehrs.

Diese neue und begrüßenswerte Regelung betrifft leider nicht diejenigen Gemeinden und Landkreise, deren Straßen Eisenbahnen kreuzen, die nicht dem Bund, sondern Dritten gehören. Demnach ist jetzt die Situation eingetreten, dass die Gemeinden bei den Zuschüssen unterschiedlich behandelt werden und dass in den Fällen der Kreuzungen bei nichtbundeseigenen Eisenbahnen das Ziel der Förderung des Bahnverkehrs nicht im gleichen Maße verfolgt wird.

Zur gleichmäßigen Entlastung aller Gemeinden und Landkreise von den kreuzungsbedingten Kosten und zur Förderung des Bahnverkehrs sind Maßnahmen dringend erforderlich. Der Bund hat mit Verweis auf verfassungsrechtliche Schranken bereits die Förderung von Kreuzungskosten der Kommunen an nichtbundeseigenen Eisenbahnen abgelehnt.

Insofern bleibt als Alternative nur das Ansinnen an den Freistaat Bayern, die bisherige Förderung des kommunalen Anteils auf 100% zu erhöhen.

**Stellungnahme der Antragskommission:****Votum: Überweisung an die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag****Begründung:**

Dass der Bund die Kommunen mit Kreuzungen kommunaler Straßen mit bundeseigenen Eisenbahnen vollständig von den kreuzungsbedingten Kosten freistellt, ist eine freiwillige Leistung, die vor allem dazu dient, Ausbaumaßnahmen auf Strecken des Bundes zu beschleunigen. Dass der Bund nun auch die kreuzungsbedingten Kosten bei Ausbaumaßnahmen an Strecken, die nicht ihm gehören, übernehmen soll, erscheint dagegen nicht legitim, zumal dies ja auch auf verfassungsrechtliche Schranken trifft.

Der Antrag kommt daher selbst zu der Feststellung, dass als Alternative nur bleibt, dass der Freistaat Bayern die bisherige Förderung des kommunalen Anteils auf 100 % erhöht. Jedoch bestehen auch hiergegen Bedenken, da der Freistaat Bayern auf diese Weise mit überzogenen Vorstellungen der Kommunen konfrontiert werden könnte, da die Kommunen so keinen Anreiz mehr haben, bei Ausbaumaßnahmen ggf. den Verzicht von wenig frequentierten Kreuzungspunkten zu erwägen. Daher könnte der Freistaat Bayern nicht unerheblich mit zusätzlichen Kosten belastet werden.



Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

**E**

**Landwirtschaft,  
Verbraucherschutz,  
Energie, Umwelt**

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

<b>Virtueller Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>26. September 2020</b>
<b>Antrag-Nr. E 1</b> <b>Sicherung des Weiterbetriebs „ausgeförderter“ Solaranlagen</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Prof. Dr. Holm Putzke	

### Der Parteitag möge beschließen:

Für die CSU genießt der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen höchste Priorität. Wir haben den Anspruch, bei Umwelt- und Klimaschutz Taktgeber zu sein. Dazu gehört die Förderung erneuerbarer Energien. Es ist richtig, die Fördermöglichkeiten bei Solarenergie auszubauen und bei Neubauten die Installation von Photovoltaikanlagen verpflichtend zu machen.

Für die auslaufende EEG-Förderung bei Solaranlagen (mit einer maximalen Größe der Anlagen von 100 kW) braucht es dringend eine Anschlussregelung und Planungssicherheit für die betroffenen Betreiber. Die CSU setzt sich deshalb dafür ein, dass entsprechende Regelungen getroffen werden (z.B. wenigstens übergangsweise Schaffung einer vereinfachten Abnahmeregulierung für eingespeisten Strom aus Weiterbetriebsanlagen), damit „ausgeförderte“ Solaranlagen, die ab dem Jahr 2021 aus der EEG-Förderung herausfallen, wirtschaftlich lohnend weiterbetrieben werden können, um zu vermeiden, dass noch voll funktionstüchtige Anlagen außer Betrieb genommen werden. Hierzu kann auch eine Initiative zählen, z.B. Stadtwerke dafür zu gewinnen, für Betreiber von „ausgeförderten“ PV-Anlagen als Zwischenvermarkter tätig werden.

### Begründung:

Anfang nächsten Jahres werden die ersten Photovoltaik-Anlagen aus der EEG-Förderung fallen und damit keine Vergütung mehr erhalten. Wer die Energiewende nicht gefährden will, muss auf einen Ausbau erneuerbarer Energien setzen. Dazu passt es nicht, wenn „ausgeförderte“ Solaranlagen nicht mehr wirtschaftlich lohnend betrieben werden können und ggf. abgebaut werden. Das Umweltbundesamt hat zu diesem Thema eine umfassende Analyse in Auftrag gegeben (Umweltbundesamt [Hrsg.], Analyse der Stromeinspeisung ausgeförderter Photovoltaikanlagen und Optionen einer rechtlichen Ausgestaltung des Weiterbetriebs,

[https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/climate\\_change\\_10\\_2020\\_weiterbetrieb\\_ausgefoerderte\\_photovoltaik.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/climate_change_10_2020_weiterbetrieb_ausgefoerderte_photovoltaik.pdf)). Darin heißt es unter anderem:

Für Strommengen, die nicht selbst verbraucht werden, ist die derzeit einzige rechtlich zulässige Möglichkeit die Stromeinspeisung im Rahmen der sonstigen Direktvermarktung. Für Anlagenbetreiber besteht hierbei die Pflicht, den Wechsel ihrer Anlage in die sonstige Direktvermarktung aktiv vorzunehmen. Bleibt der Wechsel aus, geht das Recht auf Netzeinspeisung verloren. Findet eine Einspeisung trotzdem statt, besteht seitens des

Netzbetreibers ein Unterlassungsanspruch. Direktvermarktungsangebote sind für den weit überwiegenden Teil der Anlagen, für die in den ersten Jahren ab 2021 die Förderdauer endet, Stand heute nicht wirtschaftlich. Dies liegt vor allem an den Vermarktungskosten, die bei sehr kleinen Anlagen auf eine geringe Strommenge umgelegt werden und damit vergleichsweise hoch ausfallen. Für Anlagenbetreiber mit der Möglichkeit zum Selbstverbrauch besteht somit ein Anreiz, nicht selbst benötigte Strommengen abzuregeln. Bei Volleinspeiseanlagen ist der Weiterbetrieb vor diesem Hintergrund gefährdet. Vor diesem Hintergrund stellt die Durchleitung des Marktwertes für eingespeisten Strom aus Weiterbetriebsanlagen für einen Übergangszeitraum eine einfach umzusetzende Lösung dar, die die Einspeisung von Überschussstrom attraktiv macht bzw. den Weiterbetrieb von Volleinspeiseanlagen gewährleisten kann. Für Eigenversorgungsanlagen ist weiterhin denkbar, die Anlagenbetreiber über einen Abschlag an den Vermarktungskosten der Übertragungsnetzbetreiber zu beteiligen, dieser sollte sich jedoch in einer Größenordnung bewegen, die einen ausreichenden Anreiz zur Stromeinspeisung setzt. Als maximale Größe für Anlagen in der angedachten Regelung erscheinen 100kW sinnvoll. Dies trägt mit der gleich hohen, bestehenden Grenze zur Direktvermarktungspflicht von Neuanlagen der Einfachheit der angedachten Übergangsregelung Rechnung.

#### **Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum: Erledigung**

#### **Begründung:**

Das Anliegen des Antragstellers, Planungssicherheit für Betreiber von Solaranlagen zu schaffen, deren EEG-Förderung nach 20 Jahren ausläuft, wurde bereits umgesetzt.

Mit dem EEG 2021, das im Januar 2021 in Kraft getreten ist, wurden umfassende Maßnahmen beschlossen, um den Ausbau der Solarenergie stärken. Davon umfasst sind auch ausgeförderte PV-Anlagen. Es ist vorgesehen, dass solche Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 100 Kilowatt den Jahresmarktwert abzüglich einer Vermarktungsgebühr vom Netzbetreiber (Marktwertdurchleitung) erhalten. Diese Regelung gilt bis 2027.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

**F**

**Digitales**

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

<b>Virtueller Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>26. September 2020</b>
<b>Antrag-Nr. F 1</b> <b>Aufbau der 5G-Netze ohne Beteiligung</b> <b>chinesischer Technik</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Dr. Reinhold Babor	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wirbt im Bundestag mit Beschlüssen dafür, dass Unternehmen, wie z.B. die Telekom, beim Ausbau des 5G-Netzes durchaus auf mehrere Anbieter setzen können wie Ericsson und Nokia, aber den Einfluss der staatlich abhängigen und gelenkten Huawei-Produkte ausschließen.

### Begründung:

Der Ausbau des 5G Netzes ist eine wichtige Voraussetzung zur Fernsteuerung von Industrieanlagen oder Roboterautos. Daher ist es notwendig, die Laufzeiten in den Netzen zu reduzieren. Der Ausbau des neuen Mobilfunkstandards soll daher schnellstmöglich vorangetrieben werden. Die Schnelligkeit darf aber nicht auf Kosten der Sicherheit gehen, indem chinesische Technik verwendet wird.

Kritiker befürchten hierdurch ein mögliches Einfallstor für Spionage aus Peking.

Unverständlich ist aber, dass in Regierungskreisen Ärger mit China und Nachteile für die deutsche Wirtschaft befürchtet werden. Die Nachteile wurden sogar in Deutschland am Beispiel Kuka in Augsburg bekannt. Mit der Verwendung künstlich billig gemachter Huawei Produkte sollte der Einfluss auf die Entwicklung der Kommunikation nicht aufgegeben werden.

### Stellungnahme der Antragskommission:

**Votum: Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag**

### Begründung:

5G-Netzen kommt eine zentrale Bedeutung im digitalen Transformationsprozess unserer Wirtschaft und Gesellschaft zu. Sie werden in Zukunft ein breites Spektrum an Anwendungen möglich machen, die weit über die heute bekannten Formen mobiler Kommunikation hinausgehen, und damit Grundlage für viele Entwicklungen des 21. Jahrhunderts sein. Sie sind Teil der kritischen Infrastruktur Deutschlands und unterliegen besonders hohen Anforderungen. Der mit Blick auf unsere wirtschaftspolitischen Ziele dringend erforderliche rasche Aufbau der 5G-Netze und ihre flächendeckende Verfügbarkeit sind mit den nationalen Sicherheitsinteressen in Einklang zu bringen.

Die Bundesregierung ist aufgefordert, zügig die Novelle des Telekommunikationsgesetzes und das IT-Sicherheitsgesetz 2.0 vorzulegen, in denen klargestellt wird, welche Anforderungen an Sicherheit und Vertrauenswürdigkeit Telekommunikationsausrüster erfüllen müssen, um sich am 5G-Netzausbau in Deutschland beteiligen zu dürfen. Vertrauenswürdig können in diesem Zusammenhang nur solche Ausrüster sein, die einen klar definierten Sicherheitskatalog nachprüfbar erfüllen, der auch beinhaltet, dass eine Einflussnahme durch einen fremden Staat auf unsere 5G-Infrastruktur ausgeschlossen ist. Die Bundesregierung ist darüber hinaus aufgefordert, sich auf europäischer Ebene für einen einheitlichen, hohen 5G-Sicherheitsstandard einzusetzen.

Folglich ist der Antrag bei der Beratung der Novellierung des Telekommunikationsgesetzes durch die CSU-Bundestagsfraktion erneut zu prüfen und zu behandeln.

Hergestellt im Archiv für Christliche Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP



<b>Virtueller Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>26. September 2020</b>
<b>Antrag-Nr. F 2</b> <b>Digitale „Behörden-“ Kommunikation</b> <b>zwischen Schulen, IHKs, HWKs, ...</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung
<b>Antragsteller:</b> CSU-Kreisverband Dachau, CSU-Kreisverband Fürstenfeldbruck, Dorothee Bär, MdB (Arbeitskreis Netzpolitik (CSUnet)), Christian Blatt, Julia Grote, Claudia Kops, Josef Mederer, Michael Pütterer, Bernhard Seidenath, MdL, Katrin Staffler, MdB, Tobias Stephan	<input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung

### Der Parteitag möge beschließen:

Zwischen den Schulen und deren Partnern, wie beispielsweise der Industrie- und Handelskammer oder der Handwerkskammer, soll digitale Kommunikation und ein digitaler Austausch von Daten ermöglicht werden.

### Begründung:

Beginnt ein Schulabgänger eine duale Ausbildung, so sind hier zwei Partner beteiligt. Der Betrieb vereinbart mit dem Schulabgänger eine Ausbildung und schließt einen IHK- bzw. HWK-Vertrag ab. Dieser wird dann von der Kammer entsprechend genehmigt. Ist dies erfolgt, so kann sich der Auszubildende bei der zugehörigen Schule anmelden. Die Anmeldung erfolgt meist in Papierform, deren Daten aufwendig in das Schulverwaltungssystem eingetippt werden müssen. Die Daten des Ausbildungsvertrages, den die Schule als Kopie erhält, müssen zusätzlich von Hand eingegeben werden. Ändert sich der Ausbildungsvertrag, beispielsweise bei einer Verkürzung der Ausbildungszeit wegen guter Noten/Leistungen, so muss die Änderung wieder von Hand erfolgen. Bei großen beruflichen Schulen fallen somit viele hundert Arbeitsgänge pro Jahr an.

Ein digitaler Austausch würde das Verfahren deutlich vereinfachen und Tipp- bzw. Übertragungsfehler stark minimieren.

### Stellungnahme der Antragskommission:

**Votum: Zustimmung**

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

**G**

# Wirtschaft, Finanzen, Steuern

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

<b>Virtueller Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>26. September 2020</b>
<b>Antrag-Nr. G 1</b> <b>Kommunaler Rettungsschirm für alle drei kommunalen Ebenen infolge der Corona-Krise</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Barbara Kuhn, Josef Mederer, Thomas Schwarzenberger, Josef Loy	

### Der Parteitag möge beschließen:

Der Freistaat wird aufgefordert, im Dialog mit den drei kommunalen Ebenen tragbare Lösungen zu finden und im Bund für entsprechende gesetzlichen Ausgleichszahlungen zu sorgen, um die Auswirkungen der Corona-Krise zu bewältigen. Daneben stellen wir die Forderung, dass die Bezirke am quotalen Steuerverbund beteiligt werden, um damit eine eigenständige Finanzierung sicherzustellen.

### Begründung:

Der Bezirk Oberbayern und die CSU-Fraktion befürchtet wegen der Corona-Krise Steuereinbußen bei den Gemeinden und Städten und damit auch Auswirkungen auf die Bezirksumlage.

Gemeindetag und Landkreistag rechnen mit Steuerausfällen von mehreren Milliarden Euro. Dieser Einbruch der kommunalen Finanzkraft hat deutliche Auswirkungen auf die umlagefinanzierten Bezirke.

Die Kernfrage wird sein: Wie werden die gesetzlich verankerten Ansprüche auf die Hilfeleistungen im Bereich der Menschen mit Behinderung und der pflegebedürftigen Menschen dauerhaft sichergestellt. Gleiches gilt für die bezirklichen Leistungen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe, der Schulbegleitung, der jungen Erwachsenen im Asylbereich, der Auswirkungen durch das Angehörigen Entlastungsgesetz, der Sicherstellung der Ausbildung in den Fachschulen und der identitätsstiftenden Kultur- und Heimatpflege. Der Bezirk Oberbayern nimmt die Verpflichtungen aus der UN-Behindertenrechtskonvention mit dem Ziel der Inklusion ernst.

Es darf zu keinen Einbußen bei den erreichten Qualitätsstandards kommen. Denn: all diese Leistungen sind wichtige Pfeiler unseres Sozialstaates und Garanten für unsere Demokratie.

Gleichermaßen gilt es den gesetzlichen Pflicht-Versorgungsauftrag für die psychiatrischen Krankenhäuser sicher zu stellen. Die geplante Verordnung zur Änderung der Ausgleichszahlungen an Krankenhäuser muss, sowohl für die Erwachsenenpsychiatrie, als auch für die Kinder- und Jugendpsychiatrie, eine auskömmliche Pauschale gewährleisten.

Die bezirkliche Leistungsfähigkeit und die gesetzlichen Verpflichtungen können nur durch ausreichende Finanzmittel sichergestellt werden. Dazu fordern wir, dass der kommunale

Rettungsschirm für alle drei kommunalen Ebenen gespannt und bedarfsgerecht und ausreichend ausgestattet wird.

Bei der Verteilung der Rettungsschirm-Mittel müssen die Bezirke ausreichend und direkt berücksichtigt werden.

Für die Verteilung und Zuteilung der Ausgleichszahlungen ist das Konnexitätsprinzip in allen Bereichen anzuwenden.

Der Freistaat Bayern wird deshalb aufgefordert, im Dialog mit den drei kommunalen Ebenen, tragbare Lösungen zu finden und im Bund für die entsprechenden gesetzlichen Ausgleichsregelungen zu sorgen.

Die Forderung, die Bezirke am quotalen Steuerverbund zu beteiligen und damit eine eigenständige Finanzierung sicherzustellen, bleibt von diesen kurzfristigen Forderungen unberührt.

#### **Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum: Erledigung**

#### **Begründung:**

Der Freistaat Bayern unterstützt seine Kommunen in der Corona-Krise massiv. Der kommunale Finanzausgleich wurde in den Jahren 2020 und 2021 trotz Krise auf jeweils über 10 Mrd. € gehalten. Zudem verdoppelte der Freistaat das Konjunkturpaket des Bundes auf über 4 Mrd. €. Daran wird mit dem kommunalen Finanzausgleich 2022 nahtlos angeknüpft. Einigung im Spitzengespräch am 7. Juli 2021. Vorbehaltlich der Beschlussfassung durch den Ministerrat und den Bayerischen Landtag erhalten die bayerischen Kommunen im Jahr 2022 über 10,4 Mrd. €, rund 128 Mio. € mehr als im Vorjahr. Zusätzlich werden 2022 einmalig 400 Mio. € für Investitionen bereitgestellt.

Die bayerischen Kommunen sind für die Krise grundsätzlich gut gerüstet. Die Bezirke können auf eine solide und auch für die Zukunft stabile Einnahmebasis zurückgreifen. In den vergangenen Jahren haben die Bezirke stark vom Anstieg der Leistungsfähigkeit ihrer Umlagezahler profitiert. Die Umlagegrundlagen sind von 2011 bis 2021 um rd. 75 % gestiegen. Die staatlichen Zuweisungen nach Art. 15 BayFAG wurden zudem zuletzt im Jahr 2021 um 15 Mio. € bzw. 2,2% auf 706,5 Mio. € erhöht und bleiben auch 2022 auf diesem hohen Niveau. Die Zuweisungen bleiben auch trotz der Corona-Krise ungekürzt.

Die stabile Einnahmebasis der Bezirke ist sichergestellt. Insbesondere profitieren die Bezirke mittelbar von der erheblichen staatlichen Unterstützung der Kommunen im Zuge der Corona-Pandemie.

In den Jahren 2020 und 2021 waren / sind sie als Umlageempfänger von den rückläufigen Steuereinnahmen nicht betroffen, da sich die Umlagegrundlagen nach den Steuereinnahmen

der Gemeinden aus den Jahren 2018 bzw. 2019 bemessen, die noch unbeeinflusst von der Corona-Pandemie waren. 2022 profitieren die Bezirke vom pauschalen Ausgleich der Gewerbesteuerausfälle, da die Kompensationszahlungen an die Gemeinden in die Umlagegrundlagen einbezogen werden. Im Jahr 2022 können die Bezirke - bei gleichbleibenden Umlagesätzen - sogar mit Mehreinnahmen aus der Bezirksumlage in Höhe von rd. 230 Mio. € aufgrund des Anstiegs der Umlagekraft rechnen (+5.7 % laut Trendberechnung 2022).

Die Bayerische Staatsregierung wird weiterhin gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden an den Bund appellieren, dass dieser 2021 erneut Gewerbesteuermindereinnahmen der Kommunen ausgleicht. Der Freistaat ist bereit, seinen hälftigen Beitrag im Rahmen einer Bundesregelung wie im letzten Jahr zu leisten. Hiervon würden die Bezirke entsprechend im Jahr 2023 profitieren.

Im Übrigen wird über die Ausgestaltung des kommunalen Finanzausgleichs jedes Jahr in einem Spitzengespräch unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände entschieden. Diesem kann nicht vorweggegriffen werden.

<b>Virtueller Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>26. September 2020</b>
<b>Antrag-Nr. G 2</b> <b>Home-Office-Pauschale</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung
<b>Antragsteller:</b> Dr. Silke Launert, MdB	<input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass eine Home-Office-Pauschale eingeführt wird, um alle Arbeitnehmer, die von zuhause aus arbeiten, steuerlich zu entlasten.

### Begründung:

Die Corona-Krise hat die klassische Büroarbeit verändert. Viele Unternehmen ermöglichen ihren Mitarbeitern Home-Office. Aber nicht jeder kann ein separates Arbeitszimmer nutzen. Vor allem diejenigen, die beengte Wohnverhältnisse bzw. kein Arbeitszimmer haben und den Küchentisch oder Esstisch nutzen müssen, haben jedoch erheblich mehr Aufwand. Diese Doppelbelastung in den eigenen vier Wänden sollte für alle anerkannt werden. Gerade Familien stehen unter großer zusätzlicher Belastung wegen zeitgleicher Arbeit und Kinderbetreuung.

Das Home-Office ist für Arbeitnehmer bislang aber nur unter strengen Voraussetzungen absetzbar. Steuerliche Erleichterungen sind nach aktueller Rechtslage nur dann möglich, wenn man zu Hause über ein separates Arbeitszimmer verfügt. Eine Arbeitsecke im Wohnzimmer wird hingegen von den Finanzämtern nicht anerkannt. Auch wer theoretisch die Möglichkeit hat, im Unternehmen vor Ort zu arbeiten, erfüllt die strengen steuerrechtlichen Anforderungen für die steuerrechtliche Absetzbarkeit eines Arbeitszimmers nicht.

Es wird daher Zeit, das Steuerrecht an die neuen Arbeitsnormen anzupassen. Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag soll sich deshalb für die Einführung einer Home-Office-Pauschale von bis zu 600 Euro einsetzen, losgelöst von den strengen aktuellen Regelungen.

### Stellungnahme der Antragskommission:

**Votum:** Erledigung



**Begründung:**

Home-Office verursacht für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer anerkanntermaßen einen zusätzlichen Aufwand. Deshalb wurde auf CSU-Initiative für die Jahre 2020 und 2021 eine Home-Office-Pauschale in Höhe von 5 Euro je Tag, maximal 600 Euro pro Jahr eingeführt. Davon profitieren insbesondere Steuerpflichtige, die die qualitativen Abzugsvoraussetzungen (z.B. abgetrennter Raum ohne private Mitnutzung) nicht erfüllen.

Hergestellt im Archiv für Christliche Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

<b>Virtueller Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>26. September 2020</b>
<b>Antrag-Nr. G 3</b> <b>Sozialsteuer</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung
<b>Antragsteller:</b> CSU-Kreisverband Landshut-Land	<input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird aufgefordert, die Kirchensteuerzahler zu entlasten aber gleichzeitig für mehr Steuergerechtigkeit zu sorgen, indem eine allgemeine „Kirchen-/Sozialsteuer“ die Kirchensteuer ersetzt, welche zwar niedriger, jedoch von jedem Einkommensteuerzahler zu tragen ist. Das Kirchenmitglied zahlt damit seinen Steueranteil weiterhin an die Kirche, bei allen anderen fließt dieser in den allgemeinen Steuerhaushalt.

### Begründung:

Die großen christlichen Kirchen in Deutschland kämpfen vermehrt mit Austritten. Dies hat nicht nur mit dem Desinteresse, dem nicht mehr Identifizieren mit dem Glauben oder den negativen Ereignissen in beiden Kirchen zu tun, sondern hat in vielen Fällen finanzielle Gründe.

Das geht so weit, dass in Familien der besserverdienende Elternteil aus der Kirche austritt, um keine Kirchensteuer mehr zahlen zu müssen, der andere Partner aber in der Kirche verbleibt, um die Vorzüge einer Mitgliedschaft wie kirchliche Trauung, Taufen etc. zu genießen und damit der Besuch eines kirchlichen Kindergartens oder einer Schule für die Kinder der Familie einfacher wird.

Es wird deshalb beantragt, die Kirchensteuer mit einer niedriger angesetzten „Kirchen-/Sozialsteuer“ zu ersetzen, die jedoch jeder Einkommensteuerepflichtige zahlen muss. Das Kirchenmitglied zahlt damit seinen Steueranteil weiterhin an die Kirche, bei allen anderen fließt dieser in den allgemeinen Steuerhaushalt. Damit werden finanzielle Anreize eines Kirchengaustritts minimiert und das Aufkommen stabilisiert. Diese Vereinbarung muss eng mit den Kirchen abgestimmt werden.

Mit den Steuermehreinnahmen könnten soziale und caritative Einrichtungen unterstützt oder zusätzliche neu errichtet werden.

Anhand dieser neuen „Kirchen-/Sozialsteuer“ würde eine steuerliche Ungerechtigkeit sowie Schieflage abgeschafft und zugleich eine Entlastung für Kirchensteuerzahler erreicht werden.

**Stellungnahme der Antragskommission:****Votum: Ablehnung****Begründung:**

Trotz der Regelung in Landeskirchensteuergesetzen ist die Kirchensteuer keine staatliche Steuer. Als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannte Religionsgemeinschaften besitzen vielmehr das verfassungsrechtlich garantierte Recht, von ihren Mitgliedern aufgrund deren Mitgliedschaft eine Kirchensteuer zu erheben (Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 WRV, Art. 1 Abs. 1 Bayerisches KirchStG).

Die vorgeschlagene allgemein geltende „Kirchen-/Sozialsteuer“ würde vordergründig allen Bürgerinnen und Bürgern auferlegt. Neu belasten würde sie im Ergebnis aber nur diejenigen, die keiner kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft angehören und eventuell noch nie angehört haben, also nicht ausgetreten sind. Der Staat darf eine Steuer jedoch nicht allein am öffentlichen Glaubensbekenntnis oder der religiösen Anschauungen des Einzelnen ausrichten (Art. 3 Abs. 3 GG). Er würde hierdurch zudem das durch Art. 4 GG garantierte Recht auf Glaubensfreiheit – die negative Glaubensfreiheit – verletzen.

Ferner würde eine Weiterleitung der von Kirchenmitgliedern gezahlten Steuer an die Kirchen dem Erhebungsrecht der Religionsgemeinschaften nicht genügen, da sie die Höhe der Steuer nicht selbst bestimmen könnten.

<b>Virtueller Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>26. September 2020</b>
<b>Antrag-Nr. G 5</b> <b>Elternzeit, Mutterschutz und Pflege von Angehörigen für Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften ermöglichen - Kampagne #stayonboard unterstützen</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> JU Bayern, Christian Doleschal, MdEP, Nicola Gehringer, Dr. Melissa Goossens, Konrad Körner, Tobias Paintner, Daniel Artmann, Benjamin Taitch, Dr. Jonas Geissler	

**Der Parteitag möge beschließen:**

Der Parteitag fordert den Bundeswirtschaftsminister sowie den Wirtschaftsausschuss des Deutschen Bundestags auf, Ergänzungen im Aktiengesetz vorzunehmen, die es Vorstandsmitgliedern ermöglicht, bei Geburt eines Kindes, wegen einer längeren Krankheit oder wegen eines Pflegefalls in der Familie ohne Amtsniederlegung eine zeitlich begrenzte Auszeit von ihrem Amt zu nehmen, ohne die damit verbundenen Haftungsrisiken zu tragen. Die rechtlichen Rahmenbedingungen in Deutschland sehen für Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften aktuell nicht die Möglichkeit vor, Mutterschutz sowie Elternzeit in Anspruch zu nehmen. Ein staatlich verordneter Karriereknick passt nicht in unsere heutige Zeit.

**Begründung:**

Die Kampagne #stayonboard macht auf ein drängendes Problem aufmerksam. Es ist ein inakzeptabler Widerspruch mehr Frauen in Führungspositionen anzustreben, wenn die rechtlichen Rahmenbedingungen dies gleichzeitig einschränken. Heute müssen sich Betroffene zwischen einem Rücktritt oder dem Haftungsrisiko entscheiden. Eine solche Gesetzeslage ist nicht zeitgemäß und verkennt die moderne Arbeitswirklichkeit.

**Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum:** Erledigung

**Begründung:**

Das Anliegen des Antragstellers wurde im zweiten Quartal 2021 mit dem Zweiten Führungspositionen-Gesetz (FüPoG I) umgesetzt (§ 84 Abs. 3-neu AktG).

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

**HS**

# Arbeit, Soziales

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

<b>Virtueller Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>26. September 2020</b>
<b>Antrag-Nr. H 1</b>	<b>Beschluss:</b>
<b>Ausbau von Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe</b>	<input type="checkbox"/> Zustimmung
	<input type="checkbox"/> Ablehnung
<b>Antragsteller:</b>	<input type="checkbox"/> Überweisung
Sylvia Stierstorfer, MdL	<input type="checkbox"/> Änderung

### Der Parteitag möge beschließen:

Die Bayerische Staatsregierung wird aufgefordert, sich angesichts der Corona-Pandemie gemeinsam mit allen zuständigen Akteuren – Kommunen, freie Träger sowie Land und Bund – verstärkt für die bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Hilfs- und Unterstützungsangebote für Kinder und Jugendliche einzusetzen. Diese sollen passgenau und zielgerichtet auf den jeweiligen Bedarf von Kindern, Jugendlichen und deren Eltern angepasst werden, damit der Kontakt und das Beratungsangebot für die betreuten Familien weiter bestehen bleiben kann. Insbesondere soll die Kontaktaufnahme beispielsweise über Messenger-Dienste, kurzfristig eingerichtete Krisentelefone, Online-Darbietungen, Mail- oder Chatberatung ausgebaut und intensiviert werden, um gerade bei Erziehungsfragen sowie bei der Sicherstellung des Kindeswohls unterstützen zu können. Zudem sollen sich alle Akteure stärker vernetzen und besser zusammenarbeiten, damit Familien mit besonderem Unterstützungsbedarf in dieser besonderen Zeit nicht allein gelassen werden. Das Bayerische Gesamtkonzept zum Kinderschutz soll deshalb auf den vorhandenen Strukturen laufend weiterentwickelt werden.

### Begründung:

Durch den Ausbruch des Coronavirus tragen insbesondere Familien einen Großteil zur Bewältigung der Krise bei. Die notwendigen Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Infektionsgeschehens haben vor allem auch Kinder und Jugendliche stark in ihren Sozialkontakten und Kontaktmöglichkeiten zu Gleichaltrigen eingeschränkt. Gerade in Zeiten besonderer Belastung, wie während der Corona-Pandemie, sind Hilfs- und Unterstützungsangebote der Jugendhilfe für Kinder und ihre Familien wichtiger denn je. Dabei gilt es die Interessen und Meinungen von Kindern zu erfragen und zu berücksichtigen, um Informationen altersgerecht aufzubereiten und Unterstützungsangebote dem Einzelfall entsprechend anpassen zu können. Ein Hauptaugenmerk muss auf der Betreuung und Beratung von Familien in besonderen Notlagen liegen. Während familiäre Belastungen in Krisenzeiten steigen, nehmen gleichzeitig Kompensations- und Unterstützungsmöglichkeiten ab. Daher ist es von zentraler Bedeutung, dass der Gesprächsfaden zwischen den in der Kinder- und Jugendhilfe Tätigen und den betreuten Familien auch während der Corona-Pandemie nicht abreißt. Dies stellt eine große Herausforderung für alle Beteiligten dar und ist oftmals nur schwierig zu erreichen. Hinzu kommt, dass eine persönliche Kontaktaufnahme vor Ort in manchen Fällen zwingend notwendig ist und Angebote im Hinblick auf die aktuellen Erfordernisse des Infektionsschutzes ständig angepasst werden müssen. Nichtsdestotrotz tragen alternative Unterstützungsangebote über digitale Kommunikationswege maßgeblich dazu bei, Hilfs- und Beratungsstrukturen aufrechtzuerhalten. Diese digitalen Betreuungsmaßnahmen können auch im Nachgang zur Corona-Krise dazu beitragen, die

Handlungsfähigkeit der Kinder- und Jugendhilfe hinsichtlich der individuellen Bedürfnisse der Kinder, Jugendlichen und Eltern zu verbessern.

**Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum: Zustimmung**

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP



<b>Virtueller Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>26. September 2020</b>
<b>Antrag-Nr. H 2</b>	<b>Beschluss:</b>
<b>Mittagessen an offenen Ganztagschulen für alle Kinder</b>	<input type="checkbox"/> Zustimmung
<b>Antragsteller:</b>	<input type="checkbox"/> Ablehnung
Dr. Silke Launert, MdB	<input type="checkbox"/> Überweisung
	<input type="checkbox"/> Änderung

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU fordert die Bayerische Staatsregierung dazu auf, an den offenen Ganztagschulen (OGTS) allen Kindern zukünftig ein warmes Mittagessen anzubieten und dieses in der Förderfähigkeit des Freistaates Bayern zu verankern.

### Begründung:

Die Schultage, insbesondere in den offenen Ganztagschulen, sind für die Kinder lang und fordernd. Eine gesunde und warme Mahlzeit am Tag ist für die geistige Entwicklung der Kinder eine wichtige Grundlage. Aus ganz unterschiedlichen Gründen gibt es aber Eltern und Erziehungsberechtigte, die ihren Kindern dies leider nicht bieten können. Dieses sollten die Schulen auffangen. Kinder, die lediglich bis 14 Uhr betreut werden, gehen bisher aber ohne eine warme Mahlzeit nach Hause. Die offenen Ganztagschulen müssen derzeit nur denjenigen Kindern ein warmes Mittagessen anbieten, die eine Betreuung bis 16 Uhr in Anspruch nehmen.

Der Freistaat Bayern sollte zukünftig allen Kindern der offenen Ganztagschulen, insbesondere den Grundschulern, eine warme Mahlzeit ermöglichen und nicht differenzieren nach Betreuungslänge. Kein Kind sollte hungrig nach Hause gehen oder über die Mittagszeit ausgegrenzt werden, weil es nicht am Essen teilnimmt. Neben den gesundheitlichen Aspekten fördert das gemeinsame Essen der Schülerinnen und Schüler den Gemeinschaftssinn und somit den Zusammenhalt in der Schule.

Die Bayerische Staatsregierung soll sich deshalb dafür einsetzen, dass zukünftig allen Kindern der OGTS die Möglichkeit eines warmen Mittagessens geboten wird. Dies müsste aber in den Bedingungen für die Förderfähigkeit durch den Freistaat Bayern verankert werden.

### Stellungnahme der Antragskommission:

**Votum: Überweisung an die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag**

**Begründung:**

Regelungen zur (warmen) Mittagsverpflegung sind in Bayern bereits umgesetzt. Eine entsprechende Verankerung der Förderzuständigkeit des Freistaates Bayern ist kritisch zu sehen, da damit dem Freistaat zusätzliche Aufgaben übertragen würden, die zudem erhebliche Mehrkosten nach sich ziehen.

Bezüglich der Zuständigkeit für die Mittagsverpflegung hat sich die Staatsregierung mit den kommunalen Spitzenverbänden zuletzt im Rahmen des Ganztagsgipfels im Jahre 2015 auf folgende Sprachregelung verständigt:

„Die Organisation der Mittagsverpflegung bei Ganztagsangeboten an Schulen erfolgt einvernehmlich im Zusammenwirken von Kommune, Schulseite (Schulleitung, Schulaufsicht) und ggf. Kooperationspartner.“

Eine Mittagsverpflegung wird entsprechend der Ausgestaltung des Ganztagsangebots angeboten. Schulleitung und Schulaufwandsträger können hierzu in eigener Verantwortung individuelle und auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse zugeschnittene Lösungen entwickeln. Bei Ganztagsangeboten bis 15:30/16:00 Uhr muss die Möglichkeit zum Verzehr einer warmen und möglichst ausgewogenen Mittagsverpflegung gewährleistet werden.

Hierfür kann ein Teilnehmerbeitrag von den Erziehungsberechtigten erhoben werden. Entsprechende Vertragsvereinbarungen und/oder Regelungen zum Zahlungsverkehr sind zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Leistungserbringer zu treffen.

Bei Schülern, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten, können die Mehraufwendungen für die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung im Rahmen des jeweiligen Ganztagsangebots auf Antrag bei den Leistungen für Bildung und Teilhabe berücksichtigt werden.

Die Förderung des Freistaats Bayern bezieht sich nur auf den mit der Durchführung des jeweiligen Bildungs- und Betreuungsangebote verbundenen zusätzlichen Personalaufwand. Das zur Verfügung gestellte Budget wird ausschließlich zur Finanzierung pädagogischer Kräfte gewährt, die das jeweilige Bildungs- und Betreuungsangebote durchführen. Es darf nicht für andere Personalkosten oder Sachaufwendungen (z. B. Förderung des Mittagessens selbst) verwendet werden.

Die Organisation der Mittagsverpflegung wird nicht in staatlicher Verantwortung gesehen. Bei einer Förderung durch den Freistaat würde ggf. auch die Übernahme der Verantwortung für die Umsetzung der Mittagsverpflegung gefordert werden. Daneben offenen Ganztagsangeboten auch gebundene Ganztagsangebote mit einer entsprechenden Bildungs- und Betreuungszeit eingerichtet sind, wäre eine Beschränkung auf offene Ganztagsangebote nicht sachgerecht. Derzeit nehmen rund 220.000 Schüler an schulischen Ganztagsangeboten teil. Für eine zusätzliche Förderung des Mittagessens wären erhebliche zusätzliche Mittel erforderlich.

Zur Organisation und Umsetzung der Mittagsverpflegung stehen unterstützend auch die Mitarbeiter der Vernetzungsstelle Schulverpflegung zur Verfügung.

Für Kinder von bedürftigen Eltern stehen im Rahmen der Bildungs- und Teilhabeleistungen Möglichkeiten zur finanziellen Unterstützung zur Verfügung. So werden die gesamten Aufwendungen des Kindes für das gemeinschaftliche Mittagessen in der Schule, Kita und Kindertagespflege übernommen. Der bisher zu leistende Eigenanteil von 1 Euro pro Essen entfällt.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP



# Europa, Außenpolitik, Entwicklung

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

<b>Virtueller Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>26. September 2020</b>
<b>Antrag-Nr. J 1</b>	<b>Beschluss:</b>
<b>Sicherheit. National, europäisch und global gedacht.</b>	<input type="checkbox"/> Zustimmung
<b>Antragsteller:</b>	<input type="checkbox"/> Ablehnung
Dr. Reinhard Brandl, MdB, Florian Hahn, MdB, (Arbeitskreis Außen- und Sicherheitspolitik (ASP))	<input type="checkbox"/> Überweisung
	<input type="checkbox"/> Änderung

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird gebeten, sich für folgende Punkte einzusetzen:

- Restrukturierung der Streitkräfte unter den Gesichtspunkten von Einsatzbereitschaft, Fähigkeitszugewinnen, Kosteneffektivität, Wirksamkeit, Bürokratieabbau sowie Ausstattung und Beschaffung.
- Fortgesetzte Erhöhung der Attraktivität des Reservedienstes und der Nachwuchsgewinnung.
- Stärkung des transatlantischen Bündnispartners durch NATO-Bekenntnis unter Einbezug der ‚Nuklearen Teilhabe‘ und des 2%-Ziels. Stärkung des europäischen Bündnispartners durch Forcierung einer echten europäischen Verteidigungsunion.
- Einsatz für eine umfassende Regelung berechtigter geopolitischer Interessen der Arktis-Anrainerstaaten, die durch die frei gewordenen Seewege und Rohstoffe in Folge des Klimawandels erforderlich wird.
- Weiterer Ausbau der Fähigkeiten der Bundeswehr in den Bereichen Cyber und Space, um neuen Bedrohungen gewachsen zu sein.

### Begründung:

Die Komplexität und Bedeutung sicherheitspolitischer Aspekte nimmt in Zeiten zunehmender Globalisierung immer weiter zu. Deutschland muss, wenn es auch künftig global eine Rolle spielen will, seine Handlungskompetenzen und Handlungswilligkeit in diesem Sektor erweitern. Dies sollte nicht nur ein Anspruch an uns selbst sein, sondern wird auch von unseren europäischen Partnern und der NATO erwartet. Entscheidend für die Glaubwürdigkeit des deutschen Engagements ist eine koordinierte, strategisch angelegte Sicherheitspolitik, deren Kernelement eine starke, flexible und einsatzfähige Bundeswehr ist. Im Zuge der Corona-Krise hat sich gezeigt, wie wichtig der „Staatsbürger in Uniform“, also die Soldatinnen und Soldaten und die Reservistinnen und Reservisten für unsere Gesellschaft sind. Aber auch die zivilen Mitarbeiter leisten einen elementaren Beitrag zur Bewältigung der Krise und zur Bundeswehr insgesamt.

Essentiell sind dabei vor allem kosteneffektive, wirksame und unbürokratische Strukturen innerhalb der Truppe selbst. Diese werden erreicht, indem Abläufe dezentraler gestaltet und Genehmigungsverfahren verkürzt werden. Die Kompetenzen in diesem Bereich sollen mehr zu den Kommandeuren verlagert werden. Weiter gilt es, das Verhältnis von Stab zu Truppe zu überprüfen und gegebenenfalls zu verschlanken. So wie es bereits im Eckpunktepapier des BMVg vorskizziert wurde. Die Einsatzverbände müssen alles organisch verfügbar haben, was sie zu ihrer Auftragserfüllung benötigen. Der ASP begrüßt ausdrücklich die Aufstellung des

Landesregiments Bayern und fordert nach Abschluss der erfolgreichen Erprobung die Ausweitung dieses Modells auf alle Bundesländer der Bundesrepublik. Auch in eine moderne Ausrüstung muss weiter investiert werden, um fortbestehende Lücken zu schließen und die Befähigung zur Auftrags Erfüllung zu gewährleisten.

Darüber hinaus ist die Flexibilisierung des Reservistendienstes zu forcieren. Der Reservist als Bindeglied zwischen Truppe und Gesellschaft muss die Möglichkeit haben, seinen Reservistendienst flexibel an die jeweilige Lebenssituation anzupassen. Der ASP setzt sich für eine starke, leistungsfähige und professionelle Reserve ein. Neben ihrem grundgesetzlichen Auftrag zur Rekonstitution deutscher Streitkräfte im Spannungs- und Verteidigungsfall unterstützen unsere Reservistinnen und Reservisten bereits im Frieden tagtäglich die aktive Truppe in zahlreichen Fach- und Führungsverwendungen. Sie bringen dabei neben ihren militärischen Fähigkeiten auch ihren zivilberuflichen Sachverstand zum Nutzen der Bundeswehr ein. Für eine nachhaltige Nachwuchsgewinnung ist auch ein attraktiver freiwilliger Wehrdienst entscheidend. Das von der CSU vorgeschlagene Deutschland-Praktikum bietet dafür den passenden Rahmen. Die Verteidigungsministerin hat mit ihrem Vorschlag zum Deutschlandjahr ebenfalls einen begrüßenswerten Vorstoß in diese Richtung unternommen.

Um die Glaubwürdigkeit und das Fähigkeitenpotenzial Europas und der NATO zu unterstreichen, ist es notwendig, breite Kooperationen und Synergieeffekte auf Rüstungspolitischer Ebene zu schaffen. Basis dafür ist die Betonung der Wichtigkeit der NATO selbst, auch im Zusammenhang mit der 'Nuklearen Teilhabe' und der engen Zusammenarbeit bei Rüstungsprojekten im Rahmen von PESCO auf europäischer Ebene. Der ASP bekennt sich klar zum 2%-Ziel und den damit verbundenen Fähigkeitszusagen an unsere NATO-Partner, weshalb ein verstärktes Hinwirken auf dessen Erfüllung für die deutsche Verteidigungspolitik prioritär bleiben muss. Die Planungen des Verteidigungshaushaltes und die Fähigkeitszusagen an unsere NATO-Partner dürfen kein Widerspruch sein. Hier müssen die NATO und die EU zusammen unter der Führung der USA ein Gegengewicht zu Russland und China bilden. PESCO hat das Potenzial, die Rolle der EU innerhalb der NATO weiter zu stärken und soll zusammen mit anderen Projekten Ausgangspunkt für eine echte europäische Verteidigungsunion sein. Diese ist Grundlage für die EU und ihre Mitgliedstaaten, um als global ernstzunehmender sicherheitspolitischer Akteur aufzutreten. Davon sind insgesamt fünf Bereiche betroffen. Die Erhöhung der Verteidigungsausgaben, Verbesserung der gemeinsamen Fähigkeitsplanung, Verbesserung der Einsatzbereitschaft, Kooperative Ansätze bei der Entwicklung militärischer Fähigkeiten und die Einbindung der Europäischen Verteidigungsagentur und europäischen Rüstungsindustrie.

Ein oftmals vernachlässigter Punkt ist die Arktis. Der Klimawandel begünstigt das Abschmelzen des Packeises, was die dort vermuteten Rohstoffvorkommen für eine Förderung immer attraktiver macht und folglich das Konfliktpotential in der Region signifikant erhöht. Hier bedarf es einer internationalen Regelung im Sinne der Konfliktvermeidung. Erwähnt seien auch die bedenklichen klimatisch-ökologischen Folgen für die Arktis, die ein Konflikt dort nach sich ziehen könnte. Der dort ohnehin besonders rasch voranschreitende Klimawandel würde weiter verstärkt werden.

In den Bereichen Cyber und Space müssen die Fähigkeiten der Bundeswehr konsequent weiter ausgebaut und verbessert werden. Die Bundeswehr muss dazu in der Lage sein, technologische Entwicklungen schnell aufzugreifen und diese mit in ihr Fähigkeitsspektrum aufzunehmen. Dazu zählt unter anderem der Aufbau eines Zentrums für Digitalisierungs- und Technologieforschung der Bundeswehr, das Aufstellen einer Cyber-Brigade auf EU-Ebene und

die Schaffung einer EU Space Force. Die zunehmende Bedeutung dieser Bereiche macht die strategische, technologische und wirtschaftliche Autonomie in diesen Feldern zu einem wichtigen Punkt der sicherheitspolitischen Interessen Deutschlands und der EU.

**Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum: Zustimmung**

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

<b>Virtueller Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>26. September 2020</b>
<b>Antrag-Nr. J 2</b> <b>Krisen überwinden. Chancen nutzen.</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung
<b>Antragsteller:</b> Monika Hohlmeier, MdEP, Florian Hahn, MdB (Arbeitskreis Außen- und Sicherheitspolitik (ASP))	<input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Gruppe im Europäischen Parlament wird gebeten, sich für folgende Punkte einzusetzen:

- Bewältigung der Schäden der Corona-Krise und Unterstützung der wirtschaftlichen Erholung durch zielorientierte und wettbewerbsstärkende Programme des Wiederaufbaus durch „Next Generation EU“ und den Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR).
- Bedachte und sparsame Haushaltsführung und Stärkung der Transparenz und Kontrolle des Wiederaufbauprogramms „Next Generation EU (NGEU)“ unter strenger Beachtung der Zweckbindung der Mittel. Dies muss an die Wahrung grundlegender Standards der Rechtsstaatlichkeit gemäß den Kopenhagener Kriterien und den wesentlichen Empfehlungen der Venedig Kommission gekoppelt sein.
- Stärkung der Förderung von Wissenschaft und Forschung zur Erreichung der Klimaziele im Rahmen des Green Deal bis 2050 über die Entwicklung neuer Technologien und deren Durchsetzung im globalen Wettbewerb; Gewährleistung eines Level-Playing-Fields im globalen Wettbewerb bei der Neufassung ordnungsrechtlicher Vorgaben und konsequente Durchführung von Verfahren der Gesetzesfolgenabschätzung vor Einführung neuer Richtlinien und Verordnungen.
- Aufbau einer strategischen Partnerschaft mit afrikanischen und asiatischen Ländern in wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Hinsicht, um die Entstehung und Verbreitung von Pandemien mit Auswirkung auf die EU zu minimieren, wirtschaftliche und soziale Prosperität zu fördern und Migrationsdruck zu verringern; Stärkung von Frontex und Europol zur Verbesserung des europäischen Außengrenzschatzes und der grenzüberschreitenden Sicherheit.

### Begründung:

Seit der Gründung der EWG im Jahr 1957 hat die Europäische Integration dem europäischen Kontinent Frieden, Freiheit und Sicherheit gebracht. Die europäische Integration ist Grundlage für den Wohlstand der europäischen Völker. Die globalen Umbrüche und Krisen der letzten Jahre bedrohen Wohlstand, Umwelt und soziale Sicherheit zunehmend. Finanzkrisen, Klimawandel, Migration und machtpolitische Verschiebungen bei globalen Akteuren fordern Deutschland und Europa zunehmend heraus. Deutschland und Europa müssen sich diesen Veränderungen stellen. Die USA, Russland und China streben global nach Einfluss. Die europäischen Staaten können nur mit gemeinsamer Stimme entscheidend auf die zukünftige Prägung der Weltpolitik einwirken.



Die EU muss handlungsfähig bleiben. Der MFR sieht für den Zeitraum von 2021 – 2027 ein Volumen von ca. 1.074 Mrd. € vor. Im Zuge der Corona-Krise wurden nochmals 750 Mrd. € zusätzlich beschlossen. Unverändert entscheidend ist, diese Mittel sinnvoll vor allem für die Bewältigung der Krise und für die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft im globalen Wettbewerb einzusetzen. Dazu gehören eine konditionierte und zukunftsorientierte Vergabe von EU-Geldern, eine strikte Haushaltsdisziplin sowie wirkmächtige und agile Finanzinstrumente. Die zusätzlich zum MFR vorgesehenen Beträge in Höhe von 750 Mrd. € (NGEU) sind ausschließlich für den Wiederaufbau der europäischen Wirtschaft und für Zukunftstechnologien (KI, IoT, Digitalisierung) zu verwenden. Wohlfahrtsstaatliche Ausgaben sind davon weiter explizit auszuschließen. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind außerdem an die Einhaltung des Rechtsstaatsprinzips zu knüpfen. Ziel muss es sein, Resilienzen zu schaffen, die eine Überwindung globaler Krisen ermöglichen, die globale Wettbewerbsfähigkeit verbessern und langfristig zu einer Stärkung Europas führen. Auch auf die Fragen des Klimawandels müssen Antworten gefunden werden. Er stellt im Gegensatz zu Corona ein weniger schnell wahrnehmbares, dafür aber nicht weniger gefährliches Risiko für die kommenden Generationen dar. Die Ziele des Green Deal der EU-Kommission scheinen durch die Finanzerfordernisse der Corona-Krise gefährdet. Deutschland muss seinen Einfluss unverändert dafür nutzen, gemeinsam mit Kommission, Europäischem Parlament und den Mitgliedsstaaten strategische Schwerpunkte in Innovation, Forschung und Wettbewerbsfähigkeit zu setzen. Nur durch die konsequente Entwicklung von neuen Technologien und zukunftsorientierten ordnungsrechtlichen Strategien ist die Vereinbarkeit von Ökonomie und Ökologie zu gewährleisten und die Standards des Green Deal bis 2050 zu realisieren.

Zudem ist es von gemeinsamen Interesse, dass die Beziehungen Europas zu Großbritannien auch nach dem vollzogenen Brexit weiter im Geiste guter Nachbarschaft und Partnerschaft gestaltet werden. Hierbei bilden die bereits geschlossen vertraglichen Regelungen den Rahmen, auf dem die weiteren gegenseitigen Beziehungen fortentwickelt werden.

Auch andere wesentliche Herausforderungen dürfen nicht in den Hintergrund treten. Die Migrationsbewegungen von 2015/2016 und der unverändert hohe Druck auf die EU Außengrenzen, haben verdeutlicht, wie wichtig der Schutz europäischer Außengrenzen ist. In diesem Zuge muss die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) finanziell, materiell und personell aufgestockt werden, um dem zunehmenden Migrationsdruck angemessen begegnen zu können. Mitgliedsstaaten der EU, die FRONTEX in seiner Arbeit behindern, sollten mit entsprechenden Konsequenzen belegt werden. Es ist zwingend darauf zu achten, dass Frontex jederzeit operationell auf sich verändernde Lagen reagieren und das Aufgabenspektrum flexibel anpassen kann.

#### **Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum: Zustimmung**

<b>Virtueller Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>26. September 2020</b>
<b>Antrag-Nr. J 3</b>	<b>Beschluss:</b>
<b>Für eine strategische Kommunikation in der Außenpolitik</b>	<input type="checkbox"/> Zustimmung
<b>Antragsteller:</b>	<input type="checkbox"/> Ablehnung
Thomas Erndl, MdB, Florian Hahn, MdB	<input type="checkbox"/> Überweisung
(Arbeitskreis Außen- und Sicherheitspolitik (ASP))	<input type="checkbox"/> Änderung

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird aufgefordert, sich für eine Stärkung der strategischen Auslandskommunikation einzusetzen. Internationale Politik ist heute mehr denn je Informationspolitik und der globale ‚Kampf der Narrative‘ eine zentrale Herausforderung für unser politisches System. Dem müssen wir in zwei Schritten entgegentreten: Deutschland muss zum einen die eigene Bevölkerung besser vor ausländischen Desinformationskampagnen schützen. Zum anderen braucht Deutschland eine stärkere strategische Kommunikation seiner eigenen Interessen und freiheitlich-demokratischen Werte.

### Begründung:

Spätestens seit den US-Präsidentenwahlen 2016 wissen wir, dass Russland im digitalen Raum eine strategische Ressource sieht, um Entscheidungsprozesse im Ausland zu beeinflussen. Die Corona-Krise hat jetzt einmal mehr verdeutlicht, dass auch Deutschland und Europa eine Zielscheibe ausländischer (Des-)Informationskampagnen sind. Autoritäre Staaten versuchen durch gezielte Falschinformationen („Fake News“) die Meinungsbildungsprozesse insbesondere von westlichen Demokratien zu manipulieren.

Die Antwort darauf muss zum einen darin liegen, die deutsche Bevölkerung noch stärker vor ausländischen Desinformationskampagnen zu schützen und das Bewusstsein für die Versuche ausländischer Einflussnahme zu stärken. Zum anderen muss Deutschland gemeinsam mit seinen europäischen Partnern proaktiv und selbstbewusster den internationalen Informationsraum mitgestalten. Im ‚Kampf der Narrative‘ braucht Deutschland und Europa eine eigene Stimme, die unsere Interessen und Werte klar vertritt, und mit Fakten der Desinformation entgegnen kann.

Das Auswärtige Amt muss diese Aufgabe federführend ausführen und eine Strategie für die strategische Auslandskommunikation ausarbeiten. Das Auswärtige Amt muss hierfür jetzt die personellen und technischen Ressourcen aufwenden, um der Herausforderung gerecht zu werden. Außerdem ist eine Umstrukturierung des Hauses notwendig, um der strategischen Kommunikation das notwendige Gewicht zu verleihen. Bisher ist dieser Fachbereich in der Kulturabteilung des Auswärtigen Amtes angesiedelt. Die strategische Kommunikation muss jetzt ein zentraler Pfeiler der deutschen Außen- und Sicherheitspolitik werden.

Aufgrund der Bedeutung der gegnerischen strategischen Kommunikation für die bereits heute stattfindende „hybride Kriegsführung“ (z.B. Ostukraine, Syrien) sollte das BMVg in diese Strategie-Erarbeitung eng eingebunden werden.

Hierfür bedarf es eines enormen Digitalisierungsschubes, wenn wir mit unseren Partnern mithalten und gegenüber Konkurrenten bestehen wollen. Gerade in diesem Bereich bietet sich eine große Chance für Europa, Zukunftstechnologien gemeinsam zu entwickeln. Dazu gehören Technologien, die Desinformationskampagnen entlarven, Manipulationen wie Deep Fakes erkennen und den europäischen Informationsraum besser schützen. Digital Diplomacy gehört heute zum Instrumentarium einer modernen Außenpolitik. Die deutsche Diplomatie muss jetzt schritthalten. Sonst liefern wir uns im digitalen Raum jenen Akteuren aus, die (Falsch-)Informationen zum eigenen Vorteil streuen – mit allen negativen Konsequenzen für unsere Gesellschaft, Wirtschaft und Sicherheit.

**Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum: Zustimmung**

Hergestellt im Archiv für Crisis- und Außenpolitik der Hans-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

<b>Virtueller Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>26. September 2020</b>
<b>Antrag-Nr. J 4</b> <b>Für eine strategische und einheitliche China-Politik Deutschlands und der EU</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Thomas Erndl, MdB, Florian Hahn, MdB	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag und die CSU-Gruppe im Europäischen Parlament werden aufgefordert, sich für eine einheitliche deutsche und europäische China-Strategie einzusetzen. Diese soll zwei wesentliche Aspekte umfassen: Erstens, eine klare strategische Positionierung gegenüber der zunehmend aggressiven Außen- und Sicherheitspolitik Chinas, die europäische Interessen und westliche Werte gefährdet. Zweitens, eine strategische Neuausrichtung unserer wirtschaftlichen Beziehungen mit China, die insbesondere die sicherheitsrelevante Dimension stärker berücksichtigt. Strategische Klarheit und gleichzeitig enge wirtschaftliche Verbindungen sind möglich und sollten das Ziel unserer China-Politik sein. Das Credo vom „Wandel durch Handel“ ist überholt.

### Begründung:

China ist heute eine der größten strategischen Herausforderungen für Deutschland und Europa. In den Strategiepapieren der vergangenen Jahre wurde China noch als Entwicklungsland definiert. Heute müssen wir ganz klar von einem ernsthaften Konkurrenten auf politischer, sicherheitspolitischer und wirtschaftlicher Ebene sprechen. China ist ein systemischer Rivale. Vor diesem Hintergrund muss Europa deutlich Position beziehen, wenn europäische Interessen und Werte in Gefahr sind.

China bedroht durch seine Politik die regelbasierte liberale internationale Ordnung. Die kommunistische Führung in Peking strebt danach, China bis 2049 als globale Ordnungsmacht zu etablieren. Um dies zu erreichen, sind der Führung in Peking alle Mittel recht: Eine repressive Politik im Inneren (massive Unterdrückung von Oppositionellen und Minderheiten wie Uiguren); eine zunehmend aggressive Geopolitik in der Region (zuletzt Zusammenstöße an der Grenze mit Indien sowie provokante Marineübungen und Expansionsmaßnahmen im Südchinesischen Meer); eine Blockadehaltung und massive Einflussnahme in internationalen Institutionen (im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen und zuletzt gegenüber taiwanesischer Experten in der WHO); sowie eine manipulative Informationspolitik (zuletzt über den Ursprung des Coronavirus). Entsprechend gleicht die chinesische Außenpolitik immer mehr der seit Jahrzehnten repressiven Innenpolitik. Das verdeutlicht zuletzt die völlige Missachtung völkerrechtlicher Verpflichtungen aus dem Hongkong-Abkommen mit dem Vereinigten Königreich. Chinas Politik gegenüber der Sonderverwaltungszone Hongkong (Stichwort: „Sicherheitsgesetz“) ist eine klare Abkehr vom Prinzip „Ein Land, zwei Systeme“ und erfordert, genauso wie Chinas Verfolgung der Uiguren, eine entschiedene und geschlossene europäische Reaktion.

Zusätzlich zu einer klaren Positionierung gegenüber der zunehmend aggressiven Außen- und Sicherheitspolitik Chinas, sollte Deutschland bzw. Europa eine strategische Neuausrichtung

der Wirtschaftspolitik mit Peking vornehmen. China ist und bleibt ein wesentlicher Teil der globalen Lieferkette und ein essenzieller Handelspartner für die Bundesrepublik Deutschland. Die guten Wirtschaftsbeziehungen sollen fortgeführt werden. Die deutsche bzw. europäische Politik muss aber erkennen, dass die chinesische Wirtschaft mitunter ein politisches Instrument der Kommunistischen Partei ist. Das zeigt sich etwa an der geostrategischen One Belt One Road-Initiative. China verfolgt das klare Ziel, sich auch in Europa in strategisch wichtige Industrien einzukaufen und dadurch Abhängigkeiten zu schaffen. Die Corona-Krise darf jetzt kein Einfallstor für die chinesische Wirtschaft werden. Beispielhaft dafür steht Chinas Kauf des Hafens von Piräus in Griechenland oder das chinesische Engagement auf dem Balkan. Zu einer strategischen Wirtschaftspolitik mit China gehört ganz entscheidend, dass sicherheitsrelevante Aspekte in den Entscheidungsprozess über Kooperationen mit chinesischen Unternehmen einfließen. Der Schutz von kritischen Infrastrukturen, geistigen Eigentums und Schlüsseltechnologien (insbesondere digitale Netzwerke) vor ausländischer Einflussnahme und Überwachung muss Vorrang vor rein wirtschaftspolitischen Erwägungen haben.

Deutschland und Europa brauchen eine kohärente und ressortübergreifende China-Strategie, die die Entscheidungsträger zu einer umfassenden und pragmatischen Abwägung von politischen, menschenrechtlichen und wirtschaftlichen Interessen befähigt. Deutsche bzw. europäische Interessen müssen vom Bundestag, der Bundesregierung bzw. dem EU-Parlament und der EU-Kommission konkret benannt und nachvollziehbar gewichtet werden. Übergeordnetes Ziel der China-Strategie muss es sein, China hin zu einem verantwortungsvollen Akteur in der Region, vertrauenswürdigen bilateralen Handelspartner, und kooperativen Akteur in internationalen Organisationen zu bewegen. Diese Ziele lassen sich nur erreichen, wenn Europa geschlossen und auf Augenhöhe China gegenübertritt sowie Missstände im Inneren, aber auch in der Außenpolitik klar benennt.

#### **Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum: Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag und die CSU-Gruppe im Europäischen Parlament**

#### **Begründung:**

Die Antragsbegründung der Antragssteller ist durchdacht und richtig. China ist für Deutschland und Europa ein wichtiger Partner. Das betrifft insbesondere die Wirtschafts- und Handelsbeziehungen. Weiter weisen die Antragssteller auf unterschiedliche Verstöße Chinas im Bereich des Völkerrechts und der Menschenrechte sowie auf eine aggressive Außenpolitik hin. Menschen- und Völkerrechtsverletzungen sind mit unserem Wertekanon nicht vereinbar und müssen klar verurteilt und benannt werden. Für gute Beziehungen zu China ist das gegenseitige Wahren von Interessen auf unterschiedlichen Politikfeldern von hoher Bedeutung. Diesen Interessen gilt es Rechnung zu tragen.

Die CSU-Landesgruppe und die CSU-Europagruppe werden daher gebeten, eine umfassende China-Strategie zu entwickeln, die allen Aspekten mit Hinblick auf eine gedeihliche Zusammenarbeit zwischen Deutschland und China gerecht wird. Der schwierige Abwägungsprozess zwischen dem Vorbringen berechtigter Kritik an China und unseren wirtschaftspolitischen Interessen sind dabei in Einklang zu bringen.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

<b>Virtueller Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>26. September 2020</b>
<b>Antrag-Nr. J 5</b>	<b>Beschluss:</b>
<b>Abbruch der EU-Beitrittsverhandlungen mit der Türkei</b>	<input type="checkbox"/> Zustimmung
<b>Antragsteller:</b>	<input type="checkbox"/> Ablehnung
Dr. Reinhold Babor	<input type="checkbox"/> Überweisung
	<input type="checkbox"/> Änderung

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird dazu aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass die Beitrittsverhandlungen der Europäischen Union mit der Türkei sofort abgebrochen werden.

### Begründung:

Die gegenwärtigen politischen Entwicklungen in der Türkei haben nichts mehr mit dem freiheitlichen-demokratischen Staatsverständnis der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union zu tun. Die Staatsstrukturen in der Türkei werden gerade in ein präsidiales System mit totalitären Zügen umgebaut. Dies widerspricht der Staatsauffassung der Europäischen Union. Ein Staat, in dem ein Präsident über Exekutive, Judikative, Legislative sowie Militär und Presse selbstherrlich herrscht und beliebig entscheiden kann, hat keinerlei Berechtigung und Wertebasis, Teil der Europäischen Union zu werden. Beispielhaft kann die Schließung christlicher Kirchen und die jüngste Umwidmung der Hagia Sophia in eine Moschee ohne jegliche Toleranz beklagt werden. Daher wird der sofortige Abbruch der Beitrittsverhandlungen gefordert.

### Stellungnahme der Antragskommission:

**Votum: Erledigung**

### Begründung:

Die Forderung nach sofortigem Abbruch der Beitrittsverhandlungen zwischen der EU und der Türkei ist trotz aller berechtigten Kritikpunkte am derzeitigen Verhalten der Türkei solcher Tragweite, dass man sich diese nicht ohne weitere Beratung zu eigen machen sollte.

Zudem ist derzeit ein Verlängern des faktischen Ruhens der Beitrittsverhandlungen als politische Geste der Kritik ausreichend. Insbesondere ist es zum jetzigen Zeitpunkt taktisch ungünstig, dem türkischen Präsidenten durch das Beenden der formellen Beitrittsverhandlungen weitere Argumente zugunsten seines nationalen politischen Narratives zu liefern.

Ein solcher Beschluss käme in Betracht, sollte es im Zuge der derzeitigen Lage in der Ägäis zu militärischen Auseinandersetzungen kommen, die eindeutig auf eine türkische Aggression zurückgehen würde.

Im Grundsatzprogramm der CSU ist die Türkeipolitik bereits erfasst. Hier kommt klar zum Ausdruck, dass eine Vollmitgliedschaft der Türkei in der Europäischen Union nicht Gegenstand und Ziel unserer Politik ist. Die Türkei kann daher kein Mitglied der Europäischen Union sein. Der Antrag ist daher als erledigt zu bewerten.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP



<b>Virtueller Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>26. September 2020</b>
<b>Antrag-Nr. J 6</b> <b>Deutsche Sprache in der EU</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung
<b>Antragsteller:</b> Dr. Reinhold Babor	<input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung

**Der Parteitag möge beschließen:**

Die CSU-Gruppe im Europäischen Parlament wird erneut aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass sich die Europäische Kommission vermehrt der deutschen Sprache bedient und somit alle entscheidungsrelevanten Dokumente rechtzeitig auch in Deutsch vorliegen. Ebenso sind Förderanträge an die Kommission in Deutsch zu zulassen.

**Begründung:**

Deutsch ist die meistgesprochene Muttersprache der Europäischen Union. Dennoch werden derzeit noch zahlreiche beratungs- und entscheidungsrelevante EU-Dokumente dem Deutschen Bundestag überhaupt nicht oder nicht vollständig in deutscher Sprache vorgelegt!

Die EU-Kommission darf sich der Verpflichtung auf vollständige Übersetzung in die deutsche Sprache nicht entziehen. Dagegen werden alle Amtsblätter des Europäischen Parlaments in allen Amtssprachen der Mitgliedsstaaten veröffentlicht.

Ferner sind die erheblichen Unkosten z.B. für den Mittelstand zu vermeiden, wenn er Förderanträge in Englischer Sprache stellen muss und dabei einen Fachdolmetscher benötigt.

**Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum: Zustimmung**

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

**K**

# Satzung, Internes

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

<b>Virtueller Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>26. September 2020</b>
<b>Antrag-Nr. K 1</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>WebEx-Videokonferenzsystem für alle CSU-Gliederungen</b>	
<b>Antragsteller:</b> CSU-Kreisverband Dachau, CSU-Kreisverband Fürstenfeldbruck, Dorothee Bär, MdB (Arbeitskreis Netzpolitik (CSUnet)), Christian Blatt, Julia Grote, Claudia Kops, Josef Mederer, Bernhard Seidenath, MdL, Katrin Staffler, MdB, Tobias Stephan	

**Der Parteitag möge beschließen:**

Auch Arbeitskreise, Arbeitsgemeinschaften und CSU-Verbände auf Landes-, Bezirks- und Kreisebene können das Webex-Videokonferenzsystem der CSU kostenfrei nutzen.

**Begründung:**

Von CSU-Generalsekretär Markus Blume wird empfohlen, die freie kostenlose Webex-Variante für Videokonferenzen zu verwenden.

Diese hat jedoch folgende erhebliche Nachteile:

- Ein maximales Zeitlimit von 50 Minuten. Dies reicht für sehr viele Veranstaltungen/Sitzungen nicht aus.
- Die Funktionalität ist gegenüber der Vollversion eingeschränkt.
- Es steht kein corporate design der CSU zu Verfügung.  
Für die Mitglieder wird der Veranstalter der Videokonferenz deutlich klarer, wenn die Einladung von [csu-landesleitung.webex.com/...](https://csu-landesleitung.webex.com/), also der CSU kommt, als beispielsweise [meingsx23fv34x23.webex.com/...](https://meingsx23fv34x23.webex.com/)

Daher ist es notwendig und sinnvoll, hier den ehrenamtlichen Mitgliedern für diese kostenfrei ein funktionales und gut funktionierendes System mit corporate design der CSU zur Verfügung zu stellen.

**Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum: Erledigung**

**Begründung:**

Nach einer recht plötzlichen Umstellung auf eine zeitliche Begrenzung der kostenlosen Nutzbarkeit von Webex durch Cisco hat die Landesleitung im Juli 2020 beschlossen, die Profi-

Lizenz auch auf Kreisebene einzuführen. Hierzu wurden Ende Juli die Geschäftsführer darüber informiert, dass sie aus ihren jeweiligen Verbänden einen „Webex-Beauftragten“ benennen sollen. Dieser erhält Zugriff auf die Profi-Version von Webex. Diese Lizenzen können und sollen explizit auch für Videokonferenzen der Ortsverbände und für AG/AKs genutzt werden. Diese Möglichkeiten bieten ebenfalls alle BWKs und Bezirksgeschäftsstellen. Die dann genutzten Webex-Räume haben auch die gewünschte Adresse „<https://csu-landesleitung.webex.com/csu-landesleitung-de/...>“.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

<b>Virtueller Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>26. September 2020</b>
<b>Antrag-Nr. K 2</b> <b>Gleiche Teilhabe von Frauen und Männern - Satzungsauftrag ernst nehmen!</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Prof. Dr. Holm Putzke	

### Der Parteitag möge beschließen:

Um die in § 8 Abs. 1 der CSU-Satzung enthaltene Regelung nicht zu einem bloß wirkungslosen Appell verkommen zu lassen, sondern mit Leben zu füllen, gilt es, die Ermöglichungs- und Ermunterungskultur mit konkreten Maßnahmen weiter zu stärken.

Solange Frauen in Parlamenten eklatant unterrepräsentiert sind, ist bei der Nominierung der Wahlkreis- und Stimmkreisbewerber für Bundes- bzw. Land- und Bezirkstagswahlen darauf zu achten, dass geeignete Frauen für eine Kandidatur motiviert werden und eine Chance für eine aussichtsreiche Kandidatur bekommen, was sowohl für Direkt- als auch Listenkandidaturen gilt. Spätestens, wenn ein Kandidat bereits zwei Legislaturperioden einen Sitz in einem Parlament innehatte, sind zur Vorbereitung der Aufstellungsversammlungen geeignete Frauen gezielt anzusprechen und zu einer Kandidatur zu ermuntern.

Über die Bemühungen, das in § 8 Abs. 1 formulierte Satzungsziel zu erreichen, ist regelmäßig in den jeweiligen Parteigremien zu berichten.

### Begründung:

Wir sollten uns mit Nachdruck darum bemühen, dass Frauen in der Politik besser repräsentiert werden. Dazu verpflichtet uns ohnehin § 8 der CSU-Satzung. Es lässt sich nicht leugnen, dass in den Parteien und auch in den Parlamenten einiges im Argen liegt. So beträgt der Frauenanteil im Bundestag gerade einmal 30 Prozent (in der 18. Wahlperiode lag er noch bei 36 Prozent). Im Bayerischen Landtag liegt er gerade einmal bei 26,8 Prozent. Dort sind von 85 CSU-Landtagsabgeordneten 67 männlich und nur 18 weiblich, was einem Anteil von gerade einmal 21,2 Prozent entspricht. Der Parteivorsitzende Dr. Markus Söder hat auf dem 85. CSU-Parteitag zu Recht den geringen Frauenanteil in der Partei beklagt. Zahlreiche Parteifunktionäre sind ihm zur Seite gesprungen. Circa 10 Prozent weibliche Kreisvorsitzende und circa 21 Prozent weibliche CSU-Mitglieder lassen unbestreitbar Handlungsbedarf erkennen.

Wer Frauenförderung anmahnt, darf sich freilich nicht allein mit dem Ruf nach einer (ungeeigneten) Geschlechterquote zufriedengeben, sondern muss bereit sein, echte wirksame Maßnahmen zu ergreifen, die weder leistungs- noch demokratiefeindlich sind (was bei verbindlichen Geschlechterquoten der Fall ist). Dazu gehört, nicht nur darauf zu warten, bis geeignete Frauen kandidieren, sondern transparent geeignete Frauen auch gezielt anzusprechen sowie sie zu einem parteilichen Engagement und zu Kandidaturen zu ermuntern. Generell, aber erst recht in diesem Zusammenhang sind etwaige

Gegenkandidaturen kein Zeichen für innere Zerrissenheit und fehlende Geschlossenheit, sondern ein demokratisches Qualitätssiegel einer lebendigen Partei.

Dies ist kein Aufruf, erfolgreiche Abgeordnete durch Frauen zu ersetzen, sondern der Versuch, bei der Diskussion um Frauenförderung den Fokus weg von rein symbolischer Schaufensterpolitik hinauf wirklich geeignete Maßnahmen zu lenken, dafür ein Bewusstsein zu schaffen sowie ehrliche und weiterführende Diskussionen zu ermöglichen – kurzum: § 8 der CSU-Satzung mit Leben zu füllen.

Parteimitgliedern bei Aufstellungen generell wieder mehr Auswahlmöglichkeiten zu geben und die damit verbundenen Vorgänge aus den Hinterzimmern herauszuholen, muss ohnehin das Anliegen einer Partei sein, bei der gebetsmühlenartig betont wird, eine Mitmachpartei zu sein. Füllen wir dieses Mantra endlich mit Leben!

### **Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum: Ablehnung**

### **Begründung:**

Ein Hauptanliegen der Parteireform 2019 war es, mehr Frauen für die CSU zu gewinnen und den Frauenanteil nicht nur bei der Mitgliederzahl, sondern vor allem auch bei den Parteiämtern und Mandaten zu erhöhen. Daher wurde ein umfangreicher Maßnahmenkatalog beschlossen, der auch die Festlegung der Parität als Zielbestimmung in § 8 Abs. 1 CSU-Satzung beinhaltet. Die Sicherstellung einer ausgewogenen Beteiligung bei der Aufstellung von Bewerbern und Bewerberinnen für öffentliche Wahlen wurde in § 8 Abs. 3 CSU-Satzung nochmals gesondert hervorgehoben.

Selbstverständlich ist es Aufgabe aller CSU-Mitglieder, diese Satzungsregelungen mit Leben zu erfüllen und die gleiche Teilhabe von Frauen weiter zu fördern. Die Ermunterung von Frauen, sich für Mandate zu bewerben, kann dabei lediglich ein Element von vielen sein. Angefangen von der gezielten Mitgliederwerbung über das Mentoring-Programm der Frauen Union bis hin zur Modernisierung des Kandidatenfindungsprozesses existieren viele lohnenswerte Ansatzpunkte zur Erreichung dieses Ziels. Die Festlegung auf die vom Antragsteller vorgeschlagene Einzelmaßnahme würde daher zu kurz greifen. Im Übrigen sollte die Förderung von Frauen nicht alleine davon abhängig gemacht werden, ob ein Mandat schon mehrere Legislaturperioden besetzt ist.

Im Übrigen wurde für die verantwortlichen Vorstände bereits durch den Leitantrag eine Berichtspflicht über die Teilhabe von Frauen, jungen Menschen und Menschen mit Behinderung auf allen Ebenen in die CSU-Satzung aufgenommen.



<b>Virtueller Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>26. September 2020</b>
<b>Antrag-Nr. K 3</b> <b>Transparentes Verfahren bei der Besetzung der Bundeswahlkreis- und Bezirksgeschäftsführer</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Prof. Dr. Holm Putzke	

### Der Parteitag möge beschließen:

Obwohl die Letztentscheidung bei der CSU-Landesleitung liegt, ist die Besetzung der Bundeswahlkreis- und Bezirksgeschäftsführer parteiintern größtmöglich transparent zu gestalten. Grundsätzlich gehören dazu erstens eine parteiinterne Ausschreibung, zweitens bei mehreren Bewerbern eine Vorstellung der Kandidaten gegenüber den Mitgliedern der Bezirksvorstandschaft bzw. Bundeswahlkreiskonferenz und drittens ist die Besetzung grundsätzlich im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Bezirksvorstandschaft bzw. Bundeswahlkreiskonferenz vorzunehmen.

### Begründung:

Bundeswahlkreis- und Bezirksgeschäftsführer sind unverzichtbar bei der Unterstützung der Parteigliederungen vor Ort und stellen ein wichtiges Bindeglied zur Landesleitung und Parteispitze dar. Bei der Auswahl ist deshalb besonderes Fingerspitzengefühl gefragt. Allein aus arbeitsrechtlichen Gründen gilt das Bestenprinzip. Damit die Besten sich auf eine freie Stelle bewerben können, ist grundsätzlich eine parteiinterne Ausschreibung Grundvoraussetzung (wobei ein wichtiges Kriterium ist, wenn Bewerber auf eine BWK-Geschäftsführerstelle aus dem Bereich der Bundeswahlkreiskonferenz stammen und sich dort politisch auskennen). Damit sich die Mitglieder des Bezirksvorstands- oder der Bundeswahlkreiskonferenz ein Bild von dem Bewerber oder den Bewerbern machen können, ist zudem eine Vorstellung des oder der Kandidaten sinnvoll und zu ermöglichen. Die Letztentscheidung obliegt selbstverständlich der Landesleitung, wobei es den Mitgliedern des Bezirksvorstands bzw. der Bundeswahlkreiskonferenz freisteht, eine Empfehlung abzugeben.

Vor einer endgültigen Auswahlentscheidung ist das Einvernehmen mit den Mitgliedern des Bezirksvorstands bzw. der Bundeswahlkreiskonferenz einzuholen (was genau genommen eine Selbstverständlichkeit ist). Fakultativ ist bei Bewerbern auf eine BWK-Geschäftsführerstelle daran zu denken, auch die Mitglieder der Kreisvorstandschaft(en) einzubeziehen, um größtmögliche Akzeptanz des BWK-Geschäftsführers zu gewährleisten.

**Stellungnahme der Antragskommission:****Votum: Ablehnung****Begründung:**

Für eine schlagkräftige Außenorganisation ist eine von Vertrauen getragene Zusammenarbeit der Bezirks- und BWK-Geschäftsführer mit den Funktionsträgern und Gremien in ihrem Zuständigkeitsbereich von herausragender Bedeutung. Daher werden diese bereits jetzt bei der Einstellung von hauptamtlichen Geschäftsführern einbezogen. Hierbei haben die Bezirksvorsitzenden und BWK-Vorsitzenden eine besondere Stellung, da diese gemäß § 28 Abs. 4 Nr. 2 CSU-Satzung später im Zusammenwirken mit der Landesleitung die Dienstaufsicht über die Geschäftsstellen ausüben sollen und daher erste Ansprechpartner sind. Neben diesen und den vom Antragsteller genannten Personen werden angepasst an die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten auch anderen bedeutenden Parteipersonlichkeiten die Gelegenheit gegeben, Personalvorschläge zu machen, die Kandidaten vorgestellt oder anderweitig einbezogen. Die Letztentscheidung muss aber bei der Landesleitung liegen, da diese anschließend als Arbeitgeber der hauptamtlichen Geschäftsführer fungiert. Das hier vorgeschlagene starre Verfahren wird daher abgelehnt und weiterhin auf das bewährte, an den jeweiligen Verband angepasste Einstellungsverfahren gesetzt.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

# Teil 3

# Anträge an den 85. CSU-Parteitag

**18./19. Oktober 2019**

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

**HS**

# Arbeit, Soziales

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

<b>85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>18./19. Oktober 2019</b>
<b>Antrag-Nr. H 6</b> <b>Assistenz im Ehrenamt</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Hans Loy	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die Bayerische Staatsregierung wird aufgefordert, die Grundvoraussetzungen zu schaffen, dass Menschen mit Behinderung ein Ehrenamt ausführen und somit am gesellschaftlichen Leben teilhaben können. Dazu notwendig ist die Erweiterung des persönlichen Budgets für die In-Hilfenahme von Assistenzleistungen auch im Ehrenamt, z.B. auch politische Betätigung.

### Begründung:

Bayern rühmt sich das Land des Ehrenamtes zu sein. Laut Statistik des Sozialministeriums ist jeder zweite über 14 Jahren ehrenamtlich tätig. Menschen mit Behinderung stehen jedoch häufig vor bürokratischen Hindernissen, wenn sie zum Beispiel ihr persönliches Budget nur in eingeschränkter Form benutzen dürfen. In der Praxis werden die Betroffenen in ihrer Freizeitgestaltung bevormundet. Gemeinsame Kinobesuche, Eis essen etc. werden als Freizeitaktivität anerkannt, politisches Engagement ist davon aber explizit ausgeschlossen. Die Verwendung des persönlichen Budgets muss vielmehr frei, im eigenen Ermessen des Individuums, sein. Selbiges gilt für den Zugriff auf die Kfz-Beihilfe. Diese wird nur gewährt, wenn das Auto für die Arbeit gebraucht wird, nicht jedoch für das ehrenamtliche Engagement.

Der Freistaat Bayern sollte dem Vorbild Niedersachsens folgen. Niedersachsen bildet mit dem Assistenzleistungsfonds ein neues Angebot.

Der sogenannte Assistenzleistungsfonds sichert eine individuelle Unterstützung mit Beträgen bis zu 2.000 Euro im Jahr. Jede und jeder, die oder der das möchte, soll sich bürgerschaftlich engagieren können - davon, dass Menschen Verantwortung übernehmen, profitiert die gesamte Gesellschaft.

Die Förderung ist breit angelegt und wird unter bestimmten Voraussetzungen gewährt. Als freiwillige Leistung des Landes, können diese Menschen mit Behinderungen erhalten, die in leitender Funktion einem Ehrenamt nachgehen und bei denen entweder das Merkzeichen B oder H im Schwerbehindertenausweis festgestellt wurde oder bei denen allein wegen einer Störung der Hörfunktion mindestens ein Grad der Behinderung von 70 vorliegt. Außerdem gilt die Förderung für Personen in leitender Funktion in einem Ehrenamt, die auf die Inanspruchnahme von bestimmten Kommunikationshilfen (zum Beispiel: Gebärdensprache-, Schrift- oder Lormendolmetscherinnen beziehungsweise -dolmetschern) oder auf den Einsatz von besonderen Übertragungsanlagen angewiesen sind und bei denen das Merkzeichen G oder TBI vorliegt.

Sie soll ehrenamtliche Funktion von Menschen mit Behinderung in eingetragenen Vereinen oder Gremien in wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen, sportlichen oder politischen Bereichen unterstützen.

**Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum: Überweisung an die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag**

**Begründung:**

Der Freistaat Bayern ergreift bereits zahlreiche Maßnahmen, um das Ehrenamt in Bayern zu fördern, z.B. mit der Zukunftsstiftung Ehrenamt Bayern. Auch unterstützt der Freistaat, dass Menschen mit Behinderung dafür gewonnen werden, sich ehrenamtlich zu betätigen. Sofern – wie im Antrag vorgesehen – eine Erhöhung des Persönlichen Budgets gefordert wird, ist darauf hinzuweisen, dass das Persönliche Budget eine besondere Form ist, um Leistungen der Eingliederungshilfe zu finanzieren. Leistungsberechtigte erhalten monatlich einen vereinbarten Geldbetrag, um sich ihre Hilfen selbst zu organisieren und zu kaufen. Seit 01.01.2020 gilt bezüglich Assistenzleistungen an Menschen mit Behinderung, dass leistungsberechtigten Personen, die ein Ehrenamt ausüben, angemessene Aufwendungen für eine notwendige Unterstützung nur zu erstatten sind, soweit die Unterstützung nicht zumutbar unentgeltlich erbracht werden kann. Insbesondere soll die notwendige Unterstützung vorrangig im Rahmen familiärer, freundschaftlicher, nachbarschaftlicher oder ähnlicher persönlicher Beziehungen erbracht werden.



<b>85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>18./19. Oktober 2019</b>
<b>Antrag-Nr. H 7</b> <b>Günstige bzw. kostenlose Girokonten für Behinderte</b> <b>(Sozialgirokonto)</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Ulrike Scharf MdL, Frauen-Union Bayern (FU)	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass Banken und Kreditinstitute zukünftig die Möglichkeit der Eröffnung von sogenannten Sozialkonten anbieten.

### Begründung:

Das neue BTHG (Bundesteuergesetz) räumt Behinderten in Zukunft mehr Eigenverantwortung ein, eine lang gewünschte Forderung vieler Betroffener und Verbände.

Im Zuge dieser größeren Freiräume wird es unumgänglich, dass jeder Einzelne u.a. ein eigenes Girokonto benötigt. Im Warenkorb der Grundsicherung sind bestimmte Beträge für bestimmte Leistungen vorgesehen, so z.B. für Kleidung, Freizeit, Nahrungsmittel und auch für Dienstleistungen.

Durch die aktuelle Zinspolitik bedingt, sind die Kontoführungsgebühren der Geldinstitute z.T. exorbitant angestiegen. Einige Banken bieten kostenlose Girokonten für Kinder und Jugendliche an.

Es wäre sehr hilfreich für behinderte Menschen analog kostenlose oder zumindest sehr günstige Girokonten, sogenannte Sozialgirokonten, einzuführen.

### Stellungnahme der Antragskommission:

**Votum: Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag**

### Begründung:

Sicher ist es nachvollziehbar, dass es für behinderte Menschen sehr hilfreich wäre, kostenlose oder besonders kostengünstige Girokonten unterhalten zu können, wie für alle anderen Kontoinhaber auch. Gleichwohl muss es den Banken und Sparkassen überlassen bleiben, ihre Preise und Entgelte auf Grundlage des Marktumfeldes in eigener Verantwortung zu kalkulieren. Wenn Banken und Sparkassen im Konkurrenzkampf mit Wettbewerbern sich besonders um junge Kunden bemühen, sie längerfristig an ihr Institut zu binden, denn ein Konto wechselt man in der Regel nicht so häufig, ist das die Angelegenheit der Banken selbst.

Zielführender scheint es dagegen, den Banken und Sparkassen zu verdeutlichen, dass auch behinderte Menschen eine lukrative Kundengruppe sein können.

Zudem erscheint es angesichts der anhaltenden Niedrigzinsphase und vor dem Hintergrund der bayerischen Bundesratsinitiative, die Sparer vor Negativzinsen durch Kreditinstitute schützen will, derzeit nicht hilfreich, den Banken und Sparkassen durch zusätzliche Sozialkonten weitere Belastung aufzubürden. Von Seiten der deutschen Kreditwirtschaft, als auch von Seiten der Verbraucherschützer wird befürchtet, dass zu starke Eingriffe des Gesetzgebers letztlich zu einer gefährlichen Instabilität an den Finanzmärkten führen könnten, was zu Lasten aller Privatkunden gehen würde. Außerdem sind dem Gesetzgeber Einschränkungen der Vertragsfreiheit verfassungsgemäß enge Grenzen gesetzt.

Hergestellt im Archiv für Christliche Sozialpolitik der Hans-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

<b>85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>18./19. Oktober 2019</b>
<b>Antrag-Nr. H 8</b> <b>Wirksamkeitsprüfung Sozialleistungen und Förderprogramme</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Junge Union Bayern (JU)	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird dazu aufgefordert, sich für eine verpflichtende Wirksamkeitsprüfung von Sozialleistungen und Förderprogrammen einzusetzen. So sollen alle neu beschlossenen oder erhöhten Sozialleistungen und Förderprogramme zukünftig lediglich für einen begrenzten Zeitraum von 3 Jahren eingeführt werden. Nach diesem Zeitraum soll geprüft werden, inwiefern die eingeführten Leistungen den gewünschten Effekt erzielt haben. Nur, wenn dieser nachweislich in angestrebter Höhe eingetreten ist, soll die jeweilige Leistung fortgesetzt werden. Eine Weiterführung der jeweiligen Leistung bedarf dann eines erneuten Beschlusses.

### Begründung:

In den vergangenen Jahren haben die Bundesregierung und die bayerische Staatsregierung eine Vielzahl neuer Sozialleistungen und Förderprogramme aufgelegt, so z.B. das (bayerische) Familiengeld. Einmal eingeführt, lassen sich solche Leistungen kaum wieder einstellen, selbst, wenn Zweifel aufkommen, ob sie den gewünschten Effekt erzielen. Konsequenz ist eine stetige Erweiterung staatlicher Aufgaben ohne ein nennenswertes Einstellen alter Programme.

Eine vorläufig begrenzte Laufzeit von Sozialleistungen und Förderprogrammen mit einer verpflichtenden Wirksamkeitsprüfung im Anschluss würde diesem Effekt vorbeugen. Programme, die sich nach 3 Jahren als wenig wirksam erweisen, würden schlicht nicht verlängert werden. Das Geld könnte gespart oder für andere Zwecke sinnvoller verwendet werden.

### Stellungnahme der Antragskommission:

**Votum: Ablehnung**

### Begründung:

Ausreichend ist eine Evaluation, die typischerweise Grundlage für eine Weiterführung von Förderprogrammen und freiwilliger Leistungen ist und jeweils gesetzlich vorgesehen wird. Sozialleistungen dagegen werden üblicherweise entweder befristet eingeführt oder auf Dauer beschlossen.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP



# Rente

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

<b>85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>18./19. Oktober 2019</b>
<b>Antrag-Nr. I 6</b> <b>Anerkennung der Leistung von Großeltern</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Senioren-Union (SEN)	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag führt in die allgemeine Rentendiskussion den Gesichtspunkt der Anerkennung innerfamiliärer Leistungen ein, um sie grundsätzlich zum Bestandteil der Rentenkonzeption zu machen und ihr so mindestens eine zeitliche Entlastungswirkung für spätere eigene Rentenerwartungen zuzuschreiben.

### Begründung:

Die Gesellschaft in Deutschland hat sich in den letzten Jahren und Jahrzehnten stark verändert. In der westlichen Bundesrepublik war es früher die Regel, dass Mütter ihren Lebensmittelpunkt in der Familie sahen und sich dort eingebracht haben. Das galt für die Erziehung von Kindern ebenso wie für die Pflege von Eltern oder anderen pflegebedürftigen Familienmitgliedern. In der heutigen Zeit sind die meisten Frauen auch dann berufstätig, wenn sie (am besten zu zweit) dann auch noch mehrere Kinder haben und aufziehen. Die Fürsorge und die Erziehungsleistung werden oftmals in großem Umfang auf Großelternanteile übertragen. Hierfür sollte es in Zukunft verstärkt die Möglichkeit einer steuerlichen Anrechnung in der Familie geben.

### Stellungnahme der Antragskommission:

**Votum: Ablehnung**

### Begründung:

Der Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf eines Kindes ist durch das Kindergeld bzw. die Kinderfreibeträge abgegolten, die im Übrigen auch von den Großeltern beansprucht/auf die Großeltern übertragen werden können, wenn diese das Kind in Ihren Haushalt aufgenommen haben.

Übernehmen Großeltern Betreuungs- und Erziehungsleistungen wird dieser Bedarf nicht größer, so dass kein zusätzlicher Freibetrag gerechtfertigt ist, der im Übrigen von der Finanzverwaltung kaum geprüft werden könnte.

Externe Kinderbetreuungskosten – d. h. Aufwendungen für die Kinderkrippe, den Kindergarten etc. – können darüber hinaus in nachgewiesener Höhe zu zwei Dritteln (max. 4.000 Euro) als Sonderausgaben abgezogen werden.

<b>85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>18./19. Oktober 2019</b>
<b>Antrag-Nr. 19</b> <b>Wegfall der KRG-Übergangs-Rente</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> CSU-Bezirksverband Oberpfalz	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass zu § 51 SGB V ein vierter Absatz als Härtefallregelung eingefügt wird.

### Begründung:

Aus zahlreichen Erfahrungen, die z. B. ehrenamtlich in der DRV-Versichertenberatung tätig sind und vermehrt mit Versicherten zu tun haben, die am Ende ihres Erwerbslebens krank bzw. unheilbar krank werden, ist bekannt, dass eine Regelung, die eigentlich die Dispositionsmöglichkeit der Versicherten einschränken soll, um z. B. Manipulationsmöglichkeiten zum Nachteil der Versichertengemeinschaft der Krankenversicherung möglichst auszuschließen, durch die Krankenkasse zweckentfremdet wird, um **diese o. g. Versicherten vorzeitig mit lebenslangen Abschlägen in die Altersrente oder Erwerbsminderungsrente zu drängen und somit Ausgaben der Krankenkasse auf Kosten der Rentenversicherung und der Rentner\*innen zu verschieben.**

Hier die entsprechende Gesetzesgrundlage:

#### § 51 SGB V Wegfall des Krankengeldes, Antrag auf Leistungen zur Teilhabe

- (1) **Versicherten, deren Erwerbsfähigkeit nach ärztlichem Gutachten erheblich gefährdet oder gemindert ist, kann die Krankenkasse eine Frist von zehn Wochen setzen, innerhalb der sie einen Antrag auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben zu stellen haben.** Haben diese Versicherten ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland, kann ihnen die Krankenkasse eine Frist von zehn Wochen setzen, innerhalb der sie entweder einen Antrag auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben bei einem Leistungsträger mit Sitz im Inland oder einen Antrag auf Rente wegen voller Erwerbsminderung bei einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung mit Sitz im Inland zu stellen haben.
- (2) **Erfüllen Versicherte die Voraussetzungen für den Bezug der Regelaltersrente oder Altersrente aus der Alterssicherung der Landwirte bei Vollendung des 65. Lebensjahres, kann ihnen die Krankenkasse eine Frist von zehn Wochen setzen, innerhalb der sie den Antrag auf diese Leistung zu stellen haben.**
- (3) **Stellen Versicherte innerhalb der Frist den Antrag nicht, entfällt der Anspruch auf Krankengeld mit Ablauf der Frist.** Wird der Antrag später gestellt, lebt der Anspruch auf Krankengeld mit dem Tag der Antragstellung wieder auf.

### Nähere Ausführung:

Grundsätzlich ist nach der einschlägigen Kommentierung die Krankenkasse bei der Entscheidung ihren Versicherten zur Antragstellung aufzufordern nicht völlig frei, sie hat diese Entscheidung nach **pflichtgemäßem Ermessen** zu treffen. In bestimmten Einzelfällen kann der/die Versicherte ein berechtigtes Interesse am Hinausschieben des Rentenbeginns



(nach § 116 Abs. 2 SGB VI) bzw. der Antragstellung haben, welches das der Krankenkasse überwiegt. Geregelt ist allerdings, dass der Wunsch der häufig geringeren Rente ein höheres Krankengeld bis zum Ablauf der Höchstbezugsdauer (78 Wochen nach § 48 SGB V) beziehen zu wollen oder die zusätzliche Anrechnung rentenrelevanter Zeiten aufgrund der Arbeitsunfähigkeit allein hierfür regelmäßig nicht ausreicht. Ein **überwiegendes privates Interesse** kommt nach der Rechtsprechung vor allem in Betracht, wenn „eine erhebliche Verbesserung“ des Rentenanspruchs erreicht werden kann.

Diese „erhebliche Verbesserung“ muss gesetzlich geregelt statt ungleich durch Ermessensentscheidung der Krankenkassen festgelegt werden.

#### **Beschlussvorschlag:**

**Die CSU wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen zu § 51 SGB V einen vierten Absatz als Härtefallregelung einzufügen:**

(4) Im Rahmen einer Härtefallregelung gilt § 51 (3) SGB V **nicht bei Versicherten, die innerhalb der nächsten 72 Wochen (78 Wochen minus sechs Wochen aufgrund Lohnfortzahlung) einen Antrag auf abschlagsfreie Alters- oder Erwerbsminderungsrente stellen können.**

Ohne Einführung dieser Härtefallregelung dient die aktuelle Gesetzesgrundlage den Krankenkassen dazu Kosten einzusparen (keine Krankengeldzahlungen bis 78 Wochen für die gleiche Krankheit zu gewähren) und diese auf die Rentenversicherung und speziell auf die Versicherten umzuverteilen, da diese mit einem lebenslangen Abschlag (wenn auch nur 3 – 4%) ihren Ruhestand bestreiten müssen und dies Altersarmut bei Rentner\*innen stark begünstigt.

#### **Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum: Ablehnung**

#### **Begründung:**

Das Krankengeld aus den Mitteln der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) hat Lohnersatzfunktion, trägt allerdings den Charakter einer zeitlich befristeten Leistung. Es ist primäre Aufgabe der Rentenversicherungsträger bei (voller) Erwerbsminderung oder bei Vollendung des 65. Lebensjahres dauerhaft Lohnersatzleistungen zu erbringen.

In diesem Sinne ermächtigt § 51 SGB V die Krankenkasse zur Gestaltung des Übergangs vom Krankengeldbezug zu anderen Leistungen, insbesondere zu Leistungen der Rentenversicherungsträger. Damit gleicht § 51 SGB V das Spannungsfeld zwischen den Interessen der Solidargemeinschaft, des einzelnen Versicherten und der Rentenversicherung aus. Der Versicherte wird natürlich in der Regel bestrebt sein, die ihm vom

Rentenversicherungsrecht eingeräumten Gestaltungsmöglichkeiten zu seinen Gunsten zu nutzen, z.B. den Beginn der Rente nach eigenen Vorstellungen zu gestalten. Demgegenüber muss die Solidargemeinschaft der gesetzlich Krankenversicherten ein Interesse daran haben, dass Rentenansprüche der Versicherten nicht auf ihre Kosten erhöht werden und vorrangig bestehende Leistungen auch in Anspruch genommen werden.

Bei der Abwägung kommt den Interessen der Solidargemeinschaft der GKV ein hoher Stellenwert zu. Als überwiegende Interessen des Versicherten können grundsätzlich nur solche angesehen werden, die nicht in erster Linie darauf ausgerichtet sind, die der Krankenkasse zustehenden Befugnisse zu schmälern. Vor diesem Hintergrund kann das bloße Interesse des Versicherten daran, seinen Rentenanspruch erhöhen zu wollen, keine entsprechende Gesetzesänderung zu Lasten der GKV begründen.

Die Möglichkeit der Krankenkassen, Versicherte zur Stellung eines Rehabilitationsantrags aufzufordern, dient in erster Linie auch dazu, beim Versicherten eine bestehende Minderung der Erwerbsfähigkeit zu beseitigen.

Gegen die mit dem Antrag vorgesehene Gesetzesänderung bestehen deshalb aus Sicht des GKV-Rechts grundlegende Bedenken.

<b>85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>18./19. Oktober 2019</b>
<b>Antrag-Nr. I 10</b> <b>Beseitigung von Ungerechtigkeiten bei der Erwerbsminderungsrente</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> CSU-Kreisverband Würzburg Stadt	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU wird sich dafür einsetzen, dass die bestehenden Ungerechtigkeiten bei der Erwerbsminderungsrente beseitigt werden.

Für alle Erwerbsunfähigkeitsrentner - nicht nur für Neurentner - soll

- der Abschlag in Höhe von bis zu 10,8 % entfallen.
- die Anhebung der Zurechnungszeit sofort und in einem Schritt erfolgen.
- ein Ausgleich bei der Berechnung der 9/10tel-Regelung für die GKV bis zum normalen, gesetzlichen Renteneintrittsalter erfolgen.

### Begründung:

Eine Erwerbsminderungsrente (EM-Rente) erhalten Versicherte, wenn sie wegen Krankheit oder Behinderung nicht mehr imstande sind, eine gesetzlich festgelegte Zahl von Stunden (3 bzw. 6 Stunden täglich) auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig zu sein.

Die volle Erwerbsminderungsrente erhalten Versicherte nur dann, wenn Sie tatsächlich nicht mehr als 3 Stunden am Tag arbeiten können.

Können sie mehr als 3 Stunden arbeiten, gibt es nur die halbe Erwerbsminderungsrente - und bei 6 Stunden und mehr gar nichts.

Für Versicherte, die vor dem 2. Januar 1961 geboren wurden gilt eine Vertrauensschutzregelung: Sie können bei gesundheitlichen Einschränkungen allein in ihrem bisherigen Beruf eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit bekommen. Diese Rente wird an Versicherte gezahlt, die ihren bisherigen qualifizierten Beruf nicht mehr oder nur noch weniger als sechs Stunden täglich ausüben können, in einem anderen Beruf aber noch mindestens sechs Stunden täglich einsetzbar sind.

Bei allen anderen genügt es, dass sie zumindest theoretisch am Arbeitsmarkt für irgendeine andere Tätigkeit geeignet sind. In der Praxis finden sie jedoch häufig keine Arbeit mehr und sind auf Arbeitslosengeld angewiesen. Diejenigen, die eine Anstellung finden, arbeiten meist im Niedriglohnsektor und bekommen keinerlei Ausgleich für den Einkommensverlust. Und viele davon müssen trotz Arbeit bis zur Grundsicherung aufstocken.

Neben Menschen, die in ihren Berufen körperlich hart arbeiten und oft chronische Gesundheitsschäden davontragen, scheiden immer mehr Berufstätige wegen hoher psychischer Belastungen vorzeitig aus dem Berufsleben aus. Das durchschnittliche Alter der Neurentner ist inzwischen auf unter 52 Jahre gesunken.

Ein weiterer Grund für den Anstieg ist, dass die Altersrente aufgrund der schrittweisen Erhöhung der Altersgrenze auf 67 Jahre immer später bezogen wird. Wer seinen Beruf früher aufgeben muss, muss dann 2 Jahre mehr als bisher mit Hilfe einer Erwerbsminderungsrente überbrücken. Bislang wird auch noch zu wenig getan, um durch Rehabilitation und Prävention Erwerbsminderungen vorzubeugen und zu verhindern.

Selbst die volle Erwerbsminderungsrente macht kaum ein Drittel des letzten Bruttoeinkommens aus. Sie wird in der Regel nur für drei Jahre bewilligt. Dann werden ein neuer Antrag und ein neuer Nachweis fällig.

#### Rentenbestand am Stichtag 31.12.2017:

Rentenarten	Insgesamt	Vollrenten mit Rentenberechnung nach SGB VI						
		Vollrenten mit Abschlägen			Vollrenten ohne Abschläge wegen Vertrauensschutz		Vollrenten ohne Abschläge (Nichtbetroffene oder Aufschieber)	
		Insgesamt	durchschnittlicher Rentenzahlbetrag	durchschnittliche Anzahl der Abschlagsmonate	Insgesamt	durchschnittlicher Rentenzahlbetrag	Insgesamt	durchschnittlicher Rentenzahlbetrag
		Anzahl	Euro	Monate	Anzahl	Euro	Anzahl	Euro
Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	1.753.130	1.537.484	761,06	34,28	-	-	215.653	873,49
Renten für Bergleute	10.409	9.295	591,32	11,90	-	-	1.114	232,86
Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung	92.062	76.688	471,32	34,23	-	-	13.364	817,72
Renten wegen voller Erwerbsminderung	1.650.666	1.449.490	777,88	34,43	-	-	201.175	880,74
Renten wegen Alters	17.155.174	4.791.966	957,90	32,01	1.003.861	1.256,03	11.359.347	809,13
Regelaltersrenten	7.034.803	278.892	816,56	26,56	-	-	6.756.111	596,90
Altersrenten für besonders langjährig Versicherte	917.296	13.126	1.163,94	22,07	-	-	904.170	1.275,38
Altersrenten wegen Arbeitslosigkeit / nach Altersteilzeit	2.081.382	986.208	1.173,58	39,76	458.228	1.340,98	636.946	1.334,11
Altersrenten für Frauen	3.466.363	1.638.984	789,64	37,65	68.372	948,59	1.759.007	891,42
Altersrenten für langjährig Versicherte	1.830.364	1.210.968	1.016,14	22,55	100.270	1.555,14	519.126	1.182,97
Altersrenten für schwerbehinderte Menschen	1.790.183	663.988	1.001,88	26,33	376.991	1.128,97	749.204	1.206,51
Altersrenten für langj. unter Tage Beschäftigte	34.783	-	-	-	-	-	34.783	1.998,19
Renten wegen Todes	4.906.210	1.259.795	429,63	31,00	-	-	3.646.415	615,15
Witwenrenten	3.951.322	746.131	543,75	29,51	-	-	3.205.191	657,33
Witwenrenten	635.255	225.547	342,28	31,23	-	-	409.708	315,28
Waisenrenten	311.342	280.294	185,10	34,67	-	-	31.048	212,38
Erziehungsrenten	8.291	7.823	825,41	35,23	-	-	468	946,43
Insgesamt	23.814.521	7.589.245	830,33	32,30	1.003.861	1.256,03	15.221.415	763,57

Quelle: DRV - Rentenbestand am Stichtag 31.12.2017, Renten mit Rentenberechnung nach 50 SGB VI (ohne Nullrenten) - 020.00 G - Renten mit Abschlagsmonaten nach Rentenarten

Der durchschnittliche Abzug in % beträgt somit z. B. bei den Rentnern mit verminderter Erwerbsfähigkeit:  $34,28 \cdot 0,3 = 10,28$  %. Der Abzug liegt hier nur knapp unterhalb des maximalen Abzuges in Höhe von 10,8 %.

Über die Höhe der durchschnittlichen Abschläge liegen keine Statistiken vor, da diese ja nicht zur Auszahlung gelangen. Die Höhe kann vereinfachend über folgende Formel berechnet werden:

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik/Hans-Seidel-Stiftung. Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Durchschnittliche Höhe der Abschläge (brutto) =  $[(\text{durchschnittlicher Rentenzahlbetrag} * \text{Bruttorentenfaktor}) / (1 - (\text{durchschnittliche Anzahl der Abschlagsmonate} * 0,003))] - (\text{durchschnittlicher Rentenzahlbetrag} * \text{Bruttorentenfaktor})$ .

Zahlbetrag: 761,06 Euro, 34,28 Abschlagsmonate, Bruttorentenfaktor: 1,116 => Ergebnis= 97,36 Euro.

Wie hoch wären die jährlichen Kosten, wenn diese Abzüge ab sofort komplett wegfallen würden?

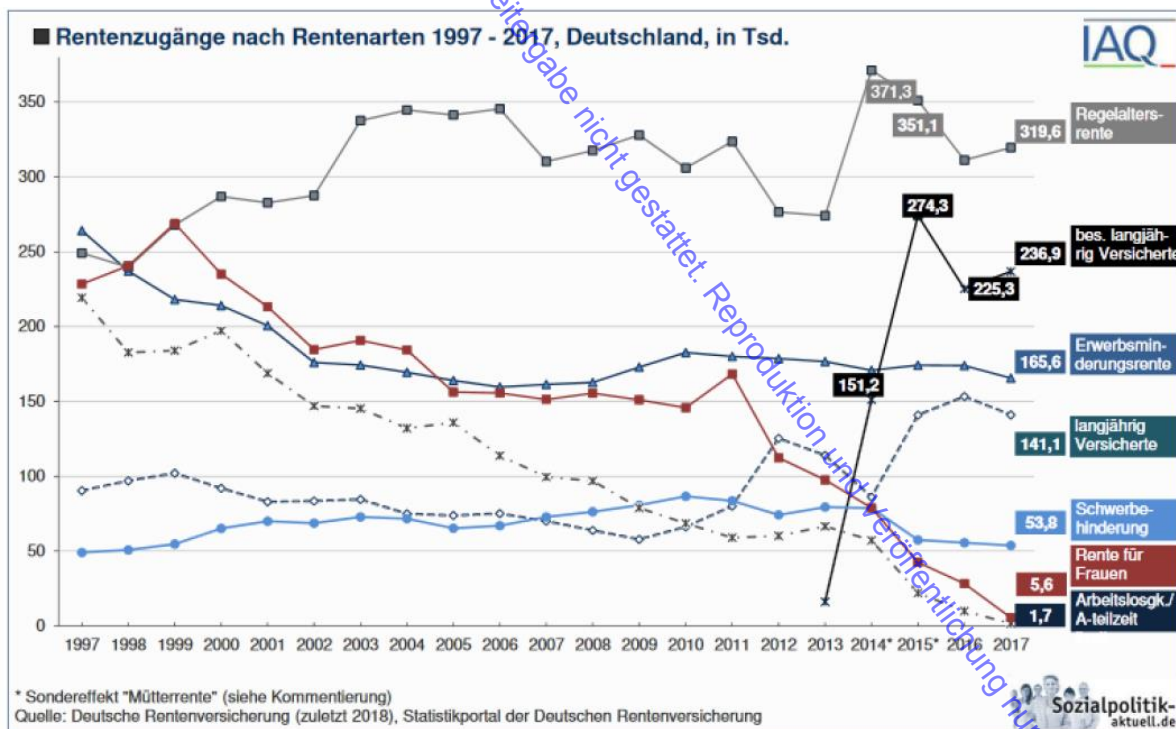
Vereinfachend: Fallzahl\*Abschlagshöhe\*12 zuzüglich hierauf anfallende Zuschüsse der RV zur Krankenversicherung der Rentner (2017: 7,1 %).

Ergebnis: Circa 1,9 bis 2,0 Mrd. Euro für 2017.

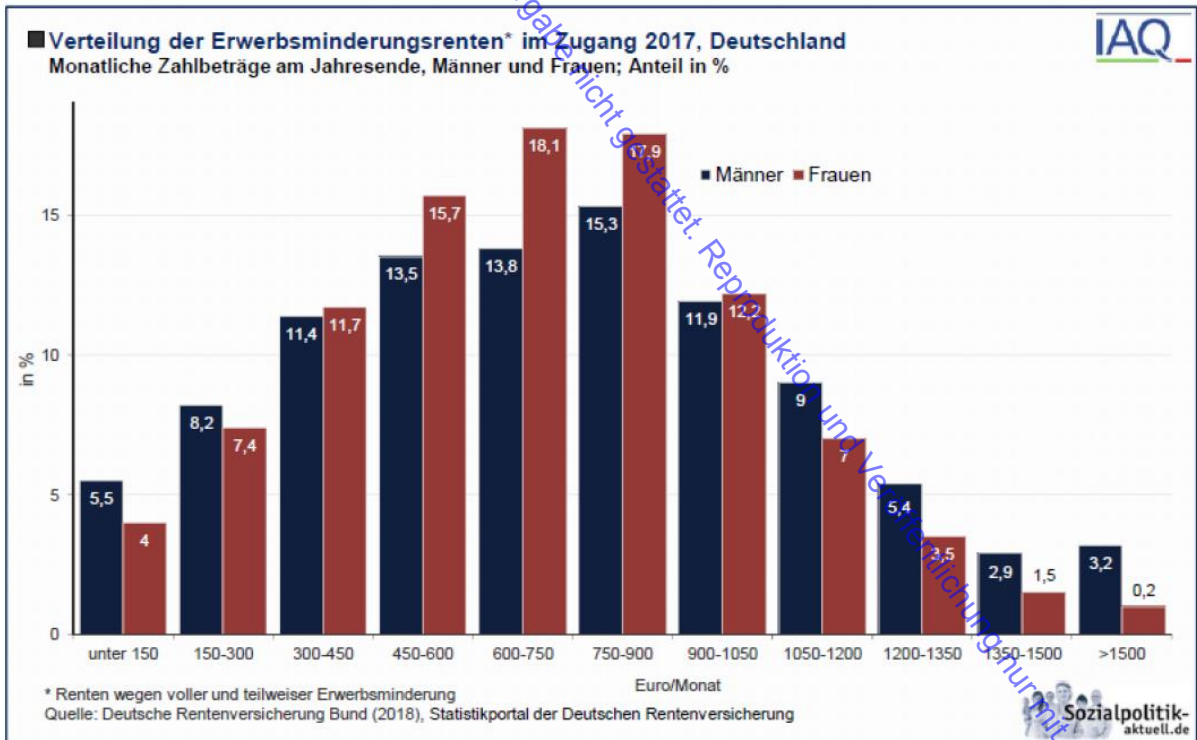
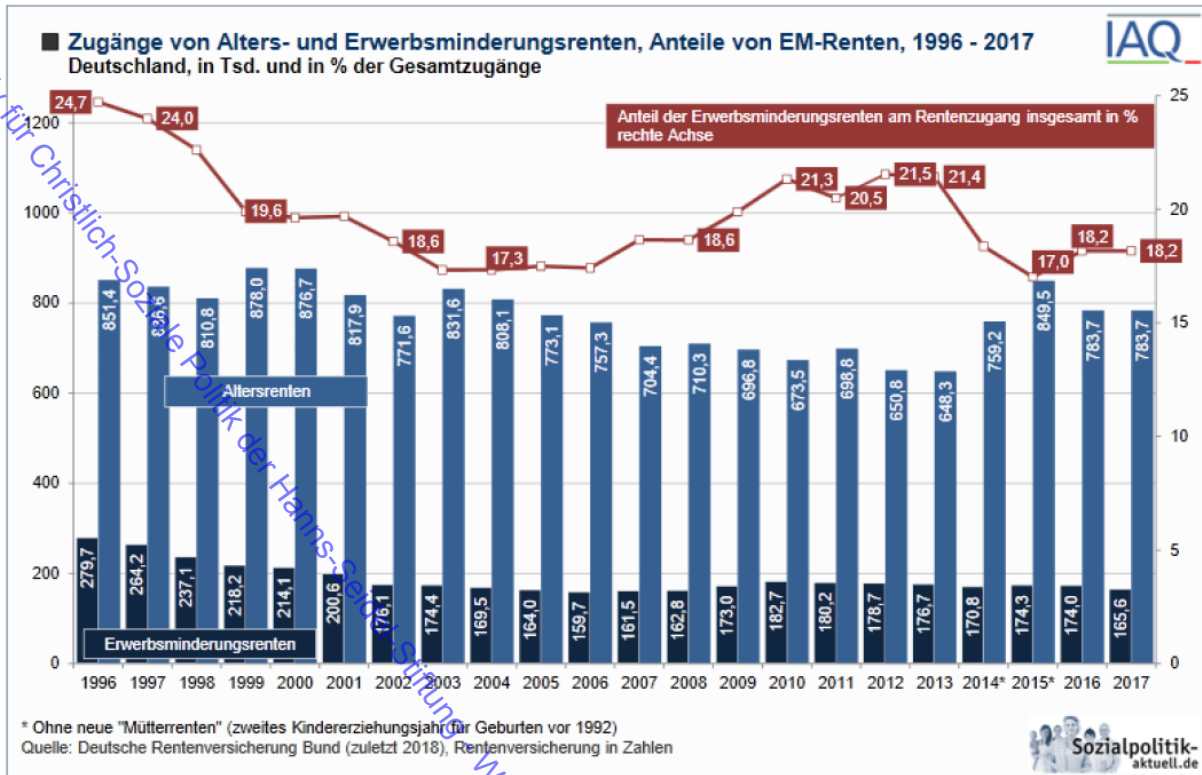
Es wäre noch zu entscheiden, ob auch die in Altersrenten umgewandelte EM-Renten mit Abschlägen und Renten wegen Todes hiervon profitieren sollen, dann wären die Kosten höher.

Quelle jeweils: DRV

Nachstehend einige interessante Grafiken:



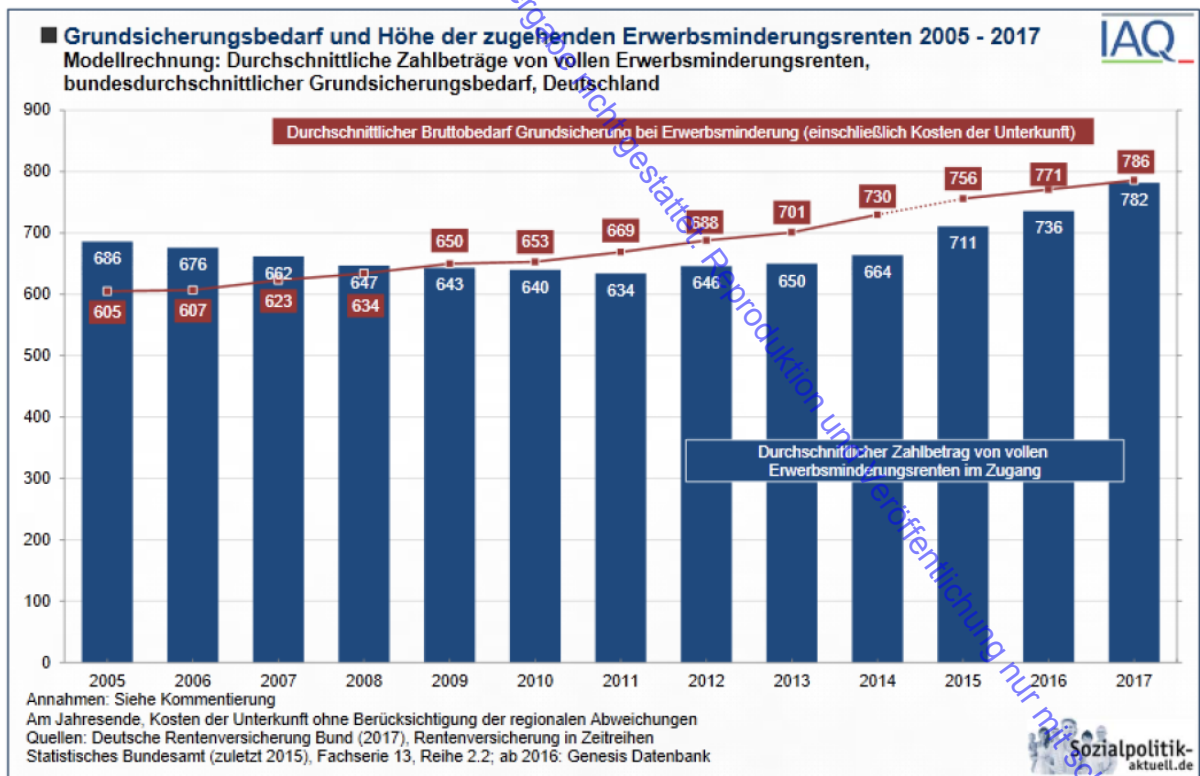
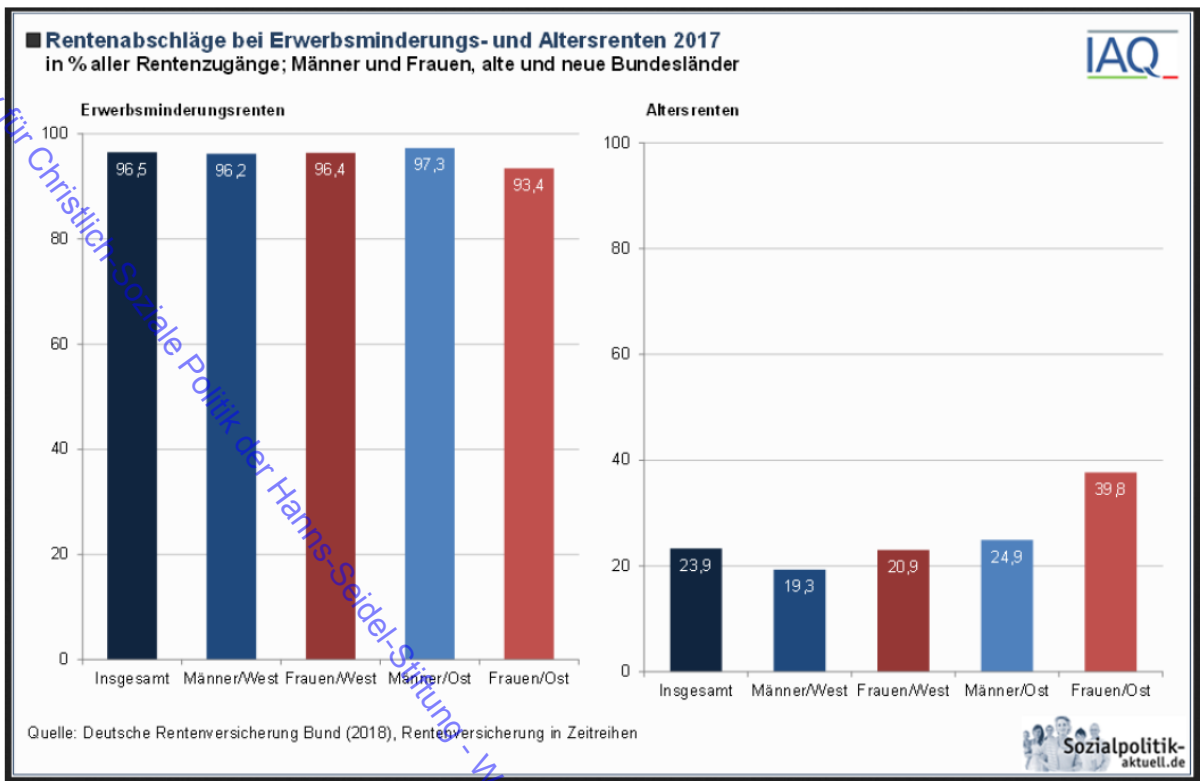
Hergestellt im Archiv für Christlich-Sozialpolitik der Heims-Beitrag



Reproduktion und Verbreitung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP



Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Produktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP



Der Anteil der Rentner, die ergänzend Grundsicherungsleistungen erhalten, ist bei Erwerbsminderungsrentnern rund fünfmal so hoch wie unter Altersrentnern.

Von den rund 350 000 neuen Anträgen auf eine gesetzliche Erwerbsminderungsrente im Jahr 2017 wurden 43 Prozent abgelehnt. 2016 lag die Ablehnungsquote bei 42,4 Prozent, seit dem

Jahr 2001 durchgehend bei über 40 Prozent. Von der Tendenz wird es immer schwieriger, eine Erwerbsminderungsrente zu erhalten.

Quelle: Haßfurter Tagblatt der MainPost - „Fast jeder zweite Antrag scheitert“ vom 27.03.2019

Obwohl die Erwerbsminderungsrente in der Regel krankheitsbedingt und vom Betroffenen nicht freiwillig und auch nicht steuerbar ist, werden die Betroffenen von der Rentenversicherung dafür „bestraft“.

Und zwar in der Form, dass bis zu 10,8 % von der Rente abgezogen werden, obwohl diese für die „normale“ Altersrente gedachten Abschläge nicht zur Erwerbsminderungsrente passen, denn die vorzeitige Inanspruchnahme einer Altersrente beruht auf freier Entscheidung, bei einer Erwerbsminderungsrente hat der Kranke oder Behinderte aber keine Wahl.

Der Gesetzgeber hat zwar bei den Erwerbsunfähigkeitsrenten insgesamt schon ein wenig „gegengesteuert“ in der Form, dass die Zurechnungszeit bis 2024 in sieben Minischritten angehoben wird, was im Endeffekt ein Plus von ca. 50 Euro im Monat bedeutet. Die Zurechnungszeit ist (auch) ein Ausgleich dafür, dass der Erwerbsunfähigkeitsrentner auf Grund von Ereignissen, die er in der Regel nicht beeinflussen kann, vorzeitig aus dem Arbeits-/Erwerbsleben ausscheiden musste.

Konkret:

Anhebung der Zurechnungszeit			
Rentenbeginn im Jahr	Anhebung um ... Monate	auf das Alter	
		Jahre	Monate
2018	3	62	3
2019	6	62	6
2020	12	63	0
2021	18	63	6
2022	24	64	0
2023	30	64	6
2024	36	65	0

Quelle: DRV 201 Stand 13. Auflage (8/2018)

Für Renten, die ab dem 1. Januar 2018 beginnen, verlängert sich die Zurechnungszeit bis zum Jahr 2024 schrittweise vom 62. auf das vollendete 65. Lebensjahr. Laut Tabelle wird erst mit einem Rentenbeginn ab 2024 die Zurechnungszeit auf 36 Monate, also auf das Alter von 65 Jahren angehoben.

Ab 01.01.2019 hat der Gesetzgeber neue Zurechnungszeiten beschlossen. Die Anhebung erfolgt nun in Schritten bis 2031.

Neuregelung für Renten wegen Erwerbsminderung und Renten wegen Todes ab dem 1.1.2019:

- Für Rentenzugänge/Tod im Jahr 2018 endet die Zurechnungszeit mit 62 Jahren und 3 Monaten.
- Für Rentenzugänge/Tod im Jahr 2019 endet die Zurechnungszeit mit 65 Jahren und 8 Monaten.
- Für Rentenzugänge/Tod nach 31.12.2019 und vor 1.1.2031 erfolgt eine schrittweise Anhebung der Zurechnungszeit (§ 253a SGB VI).



Verlängerung der Zurechnungszeit			
Rentenbeginn im Jahr	Anhebung um ... Monate	auf das Alter	
		Jahre	Monate
2019		65	8
2020	1	65	9
2021	2	65	10
2022	3	65	11
2023	4	66	0
2024	5	66	1
2025	6	66	2
2026	7	66	3
2027	8	66	4
2028	9	66	6
2029	12	66	8
2030	14	66	10
2031	16	67	0

Quelle: DRV 201 Stand 14. Auflage (4/2019)

Aber nicht alle profitieren davon, denn diese Maßnahmen gelten nur für Neuanträge.

Anhebung der Altersgrenzen bei Erwerbsminderung			
Bei Beginn der Rente im	schrittweise Anhebung der Altersgrenze		von 60 auf 62 Jahre
	von 63 auf 65 Jahre		
	↓	↓	
	frühestmöglicher Rentenbeginn ohne Abschläge ab		vorzeitiger Rentenbeginn mit Höchstabschlag* (10,8 Prozent) bis
Jahr	Alter + Monate		Alter + Monate
2018	64 0		61 0
2019	64 2		61 2
2020	64 4		61 4
2021	64 6		61 6
2022	64 8		61 8
2023	64 10		61 10
2024	65 0		62 0

\* Die weitere Staffelung der prozentualen Abschläge bis zum abschlagfreien Rentenbeginn erfragen Sie bitte bei Ihrer Rentenversicherung.

Quelle: DRV – „Erwerbsminderungsrente“ – Stand 13. Auflage (8/2018) und Stand 14. Auflage (4/2019) -> blieb also unverändert.

Wichtig dabei ist auch, dass der für die Erwerbsminderungsrente geltende Abschlag in Höhe von bis zu 10,8 % im Allgemeinen auch bei einer Folgerente bestehen bleibt, zum Beispiel bei einer Alters- oder Witwen- beziehungsweise Witwerrente. Auch hier erfolgt eine schrittweise Anhebung bis 2024, erst dann ist ein frühestmöglicher Rentenbeginn ohne Abschläge ab dem 65. Lebensjahr möglich, der vorzeitige Rentenbeginn mit einem Höchstabschlag in Höhe von 10,8 % steigt dabei auf das 62. Lebensjahr.

Quelle: DRV – „Erwerbsminderungsrente“ – Stand 13. Auflage (8/2018) und Stand 14. Auflage (4/2019) -> blieb also unverändert

Wenn die Politik den Erwerbsminderungsrentnern wirklich helfen will, dann muss die Anhebung sofort und in einem Schritt erfolgen und zwar für ALLE Erwerbsminderungsrentner, denn auch die jetzigen Erwerbsminderungsrentner leiden unter ihren niedrigen Renten, sind armutsbedroht und benötigen jetzt Hilfe.

#### Fazit:

**Der Abzug von bis zu 10,8 % muss dringend abgeschafft werden und zwar für ALLE Erwerbsminderungsrentner und nicht nur für Neurentner bei gleichzeitiger sofortiger „Hochrechnung“ der Zurechnungszeit auf das „normale“ Rentenalter.**

**Eine weitere Ungerechtigkeit besteht bei der Berechnung der 9/10tel-Regelung für die GKV. Auch hier besteht ein dringender Handlungsbedarf. Bei den Erwerbsunfähigkeitsrentnern sollte die Zeit bis zum regulären Renteneintritt (Beginn der „normalen“ Altersrente) mit angerechnet werden, ähnlich der Anrechnung von drei Jahren Erziehungszeiten für jedes Kind.**

#### Rentenbestand am Stichtag 31.12.2017, Renten nach SGB VI (ohne Nullrenten)

Rentenarten	Renten insgesamt		Renten nach SGB VI							
			mit Beiträgen für eine Pflichtkranken- oder Pflegeversicherung oder mit Zuschüssen zu den Aufwendungen zur freiwilligen/privaten Krankenversicherung				ohne Pflichtbeiträge zur Krankenversicherung und ohne Zuschüsse zu den Aufwendungen zur freiwilligen/privaten KV und PV			
			Pflichtversicherte in der gesetzl. KV und PV			freiwillig/privat Krankenversicherte			Insgesamt	durchschnittlicher Rentenzahlbetrag
			Insgesamt	durchschnittlicher KV-Anteil des RV-Trägers	durchschnittlicher Rentenzahlbetrag	Insgesamt	durchschnittlicher KV-Anteil des RV-Trägers	durchschnittlicher Rentenzahlbetrag		
Anzahl	Anzahl	Euro	Euro	Anzahl	Euro	Euro	Anzahl	Euro		
Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	1.824.913	1.696.146	64,69	766,78	88.063	48,27	638,05	40.704	399,70	
Renten für Bergleute	11.292	11.118	43,04	523,53	111	18,15	232,49	63	267,23	
Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung	98.163	92.593	42,61	519,14	3.320	38,37	506,52	2.250	331,81	
Renten wegen voller Erwerbsminderung	1.715.458	1.592.435	66,12	805,67	84.632	48,69	643,75	38.391	403,90	
<b>Renten wegen Alters</b>	<b>18.180.251</b>	<b>14.888.297</b>	<b>77,80</b>	<b>946,21</b>	<b>1.886.289</b>	<b>50,80</b>	<b>728,85</b>	<b>1.407.865</b>	<b>328,64</b>	
Regelaltersrenten	7.724.728	5.380.045	57,84	702,96	1.345.880	37,82	544,85	999.003	277,90	
Altersrenten für besonders langjährig Versicherte	920.740	873.672	104,10	1.269,14	35.949	114,78	1.549,52	11.119	665,43	
Altersrenten wegen Arbeitslosigkeit / nach Altersteilzeit	2.134.898	1.992.614	103,84	1.263,92	94.953	109,86	1.440,05	47.331	789,92	
Altersrenten für Frauen	3.662.847	3.371.309	70,48	859,53	142.502	59,57	956,70	149.036	357,75	
Altersrenten für langjährig Versicherte	1.864.758	1.514.706	96,30	1.174,11	179.563	82,20	1.156,53	170.489	361,35	
Altersrenten für schwerbehinderte Menschen	1.837.421	1.720.008	92,14	1.123,15	87.666	85,91	1.169,83	29.847	709,63	
Altersrenten für langj. unter Tage Beschäftigte	34.859	33.943	165,23	2.010,75	76	100,49	1.641,35	840	1.532,17	
<b>Renten wegen Todes</b>	<b>5.656.516</b>	<b>4.893.191</b>	<b>50,86</b>	<b>618,62</b>	<b>293.304</b>	<b>55,35</b>	<b>380,42</b>	<b>470.021</b>	<b>244,50</b>	
Witwenrenten	4.661.012	4.017.134	58,59	690,12	224.439	55,13	409,18	419.439	250,38	
Witwenrenten	675.652	588.234	27,10	330,82	58.775	63,18	303,02	28.643	232,58	
Waisenrenten	311.561	280.058	14,52	191,86	9.863	12,97	171,51	21.840	145,93	
Erziehungsrenten	8.291	7.765	69,23	844,54	427	51,09	655,82	99	628,68	
<b>Insgesamt</b>	<b>25.661.680</b>	<b>21.475.634</b>	<b>70,44</b>	<b>859,09</b>	<b>2.267.656</b>	<b>51,29</b>	<b>680,26</b>	<b>1.918.390</b>	<b>308,07</b>	

Quelle: Quelle: DRV - Rentenbestand am Stichtag 31.12.2017, Renten mit Rentenberechnung nach SGB VI (ohne Nullrenten) - 004.00 G - Anzahl und durchschnittlicher Rentenzahlbetrag nach Art der Kranken-/Pflegeversicherung sowie nach Rentenarten.

Die Unterschiede zwischen der gesetzlichen Pflichtversicherung in der KVdR und der freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung sind:

- Freiwillig Versicherte müssen jährlich eine Meldung bei ihrer Krankenversicherung über ihre Einkünfte abgeben, die Beiträge werden dann auf Basis dieser Meldung von der Krankenkasse festgelegt.
- Freiwillig Versicherte zahlen ihre Beiträge direkt an die jeweilige Krankenkasse, sie bekommen dafür von der Rentenkasse einen Zuschuss in Höhe von 7,3 % der mit der Rente ausgezahlt wird. Bei den gesetzlich Versicherten erledigt die Beitragszahlung die jeweilige Rentenkasse.
- Bei den freiwillig Versicherten fallen auch Beiträge für weitere „Einkommensarten“ an, wie z. B. für Einkünfte aus Kapitalvermögen, also Zinsen. Freiwillig Versicherte zahlen also in der Regel höhere Beiträge.

#### GKV-Beiträge als Rentner

	in der KVdR pflichtversichert		freiwillig gesetzlich versichert	
	beitragspflichtig	Beitragssatz <sup>1</sup>	beitragspflichtig	Beitragssatz <sup>1</sup>
gesetzliche Rente	ja	7,30%	ja	7,30%
Versorgungsbezüge	ja	14,60%	ja	14,60%
Erwerbseinkommen	ja	14,60%	ja	14 % oder 14,6 % <sup>2</sup>
Mieteinnahmen	nein	-	ja	14%
Zinsen, Dividenden u.ä.	nein	-	ja	14%
private Renten	nein	-	ja	14%

<sup>1</sup>Zusätzlich zum Beitragssatz muss der Zusatzbeitrag der jeweiligen Krankenkasse bezahlt werden

<sup>2</sup>Abhängig von Art und Umfang der Tätigkeit

Quelle: GKV-Beitragssätze von 2019 (Stand: Januar 2019)

#### Stellungnahme der Antragskommission:

**Votum: Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag**

#### Begründung:

Von den Verbesserungen der Erwerbsminderungsrenten in den Jahren 2014 und 2019 haben jeweils nur Rentenneuzugänge profitiert. Diese Unterscheidung beruht darauf, dass Leistungsverbesserungen in der Rente grundsätzlich nur für den Rentenzugang gelten, schon aus finanziellen Gründen. Eine vollständige Gleichstellung der Bestandsrentner mit den Rentenzugängen bei der Absicherung vor Erwerbsminderung würde nach Aussage des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales bis vier bis fünf Milliarden Euro pro Jahr kosten. Zwar war die Frage der Einbeziehung des Rentenbestandes ausdrücklich Gegenstand der parlamentarischen Beratungen und wurde wiederholt abgelehnt, allerdings sehen wir inzwischen gesetzlichen Handlungsbedarf. CDU und CSU haben deshalb in ihrem Wahlprogramm verabredet, dass Bestandsrentner beim Wechsel von der Erwerbsminderungsrente in die Altersrente (auch) von den Verbesserungen der Jahre 2014 und 2019 profitieren sollen (Zeilen 2064 ff.).

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP



# Europa, Außenpolitik, Entwicklung

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

<b>85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>18./19. Oktober 2019</b>
<b>Antrag-Nr. J 1</b> <b>Spitzenkandidatenprozess für die Europawahl im Sinne einer Stärkung der parlamentarischen Demokratie weiterentwickeln</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Ulrike Scharf MdL, Frauen-Union Bayern (FU)	

### Der Parteitag möge beschließen:

Der CSU-Parteivorstand, die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag und die CSU-Gruppe im Europäischen Parlament werden aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass der Spitzenkandidatenprozess für die Europawahl im Sinne einer Stärkung der parlamentarischen Demokratie weiterentwickelt wird. Insbesondere muss das Verfahren nach Art. 17 Abs. 7 des Lissabon-Vertrages so ausgestaltet werden, dass vor der Entscheidung im Rat eine Meinungsbildung im Europäischen Parlament mit einer geheimen Abstimmung in der Frage des Kommissionspräsidenten (zum Beispiel Empfehlung eines oder mehrerer Kandidaten) erfolgt.

### Begründung:

Bei der Europawahl am 26. Mai 2019 gingen nahezu alle europäischen Parteien mit europäischen Spitzenkandidaten ins Rennen. An dieser Wahl nahmen in der EU über 200 Millionen Bürgerinnen und Bürger teil. Medien thematisierten über Monate in vielen Sendungen und Formaten europäische Themen, die Spitzenkandidaten stellten sich in Wahlreden den Fragen der Bürgerinnen und Bürger. Dank der Spitzenkandidaten hatten die Parteien mit ihren unterschiedlichen Programmen ein "Gesicht". Der Spitzenkandidatenprozess personalisierte wie schon vor 5 Jahren, als für die EVP Jean Claude Juncker und für die SPE Martin Schulz Kandidaten waren, die Europawahl und führte u.a. zu der erfreulich hohen Wahlbeteiligung.

Aus der Europawahl 2019 ging die EVP als stärkste Partei mit über 24% der Mandate hervor. Über 40 Millionen Bürgerinnen und Bürger wählten die EVP und entschieden sich für unseren Spitzenkandidaten Manfred Weber. Ungeachtet dieses Wahlergebnisses verhinderten insbesondere der französische Staatspräsident, Emmanuel Macron, und der ungarische Ministerpräsident, Viktor Orbán, dass Manfred Weber für das Amt des Kommissionspräsidenten vorgeschlagen wurde. Auch andere Spitzenkandidaten fanden unter den Staats- und Regierungschefs keine Mehrheit. Vielmehr schlugen die Staats- und Regierungschefs eine Kandidatin für das Amt der Kommissionspräsidentin vor, die zu den Europawahlen nicht als Kandidatin angetreten war.

Ungeachtet der Qualifikation der vorgeschlagenen Kandidatin für das Amt des Kommissionspräsidenten war die Enttäuschung und Verbitterung über das Verfahren zur Nominierung der Spitzenposition in der EU nicht nur in den Parteien, sondern insbesondere auch bei den Bürgerinnen und Bürgern groß. Warum zur Europawahl gehen, wenn das

Spitzenamt unter den Staats- und Regierungschefs hinter verschlossenen Türen ausgehandelt wird und es keine Berücksichtigung der Spitzenkandidaten gibt? Nach Art. 17 Absatz 7 des Lissabon-Vertrages schlägt der Europäische Rat dem Europäischen Parlament nach entsprechenden Konsultationen mit qualifizierter Mehrheit einen Kandidaten für das Amt des Präsidenten der Kommission vor; dabei berücksichtigt er das Ergebnis der Wahlen zum Europäischen Parlament. Entscheidungen in der EU sollen dabei möglichst offen und möglichst bürgernah getroffen werden, Art.1 des Lissabon-Vertrages. Die Arbeitsweise der Union beruht auf der repräsentativen Demokratie. Die Bürgerinnen und Bürger sind auf Unionsebene unmittelbar im Europäischen Parlament vertreten, Art. 10 Lissabon-Vertrag. Auch ist im Lissabonvertrag klar formuliert, dass politische Parteien auf europäischer Ebene zur Herausbildung eines europäischen politischen Bewusstseins und zum Ausdruck des Willens der Bürgerinnen und Bürger der Union beitragen.

Bereits im Lichte dieser Vertragsbestimmungen ist das Nominierungsverfahren des Kommissionspräsidenten konkreter in dem Sinne zu gestalten, dass es vor der Benennung eines Kandidaten durch den Rat zu einer Meinungsbildung im Parlament in Form einer Abstimmung kommt, aus der sich der Wille der Bürgerinnen und Bürger entnehmen lässt.

Die Antragsteller stellen nicht in Frage, dass der Rat mit qualifizierter Mehrheit den Kommissionspräsidenten vorschlägt. Sie schlagen aber vor, dass vor dieser Entscheidung das Parlament ein Votum - und zwar in geheimer Abstimmung - abgibt. Dieses Votum kann nur einen Kandidaten bzw. nur eine Kandidatin beinhalten, es kann aber auch mehrere Kandidaten unterstützen. Dies hängt vom Ergebnis der Europawahl ab. Genau dies fordert auch der Lissabon-Vertrag.

Die Schaffung eines Vorschlagsrechts des Europäischen Parlaments würde eine Vertragsänderung erfordern. Diese erscheint eher unwahrscheinlich. Der Vorschlag der Antragsteller dagegen erfordert nur eine Abrede zwischen Parlament und Rat, die dem Parlament die Möglichkeit verschafft, vor der Nominierung des Kommissionspräsidenten durch den Rat ein Votum abzugeben.

#### **Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum: Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag und die CSU-Gruppe im Europäischen Parlament**

#### **Begründung:**

Das grundsätzliche Anliegen der Antragsteller einer Reform des Spitzenkandidatensystems bei der Europawahl ist zu unterstützen. Die CSU-Europagruppe und die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag werden daher gebeten zu prüfen, wie das Spitzenkandidatenprinzip so fortentwickelt werden kann, dass es in der Zukunft bei der Wahl der Kommissionspräsidentin oder des Kommissionspräsidenten auch tatsächlich zum Tragen kommt. Ein Vorschlagsrecht



des Europäischen Parlaments oder eine institutionelle Absprache über eine frühzeitige Meinungsbildung im Parlament sind dabei denkbare Wege, um das Prinzip zu verbessern.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

<b>85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>18./19. Oktober 2019</b>
<b>Antrag-Nr. J 2</b> <b>EU-Vertragsreform anstoßen</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Junge Union Bayern (JU)	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU wird aufgefordert, sich auf Bundes- und EU-Ebene dafür einzusetzen, dass eine neuerliche Reform der EU-Verträge angestoßen wird und ungeachtet der White Book Szenarien in jedem Fall eine wirkliche Demokratisierung der EU dadurch erreicht wird, dass nicht mehr der Rat dem Europaparlament einen Kommissionspräsidenten vorschlägt, sondern – wie in einer Parlamentarischen Demokratie üblich – das Parlament den Regierungschef direkt mit Mehrheit wählt.

Es erscheint mit Blick auf Subsidiarität angebracht, dass ein so gewählter Kommissionspräsident sein Amt jedoch erst antreten kann, wenn die das Parlament und der Rat die von ihm vorgeschlagene Kommission mit einfacher beziehungsweise qualifizierender Mehrheit bestätigt hat und sich die Mitglieder der Kommission auch einem Hearing beim Ausschuss der Regionen unterzogen haben.

### Begründung:

Die Junge Union Bayern bekennt sich in ihrem Grundsatzprogramm zur Direktwahl des EU-Kommissionspräsidenten. Diesem Bekenntnis steht das überparteiliche Gebaren der Staats- und Regierungschefs nach der Europawahl 2019 gegenüber. Aus gänzlich unterschiedlichen Motiven zeigte es deutlich, dass in der EU, aller positiven Entwicklung und aller positiven Haltung der Bevölkerungen zum europäischen Einigungsprojekt zum Trotz, unter den nationalen Regierungen immer noch eine Denke vorherrscht, wie man sie eher am Wiener Kongress der Restauration vermutet hätte, als im Europa des 21. Jahrhunderts. Um es auf den Punkt zu bringen: diejenigen, die ein starkes demokratisches Europa ausbremsen, sitzen nicht nur in den populistischen Parteien, sondern leider auch in den nationalen Regierungen.

Wir sollten jetzt, da machtpolitische Fragen – unschön – geklärt wurden, nicht resignieren. So bringen wir Europa nicht voran! Sondern wir sollten weitsichtig nicht nur – wie bei der Grundsatzprogramm-Diskussion geschehen – fragen, wie das politische System Europas, losgelöst von Personalfragen, künftig aussehen soll, sondern die Umsetzung eines demokratischen Europas mit starkem Europaparlament einfordern.

Eine Skepsis vor Europa als zusätzlicher Politikebene mag in (einst) zentralistischen Staaten mit der fehlenden Erfahrung verschiedener Politikebenen erklärbar – nicht entschuldigbar – sein. Aber wenn selbst die Bundesregierung Wahlen zur Makulatur erklärt, indem evtl. auch künftig gesagt wird: keiner der Kandidaten, zwischen denen die Wähler gewählt haben, wird's – wir haben da eine bessere Idee. Dann wird's eng für das Europa, das wir als junge Menschen kennen, schätzen und erhalten wollen. Denn ein im Sinne der Entscheidung der Staats- und

Regierungschefs gegen Manfred Weber verstandenes Europa der Vaterländer, in dem die Exekutive entkoppelt ist vom Wähler, wird ohne Rückhalt in den Gesellschaften keine Zukunft haben. Ein solches demokratie-restauratives Europa des „Basars der Regierungschefs“ weist eher in vergangene Zeiten, in denen sich die Basar-Teilnehmer erst zerstritten, dann entfremdeten und schließlich Europa zum Schaden aller zerbrach.

Bereits FIS wusste, dass „ein Kohleverwaltungsrat, eingesetzt durch Staatschefs, nicht Europas Regierung sein kann“. Die Forderung der JU Bayern entspricht daher der Europa-DNS der CSU und dem Wunsch der Menschen nach einem Europa, in dem sie nicht nur Statisten sind. Sie belässt den Nationalstaaten und auch Regionen dabei dem im Grundsatzprogramm bestimmten Subsidiaritätsgebot folgend einen Einfluss, bei dem aber sehr deutlich würde, wenn einzelne aus national-egoistischen Motiven Europa schädigen.

### **Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum: Überweisung an die CSU Landesgruppe im Deutschen Bundestag und die CSU-Gruppe im Europäischen Parlament**

### **Begründung:**

Die grundsätzlichen Anliegen der Antragstellerin, eine Reform des Spitzenkandidatensystems bei der Europawahl und der Besetzung der Europäischen Kommission auf den Weg zu bringen und die Position des Europäischen Parlaments zu stärken, ist zu unterstützen.

Die CSU-Europagruppe im Europäischen Parlament und die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag werden daher gebeten zu prüfen, wie das Spitzenkandidatenprinzip so fortentwickelt werden kann, dass es in der Zukunft bei der Wahl der Kommissionspräsidentin oder des Kommissionspräsidenten auch tatsächlich zum Tragen kommt. Ein Vorschlagsrecht des Europäischen Parlaments, eine Wahl des Kommissionspräsidenten durch dieses oder eine institutionelle Absprache über eine frühzeitige Meinungsbildung im Parlament sind verschiedene denkbare Wege, um die Stellung des Parlaments und die europäische Demokratie zu stärken. Auch die Besetzung der Kommission insgesamt könnte in Reformüberlegungen mit einbezogen werden.

<b>85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>18./19. Oktober 2019</b>
<b>Antrag-Nr. J 4</b>	<b>Beschluss:</b>
<b>Europa - Entwicklungszusammenarbeit mit Afrika</b>	<input type="checkbox"/> Zustimmung
<b>Antragsteller:</b>	<input type="checkbox"/> Ablehnung
Junge Union Bayern (JU)	<input type="checkbox"/> Überweisung
	<input type="checkbox"/> Änderung

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU soll sich auf Landes-, Bundes- und Europa-Ebene weiterhin dafür einsetzen, dem Einfluss geostrategisch aggressiv auftretender Mächte außerhalb der EU weitsichtig und rechtzeitig zu begegnen, indem die gemeinsame europäische Entwicklungszusammenarbeit mit Afrika intensiviert und einem Afrika-Kommissar unterstellt wird und der Freistaat Bayerns sich – ggf. unter Suche eines Partnerlandes – am Global Marshall Programm beteiligt.

### Begründung:

Während in Europa (und den USA) über Verteidigungsausgaben und Trumps 2%-Forderung diskutiert wird, tragen die Staaten der EU mehr als die Hälfte der Kosten der weltweiten Entwicklungszusammenarbeit. Seit 2015 herrscht auch europäischer Konsens über die Entwicklungspolitik – 0,7 Prozent BNE sind das erklärte Mindestziel der Staaten. Gleichzeitig besteht bei einer koordinierten EU-Entwicklungszusammenarbeit mit Afrika auf Grundlage klarer, verpflichtend durch die Partnerländer zu erfüllender Kriterien Nachholbedarf, um effizienter zu wirken und dem Engagement Dritter (insb. China und Saudi-Arabiens) mit Alternativen zu begegnen, die geeignet sind Zukunftschancen in der Region zu erhöhen. Diese Aufgabe wird für die weitere Entwicklung nicht nur Afrikas, sondern auch des mare nostrums und Europas in den kommenden Jahrzehnten eine bedeutende sein.

Eine Möglichkeit für den Freistaat Bayern, sich zu beteiligen, liegt in der aktiven Mitgliedschaft im Global Marshall Programm (GMP).

Insbesondere in einer umweltpolitischen Partnerschaft mit einem afrikanischen Land – etwa Marokko – liegt mit Blick auf Klimawandel und globale Migration entstehende Kosten durch weitsichtige Investitionen zu minimieren. Partnerschaftlich könnte, u.a. durch die Förderung von gemeinsamer Forschung geteiltes Wissen entstehen, das vor Ort Zukunftschancen vergrößert, Umweltbelastung reduzieren hilft und ggf., mit Blick auf die Weiterentwicklung der Erzeugung synthetischer Kraftstoffe auch einen Beitrag zur globalen Debatte über die ressourcenschonende, nachhaltige Mobilität der Zukunft liefern kann. Dezentrale Projekte, wie der Ausbau einer nachhaltigen Forstwirtschaft und der verstärkte Ausbau dezentraler Stromversorgung durch verfügbare regenerative Energiequellen wie Sonne, Wind und Biomasse – statt Dieselgeneratoren – können nicht nur Perspektive stiften und so Radikalisierung und/oder Flucht verhindern, sondern leisten auch einen Beitrag zum globalen Klimaschutz.

**Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum:** Überweisung an die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag, die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag und die CSU-Gruppe im Europäischen Parlament

**Begründung:**

Das Anliegen der Antragstellerin, die Entwicklungszusammenarbeit mit Afrika auf allen politischen Ebenen zu intensivieren, entspricht den programmatischen Zielen der CSU. Wir können nur davon profitieren, mit den dynamischen Ländern des afrikanischen Kontinents auf Augenhöhe zu kooperieren – in Wirtschaft, Bildung, Wissenschaft und Forschung, bei Klima- und Energiepolitik. Zentral sind echte Investitionen und auch faire, entwicklungsfreundliche Handelsabkommen. Nur wenn es gelingt, die Potenziale des Kontinents zu mobilisieren, wird man langfristig die Probleme Afrikas lösen. Die Forderung nach einem Afrika-Kommissar hat sich im Rahmen der aktuellen Kommission leider nicht verwirklichen lassen. Als Ausdruck einer deutlichen Schwerpunktsetzung in diesem Bereich sollte sie aber für die Zukunft weiterverfolgt werden.

Die CSU-Europagruppe im Europäischen Parlament, die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag und die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag werden daher gebeten, in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen zu prüfen, wie die Zusammenarbeit mit Afrika am besten weiter vorangebracht werden kann.

<b>85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>18./19. Oktober 2019</b>
<b>Antrag-Nr. J 5</b> <b>Europäische Armee</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Außen- und Sicherheitspolitischer Arbeitskreis (ASP)	

### Der Parteitag möge beschließen:

Der Parteivorstand der CSU wird aufgefordert, sich möglichst zeitnah und inhaltlich detailliert zur Europäischen Armee zu positionieren. Darüber hinaus sollten alle derzeit verfügbaren Informationen sowie die Antworten auf zentrale Fragen zum Thema „Europäische Armee“ in Form einer Broschüre zusammengefasst werden, die allen CSU-Mitgliedern zugänglich gemacht wird.

### Begründung:

In ihrem mit der CDU abgestimmten Wahlprogramm zur Europawahl 2019 bekennt sich die CSU zu einer europäischen Armee. Unter dem Überpunkt 2.3. Unser Europa nimmt sein Schicksal verstärkt in die eigenen Hände wird festgehalten:

„Unser Europa muss sich selbst verteidigen können. (...)Daher wird unser Europa gemeinsame europäische Streitkräfte bis 2030 in die Tat umsetzen.(...)Wir brauchen als Europäer eigene militärische Fähigkeiten, um auch selbst schnell und zielgerichtet auf Bedrohungslagen in der näheren Umgebung reagieren zu können. Wir wollen mit europäischen Partnern, die dazu willens und fähig sind, eine Europäische Eingreiftruppe aufbauen.“

Der ASP-Bezirksverband München begrüßt dieses Europabekanntnis ausdrücklich. Um die notwendige Debatte zu den Details zu forcieren und mögliche Verwirrung an der Basis zu vermeiden, ist es jedoch dringend erforderlich, das Thema weiter auszuformulieren und politisch detailliert in konkreten Inhalten zu unterlegen.

Insbesondere sollten zeitnah klare Antworten auf die im Folgenden genannten (aber nicht abschließenden) Fragen vieler Mitglieder formuliert und kommuniziert werden:

- Was genau ist unter der „Europäische Armee“ zu verstehen?  
Soll es sich um parallele Strukturen oder um einen Integrationsprozess handeln?  
Handelt es sich um ein Opt-in oder ein Opt-out Verfahren?
- Welche Zielgröße und welcher Fähigkeitsmix werden angestrebt? Auf Basis welcher Kriterien wurde oder wird beides durch wen festgelegt?
- Sollen die Fähigkeit in multinationalen Einheiten eingebracht werden oder wird es nationale Spezialisierungen geben?
- Welche Führungsstrukturen und Kapazitäten der Führungsunterstützung inkl. Ausbildung werden benötigt? Wie sollen diese konkret besetzt/ ausgestaltet sein?
- In welchem zeitlichen Rahmen wird die Umsetzung angestrebt?
- Wie könnten Übergangslösungen bzw. Aufbau- & Integrationsszenarien bis zur Einsatzfähigkeit einer „Europäischen Armee“ aussehen?

- Wie soll die Beziehung zwischen einer europäischen Armee und der NATO aussehen? Wie soll die Beziehung zu einem post-Brexit Großbritannien geregelt werden?
- Wer kommt für die Kosten auf? Welche Gesamtkosten ergeben sich für die EU, welche Kosten verbleiben/ entstehen bei den Mitgliedstaaten? Wird das Geld zusätzlich zum bestehenden Haushalt bereitgestellt? Ist geklärt, ob etwaige nationale Beiträge auf das jeweilige 2 Prozent Ziel der NATO angerechnet werden können?
- Welche Probleme ergeben sich aus dem DEU Parlamentsvorbehalt und wie sollen diese gelöst werden?
- Gibt es bereits ein Stationierungskonzept?
- Was passiert mit den EU Battlegroups?
- Wie will sich die CSU hier im Hinblick auf kommende Wahlen positionieren?

### **Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum: Überweisung an den CSU-Parteivorstand**

### **Begründung:**

Das Anliegen des Antragstellers ist zu begrüßen. Er weist zu Recht auf die Festlegungen im Wahlprogramm zur Europawahl 2019 und die dort enthaltene Forderung nach gemeinsamen europäischen Streitkräften hin. Die CSU bekennt sich bereits seit Jahrzehnten konsequent zur europäischen Integration im Verteidigungsbereich. Im CSU-Grundsatzprogramm heißt es dazu: „Der Gedanke einer ‚europäischen Armee‘ hat zum Ziel, gemeinsam verteidigungsfähig zu sein.“ Nach Auffassung der CSU muss Europa eine Sicherheits- und Verteidigungsgemeinschaft sein. Sich im Ernstfall selbst verteidigen zu können, trägt zur Stabilität von Nachbarn und Partnern bei.

Wie dies im Einzelnen in der Zukunft ausgestaltet werden wird, ist dabei heute noch nicht abschließend zu beurteilen.

Über Form und Inhalt der geforderten Positionierung sollte sich deshalb der Parteivorstand in Abstimmung mit dem Arbeitskreis Außen- und Sicherheitspolitik detailliert befassen.

<b>85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>18./19. Oktober 2019</b>
<b>Antrag-Nr. J 6</b> <b>Definition „EU-Armee“!</b> <b>„EU-Armee“ als Bündnisarmee</b> <b>von nationalen Streitkräften</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Junge Union Bayern (JU)	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU soll eine klare Definition des Begriffs „EU-Armee“ als eine europäische Bündnisarmee unterstützen, welche als ein Überbau agiert und von dem die nationalen Armeen unberührt bleiben.

### Begründung:

Soldat sein ist kein Beruf wie jeder andere. Das Loyalitätsverständnis zu dem eigenen Heimatland ist Grundlage des Soldatenberufes.

Für die europäische Loyalität bedarf es nicht das Aufgeben nationaler Souveränität, in dem man nationale Streitkräfte auflöst, sondern eine EU-Armee als Bündnisarmee. Diese soll als ein Überbau fungieren und den Ausbau an Kooperationen und gemeinsamen Übungen erhöhen. So profitiert eine künftige EU-Armee von den Besonderheiten und speziellen Fähigkeiten jeder einzelnen bereits bestehenden Streitkraft und kann so zu einem europäischen Grundpfeiler innerhalb der NATO ausgebaut werden.

Eine EU-Armee ohne nationale Streitkräfte würde einer Söldnerarmee gleichkommen. Durch einen einheitlichen Sold verbunden mit unterschiedlichen Lebenshaltungskosten sind Konflikte unabdingbar. Der Soldatenberuf würde somit durch Gehalt seine Attraktivität steigern (für Länder mit niedrigen Lebenshaltungskosten) oder senken (Länder mit hohen Lebenshaltungskosten) somit wären Loyalität, landestypische Werte und deren Verteidigung nicht mehr die Motivation sich für den Soldatenberuf zu entscheiden.

Weitere Barrieren für eine EU-Arme ohne nationale Streitkräfte sind unterschiedliche kulturelle Werte und Normen, die Sprachbarriere und eine gleiche finanzielle Einbringung der Staaten in die EU-Armee, welche aufgrund unterschiedlicher zur Verfügung stehenden Mittel unrealistisch ist.

### Stellungnahme der Antragskommission:



**Votum: Überweisung an den CSU-Parteivorstand**

**Begründung:**

Die CSU bekennt sich bereits seit Jahrzehnten konsequent zur europäischen Integration im Verteidigungsbereich. Im CSU-Grundsatzprogramm heißt es dazu: „Der Gedanke einer ‚europäischen Armee‘ hat zum Ziel, gemeinsam verteidigungsfähig zu sein.“ Nach Auffassung der CSU muss Europa eine Sicherheits- und Verteidigungsgemeinschaft sein. Sich im Ernstfall selbst verteidigen zu können, trägt zur Stabilität von Nachbarn und Partnern bei.

Wie dies im Einzelnen in der Zukunft ausgestaltet werden wird, ist dabei heute noch nicht abschließend zu beurteilen.

Über Form und Inhalt der geforderten Positionierung sollte sich deshalb der Parteivorstand in Abstimmung mit dem Arbeitskreis Außen- und Sicherheitspolitik detailliert befassen.

<b>85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>18./19. Oktober 2019</b>
<b>Antrag-Nr. J 7</b> <b>Keine Europa-Armee</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Laurenz Kiefer, Dr. Günther Westner	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU spricht sich gegen die Einführung einer europäischen Armee aus.

### Begründung:

Seit Jahrzehnten ist Deutschland Teil der Nato, die über Europas Grenzen hinweg Freiheit und Sicherheit gewährleistet. Unser Land hat sich diesem, ehemals westlichen Verteidigungsbündnis nicht ohne Grund angeschlossen. Die junge Bundesrepublik setzte mit ihrem Beitritt am 06. Mai 1955 ein klares Zeichen dafür, sich zu den Werten der westlichen Welt zu bekennen und Kommunismus, Zwang und Unterdrückung hinter dem Eisernen Vorhang entgegenzutreten. Heute wie damals stehen außen- und sicherheitspolitisch ungewisse Zeiten bevor. Auf eine stabile Zusammenarbeit mit unseren Nato-Partnern kommt es umso mehr an. Die mit der Nato verbundene transatlantische Partnerschaft darf nicht dadurch in Frage gestellt werden, dass Europa innerhalb des Verteidigungsbündnisses einen Alleingang startet. Ein Zusammenschluss von EU-Mitgliedstaaten zu einer europäischen Armee würde ein Verteidigungsbündnis im Verteidigungsbündnis darstellen und die Zukunft der Nato unnötig in Frage stellen. Die Nato versteht sich als ein Zusammenschluss verschiedener Partner. Armeefusionen schwächen die militärische Schlagkraft der westlichen Welt.

Darüber hinaus ist die Bundeswehr fester Bestandteil unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Sie ist eine Parlaments- und Friedensarmee. Laut Art. 87a GG stellt der Bund Streitkräfte zur Verteidigung auf. Außer zur Verteidigung dürfen diese nur eingesetzt werden, soweit es das Grundgesetz ausdrücklich zulässt. Art. 24 GG enthält einen Parlamentsvorbehalt für Auslandseinsätze der Bundeswehr. Die Bundeswehr kann daher nicht ohne weiteres in einer übergeordneten Armee fortexistieren. In diesem Fall bleiben wesentliche nationalstaatliche Rechte außen vor. Es wäre außerdem nicht mehr hinreichend klar, wann und unter welchen Voraussetzungen deutsche Streitkräfte eingesetzt werden.

Auch nimmt die Bundeswehr eine wesentliche Rolle ein, wenn es darum geht, Identifikation mit dem eigenen Vaterland zu stiften. Obwohl die Wehrpflicht abgeschafft ist, besteht immerhin die Möglichkeit, freiwilligen Wehrdienst zu leisten. Dies sollte erhalten bleiben. Die Möglichkeit, für äußere Sicherheit seines Landes zu sorgen und damit einen Beitrag für die Heimat zu leisten, darf nicht verloren gehen. In einer Europa-Armee wäre ein freiwilliger Wehrdienst wohl aber weder praktisch noch rechtlich sicherzustellen.

**Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum: Ablehnung**

**Begründung:**

Die CSU bekennt sich bereits seit Jahrzehnten konsequent zur europäischen Integration im Verteidigungsbereich. Im CSU-Grundsatzprogramm heißt es dazu: „Der Gedanke einer ‚europäischen Armee‘ hat zum Ziel, gemeinsam verteidigungsfähig zu sein.“ Nach Auffassung der CSU muss Europa eine Sicherheits- und Verteidigungsgemeinschaft sein. Sich im Ernstfall selbst verteidigen zu können, trägt zur Stabilität von Nachbarn und Partnern bei.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Sozialen Politik der Konrad-Adenauer-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

<b>85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>18./19. Oktober 2019</b>
<b>Antrag-Nr. J 8</b>	<b>Beschluss:</b>
<b>Europa - Sicherheit und Interventionstruppe</b>	<input type="checkbox"/> Zustimmung
<b>Antragsteller:</b>	<input type="checkbox"/> Ablehnung
Junge Union Bayern (JU)	<input type="checkbox"/> Überweisung
	<input type="checkbox"/> Änderung

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU soll sich auf Bundes- und EU-Ebene für die Stärkung unserer Sicherheit einsetzen, indem die angestrebte europäische Interventionstruppe nicht außerhalb der EU-Strukturen konzipiert wird, sondern als zahlenmäßig begrenzter Verband unter Kontrolle des EU-Parlaments, der allen EU-Bürgern, die einer festzulegenden lingua franca in ausreichendem Maße mächtig sind und sich zu den Werten der EU-Grundrechtecharta bekennen, offenstehen soll. Analog zu den Beamten der EU-Kommission sind Kontingente je Staat festzusetzen, um nationale Armeen nicht zu schwächen.

### Begründung:

Angesichts zunehmender Spannungen östlich der EU und eines fragwürdig verlässlichen NATO-Partners USA bekannten sich 25 EU-Staaten 2017 zu einer intensiveren militärischen Zusammenarbeit in der EU (PESCO). Während das Ziel der europäischen Rüstungssynchronisation mit dem EDF verfolgt wird, wollen sich einige Staaten auf Initiative des französischen Staatspräsidenten Emmanuel Macron mit der Einführung einer europäischen Interventionstruppe außerhalb der EU-Strukturen bereits nach kurzer Zeit wieder vom Fernziel einer europäischen Armee verabschieden. Man mag zu dieser, bereits von FJS verfochtenen, Idee stehen wie man will. Auch in Deutschland setzt man auf eine „Armee der Europäer“ also gekoppelte nationale Verbände, da diese leichter umzusetzen seien und den Bürgerinnen und Bürgern nicht die Abschaffung der nationalen Armeen vermittelt werden muss - selbst wenn das Argument, man könne einer deutschen Mutter nicht sagen, dass im Fall der Fälle, ihr Sohn „für Europa“ oder ein anderes EU-Land gestorben sei, naturgemäß Schwachsinn ist, da dies bereits heute im Bündnisfall gegeben wäre.

Gerade wir Junge in der CSU sollten diese Entwicklung kritisch sehen und aus der langen Tradition an ASP-Diskussionen in der JU eigene, visionäre Vorschläge unterbreiten. Wollen wir wirklich gekoppelte Verbände unter verschieden gearteten und somit einsatzhemmenden nationalen Kontrollen, die als „Koalition der in der EU Willigen“ nationale Außenpolitik (am ehesten also französische) durchsetzen, anstatt dass wir auf eine gemeinsame europäische Außenpolitik hinarbeiten, die durch eine EU-Interventionstruppe aus freiwillig Dienstleistenden unter Kontrolle des Europaparlaments Gewicht besäße?

Mit der Konzeption der Europäischen Interventionsgruppe als selbst ausbildender Verband mit freiwillig Dienstleistenden EU-Bürgern unter Kontrolle des EU-Parlaments könnte nicht nur effektivem Einsatz und der Entstehung einer notwendigen, gemeinsamen, wirklichen EU-Außenpolitik Vorschub geleistet werden, sondern auch Diskussionen begegnet werden, inwiefern EU-Bürger in einem anderen EU-Staat freiwillig Wehrdienst leisten dürfen, da man

ihnen ein Angebot machen könnte – wobei Höchstkontingente zum einen durch die Verbandsgröße gegeben wären und für einzelne Länder zusätzlich festzulegen wären, um nationale Armeen durch etwaig bessere Besoldung nicht zu schädigen.

Dass ein (zeit-) beamtliches Wirken nicht nur auf nationaler Ebene, sondern zur Stärkung Europas auch auf EU-Ebene möglich ist, zeigen nicht zuletzt die, aus allen EU-Staaten entsendeten, Beamten der Europäischen Kommission. Gleiches muss auch im militärischen Bereich möglich sein, wenn PESCO langfristig Erfolg haben soll.

#### **Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum: Überweisung an den CSU-Parteivorstand**

#### **Begründung:**

Die CSU bekennt sich bereits seit Jahrzehnten konsequent zur europäischen Integration im Verteidigungsbereich. Im CSU-Grundsatzprogramm heißt es dazu: „Der Gedanke einer europäischen Armee hat zum Ziel, gemeinsam verteidigungsfähig zu sein.“ Nach Auffassung der CSU muss Europa eine Sicherheits- und Verteidigungsgemeinschaft sein. Sich im Ernstfall selbst verteidigen zu können, trägt zur Stabilität von Nachbarn und Partnern bei.

<b>85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>18./19. Oktober 2019</b>
<b>Antrag-Nr. J 10</b> <b>Donauraumstrategie</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Außen- und Sicherheitspolitischer Arbeitskreis (ASP)	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die Bayerische Staatsregierung wird aufgefordert, einen strategischen Ansatz für die Staaten des Donauraums zu entwickeln, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht Mitglied der Europäischen Union sind. Diese Strategie soll eine auf die jeweiligen Bedürfnisse dieser Staaten bezogene und die jeweiligen Ziele der bilateralen Zusammenarbeit ausgerichtete strategische Wirtschaftspolitik und internationale Vernetzung ermöglichen, einen fortlaufenden Dialog eröffnen, die Koordinierung der Politik des Freistaats gegenüber den jeweiligen Ländern erleichtern, das Netz von Repräsentanzen ausbauen, bestehende Instrumente wie die Ständige Kommission Bayern-Serbien wiederbeleben, dort, wo nötig, neue Instrumente schaffen und damit insgesamt dazu beitragen, dass die strategische, wirtschaftliche und kulturelle Präsenz Bayerns in der gesamten Region erhöht wird, neue Märkte erschlossen und neue Kooperationen erleichtert werden.

### Begründung:

Die Zukunft Europas wird sich auch daran entscheiden, inwieweit es gelingt, den Staaten des Donauraums eine echte europäische Perspektive zu geben. Die Geschehnisse Europas wurden in den letzten Jahrzehnten in und um Mitteleuropa entschieden. Der Schwung der europäischen Idee, wie er insbesondere nach den europäischen Revolutionen des Jahres 1989/90 zu einer einzigartigen Aufbruchsstimmung in Ostmittel- und Südosteuropa geführt hatte und in der "Wiedervereinigung Europas", der Überwindung der Teilung des Kontinents durch Erweiterung und Vertiefung der Europäischen Union, seinen Ausdruck fand, hat in den letzten Jahren gerade in Mitteleuropa bisweilen auch zu Enttäuschungen, Rückschlägen auf dem Weg der Demokratisierung und mithin auch dem Erstarken illiberaler Kräfte geführt. Ein erneutes Auseinanderfallen Europas und vertiefte Meinungsunterschiede in zentralen Fragen der europäischen Politik gefährden die innere Einheit Europas und schwächen die Europäische Union als Ganzes; sie haben zudem Rückwirkungen auf den Einfluss der Europäischen Union auf die Prozesse in den Staaten des Donauraums, die heute noch nicht Mitglieder der Union sind. Die gestaltenden Erwartungen an Deutschland in der Region sind hoch und bislang noch nicht vollumfänglich erfüllt. Der seit 2014 bestehende "Berliner Prozess" mit Serbien, Bosnien-Herzegowina, Montenegro, Mazedonien, Albanien und Kosovo enthält wegweisende Ansätze, berücksichtigt jedoch noch nicht hinreichend die Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern und deren geostrategische Relevanz. Die Strategie der Europäischen Union für den Donauraum mit dem Ziel der Angleichung der Lebensqualität und Wirtschaftskraft an EU-Standards hat Bedeutendes geleistet, ist aber wiederum als politisches Instrument nicht hinreichend. Das bestehende Instrumentarium verlangt deshalb nach einer stärker differenzierten, länderspezifischen Ausgestaltung. Bayern ist wie kein anderes Land aufgrund seiner wirtschaftlichen Kraft, seiner geschichtlich gewachsenen Bezüge und seines

bereits bestehenden institutionellen Netzwerks geeignet, eine führende Rolle in der Region zu spielen. Mit einem neuen strategischen Ansatz soll dieses Ziel und damit die Verwirklichung der Interessen Bayerns erreicht werden.

**Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum: Überweisung an die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag**

**Begründung:**

Das Anliegen des Antragstellers ist grundsätzlich zustimmungswürdig. Die Erwägungen in der Antragsbegründung sind zutreffend und entsprechen langjährigen CSU-Positionen zur Bedeutung Mitteleuropas und des Donauraums.

Die CSU-Fraktion im bayerischen Landtag wird daher gebeten zu prüfen, wie und in welchem Zeitrahmen die begrüßenswerten Ziele des Antrags im Zusammenwirken mit der bayerischen Staatsregierung am besten verwirklicht werden können.

<b>85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>18./19. Oktober 2019</b>
<b>Antrag-Nr. J 12</b> <b>Einrichtung eines Nationalen Sicherheitsrats</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Außen- und Sicherheitspolitischer Arbeitskreis (ASP)	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe in Deutschen Bundestag möge sich dafür einsetzen, dass in der Bundesrepublik Deutschland ein Nationaler Sicherheitsrat installiert wird, um so die unterschiedlichen Akteure der Sicherheitspolitik zu koordinieren.

### Begründung:

Bei der Dynamik, die heutzutage die Außen- und Sicherheitspolitik bestimmt und der vermehrten notwendigen internationalen Abstimmung – zumindest innerhalb der Europäischen Union – ist es erforderlich, dass Deutschland mit einer Stimme spricht. In Brüssel kommt es immer wieder vor, dass die Bundesregierung mit unterschiedlichen Meinungen aufwartet, je nachdem, welcher Teil der Regierung, welches Ministerium sich äußert. Die deutsche Außen-, Europa- und Verteidigungspolitik braucht eine verstärkte Koordinierung, die verhindert, dass ein deutscher Minister in Brüssel Dinge sagt, von denen seine Kabinettskollegen überrascht sind. Um so einen uneinheitlichen Auftritt zu verhindern, ist es erforderlich, dass innerhalb der Bundesregierung in einem Nationalen Sicherheitsrat eine Koordinierung stattfindet. In diesem Nationalen Sicherheitsrat müssen alle relevanten Bundesministerien vertreten sein. Das heißt mindestens das Bundeskanzleramt (FF), das Auswärtige Amt, das Bundesministerium für Verteidigung, das Bundesministerium des Inneren, das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit, das Bundesministerium der Finanzen. Dazu kommt der Auslandsnachrichtendienst.

Dort sind Positionspapiere zu erarbeiten, die dann – nach Zustimmung des Bundeskanzlers – als Grundlage für eine abgestimmte deutsche Position in internationalen Gremien dienen würden.

Die Forderung nach einem Nationalen Sicherheitsrat ist nicht neu, wurde bisher zwar zur Kenntnis genommen, aber nicht energisch verfolgt. Wenn Deutschland mehr Verantwortung in der Welt übernehmen soll (und will), dann müssen auch auf nationaler Ebene die Voraussetzungen dafür geschaffen werden. Man kann nicht von der EU fordern, dass sie geschlossen und mit einer Stimme auftritt und gleichzeitig kommt man dieser Forderung auf nationaler Ebene nicht nach.

### Stellungnahme der Antragskommission:

**Votum: Zustimmung**



<b>85. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>18./19. Oktober 2019</b>
<b>Antrag-Nr. J 13</b> <b>Zukunftsfähige Bundeswehr: Keine Söldnerarmee - Deutschland im Herzen und Bewahrung des Treueverhältnisses!</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Junge Union Bayern (JU)	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU soll klare Position gegen die Öffnung des freiwilligen Wehrdienstes und die reguläre Bundeswehrausbildung für EU-Bürger aus anderen Staaten beziehen und für eine verstärkte Kooperation der Streitkräfte auf europäischer Ebene eintreten.

### Begründung:

Die JU Bayern setzt sich für eine attraktive und zukunftsfähige Bundeswehr ein. Die Bundeswehr braucht attraktive Rahmenbedingungen, um die besten Köpfe für sich zu gewinnen. Doch der freiwillige Wehrdienst beruht ebenso wie der Dienst als Zeit- und Berufssoldat auf der Grundlage eines besonderen Treueverhältnisses und damit auf der deutschen Staatsangehörigkeit nach Art. 116 GG. Dies ist die Grundlage des gegenseitigen Vertrauens von Bürger, Soldat und Staat.

Laut Soldatengesetz ist derzeit die deutsche Staatsbürgerschaft eine grundsätzliche Voraussetzung für die Einstellung bei der Bundeswehr. Dieses Fundament muss auch weiterhin Bestand haben. Die Befürworter einer Öffnung des Wehrdienstes für Ausländer erhoffen sich einen Mehrwert durch einen möglichst schnellen Personalzuwachs. Dabei werden jedoch die erhöhten Ausbildungskosten und Sprachbarrieren nicht berücksichtigt. Anstelle einer Öffnung der Bundeswehr für Ausländer sollen daher die bereits bestehenden Kooperationen weiter ausgebaut werden.

Die JU lehnt grundsätzlich sämtliche Entwicklungen hin zu einer Fremdenlegion oder Söldnerarmee strikt ab. Den freiwilligen Wehrdienst und die reguläre Bundeswehrausbildung für EU-Bürger ausländischer Staaten generell zu öffnen und die bisherigen Prinzipien der Loyalitätsbindung von Soldaten aufzugeben ist nicht nachhaltig: Eine vollständige Öffnung der Bundeswehr dient nicht den Interessen der Bundesrepublik und schafft eine unnötige Konkurrenz mit anderen europäischen Armeen. Ein Wettstreit um die beste Besoldung und Rekrutierung zwischen Bündnispartnern ist gerade in sicherheitspolitisch angespannten Zeiten nicht förderlich.

Soldat sein ist kein Beruf wie jeder andere. Es werden weiterhin deutsche Staatsbürger für eine zuverlässige und treue Bundeswehr benötigt. Um mehr Deutsche für den Dienst zu gewinnen, muss die Attraktivität der Bundeswehr, wie bereits in den letzten Jahren, weiter erhöht werden. Insbesondere muss eine bessere Ausrüstung sowie stärkere Anerkennung der

Truppe und eine Annäherung an das vereinbarte Zwei-Prozent-Ziel der Nato angestrebt werden.

Die Anwerbung von Ausländern darf nicht als Ersatz zur dringend notwendigen Steigerung der Attraktivität unserer Bundeswehr dienen. Dies wäre der Anfang vom Ende des Staatsbürgers in Uniform und würde zu fundamentalen Akzeptanzproblemen innerhalb und gegenüber der Truppe führen. Die deutsche Staatsbürgerschaft ist elementar für den Dienst in den Streitkräften.

Die Bundeswehr hat nach § 37 Absatz 2 Soldatengesetz bereits die Möglichkeit, in Ausnahmefällen auf die Voraussetzung der deutschen Staatsbürgerschaft zu verzichten, wenn dafür ein dienstliches Bedürfnis besteht. Die Notwendigkeit einer generellen Öffnung der Bundeswehr für EU-Bürger anderer Staaten erschließt sich daher nicht. Die Junge Union bleibt ein Sprachrohr für unsere Soldaten, darum bezieht die Junge Union Bayern hier klar Stellung im Sinne der Staatsbürger in Uniform.

#### **Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum: Überweisung an den CSU-Parteivorstand**

#### **Begründung:**

Die Argumente der Antragstellerin sind durchaus schwerwiegend. Das besondere Treueverhältnis auf der Grundlage der deutschen Staatsangehörigkeit ist in der Tat Basis des gegenseitigen Vertrauens von Soldaten, Bürger und Staat. Gleichzeitig ist unbestritten, dass die Bundeswehr vor großen Herausforderungen bei der Gewinnung von hochqualifiziertem Personal steht. Das Weißbuch zur Zukunft der Bundeswehr stellt die Frage nach der Öffnung der Bundeswehr für EU-Ausländer in den Kontext der Europäisierung der Streitkräfte: „Nicht zuletzt böte die Öffnung der Bundeswehr für Bürgerinnen und Bürger der EU nicht nur ein weitreichendes Integrations- und Regenerationspotenzial für die personelle Robustheit der Bundeswehr, sondern wäre auch ein starkes Signal für eine europäische Perspektive.“